

# Kapitel III

## Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

In diesem Kapitel geht es um die transzendentalpragmatische Reformulierung von Wahrhaftigkeit, in welche die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel einfließen.

In Kapitel I hatten wir festgestellt, dass sich Wahrhaftigkeit nicht auf die *subjektive Erlebnis-Innenwelt* eines Sprech-/Handelnden bezieht, sondern dass sie vielmehr eine performative Intention seiner *kompetenten Sprecher-Innenwelt* ist, mit der er einen wahrhaftigen Bezug wiederum zu den drei Weltbezügen – unter anderem dem zur subjektiven Erlebnis-Innenwelt – aufnehmen kann. In Kapitel II hatten wir den Bezug des Sprechers zur subjektiven Erlebnis-Innenwelt reformuliert als Bezug nicht nur auf seine eigene Erlebnis-Innenwelt, sondern auch – im interaktiv-interindividuellen Sprech-/Handeln – als Bezug auf gleichzeitig seine eigene und die subjektive Erlebnis-Innenwelt des Adressaten unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches.

Im hiesigen Kapitel wird die demgegenüber *performative Intention der Wahrhaftigkeit*, mit der ein Sprecher *sagt, was er selber wirklich meint*, und derer er sich prinzipiell *gewiss* sein kann, im Einzelnen rekonstruiert.

Die erste Frage, um die es bei der Reformulierung von Wahrhaftigkeit geht, ist die Frage nach ihrem Verhältnis zu den Präsuppositionen und Geltungsansprüchen einverständnisorientierter Rede und Argumentation. Damit beschäftigt sich Kapitel III.1.

Zweitens gilt es zu analysieren, *was* ein Sprech-/Handelnder tut, wenn er wahrhaftig sagt, was er selber wirklich meint, und *wie* er dies tut. Es gilt im Hinblick auf diese Frage also die *sprach- und transzendentalpragmatische Struktur* aufzudecken, die einer wahrhaftigen Sprech-/Handlung zugrunde liegt. Diese Struktur wird sich in Kapitel III.2. als eine *dreifach selbstrückbezügliche* und in Kapitel III.3 als eine *Dreifachstruktur*, also zusammengenommen als eine *dreifache Dreifachstruktur* erweisen.

Schließlich behandeln drittens die Kapitel III.4 und III.5 die *praktische Bedeutung* von Wahrhaftigkeit für Sprech-/Handlungen. Es wird hier also untersucht, in welcher Weise ein Sprech-/Handelnder mit dieser „dreifachen Dreifachstruktur“ rationaler Sprech-/Handlungen *umgehen* kann und welche *moralischen* Implikationen sich daraus ergeben.

#### III.1 Präsuppositionen, Geltungsansprüche und Wahrhaftigkeit

In diesem Kapitel soll das Verhältnis der Präsuppositionen einverständnisorientierter Rede und Argumentation zu Geltungsansprüchen und zu Wahrhaftigkeit untersucht werden, wobei sich folgende Konstellation herausstellen wird: Erstens erwächst aus der sinnkonstitutiven Nötigung zur *kontrafaktischen* Einholung von Präsuppositionen (erster Ordnung) der einverständnisorientierten Rede und Argumentation die Notwendigkeit, auf diese Einholung Geltungsansprüche erheben zu müssen. Zweitens erwächst *aus dieser Nötigung* aber auch die *Freiheit zur Unwahrhaftigkeit*, Geltungsansprüche nur zum Schein zu erheben, weil der Adressat aufgrund jener sinnkonstitutiven Nötigung die sprecherseitige wirkliche Erhebung von Geltungsansprüchen für sein Verständnis der Sprech-/Handlung *kontrafaktisch unterstellen muss*. Mit dieser Konstellation zeigt sich, dass ohne die *Gewissheit* über die Einholung der Präsupposition zweiter Ordnung, also die Wahrhaftigkeit des Sprech-/Handelnden, mit der er Geltungsansprüche wirklich und nicht nur zum Schein erhebt, einverständnisorientierte Rede und Argumentation nicht möglich wäre.

Weil ein Sprech-/Handelnder die zur Disposition stehende Erhebung von Geltungsansprüchen zuerst sich selbst gegenüber wahrhaftig im Sinne des wirklichen (ernsthaften) Versuchs ihrer Einlösung einholen muss, damit er im *starken rationalen Sinne von meinen wirklich etwas meinen* kann, bevor er sodann das Gemeinte gegenüber den Adressaten wahrhaftig oder unwahrhaftig äußern kann, muss man zwischen einer „inneren Wahrhaftigkeit“ und einer „Äußerungswahrhaftigkeit“ unterscheiden.

Oben, in Kapitel II.3, hatten wir schon von den *unhintergehbaren* Präsuppositionen des argumentativen Diskurses gesprochen, die dezidiert von seinen *kontingenten*, allein empirisch erfahrbaren Voraussetzungen unterschieden werden müssen. Innerhalb dieser Präsuppositionen hatten wir mit Apel zwischen *Existenzialpräsuppositionen* einerseits – den für Diskurs sinnkonstitutiv-notwendigen Zuständen in der Realität, ohne die Diskurs weder möglich noch nötig wäre – und den performativen *Regelpräsuppositionen* andererseits differenziert – den unhintergehbaren Normen der Argumentation, die von Sprech-/Handelnden im Diskurs schon performativ eingeholt sein müssen. Beide Arten von Präsuppositionen des Diskurses gelten ebenso für die „einverständnisorientierte“ Rede. Dies wird sich in diesem Kapitel theoretisch und in Kapitel III.4.a in praktischer Hinsicht zeigen.

An dieser Stelle müssen wir, wie ich nun ergänzen möchte, noch eine weitere Differenzierung innerhalb wiederum der Regelpräsuppositionen vornehmen, die nämlich – so meine These – der Schlüssel zur sprach- und transzendentalpragmatischen Rolle von Wahrhaftigkeit als *einzig gewiss einholbarer Regelpräsupposition* darstellt. (Ich spreche im Folgenden von der „Einholung“ von Präsuppositionen in Abhebung zur „Einlösung“ erhobener Geltungsansprüche.) So lassen sich Regelpräsuppositionen nämlich noch einmal unterscheiden in:

a) Regelpräsuppositionen (erster Ordnung), deren Einholung von Sprech-/Handelnden nur *kontrafaktisch* vorausgesetzt werden kann, weil diese Einholung von der Erkenntnis über ihre Außenwelt hinsichtlich der drei Weltbezüge und hinsichtlich der sprachlichen Zeichen untereinander abhängig ist. Deshalb kann auf den Versuch ihrer Einholung immer nur ein *fallibeler Geltungsanspruch* erhoben werden.

b) Regelpräsuppositionen (zweiter Ordnung), die alle zusammen jene *wahrhaftige Erhebung von Geltungsansprüchen ausmachen*. Die *Einholung* wiederum dieser Regelpräsuppositionen der Wahrhaftigkeit untersteht dem freien Willen der kompetenten Sprecher-Innenwelt, über die sie sich *gewiss* sein kann. Diese Gewissheit ist mit der Unabhängigkeit des Sprechhandlungswissens der kompetenten Sprecher-Innenwelt von jeglicher Erkenntnis der Außenwelt zu erklären, im Gegensatz zu der immer nur fallibelen Einlösung der Geltungsansprüche auf die kontrafaktische Ein-

holung der auf die Außenwelt bezogenen Präsuppositionen erster Ordnung.

Der Regelpräsuppositionen erster Ordnung kann sich jeder Sprecher sich reflexiv selbst einholend vergewissern: Sowohl Sprecher in ihrer argumentativen oder einverständnisorientierten, sogar mit ihrer offen oder verdeckt strategischen Rede als auch Adressaten im Verständnis dieser Rede kommen nicht umhin, bspw. die Präsupposition vorauszusetzen, dass es eine *im Prinzip erkennbare Wahrheit über die Realität* des Realen gibt. Anders gesagt müssen sie in ihrer Rede und im Verständnis dieser Rede notwendigerweise unterstellen, dass es die prinzipielle Möglichkeit gibt, die Erkenntnis von dieser Wahrheit in der Rede einholen zu können, um sich überhaupt gegenseitig verständlich machen zu können, allein schon sich selbst gegenüber. Gleichzeitig kann sich aber niemand in der Zeit jemals gewiss darüber sein, ob ihm diese prinzipielle Einholung der Erkenntnis von Wahrheit über die Realität im einzelnen Fall de facto gelungen ist. In dieser daher nur regulativen Annäherung an diese Einholbarkeit der *Regelpräsupposition der prinzipiell erkennbaren Wahrheit* über Realität kann deshalb immer nur ein mit Gründen fallibel einlösbarer *Wahrheitsanspruch* erhoben werden.<sup>200</sup> Ebenso müssen Sprecher im praktischen Diskurs kontrafaktisch voraussetzen, dass im Prinzip die Wahrheit über Gerechtigkeit erkennbar ist, worauf sie einen mit Gründen einzulösenden Wahrheitsanspruch über Gerechtigkeit erheben. Ebenso verhält es sich mit allen anderen Regelpräsuppositionen erster Ordnung, die durch den Bezug auf die Sprecher-Außenwelt und auf die sprachlichen Zeichen untereinander konstituiert sind (es wird hier kein Anspruch

---

200 In dem (leider recht unverständlichen) Aufsatz *Die regulative Idee der Wahrheit, Achillesferse der Transzendentalpragmatik* (2007) habe ich Apels Ausdruck von der „regulativen Idee der Wahrheit über die Realität des Realen“ kritisiert. Ich meine demgegenüber, dass die *Idee selbst*, nämlich die *Präsupposition einer im Prinzip erkennbaren Wahrheit*, auf deren Einlösung ein Wahrheitsanspruch erhoben wird, eine *absolute Idee* ist. Allein die *Gewissheit* darüber, ob der Wahrheitsanspruch in jedem Einzelfall de facto *eingelöst* ist, ist *regulativ*. Wenn Wahrheit dagegen selbst nur eine regulative Idee wäre, könnten wir sie *prinzipiell nicht* erkennen. Siehe zur Kritik an der „regulativen Idee der Wahrheit“ bei Apel auch den Aufsatz von Boris Rähme (2010): *Wahrheit, Begründbarkeit und Fallibilität. Ein Beitrag zur Diskussion epistemischer Wahrheitskonzeptionen*.

auf Vollständigkeit folgender Aufzählung erhoben): Sprecher müssen immer schon kontrafaktisch voraussetzen, dass es im Prinzip möglich sein muss, dass Adressaten ihre Sprech-/Handlung als angemessen und/oder als richtig und/oder als gerecht akzeptieren und auf sie in der vom Sprecher perlokutionär intendierten Weise reagieren – dies macht den *Angemessenheitsanspruch* und/oder Richtigkeitsanspruch und/oder den Gerechtigkeitsanspruch auf den perlokutionären Wirkungsanspruch jeder Sprech-/Handlung aus. Sie müssen ebenso voraussetzen, dass sie außerdem im Prinzip „Ausdrücken identische Bedeutungen zu[schreiben]“ können (Habermas 1991b, S. 161) – dies macht einen Teil des *Verständlichkeitsanspruches* aus. Und sie müssen voraussetzen, dass es im Prinzip möglich sein muss, sprachliche Zeichen so zu verwenden, dass die Konsistenz ihrer Bedeutung untereinander und gegenüber der gleichzeitigen Performanz des Sprechaktes derart eingeholt ist, dass Aussagen *logisch*, in sich *widerspruchsfrei* und *sinnkritisch* sinnvoll sind (z. B. unter anderem nicht performativ-propositional selbstwidersprüchlich). Dies macht u. a. den *Sinn Gültigkeitsanspruch* im Sinne von Apel aus etc.

Die Regelpräsuppositionen zweiter Ordnung dagegen, derer sich ebenfalls jeder Sprecher sich reflexiv selbst einholend vergewissern kann, machen, wie gesagt, alle zusammen die *wahrhaftige Erhebung* eben jener Geltungsansprüche aus. Apel hat diese Regelpräsuppositionen „diskursethische Grundnormen“ genannt. Auf ihre *wahrhaftige Erhebung* von Geltungsansprüchen aber erheben Sprecher nicht wieder einen Anspruch, sondern über diese müssen sie sich gewiss sein können, um überhaupt sprechen-/handeln zu können. Einzelne Regelpräsuppositionen zweiter Ordnung respektive „diskursethische Grundnormen“ die alle zusammen die Präsupposition der Wahrhaftigkeit ausmachen, sind beispielsweise die Präsupposition illokutionär-lokutionärer *Ehrlichkeit* von Sprechakten (im Gegensatz zu Lügen) sowie die *Transparenz* ihrer perlokutionären Absicht (im Gegensatz zur Täuschung) wie auch die Regelpräsupposition,

„daß Menschen unbeschadet ihrer Individualität und Historizität durch Sprechakte Geltungsansprüche vertreten können, die jedes Mitglied einer unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft im Prinzip muß bestätigen können“ (Apel 1998a, S. 206).

Das wiederum impliziert die Regelpräsupposition, dass die Teilnehmer eines argumentativen Diskurses die *Gleichberechtigung aller Kommunikationspartner* im Prinzip schon anerkannt haben, denn:

„Sobald ein [Kommunikationspartner] sich darauf einläßt, über normative Geltungsansprüche zu argumentieren, das heißt, sobald er wissen will, *wer Recht hat*, erkennt er implizit bereits die *Gleichberechtigung der Argumentationspartner* und damit einen Teil der [...] *Grundnormen einer idealen Argumentationsgemeinschaft* an“ (Apel 1990, S. 50).

Womit gleichzeitig die Regelpräsupposition anerkannt ist,

„daß der argumentative Diskurs [...] die Aufgabe hat, kontroverse Geltungsansprüche einer argumentativen Überprüfung auszusetzen, die das Ziel hat, abschließenden Konsens darüber zu erreichen, ob sie gerechtfertigt sind oder nicht“ (Apel 1998a, S. 630).

Die wahrhaftige Erhebung aller Geltungsansprüche unter Einholung dieser Regelpräsuppositionen zweiter Ordnung müssen Sprech-/Handelnde *zuerst sich selbst gegenüber* durchführen, d. h., sie müssen Geltungsansprüche *wahrhaftig sich selbst gegenüber erheben* im Sinne des wirklich ernsthaften Versuchs ihrer Einlösung respektive auf den Versuch einer Einlösung nach bestem Wissen und Gewissen. Nur mit dieser expliziten Erhebung von Geltungsansprüchen sich selbst gegenüber können Sprecher im *starken rationalen Sinn von meinen wirklich etwas meinen*.<sup>201</sup> Ich spreche deshalb von der „inneren Wahrhaftigkeit“ des Meinens.

Sodann erst können sie die sich selbst gegenüber erhobenen Geltungsansprüche auch gegenüber ihren Adressaten erheben, damit diese *verstehen* können, was die Sprech-/Handelnden meinen, und dies Gemeinte beurteilen können. Dies nenne ich die „Äußerungswahrhaftigkeit“ des Meinens. In ihrer „Äußerungs-

---

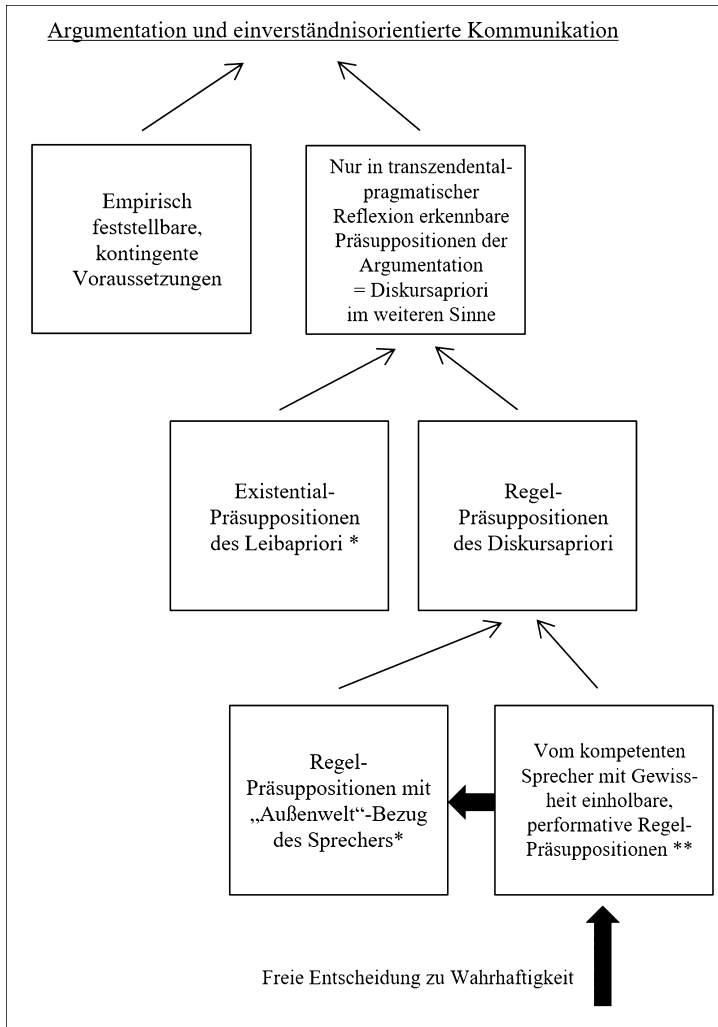
201 Apel drückt das auch so aus: „Wo es um die pragmatische Dimension der Semiosis, um Zeichenverwendung und Zeicheninterpretation durch ein menschliches Subjekt geht, da geht es um *Sinn-Intentionalität*; und diese ist allemal auch *selbstreflexiv*; denn es geht hier nicht nur um das *Meinen von etwas anderem*, sondern auch immer um ein reflexives *Wissen um den Sinn dieses subjektiven Meinens selbst*“ (Apel 1986a, S. 62).

wahrhaftigkeit“ haben Sprech-/Handelnde allerdings die vollkommene *Freiheit*, die Erhebung der Geltungsansprüche gegenüber den Adressaten nur vorzutäuschen. Diese Freiheit entsteht dadurch, dass jeder Adressat seinerseits – um den Sprech-/Handelnden überhaupt verstehen zu können – *notwendigerweise* annehmen muss, dieser habe die Geltungsansprüche wahrhaftig erhoben. Im Fall von Unwahrhaftigkeit *scheint* der Sprech-/Handelnde für den Adressaten deshalb *etwas zu meinen*, was er in Wirklichkeit aber *nicht meint*. Der unwahrhaftige Sprech-/Handelnde *weiß* von dieser notwendigen *kontrafaktischen* Unterstellung des Adressaten, weshalb er sie für sich ausnutzen kann. Man kann auch sagen: Die sinnkonstitutiv für Verständigung notwendige Erhebung von Geltungsansprüchen wird im Fall von Unwahrhaftigkeit vom Sprech-/Handelnden „parasitär“ (Habermas) ausgenutzt.

Mit anderen Worten: Einerseits erwächst *aus der sinnkonstitutiven Nötigung* zur Einholung der Präsuppositionen erster Ordnung die *performative Intention* der *Wahrhaftigkeit*, mit der diese Nötigung anerkannt wird, indem sie auf die Einholung dieser Präsuppositionen *wahrhaftig Geltungsansprüche* erhebt. Andererseits erwächst *aus dieser Nötigung* aber auch die *Freiheit zur Unwahrhaftigkeit*, Geltungsansprüche nicht wirklich zu erheben, weil der Adressat aufgrund jener sinnkonstitutiven Nötigung die sprecherseitige Erhebung von Geltungsansprüchen für sein Verständnis der Sprech-/Handlung *kontrafaktisch unterstellen muss*. Insofern nutzt der unwahrhaftige Sprech-/Handelnde den *Verständigungsmechanismus* der *einverständnisorientierten* (und argumentativen) Rede „parasitär“ aus. Die Entscheidungsfreiheit zur performativen Intention von Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit geht insofern einerseits zwar Wahrhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit noch *vor aus*, andererseits wird sie selbst erst durch die Möglichkeit der *gewiss einholbaren Wahrhaftigkeit* konstituiert. Wahrhaftigkeit erweist sich mithin gleichsam als „Motor“ einverständnisorientierter und argumentativer Rede.

Zur Veranschaulichung des soeben skizzierten Verhältnisses zwischen Präsuppositionen, Geltungsansprüchen und der Rolle von Wahrhaftigkeit möchte ich dieses im Folgenden noch einmal schematisch darstellen:

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit



- ◀ Erhebung von Geltungsansprüchen auf kontrafaktische Einholung der Präsuppositionen mit Außenweltbezug
- \* Diese Präsuppositionen der Argumentation und einverständnisorientierter Kommunikation gelten ebenso für unwahrhaftiges Sprech-/Handeln.
- \*\* Diese Präsuppositionen entsprechen alle zusammen der *wahrhaftigen Erhebung von Geltungsansprüchen* auf die kontrafaktische Einholung der Präsuppositionen mit „Außenweltbezug“.



Wie man mit der Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen Wahrhaftigkeit, Präsuppositionen und Geltungsansprüchen nun noch einmal sehen kann, liegt der Grund für den *infiniten Regress*, in den es führen müsste, wenn ein Sprecher von sich selbst nicht mit Gewissheit wissen könnte, ob er wahrhaftig ist oder nicht, darin, dass die *freie Entscheidung* zur wahrhaftigen, mit *Gewissheit* einholbaren Erhebung von Geltungsansprüchen den *Ausgangspunkt für den Verständigungsmechanismus* darstellt. Könnte der Sprech-/Handelnde demgegenüber nicht mit Gewissheit wissen, ob er Geltungsansprüche gegenüber sich selbst und den Adressaten auch wirklich und nicht nur zum Schein erhebt – wenn er also auf die Wahrhaftigkeit seines Meinens erst noch einen Anspruch erheben müsste, der ja auch wieder wahrhaftig erhoben sein müsste, auf dessen Wahrhaftigkeit er dann aber ja auch wieder einen Wahrhaftigkeitsanspruch erheben müsste und so weiter und so fort –, dann käme der Sprecher nie über die Erhebung von Wahrhaftigkeitsansprüchen hinaus. Mithin wäre deren Einlösung nicht nur regulativ, sondern unmöglich, weil nie klar wäre, ob eine Erhebung auf sie überhaupt wirklich stattgefunden hat. Wir sehen also auch von daher noch einmal, dass die Erhebung eines Wahrhaftigkeitsanspruches hieße, dass ein Sprecher *schlechthin nichts selber meinen* könnte. Die regulative Einlösung der Geltungsansprüche auf die für sinnvolle, einverständnisorientierte Kommunikation kontrafaktisch notwendige Einholung der Präsuppositionen der ersten Ordnung käme gar nicht erst in Gang.

Beim „Verständlichkeitsanspruch“ (Habermas) oder dem „Sinngültigkeitsanspruch“ (Apel) scheint die Situation auf den ersten Blick zwar eine ähnliche zu sein wie bei dem vermeintlichen Wahrhaftigkeitsanspruch, insofern die Präsuppositionen der Verständlichkeit und der Sinngültigkeit ebenfalls den anderen Prä-

---

Zur gegenüberliegenden Abbildung:

Auch der in seinen Äußerungen gegenüber dem Adressaten unwahrhaftig Sprech-/Handelnde ist *sich selbst gegenüber* bis zu einem gewissen Grad zu der wahrhaftigen Erhebung von Geltungsansprüchen gezwungen. Ohne diese wahrhaftige Erhebung gegenüber sich selbst könnte auch der unwahrhaftige Sprech-/Handelnde *gar nichts* meinen, auch nichts Unwahrhaftiges, im Sinne eines völligen Realitätsverlustes und Verlustes seiner Sprechhandlungskompetenz.

suppositionen *vorausgehen*. Jedoch verhält es sich hier vielmehr folgendermaßen: Die Verständlichkeit kann in einem „Hintergrunddiskurs“ (Habermas) gerade *in Zusammenhang mit den anderen erhobenen Geltungsansprüchen* erarbeitet werden, sie steht mit diesen also in einem *komplementären*, nicht einem hierarchischen Verhältnis: Einerseits kann der Adressat die Aussage des Sprechers nicht verstehen, wenn er seine Geltungsansprüche nicht versteht, andererseits kann er diese nicht verstehen, wenn er die Aussage nicht verstanden hat. Damit liegt die *Erhebung* des Verständlichkeitsanspruches und die der anderen Geltungsansprüche auf *derselben* sprachpragmatischen Ebene. Dagegen geht die Entscheidung zu Wahrhaftigkeit der *Erhebung* aller Geltungsansprüche voraus.

Beim „Sinngültigkeitsanspruch“ (Apel) ist es so: Zwar ist die Sinngültigkeit ein Kriterium für die *Einlösung* anderer Geltungsansprüche und diesen insofern vorgeordnet, jedoch wird deren wahrhaftige *Erhebung* durch eine gescheiterte Nichteinlösung des Sinngültigkeitsanspruches nicht hinfällig. Insofern liegt auch die *Erhebung* des Sinngültigkeitsanspruches mit der *Erhebung* der anderen Geltungsansprüchen sprachpragmatisch auf derselben Ebene.

Während die performative *Einholung* der Wahrhaftigkeit also eine Voraussetzung für die *Erhebung* aller Geltungsansprüchen ist, gehen „Verständlichkeits-“ und „Sinngültigkeitsanspruch“ lediglich in ihrer *Einlösung* der *Einlösung* anderer Geltungsansprüche voraus, ohne aber Voraussetzung für deren *Erhebung* zu sein. Mit anderen Worten ist das Entscheidende für die Sonderstellung der Präsupposition der Wahrhaftigkeit, dass bei einem *unwahrhaftigen* Sprechakt schon die *Erhebung* sämtlicher Geltungsansprüche als nur vorgetäuscht verfällt.

Aufgrund dieser Verhältnisse muss die Intentionalität der Wahrhaftigkeit, zu der sich ein Sprech-/Handelnder *frei* entscheiden kann, als *einzig* gewisser Ausgangspunkt respektive als *einzig* gewiss *einholbare Präsupposition für rationales Sprech-/Handeln* im Allgemeinen und Argumentation im Besonderen bezeichnet werden. Ohne die Gewissheit über die eigene Wahrhaftigkeit ist rationales Denken, Meinen und Sprechhandeln nicht möglich.

Das, was mit „Selbsttäuschung“ gemeint ist, kann also nicht in dem Sinne gemeint sein, dass entgegen dem eigenen Willen die eigene Wahrhaftigkeit verfehlt wird. Das schließt freilich nicht aus, dass Personen aufgrund von ungelösten inneren Konflikten,

aus Angst vor der Wahrheit, infolge von Persönlichkeitsstörungen oder ideologischen Verblendungen keinen *Willen* zur Wahrhaftigkeit haben oder auch partiell dazu nicht fähig sind respektive partiell nicht wissen, was sie selber wirklich meinen. Allein in diesem schwachen, *empirischen* Sinne könnte man von einem „Wahrhaftigkeitsanspruch“ gegenüber sich selbst sprechen, der aber, wie gesagt, auch nur partiell auftreten darf. Wüsste eine Person prinzipiell nicht, ob sie gerade wahrhaftig ist, könnte sie prinzipiell nichts meinen. Das heißt, sie wäre geisteskrank, und Kommunikation mit dieser Person wäre per se unmöglich. „Selbsttäuschung“ muss daher vielmehr als eine Täuschung über die *Wahrheit* der eigenen Erkenntnis eines Sprechers von den Tatsachen in der Außenwelt oder denen in seiner subjektiven Erlebnis-Innenwelt verstanden werden.

Ich möchte nun das soeben über die Rolle von Wahrhaftigkeit im Verständigungsmechanismus Behauptete mit Bemerkungen über Wahrhaftigkeit bei Habermas und Apel vergleichen. Bei Letzterem lesen wir:

„Der *Wahrhaftigkeits-Anspruch*. Er ist verbunden mit Sprechakten als dem *Ausdruck intentionaler Zustände* des Geistes. Dieser Anspruch läßt sich allerdings durch Argumente nicht einlösen oder in Frage stellen, da die Unterstellung seiner Einlösbarkeit zu den Bedingungen der Möglichkeit der Argumentation gehört“ (Apel 1996, S. 23).

An dieser Stelle kommt Apel dem Verständnis von Wahrhaftigkeit, wie sie in der vorliegenden Untersuchung vertreten wird, zwar näher als an anderen Stellen in seinen Schriften. Weil aber die Unterstellung über die Einholbarkeit von Wahrhaftigkeit – und zwar: der *gewissen* Einholbarkeit –, wie wir soeben gesehen haben, in der Tat zu den „Bedingungen der Möglichkeit von Argumentation“ bzw. sinnгүйtger Verständigung überhaupt gehört, genau deshalb kann der Sprecher nicht erst noch einen Anspruch auf die Einholung seiner Wahrhaftigkeit erheben, auch nicht im Fall von expressiven Sprechakten. (Letzteres haben wir eingehend schon in Kap. I.3 besprochen.) Apels Rede vom Wahrhaftigkeits-*Anspruch* widerspricht hier insofern seiner eigenen Einsicht und ist deshalb zum Ersten ein propositionaler Widerspruch. Wenigstens aber hat

er in der hier zitierten Aussage nicht den propositional-performativer Selbstwiderspruch (PPS) begangen, den er und Habermas immer dann begehen, wenn sie den Wahrhaftigkeitsanspruch für *alle* Arten von Sprechakten reklamieren, obwohl sie sich als Sprecher ihrer eigenen Einholbarkeit von Wahrhaftigkeit doch *absolut gewiss* sein müssen, um ihre Aussagen über den vermeintlichen Wahrhaftigkeitsanspruch überhaupt sinnigültig denken und sodann sagen und schreiben zu können. Denn: Die Argumentationspräsupposition der Wahrhaftigkeit kann qua sinnkritisch-reflexiver Selbsteinholung ex negativo als unbezweifelbar bzw. unhintergebar bestätigt werden.<sup>202</sup> Aber in der zitierten Stelle bezieht Apel den vermeintlichen Wahrhaftigkeitsanspruch nicht auf alle, sondern nur auf expressive Sprechakte, womit es hier bei einem propositionalen Widerspruch von ihm bleibt.

Auch Habermas bezeichnet Wahrhaftigkeit nicht nur als Geltungsanspruch, sondern *auch* als „Kommunikationsvoraussetzung“ (Habermas 1984, S. 252):

„Eine Intention muß wahrhaftig geäußert werden, sonst kann die Sprecherintention nicht dem Zweck der Verständigung dienen. Wiederum macht sich transzendente Nötigung in dem Umstand bemerkbar, daß man nicht zugleich beides wollen kann: sich verständlich machen und seine Intention unwahrhaftig äußern“ (ebd., S. 248).

Apel und Habermas beachten aber beide nicht den Unterschied, den wir hier besprochen haben, zwischen der *performativen Intention der Wahrhaftigkeit* einerseits, mit der jene Regelpräsuppositionen zweiter Ordnung gewiss einholbar sind, und denjenigen kontrafaktischen Regelpräsuppositionen erster Ordnung, auf die mit der Wahrhaftigkeit Geltungsansprüche darauf erhoben werden, dass sie eingeholt seien. Und so lesen wir bei Apel:

„Man könnte gegen die Einführung des *Wahrhaftigkeitsanspruches* als des besonderen Geltungsanspruches einer besonderen Klasse von Sprechakten vielleicht mit dem Hinweis darauf argumentieren, daß die *Wahrhaftigkeitsbedingung* („condition of sincerity“<sup>203</sup>) eine Vorbe-

202 Siehe hierzu oben vor Kapitel I die „Terminologischen Anmerkungen, Ad (2)“.

203 Apel berücksichtigt genauso wenig wie Habermas die genaue Bedeutung von Searles „sincerity rule“, mit der nämlich *nicht* Wahrhaftigkeit gemeint ist. Siehe dazu unten in diesem Kapitel.

dingung für das Gelingen aller Sprechakte darstelle. Dieser Hinweis scheint mir aber keineswegs unvereinbar zu sein mit der Unterstellung des besonderen *Wahrhaftigkeitsanspruches* der expressiven Sprechakte. Er scheint mir lediglich – allerdings – deutlich zu machen, daß *alle* bis jetzt eingeführten *Geltungsansprüche* und *Weltbezüge* in allen Sprechakten – und das heißt in der Sprache („speech“) überhaupt – als transzendentalpragmatische Bedingungen ihrer Möglichkeit vorausgesetzt werden, während sie außerdem den dominanten Geltungsanspruch jeweils einer Sprechaktklasse bilden“ (Apel 1990, S. 44).

Indem Apel nur *pauschal* von Präsuppositionen und Geltungsansprüchen spricht, wird die nötige Differenzierung zwischen der sprachpragmatischen Gewissheit möglicher Einholbarkeit der Regelpräsuppositionen zweiter Ordnung, *mit* der Geltungsansprüche *wahrhaftig erhoben* werden, und der kontrafaktischen Einholung der Präsuppositionen erster Ordnung, *auf* die fallible Geltungsansprüche erhoben werden, einge ebnet. Ausschließlich für ersteres, die wahrhaftige *Erhebung* von Geltungsansprüchen, gilt aber, dass sie „eine Vorbedingung für das Gelingen aller Sprechakte“ respektive eine transzendentalpragmatische Bedingung von Sprache darstellen, nicht aber ist ihre *fallible Einlösung* eine Vorbedingung für Sprechakte respektive Sprache. (Wie bereits oben erwähnt, lassen Apel und Habermas ohnehin die Differenzierung zwischen der *Erhebung* und der *Einlösung* von Geltungsansprüchen notorisch unberücksichtigt.) Das heißt, dass ohne die vorliegende Differenzierung in Präsuppositionen erster und zweiter Ordnung und ohne die Differenzierung zwischen Erhebung und Einlösung von Geltungsansprüchen die Sicht auf die Schlüsselposition der performativen Intention der Wahrhaftigkeit als des einzigen, gewiss einholbaren Ausgangspunktes der wirklichen (nicht nur scheinbaren) Erhebung von Geltungsansprüchen und damit von einverständnisorientierter Verständigung überhaupt verdeckt wird. In dieser Rolle von Wahrhaftigkeit als *gewiss einholbarem Ausgangspunkt von einverständnisorientierter Verständigung überhaupt* liegt auch der Grund, warum sie eben nicht in spezifischer Weise mit expressiven Sprechakten zusammenhängt, sondern mit allen Typen von Sprechakten gleichermaßen.

### III.2 Äußerungswahrhaftigkeit als dritte Selbstrückbezüglichkeit des zweifach selbstrückbezüglichen wahrhaftigen Meinens

In diesem Kapitel werden die im vorangegangenen Kapitel dargestellten Zusammenhänge vertieft. Es wird sich zeigen, dass besagte „innere Wahrhaftigkeit“ dadurch konstituiert ist, dass das kompetente Sprecher-Bewusstsein sich in einer *ersten Selbstrückbezüglichkeit* auf seine eigene performativ-propositionale Sprech-/Handlung (hiermit sage ich p, hiermit tue ich x) bezieht, *indem* es in einer *zweiten Selbstrückbezüglichkeit* den intersubjektiven Sinn dieser Sprech-/Handlung nach sprachlichen Regeln *anerkennt*. Mit der solchermaßen zweifachen Selbstrückbezüglichkeit im Sinne der „doppelten Doppelstruktur der Rede“ (Habermas/ Øfsti) erhebt der kompetente Sprech-/Handelnde insofern *intersubjektive* Geltungsansprüche *gegenüber sich selbst* in Antizipation des – der doppelten Doppelstruktur seines eigenen Meinens inhärenten – primordialen Diskurses. Diese zweifach selbstrückbezügliche „innere Wahrhaftigkeit“ ist eine gewiss einholbare performative Regelpräsupposition rationalen Denkens, Meinens, Sprech-/Handelns überhaupt.

Die „Äußerungswahrhaftigkeit“ gegenüber den Adressaten wird sich sodann als eine *dritte Selbstrückbezüglichkeit* des Sprech-/Handelnden auf die zweifache Selbstrückbezüglichkeit dessen, was er selber meint, zeigen: In dieser *dritten* Selbstrückbezüglichkeit – also der „*dreifachen* Doppelstruktur“ aller rationalen Sprech-/Handlungen – stellt der rationale Sprech-/Handelnde die *Identität* von dem, was er in der doppelten Doppelstruktur der Rede wirklich selber meint (unter Erhebung der Geltungsansprüche gegenüber sich selbst), mit dem, was er mit der doppelten Doppelstruktur der Rede sagt (oder mit der er beschreiben kann, was er tut), her. Das heißt, er erhebt die Geltungsansprüche, die er sich selbst gegenüber erhoben hat, auch gegenüber dem Adressaten, so dass dieser sie beurteilen kann.

Eine Diskussion von Habermas und Schnädelbach um die Frage von Rationalität soll den Auftakt geben zu der hier anstehenden Untersuchung. Denn bei unserer Frage nach der Bedingung der Möglichkeit wahrhaftigen Meinens geht es um das *rationale* Mei-

nen von etwas. Zu der Frage von Rationalität zitiert Habermas Schnädelbach wie folgt:

„Die Figur des ‚reflexiven Habens‘ als Basismerkmal von Rationalität überhaupt kann somit präzisiert werden anhand der selbstbezüglichen Thematisierung von ... Performanzen in der Perspektive der 1. Person singular oder plural; nur wer es vermag ‚ich‘ oder ‚wir‘ zu sagen und das, was er ist oder tut, zu thematisieren und sich selbst zuzurechnen, ist rational“ (Schnädelbach 1992, S. 76, zitiert nach Habermas 1999, S. 103).

Für Habermas stellt sich Schnädelbach damit in die Tradition der *Bewusstseinsphilosophie*, die er durch Einsichten des *linguistic turn* für überholt hält:

„Aber nach der linguistischen Wende haben wir gute Gründe dafür, einem Vorschlag von G. H. Mead zu folgen und die Selbstbeziehung des erkennenden, handelnden und sprechenden Subjekts, also die Beziehung der ersten Person ‚zu sich‘, aus der Übernahme der Perspektive einer *zweiten* Person ‚auf mich‘ zu erklären. Entsprechend wäre das *reflektierte Selbstverhältnis*, das Schnädelbach als Basismerkmal auszeichnet, abhängig von der Beziehung zwischen Argumentationsteilnehmern: keine Reflexion, die sich nicht als innerer Diskurs rekonstruieren ließe. Die reflexive Einstellung zu eigenen Äußerungen vollzieht sich nach dem Modell der Einstellung anderer Argumentationsteilnehmer zur problematischen Geltung eigener Äußerungen. Auch die Reflexion verdankt sich einem vorgängigen dialogischen Verhältnis und schwebt nicht im Vakuum einer kommunikationsfrei konstituierten Innerlichkeit“ (Habermas 1999, S. 103).

Diese Argumentation ist wesentlich notwendig, um Habermas' Entdeckung der so genannten „performativ-propositionalen Doppelstruktur“<sup>204</sup> der Rede in ihrem vollen, intersubjektiven Sinn

204 Die performativ-propositionale Doppelstruktur der Rede expliziert Habermas beispielsweise so: „Ein Sprechakt ist [...] aus einem performativen Satz und einem davon abhängigen Satz propositionalen Gehalts zusammengesetzt. (Auch wenn die performativen Bestandteile nicht ausdrücklich verbalisiert werden, sind sie im Sprechvorgang stets impliziert; sie müssen daher in der Tiefenstruktur eines *jeden* Satzes auftreten.) Der dominierende Satz enthält ein Personalpronomen der ersten Person als Subjektausdruck, ein Personalpronomen der zweiten Person als Objektausdruck und ein Prädikat, das mit

erfassen zu können, wie Audun Øfsti feststellt. Denn ohne diese sprach-, genauer: transzendentalpragmatische Ergänzung könnte die propositional-performative Doppelstruktur einer Sprechhandlung in der ersten Person Präsens wie „Hiermit behaupte ich p“ oder das sprachlich-reflexiv-bewusste Wissen über die eigene Handlung wie „Hiermit tue ich h“ auch als bewusstseinsphilosophische Explikation selbstreflexiver Rationalität im Sinne Schnädelbachs missverstanden werden. Nicht weniger als diese Struktur in der ersten Person Präsens beschreibt Schnädelbach ja, wenn er sagt, dass Rationalität gewährleistet sei, indem ein „ich“ oder „wir“ (propositional) thematisiert, was es (performativ) tut. Erst Habermas' Ergänzung macht klar, dass dieser Doppelstruktur aber schon wesentlich immanent ist, dass der Sprecher überhaupt nur darum mit dieser reflexiven Feststellung *selber* etwas meinen kann, weil er weiß, was es bedeutet, dass ein *Anderer* über ihn sagen kann: „Er/sie behauptet x“, „Er/sie hat x behauptet“, „Er/sie hat y getan“, „Du hast y getan“ etc.

Mit anderen Worten: Die intersubjektive Objektivierung einer Sprech-/Handlung geht dieser in ihrem reflexiven Selbstbewusstsein sinnkonstitutiv immer schon voraus. Deshalb kann umgekehrt jene intersubjektive Objektivierung auch *nachträglich* bezüglich jeder Sprech-/Handlung aktiviert werden. Habermas verweist auf „die Möglichkeit, eine performativ ausgeführte Sprechhandlung ihrerseits in propositionaler Einstellung zu vergegenständlichen“ (Habermas 1976, S. 341 f., zitiert nach Øfsti 1999, S. 22). Diesen intrinsischen Zusammenhang – zwischen der Aussage des Sprechers/Akteurs in der ersten Person Präsens und den Feststellungen Dritter über seine Aussage in veränderter Deixis oder des Sprechers selbst in veränderter Zeitform – greift Øfsti auf, um dafür zu plä-

---

Hilfe eines performatorischen Ausdrucks in Präsensform gebildet wird („ich verspreche dir, daß ...“). Der abhängige Satz enthält einen Namen oder eine Kennzeichnung als Subjektausdruck, der einen Gegenstand bezeichnet, und einen Prädikatsausdruck für die allgemeine Bestimmung, die dem Gegenstand zu- oder abgesprochen wird. *Der dominierende Satz wird in einer Äußerung verwendet, um einen Modus der Kommunikation zwischen Sprechern/Hörern herzustellen; der abhängige Satz wird in einer Äußerung verwendet, um über Gegenstände zu kommunizieren*“ (Habermas 1976, S. 104, zitiert nach Øfsti 1999, S. 115).



dieren, von der „*doppelten* performativ-propositionalen Doppelstruktur“ zu sprechen. Er möchte die deiktischen Abwandlungen von Sprechakten als eine jeder sich selbst bewussten Rede inhärente zweite Struktur begreifen, weil

„der [Sprech-]Handelnde nicht nur die relevanten Verbalphrasen in der *ersten Person Präsens* beherrschen muß, so daß er im Sprachspiel [...] agieren oder ‚ziehen‘ kann, er muß auch die Abwandlungen in andere Personen und Temporen kennen“ (Øfsti, 1994, S. 72).

Denn:

„Zur intentionalen Handlung gehört ein Handlungswissen, [...] das aber auch in dem Sinne essentiell selbstrückbezüglich ist, daß der Handelnde prinzipiell einen Bericht (eine Interpretation) geben können muß, worin die Handlung Thema und Gegenstand geworden ist und beschrieben wird“ (ebd.).

Der Begriff der „*doppelten* performativ-propositionalen Doppelstruktur“ verweist also auf jene Ebene der *intersubjektiven Objektivierbarkeit*, die Habermas gegenüber Schnädelbach in seiner Argumentation (s. o.) anführt und mit der deutlich wird, warum mit dem performativen Akt der Doppelstruktur notwendigerweise intersubjektive Geltungsansprüche erhoben werden.

Freilich sprengt der Begriff der „*doppelten* Doppelstruktur“ in gewisser Hinsicht den Rahmen dessen, was der ursprüngliche Begriff der „Doppelstruktur“ abbilden sollte, nämlich das, was die Rede eines Sprechers *im Moment* seines reflexiven Habens ausmacht. So befinden sich die deiktischen Abwandlungen der Rede auf einer *zeitlich oder örtlich* anderen Ebene als die Rede selbst. Und die mit diesen Abwandlungen erkennbare Intersubjektivität, als transzendentalpragmatische Bedingung der Möglichkeit von sich reflexiv bewusster Rede, liegt auf einer *anderen Reflexionsebene* als die Rede selbst. Øfsti ist sich dieser Verhältnisse auch bewusst und will seinen Vorschlag einer doppelten Doppelstruktur daher auch nicht in dem strengen Sinne der ursprünglichen Doppelstruktur, d. h. dessen, was die Rede eines Sprechers rein sprechakttheoretisch im Moment seiner Rede ausmacht, verstanden wissen:

„One might even add the further connection [...] that the second (speech-act-referring) speech act involved here must in a certain sense

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

belong with the first. Not in the strong sense in which performative and propositional part of speech acts are linked according to the ppDS [performativ-propositionale Doppelstruktur], but in the sense that the presupposed *possibility* of the second act is a necessary part of our mastering a colloquial (natural) language. It is a prerequisite of communicative competence“ (Øfsti 2015, S. 21).

Eine doppelte Doppelstruktur *im Moment der Rede* ergibt sich aber dann, wenn jene sekundären Sprechakte, die der Doppelstruktur der Rede sinnkonstitutiv vorausgehen, wiederum in erster Person Präsens explizit ausformuliert werden. Das zeigt sich z. B. in folgender deiktischer Abwandlung des Sprechaktes „Er hat versprochen, dass er um 8 Uhr da sein wird“ in der ersten Person Präsens: „Hiermit mache ich darauf aufmerksam, dass er versprochen hatte, um 8 Uhr da zu sein.“ Dieser Sprechakt weist aktuell selber eine Doppelstruktur auf, bildet dabei aber auch die Doppelstruktur des Originalsprechaktes als Gegenstand ab, womit sich die doppelte Doppelstruktur auch *in dem Moment* dieses sekundären Sprechaktes abbildet. Darauf weist Øfsti im Folgenden hin:

„In this doubleness the ppDS [performativ-propositionale Doppelstruktur] is also *repeated*, in the sense that the propositionally identifying sentences (‘pictures’), as e.g. the examples above, have themselves – according to the ppDS – to be embedded in speech acts. We thus have speech acts involved at two levels in the full DppDS [doppelt performativ-propositionale Doppelstruktur]. The second (speech-act-identifying) act combines, one could say, *two* speech acts – the original and the identifying one (both with ppDS). Thus, whereas the ppDS keeps together a performative and a propositional part of *one* speech act, the second – in addition to its own ppDS – depicts with its propositional part *another* (the original) speech act. (There is, indeed, no lack of doubleness/duplicity here!)“ (ebd., S. 21).

Mit diesen Überlegungen zu Øfstis doppelter Doppelstruktur bzw. Habermas’ sekundärer Objektivierung der Rede ist direkt einsichtig, wieso Habermas im selben Atemzug behaupten kann, dass sich *jede rationale Sprech-Handlung nur „als innerer Diskurs“* rekonstruieren lasse und die Einstellung des Sprechers/Aktors zu sich selbst insofern immer „dem Modell der Einstellung anderer Argumentationsteilnehmer zur problematischen Geltung eigener Äußerungen“ entspricht (s. o.). Und er schreibt dazu weiter:

„Die diskursive Thematisierung von Geltungsansprüchen, an denen sich die Rationalität unserer Äußerungen bemißt, und das reflexive Haben dieser Äußerungen stehen in einem komplementären Verhältnis: sie *verweisen* aufeinander“ (Habermas 1999, S. 103).

Habermas sieht Diskursivität deshalb *vice versa* auch als Weiterentwicklung sprachlicher Äußerungen jeder Art, wodurch „die Argumentationspraxis sozusagen eine Reflexionsform kommunikativen Handelns ist“ (ebd., S. 104). So sitzt „die im Diskurs verkörperte Begründungsrationalität [...] der im Alltagshandeln verkörperten kommunikativen Rationalität gewissermaßen auf“ (ebd.).

Neu ist bei Habermas 1999 allerdings, dass er neben der *kommunikativen Struktur der Rede* zudem in der *teleologischen Struktur des Handelns* und in der *propositionalen Struktur des Erkennens* zwei weitere Wurzeln von Rationalität sieht, die aber alle drei zusammen keine gemeinsame Wurzel haben, sondern durch die Diskursstruktur zusammengeführt werden:

„Diese [drei verschiedenen Wurzeln der Rationalität] scheinen ihrerseits keine gemeinsame Wurzel zu haben, jedenfalls nicht in der Diskursstruktur der Begründungspraxis, noch in der Reflexionsstruktur der Selbstbeziehung eines an Diskursen teilnehmenden Subjekts. Es verhält sich wohl eher so, daß die Diskursstruktur unter den verzweigten Rationalitätsstrukturen des Wissens, Handelns und der Rede einen Zusammenhang stiftet, indem sie die propositionalen, teleologischen und kommunikativen Wurzeln gewissermaßen *zusammenführt*. In einem solchen Modell der *verzahnten* Kernstrukturen verdankt die Diskursrationalität ihre ausgezeichnete Stellung nicht einer fundierenden, sondern einer integrativen Leistung“ (ebd.).

Mit dieser Integrationsarchitektur möchte Habermas einem Einwand Schnädelbachs gerecht werden, der kritisiert, dass es viele „prominente Muster“ gebe, die rationales Vermögen auszeichneten, aber nicht im Schema der ‚Begründung‘ oder der ‚diskursiven Einlösung‘ (Habermas) von Geltungsansprüchen aufgingen:

„Die Fixierung an das Begründungsmodell von Rationalität verführt dazu, alles solange für irrational zu halten, wie es nicht vollständig argumentativ oder diskursiv eingelöst ist – und damit wäre das Feld

des Irrationalen ins geradezu Gigantische ausgeweitet“ (Schnädelbach 1992, S. 63, zitiert nach Habermas ebd., S. 102)

Ich meine nun, dass sich Habermas' ursprüngliche Version von Rationalität in seiner fundierenden Rolle „als innerer Diskurs“ einer jeden Sprech-/Handlung durchaus ohne jenes Konzept einer bloß noch integrativen Leistung von Diskursivität retten lässt. Was Schnädelbach aber auch Habermas meines Erachtens nicht berücksichtigt, ist nämlich dreierlei:

Zum Ersten ist das „Begründungsmodell“ von Rationalität nicht bedeutungsgleich damit, dass alles „vollständig argumentativ oder diskursiv *eingelöst*“ (Schnädelbach, s. o.) sein muss, sondern lediglich – allerdings –, dass auf alles, was beansprucht, rational zu sein, diskursive Geltungsansprüche *erhoben* sein müssen. Auch hier wird wieder einmal die Differenz zwischen Erhebung und Einlösung von Geltungsansprüchen nicht berücksichtigt.

Zum Zweiten lässt sich Habermas' ursprüngliche Version des „inneren Diskurses“ einer jeden rationalen Sprech-/Handlung freilich nur retten, wenn die Erhebung des hier rehabilitierten *Angemessenheitsanspruches* mitberücksichtigt wird. So betrifft das von Schnädelbach angeführte vermeintlich „gigantische Feld des Irrationalen“ in Wirklichkeit zum größten Teil all jene Sprech-/Handlungen, in denen es um zwar subjektive, arationale Vorlieben geht, mit denen der Sprech-/Handelnde aber gleichwohl *rational umgehen* kann unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches.<sup>205</sup> Und es betrifft die interaktiven Sprech-/Handlungen, die sich auf die subjektiven, arationalen Vorlieben eines Gegenübers beziehen, die im interindividuellen, einführenden Verständnis *rational berücksichtigt* werden unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches. Mit der Berücksichtigung der *rationalen Erhebung des Angemessenheitsanspruches* bleibt deshalb von dem „gigantischen Feld des Irrationalen“ allein das kleine Feld affektualer Handlungen im Sinne Webers übrig (dazu gehören auch die unreflektiert-spontanen Äußerungen, auf die Sprecher keine Geltungsansprüche

---

205 Wenn Diogenes gegenüber Alexander als einzigen Wunsch fordert, dieser möge ihm aus der Sonne gehen, dann ist diese Sprechhandlung durchaus diskursiv-rational begründbar, auch wenn die Gründe selbst (die Vorliebe dafür, in einer Tonne zu leben, und die für Sonnenschein) arational sein mögen.

erheben, die wir oben in Kap. I.3 besprochen haben) sowie Zwangshandlungen im Sinne Freuds.

Zum Dritten ist es für die Rettung des inneren Diskurses als Rationalitätsvoraussetzung nötig, die *Perlokution* im Sinne von Austins lokutionär-illokutionär-perlokutionärer Dreifachstruktur der Rede zu rehabilitieren, also die Perlokution als konventionalen Teilakt jeden Sprechaktes (dazu mehr in Kap. III.3.a). Dann nämlich ist es unnötig, obendrein eine „teleologische Struktur des Handelns“ einzuführen, um alle auch *nicht*-einverständnisorientierten kommunikativen Sprech-/Handlungen als *rational* erfassen zu können – also auch die verdeckt strategischen und die (manipulativ) offen strategischen.

Mit diesen drei Korrekturen bestätigt sich die Diskursivität als *fundierende* Rolle für *schlechthin alle rationalen* Sprech-/Handlungen entweder unter wirklicher oder nur vorgetäuschter Erhebung von Geltungsansprüchen: im „epistemischen Selbstverhältnis“ unter Erhebung eines Wahrheitsanspruches auf die „Rationalitätsstruktur des *Wissens*“ und in den „verschiedenen praktischen Selbstverhältnissen“ unter Erhebung eines moralischen Richtigkeitsanspruches zum einen und eines Angemessenheitsanspruches zum anderen auf die „teleologische Struktur“ des rationalen, kommunikativen Sprech-/Handelns.

Das reflexive Haben von Sprech-/Handlungen bedeutet also *immer* implizit ihre diskursive Struktur. Allerdings bedeutet umgekehrt diese auch immer schon das reflexive Haben von Sprech-Handlungen. So verstehe ich auch Habermas, wenn er sagt, dass „die diskursive Thematisierung von Geltungsansprüchen, an denen sich die Rationalität unserer Äußerungen bemisst, und das reflexive Haben dieser Äußerungen [...] in einem komplementären Verhältnis [stehen]: sie verweisen aufeinander“ (Habermas 1999, S. 103). Mit anderen Worten: Das reflexive je meinige Haben von Sprechhandlungen und ihre intersubjektive Diskursivität sind gleichursprünglich und setzen einander wechselseitig voraus – eines ist die Bedingung der Möglichkeit des anderen und umgekehrt.

Zu diesem Ergebnis gelangen wir auch mit Apel, der (wenn auch im Kontext seiner diskurstheoretischen Wahrheitstheorie über die Frage nach der Bedingung der Möglichkeit von Erkenntnis der Realität des Realen) auf das autonome, je einzelne Erkenntnis-Subjekt in seiner Rolle als kompetentem Urheber von Sprechakten

reflektiert. Auch Apel kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis des *komplementären* Verhältnisses zwischen dem *je einzelnen* Bewusstsein als Diskursteilnehmer einerseits und dem Diskurs als logischem Interpretationsbezugspunkt *aller* je einzelnen Bewusstseins-Subjekte andererseits:

„Vielmehr muß Begründung als Geltungsbegründung von Erkenntnis immer zugleich auf die möglichen Bewußtseins-Evidenzen der einzelnen kompetenten Erkenntnis-Subjekte (als autonomer Repräsentanten des transzendentalen Erkenntnis-Subjekts überhaupt) und auf die a priori intersubjektiven Regeln eines argumentativen Diskurses sich stützen, in dessen Kontext die Erkenntnis-Evidenzen als subjektive Zeugnisse objektiver Geltung zur intersubjektiven Geltung gebracht werden müssen. Daß dies nötig und auch möglich ist, wird durch die apriorische – transzendentalpragmatische – ‚Verwobenheit‘ von inhaltlich – ‚als etwas‘ – interpretierbaren Erkenntnis-Evidenzen und Regeln des Sprachgebrauchs verbürgt, die Wittgenstein entdeckt hat und die insbesondere in der von Austin, Strawson und Searle explizierten Verwobenheit von Urteilsakten als Referenz- und Prädikations-Akten mit Sprech-Akten konkretisiert und präzisiert worden ist: Dieser Konzeption zufolge ist es gar nicht sinnvoll möglich, von ‚Rekurs auf Erkenntnis-Evidenz‘ zu sprechen, ohne einen sprachlichen Diskurs als Interpretations- und logischen Kohärenz-Kontext vorauszusetzen; und ebensowenig ist es sinnvoll möglich, einen gehaltvollen, argumentativen Begründungs-Diskurs auch nur zu denken ohne die Voraussetzung von bestimmten Erkenntnis-Evidenzen, welche die einzelnen Diskurs-Teilnehmer als für sie maßgebliche Wahrheitskriterien in die argumentative Konsens-Bildung einbringen“ (Apel 1998a, S. 51).

Und an anderer Stelle schreibt er:

„Einerseits [ist es so], dass schon Wahrnehmungsurteile in dem Maße, in dem sie einen mitteilbaren objektiven Aussage-Gehalt besitzen [...], der möglichen *Kritik* im Sinne einer möglichen *Re-Interpretation* der an sich unbezweifelbaren Wahrnehmungs-Evidenzen unterliegen“ (ebd., S. 60).

„Andererseits zeigt jedoch die Rede von der möglichen und notwendigen Erhebung von Bewußtseins-Evidenzen zu *paradigmatischen Evidenzen der Argumentation* im Rahmen von Sprachspielen, daß die Konsens-Bildung in der Interpretations-Gemeinschaft der Wissenschaftler aufgrund des argumentativen Diskurses keineswegs ohne

einen epistemologischen Rückgang auf *Erkenntnis-Evidenzen* gedacht werden kann“ (ebd., S. 61).

Diese Pointe der Komplementarität des je einzelnen Selbstbewusstseins auf der einen Seite und der kritisch-intersubjektiven Argumentation auf der anderen, die Apel hier für die *Konsensorientierung im Diskurs* als konstitutiv anführt, gilt nun aber ebenso auf der anderen Seite für die Konstitution der doppelten Doppelstruktur des *einzelnen rationalen Sprecherbewusstseins* in der Weise,

„daß nur auf der Grundlage der Integration des ‚Ich denke‘ in den Zusammenhang der *Kommunikation*, genauer: des *transzendentalen Diskurses*, die Möglichkeit der *Selbstreflexion*, und damit das *Selbstbewußtsein*, zirkelfrei<sup>206</sup> verständlich gemacht werden kann“ (Apel 2011, S. 284).

Das also heißt: Wenn wir von dem einen Pol des *rationalen Sprechersubjekts* ausgehen und danach fragen, wie dieses *Sprecher-selbstbewusstsein* zu verstehen ist, finden wir in der doppelten Doppelstruktur seiner Rede (auch in foro interno im Sinne rationalen Denkens) die komplementäre Verwobenheit des je meinigen Bewusstseins mit der intersubjektiven Diskursivität vor. Denn in ihr (der doppelten Doppelstruktur) vollzieht sich, noch einmal mit Habermas' Worten gesagt, „die reflexive Einstellung zu eigenen Äußerungen nach dem Modell der Einstellung anderer Argumentationsteilnehmer zur problematischen Geltung eigener Äußerungen“. In der Komplementarität des je meinigen Bewusstseins und intersubjektiver Diskursivität, die der *doppelten Doppelstruktur* der Rede inhärent ist, können wir demnach den *einen* „höchsten Punkt“ einer transzendentalpragmatischen „Kant-Transformation“ bzw. seiner „synthetischen Einheit der Apperzeption“ sehen, wie Øfsti (2007, S. 391ff.) vorschlägt.

---

206 „Faßt man das ‚cogito‘ als *Introspektionsbericht* über einen *Vorgang im Bewußtsein* auf, dann beginnt sofort wieder das philosophische Zweifeln: Was wissen wir schon über das Denken als psychischen Vorgang?“ (Apel 2011, S. 286).

Gehen wir aber von dem Pol des *konsensorientierten Diskurses* aus und fragen danach, wie dessen *Intersubjektivität* zu verstehen ist, finden wir in seiner argumentativen Orientierung am Konsens ebenso die komplementäre Verwobenheit des je meinigen Bewusstseins mit der intersubjektiven Diskursivität vor. Denn im Konsens (wie auch im Dissens) muss Begründung von Geltungsansprüchen immer *zugleich* sowohl auf die möglichen Bewusstseins-Evidenzen der einzelnen kompetenten Erkenntnis-Subjekte (als autonomer Repräsentanten des transzendentalen Erkenntnis-Subjekts überhaupt) als auch auf die a priori intersubjektiv gültigen sprachlichen Regeln und Regelpräsuppositionen eines argumentativen Diskurses sich stützen, in deren Kontext die Erkenntnis-Evidenzen als subjektive Zeugnisse objektivierende Geltungsansprüche auf intersubjektive Anerkennung im Sinne eines, um es noch einmal mit Apels Worten zu sagen, prinzipiell möglichen Konsenses einer idealen Kommunikationsgemeinschaft erheben können.

In der Komplementarität des je meinigen Bewusstseins und intersubjektiver Diskursivität, die dem argumentativen Konsens einer kontrafaktisch antizipierten unbegrenzten, idealen Kommunikationsgemeinschaft inhärent sind, können wir also einen *zweiten* „höchsten Punkt“ der transzendentalpragmatischen Theoriearchitektur sehen, wie Øfsti ebenfalls vorschlägt. Er fragt sich:

„Die zwei Transformationen gehen anscheinend in verschiedene Richtungen. Könnte man sie irgendwie miteinander konsistent machen? Vielleicht müssen wir mit zwei ‚höchsten Punkten‘ rechnen?“ (Øfsti 2007, S. 394)

Der Zusammenhang der beiden „höchsten Punkte“ besteht notwendigerweise, so würde ich ihm antworten, in demjenigen komplementären Verhältnis zwischen ihnen beiden, das sie wiederum, wie soeben beschrieben, jeweils schon in sich tragen. Anders ausgedrückt: Weil beide „höchsten Punkte“ jenes komplementäre Verhältnis in sich tragen, muss dieses notwendigerweise auch ein drittes Mal zwischen ihnen beiden bestehen.

Ich meine, man kann daher sagen: In Apels Denkfigur einer *transzendentalpragmatisch-reflexiven Selbsteinholung* wird diese *dreifache Komplementarität* in letzter Konsequenz zu Ende gedacht, indem einerseits die solipsistische Perspektive zugunsten in-



tersubjektiver Gültigkeit transzendiert wird, ohne andererseits einer Aufstellung außerhalb jeglicher Ich-Perspektive zu verfallen:<sup>207</sup> So liegt nämlich das Prinzip der Selbsteinholung darin, (zwar) qua *Selbstreflexion* auf das je meinige *Einzelbewusstsein* (jedoch) dessen sprachliche, genauer: die durch den primordialen argumentativen Diskurs bedingten, *intersubjektiv gültigen* Präsuppositionen der Argumentation jetzt und immer schon aufzudecken. Wobei im Passus des „jetzt und immer schon“ die Komplementarität zum dritten Mal in der Art gespiegelt ist, dass sie auf die Möglichkeit der Selbsteinholung verweist: Indem sie für den *Reflektierenden jetzt* als je einzelner Bewusstsein unhintergebar gültig sind, müssen die aufgedeckten Präsuppositionen gleichzeitig *immer schon* für den *primordialen intersubjektiven Diskurs* gültig sein.

Wir können daher mit der Methode der reflexiven Selbsteinholung ein zweites Mal auf die Frage von Øfsti nach dem konsistenten Zusammenhang zwischen den zwei „höchsten Punkten“ der transzendentalpragmatischen Kant-Transformation antworten: Nicht nur verweisen die beiden Pole – die Reflexivität im Sinne einer doppelten Doppelstruktur einerseits und der konsensorientierte Diskurs einer kontrafaktisch antizipierten unbegrenzten, idealen Kommunikationsgemeinschaft andererseits – als jeweils *komplementäre* „höchste Punkte“ wechselseitig aufeinander, wie wir soeben gesagt haben, sondern weil eben diese Feststellung (der aufeinander verweisenden komplementären zwei „höchsten Punkte“) allein aus der *philosophischen, sich selbst einholenden reflexiv-intersubjektiven Metaebene* evident erkenn- und beschreib-

207 Deshalb auch habe ich oben in den „Terminologischen Anmerkungen“ (in Fußnote 27) gesagt, dass die Durchführung des PS-Tests keineswegs darauf angewiesen ist, dass ein Skeptiker sich in einem mäeutischen Gespräch auf die Argumentation eines „Letztbegründers“ einlassen muss. Vielmehr *kann*, da es sich ja um die Methode der *Selbsteinholung* handelt, nicht nur ein jeder philosophierende Sprecher diesen Test in foro interno durchführen, sondern er *muss* dies sogar auf diese Weise *in foro interno* tun, weil er ja auf die Voraussetzungen seiner *eigenen* Argumentation hier und jetzt *selbsteinholend* reflektieren will, die sich allerdings mit der selbsteinholenden Perspektive *jedes* Untersuchenden *jetzt und immer schon* decken muss respektive deckt. Diese Deckung aber kann er vielmehr dadurch evident machen, dass er den Negativtest des „Nicht-fallen-lassen-Könnens“ der zu prüfenden Präsupposition durchführt. In einem Zwiegespräch oder Diskurs mit mehreren anderen wird diese selbsteinholend reflexive Methode lediglich gemeinsam durchgeführt.

bar ist, möchte ich vorschlagen, *diese* Metaebene der philosophisch-reflexiven Selbsteinholung als den *einen* „höchsten Punkt“ von *erkennender Rationalität* anzuerkennen, in dem beide komplementären höchsten Punkte aufgehoben sind.

Damit wird sichtbar, dass das transzendentalpragmatische Programm der philosophisch-reflexiven Selbsteinholung nach dem „linguistic turn“, sodann spezifischer dem „pragmatic turn“ als eine nochmals neue Stufe der „ersten Philosophie“ verstanden werden muss, mit der folgende Forderung der Philosophie erstmalig hinreichend erfüllt werden kann: „Die Philosophie muß sich in jedem argumentativen Diskurs in ihrem spezifischen Geltungsanspruch noch *selbst reflexiv einholen*“ (Apel 2011, S. 298). Man müsste von dieser Selbsteinholung insofern eigentlich nicht nur vom dritten, sondern vom „vierten Paradigma der ersten Philosophie“ sprechen.<sup>208</sup> Da die reflexive Selbsteinholung als philosophischer Diskurs gleichzeitig auch ihr eigener Metadiskurs ist, spricht Apel auch von dem „diskursreflexiven Diskurs der Philosophie“ (Apel 1998a, S. 820), der als einziger durch seinen „a priori selbstrückbezüglichen Allgemeinheitsanspruch“ (Apel 2011, S. 298) „mit dem performativ-reflexiven Wissen der Argumentationsakte über die eigenen Geltungsansprüche in Widerspruch geraten [kann], wie das [...] bei [allen relativistischen] Positionsaussagen der Philosophie deutlich wird“ (ebd., S. 298).

Um nun auf unsere Ausgangsfrage danach zurückkehren, welche sprach- bzw. transzendentalpragmatische Struktur im Einzelnen zugrunde liegt, wenn ein Sprecher etwas im starken, rationalen Sinne *wahrhaftig* meint, können wir an die soeben transzendentalpragmatisch vertiefte rationalitätstheoretische Grundlage der *Komplementarität* des jeweiligen Bewusstseins eines rationalen Sprechersubjekts einerseits und des intersubjektiven Dis-

---

208 Der Titel „Intersubjektivität, Sprache und Selbstreflexion: Ein neues Paradigma der Transzendentalphilosophie“ (Apel 2011, S. 281) kann in diesem Sinne verstanden werden. Der transzendentalpragmatische Gedanke einer reflexiven Selbsteinholung hebt die Polarisierung zwischen neuzeitlicher Transzendentalphilosophie des Subjekts bzw. des Selbstbewusstseins einerseits und der Philosophie der linguistischen, hermeneutischen und pragmatischen Wende andererseits auf eine höhere Reflexionsebene auf.

kurses andererseits anknüpfen und sehen, dass mit dieser Komplementarität die Möglichkeit *wahrhafter Selbstrückbezüglichkeit* konstituiert ist. Für den Fall des *wahrhaftigen* Sprech-/Handelns gilt nämlich, dass es darauf ankommt, dass der kompetente Sprecher in seiner Selbstrückbezüglichkeit jene für seine rationalen Sprech-/Handlungen konstitutive Komplementarität, die auf philosophischer Metaebene qua reflexiver Selbsteinholung *theoretisch erkennbar* ist, in seiner Sprech-/Handlung *praktisch selber* noch einmal *einholt*.<sup>209</sup>

Damit komme ich zu folgender These einer *dreifach selbstrückbezüglichen Struktur*, die wahrhaftigem Sprech-/Handeln zugrunde liegt:

In einer *ersten Selbstrückbezüglichkeit* bezieht sich das kompetente Sprecher-Bewusstsein (in Selbst-Verständigung) auf seine eigene performativ-propositionale Sprech-/Handlung („Hiermit tue ich x, hiermit sage ich p“), *indem* es in einer *zweiten Selbstrückbezüglichkeit* den intersubjektiven Sinn seiner Sprech-/Handlung nach intersubjektiven (semantischen und pragmatischen) sprachlichen Regeln *anerkennt*: Mit der solchermaßen zweifachen Selbstrückbezüglichkeit (entsprechend der „doppelten“ (Øfsti) performativ-propositionalen Doppelstruktur (Habermas)) erhebt der kompetente Sprech-/Handelnde insofern *intersubjektive* Geltungsansprüche in foro interno *gegenüber sich selbst* in Antizipation des primordialen Diskurses, der mit der doppelten Doppelstruktur seines eigenen Meinens in einem konstitutiv-komplementären Verhältnis steht. Damit hat er die oben bezeichnete Komplementarität mit seiner „inneren“ *Wahrhaftigkeit* ein erstes Mal eingeholt. (Im Fall „innerer“ Unwahrhaftigkeit verweigert er partiell die sinnkonstitutive Erhebung intersubjektiver Geltungsansprüche gegenüber sich selbst.) Mit der Sprech-/Handlung gegenüber Adressaten bezieht er sich in einer *dritten Selbstrückbezüglichkeit* auf das Verhältnis zwischen dem, was er in zweifacher Selbstrückbezüglichkeit wirklich selber meint, und dem, was er gegenüber den Adressaten äußert:

209 Interessanterweise braucht der Sprech-/Handelnde für diese Einholung aber kein explizites Wissen dieser transzendentalpragmatisch erkennbaren Zusammenhänge zu haben. Vielmehr ist es umgekehrt: Diese Zusammenhänge sind ja gerade nur erkennbar in selbsteinholender Reflexion auf das je eigene Handlungswissen jedes einzelnen und aller kompetenten Sprecher.

Wenn er gegenüber den Adressaten in wiederum doppelter Doppelstruktur unter Erhebung von Geltungsansprüchen *dasjenige zu verstehen gibt, was er wirklich selber meint*, so dass auch der Adressat seine erhobenen Geltungsansprüche beurteilen kann, hat er auch seine Äußerungswahrhaftigkeit eingeholt. Man kann auch sagen: Mit der *Identität* zwischen dem, was er selber wirklich meint, und dem, was er sagt/tut, stellt der kompetente Sprech-/Handelnde – in dritter wahrhafter Selbstrückbezüglichkeit – seine *Äußerungswahrhaftigkeit* gegenüber den Adressaten her.

Mit seiner Äußerungswahrhaftigkeit hat er somit die oben bezeichnete *Komplementarität* zwischen doppelter Doppelstruktur (des eigenen Meinens) und primordialem Diskurs (der Argumente aller anderen Diskurspartner der unbegrenzten Diskursgemeinschaft) noch ein zweites Mal eingeholt. Denn indem er das, was er wirklich selber meint, den Adressaten auch wahrhaftig zu verstehen gibt, setzt er sein Sprech-/Handeln ihrer Beurteilung im *realen* Diskurs aus. Im Fall von Äußerungsunwahrhaftigkeit stellt er die entsprechende Identität zwischen eigenem Meinen und Geäußertem nicht her.

Kurz und formelhaft dargestellt: Mit seiner Äußerungswahrhaftigkeit holt der Sprech-/Handelnde in „dreifach selbstrückbezoglicher Doppelstruktur“, unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber den Adressaten, die *Identität* ein zwischen dem, was er in „zweifach selbstrückbezoglicher Doppelstruktur“ unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber sich selbst *wirklich meint*, mit dem, was er in ebensolcher „doppelter Doppelstruktur“ unter Erhebung von Geltungsansprüchen *zu verstehen gibt*, so dass auch die Adressaten die Geltungsansprüche, die er sich selbst gegenüber erhoben hat, beurteilen können.

Diese sprachpragmatischen Voraussetzungen für die *Entscheidungsfreiheit zu Wahrhaftigkeit* lassen sich meinem Verständnis nach auch in der Sprechakttheorie von John Searle wiederfinden, weshalb ich diesen Aspekt von Searles Theorie hier noch kurz ansprechen möchte. Freilich geht es Searle nicht um eine zwei- und dreifache Selbstrückbezüglichkeit des Meinens auf die ihr immanente Intersubjektivität, wohl aber finden wir bei ihm mit der „sincerity rule“ einerseits und der „tatsächlichen Aufrichtigkeit“ des Sprechers andererseits eine teilweise äquivalente Struktur:

Mit der „sincerity rule“ weist Searle darauf hin, dass ein Sprecher *anerkennen muss*, welche Sprechhandlungsintention mit einem bestimmten Sprechakt intersubjektiv *ausgedrückt* wird respektive welche Intention der Adressat ihm aufgrund dieser Regel *notwendigerweise unterstellen* muss. Dabei spielt es für Searle aber keine Rolle, ob der Sprecher diese ausgedrückte Intention auch *tatsächlich hat*, wie er am Beispiel des Versprechens deutlich macht (Searle 1971, S. 95, 96). Die Aufrichtigkeitsbedingung (sincerity rule) legt vielmehr erstens fest, welcher „psychische“<sup>210</sup> Zustand in einem Sprechakttyp ausgedrückt wird, und zweitens, dass der Sprecher diese Regel des Ausdrucks *anerkannt* haben muss. Dagegen bezeichnet Searle mit „tatsächlicher Aufrichtigkeit“ des Sprechers den Umstand, dass der Sprecher sich in dem von ihm ausgedrückten intentionalen Zustand auch *wirklich selber* befindet.

„In den Fällen, in denen durch die Aufrichtigkeitsbedingung ein psychischer Zustand bestimmt wird, gilt der Vollzug des Aktes als *Zum-Ausdruck-Bringen* jenes Zustandes. Dieses Gesetz gilt unabhängig davon, ob der Akt aufrichtig oder unaufrichtig vollzogen wird, d. h. unabhängig davon, ob der betreffende psychische Zustand bei dem Sprecher wirklich besteht oder nicht. So gelten Behaupten, Versichern, Aussagen (daß p) als *Ausdruck des Glaubens* (daß p). Auffordern, Biten, Anordnen, Ersuchen, Anweisen, Anflehen oder Befehlen (A zu tun) gelten als *Ausdruck des Wunsches oder des Verlangens* usw.“ (ebd., S. 107).

„Ein Zeichen dafür, daß bei dem Sprecher eine solche Anerkennung tatsächlich vorliegt, ist die Tatsache, daß er z. B. nicht, ohne daß es absurd klänge, folgenden Satz sagen könnte: ‚Ich verspreche, A zu tun, aber ich habe nicht die Absicht, es zu tun.‘ Zu sagen, ‚Ich verspreche, A zu tun‘, heißt, die Intention zur Ausführung von A anzuerkennen, und diese Bedingung muß erfüllt sein, gleichgültig, ob die Äußerung aufrichtig oder unaufrichtig ist. [...] *Es liegt in S' Absicht, mit der Äu-*

210 Mit der hier eingeführten Sprecher-Innenwelt (Kap. I.2) wird anders als mit dem Ausdruck „psychischer Zustand“ deutlich, dass es sich beim Ausdrücken solcher Zustände wie „glauben“, „hoffen“, „meinen“ nicht, wie Searle hier sagt, um *vorsprachliche psychische Erlebniszustände* handelt, wie etwa Schmerz, Freude, Wut etc., sondern dass es in diesen von Searle als „psychisch“ bezeichneten Zuständen vielmehr um *performative Intentionalitätszustände* geht, die von sprachlich-konventionaler Ausdruckbarkeit abhängig sind und insofern der Sprecher-Innenwelt zuzurechnen sind.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

*ßerung von T die Intention zur Ausführung von A anzuerkennen. [...] unabhängig davon, ob es aufrichtig oder unaufrichtig ist“ (ebd., S. 96).*

Daher meint Searle auch sagen zu können:

„[...] unaufrichtige Versprechen sind ebenfalls Versprechen“ (ebd., S. 95).

Das heißt also, bei Searle ist gerade die *tatsächliche Aufrichtigkeit* des Sprechers keine Bedingung für den erfolgreichen Vollzug eines Sprechaktes. Allein die Anerkennung der „sincerity rule“ genügt Searle schon, um eine Sprechhandlung als erfolgreich zu bezeichnen.

Insofern lassen sich zwar die zweite und dritte Ebene der Selbstrückbezüglichkeit, die oben expliziert wurde, bei Searle wiedererkennen: zum einen die selbstrückbezügliche Identität des eigenen Meinens mit intersubjektiver Bedeutung in der Anerkennung der „sincerity rule“, zum anderen die vom Sprecher selbstrückbezüglich tatsächlich hergestellte Identität von dem, was er ausdrückt, mit dem, was er wirklich selber meint, in der „tatsächlichen Aufrichtigkeit“. Gleichwohl möchte ich auf zwei Aspekte hinweisen, in denen es gilt von Searle abzuweichen:

Erstens meine ich Searles Einschätzung, dass die tatsächliche Aufrichtigkeit des Sprechers nicht nötig sei, um den Sprechakt als *erfolgreich vollzogen* zu bezeichnen. Er selbst räumt für manche illokutionäre Akte wie Versprechen und Gelübde im Sinne seiner Erfüllungsbedingung „Nr. 7“ doch wieder ein, dass sie nur dann als wirklich vollzogen gelten können, wenn der Sprecher sie auch tatsächlich aufrichtig so gemeint hat:

„Das wesentliche Merkmal eines Versprechens besteht in der Übernahme einer Verpflichtung zum Vollzug einer bestimmten Handlung. Ich glaube, daß das Versprechen (und andere Glieder derselben Familie, wie zum Beispiel Gelübde) sich durch diese Bedingung von anderen Arten illokutionärer Akte unterscheidet. [...] Sie ist jedoch eindeutig eine notwendige Bedingung für den Vollzug eines Versprechens, denn wenn ein Sprecher zeigen kann, daß er bei seiner Äußerung jene Absicht nicht im Sinn hatte, so gilt das als Beweis dafür, daß seine Äußerung gar kein Versprechen war“ (ebd., S. 93).

Diese Bedingung aber, die Searle nur für solche Sprechakte als nötig ansieht, die der Familie illokutionärer Akte ähnlich dem des Ver-

sprechens angehören, muss vielmehr bei *allen* illokutionären Akten erfüllt sein, damit die Sprechhandlung als erfolgreich vollzogen gelten darf. Denn auch mit einer Behauptung und jeder anderen Art illokutionärem Akt geht der Sprecher die *Verpflichtung* ein, die *Bedeutung* des illokutionären Aktes nicht nur im Sinne der „sincerity rule“ *akzeptiert*, sondern auch *tatsächlich so gemeint* zu haben, sofern seine Sprechhandlung als *sinnigültig* akzeptiert werden soll. Kommt er hingegen der Verpflichtung, die Bedeutung wirklich auch selber zu meinen, nicht nach, kann auch in einem Fall wie einer Behauptung gesagt werden, dass seine Äußerung gar keine *wirkliche Behauptung* ist. Denn die *Sinnigültigkeit* einer Behauptung erweist sich darin, dass der Sprecher im Fall einer wirklichen Behauptung auch bereit ist, *gute Gründe* anzugeben, im Sinne eben der Komplementarität der doppelten Doppelstruktur mit ihrer diskursiven Kritisierbarkeit. Searle hat demgegenüber in der Methode aller seiner sprechaktanalytischen Überlegungen die Äußerung eines Sprechaktes nur im Sinne ihres *empirisch zu beobachtenden Vollzugs* betrachtet, der selbstverständlich auch bei einer unwahrhaftigen Behauptung gelingen kann. Hinsichtlich ihrer perlokutionären Wirkung kann eine unwahrhaftige Sprechhandlung empirisch gesehen sogar erfolgreicher sein. Mit „erfolgreichem Vollzug einer Sprechhandlung“ als Sprechhandlung muss aber nicht ihre empirische *Wirkung*, sondern ihre *sinnigültige Bedeutung* gemeint sein, wie ich gegen Searle anführen möchte.

Zweitens unterscheidet Searle aus seiner empirischen Perspektive freilich auch nicht explizit zwischen der *psychischen Disposition* im Sinne einer *subjektiven Gegebenheit* einerseits und der *Intention der kompetenten Sprecher-Innenwelt* andererseits. Er übersieht, dass die Einhaltung der „sincerity rule“ auf eine kompetente, sprachlich-*intersubjektiv* konstituierte *Sprecher-Leistung* angewiesen ist, die auf dem Wissen konventionaler Sprachverwendung beruht, mit dem der Sprecher sich erst zu seiner eigenen psychischen Subjektivität ins Verhältnis setzen muss, worauf wiederum seine Fähigkeit zur Anwendung der „sincerity rule“ angewiesen ist. Der kompetente Sprecher muss für diese Anwendung *sowohl* seine psychische Disposition (eine Meinung, einen Wunsch zu haben) erkennen können *als auch* bspw. das Sprechhandlungswissen haben: „Behaupten, Versichern, Aussagen (daß p) gelten [*intersubjektiv*] als *Ausdruck* des Glaubens (daß p). Auffordern, Bitten, Anordnen,

Ersuchen, Anweisen, Anflehen oder Befehlen (A zu tun) gelten als *Ausdruck* des Wunsches oder des Verlangens“ (ebd., S. 107).

Weil auch Searle also diese zwei Intentionalitäten des Sprechers (diejenige der subjektiven Erlebniswelt einerseits und die regelanwendende Sprecher-Intention andererseits) nicht explizit auseinanderhält, konnte es leicht geschehen, dass Habermas in der „sincerity rule“ nur einen bestimmten „psychischen Zustand“ sieht, der mit einem Sprechakt *expressiv zum Ausdruck* gebracht wird, und er konnte daher in der „sincerity rule“ eine Bestätigung sehen (zusätzlich zu den Gründen, die in Kap. I.2. angesprochen wurden), Wahrhaftigkeit mit Expressivität in Verbindung zu bringen. Auch hat er die soeben erläuterte Differenz zwischen Searles Begriff der „tatsächlichen Aufrichtigkeit“ zum einen und der „sincerity rule“ zum anderen nicht beachtet und daher seinen eigenen Wahrhaftigkeitsbegriff, der eigentlich allein der „tatsächlichen Aufrichtigkeit“ bei Searle entspricht, fälschlicherweise mit der „sincerity rule“ gleichgesetzt. Zudem sieht er in Searles vier Regeltypen für Sprechakte, der „propositional content rule“, der „preparatory rule“, der „sincerity rule“ und der „essential rule“, eine gewisse Entsprechung zu seinen Geltungsansprüchen (vgl. Habermas 1971, S. 111ff.) und hat auch deshalb mit seinem Wahrhaftigkeitsanspruch zu bedenkenlos an Searles „sincerity rule“ angeknüpft. Indes, auch diese Anknüpfung an Searles „sincerity rule“ hat sich nun also als nicht konsistent erwiesen.

Apel für seinen Teil hat wiederum diese Ungenauigkeit von Habermas übernommen, wenngleich der folgende Satz die hier vertretene These, dass Wahrhaftigkeit ausschließlich eine *performative* (intersubjektiv-sprachlich-selbstrückbezügliche) *Sprecher-Intentionalität* ist und kein psychischer Zustand, zu unterstützen scheint:

„Normalerweise – also im Falle eines ernsthaften und aufrichtigen direktiven Sprechaktes – wird nun zwar die Kommunikation der Gründe für die Befolgung auch zur Intention des zum Sprechakt zugehörigen Wunsches des Sprechers gehören, doch diese Komponente der illokutionären Bedeutung läßt sich gerade nicht *allein* von der Intentionalität des präkommunikativen Wunsches her verständlich machen, sie setzt vielmehr die sprachliche Differenzierung der illokutionären Bedeutung prinzipiell ebenso voraus wie der propositionale Inhalt des Wunsches den entsprechenden Inhalt eines sprachlichen Sat-



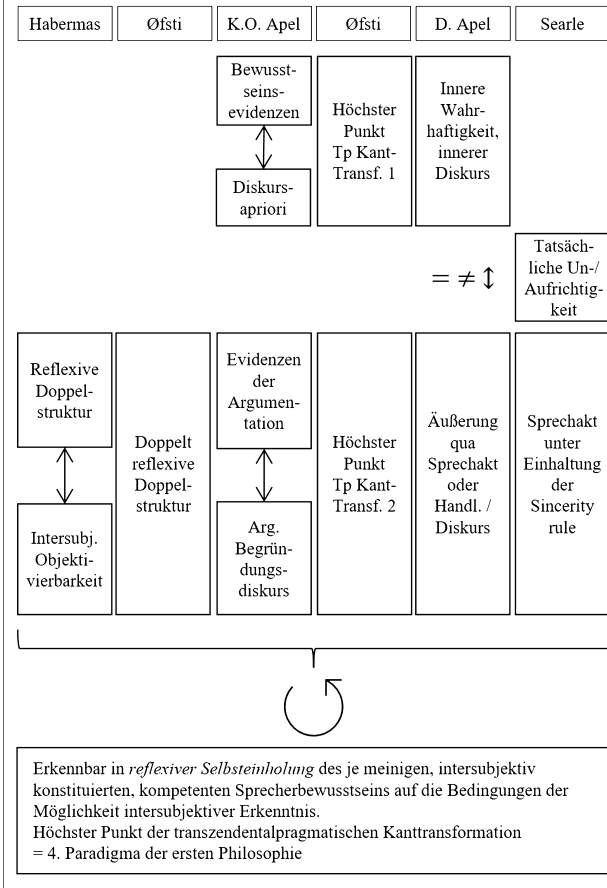
zes. Das einzige Moment der illokutionären Kraft, das tatsächlich bei jedem Sprechakt *allein* von dem intentionalen Bewußtseinszustand des Sprechers abhängt, ist die *Aufrichtigkeit* bzw. das *Ernstgemeintsein*“ (Apel 1990, S. 35).

Fassen wir nun abschließend das Ergebnis dieses Kapitels in Anknüpfung an das Ergebnis des vorangegangenen Kapitels, das mit den hiesigen Überlegungen ja vertieft werden sollte, noch einmal zusammen: Mit der Entscheidung zur Wahrhaftigkeit seines eigenen Meinens, seiner „inneren“ Wahrhaftigkeit, entspricht der kompetente Sprecher in zweifacher Selbstrückbezüglichkeit der Komplementarität seines je eigenen Bewusstseins und den intersubjektiven Regeln des Diskurses unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber sich selbst. Die wahrhaftige Einholung dieser zweifachen Selbstrückbezüglichkeit ist eine *Regelpräsupposition rationalen Denkens, Meinens, Sprech-/Handelns überhaupt*. (Selbst „innere“ Unwahrhaftigkeit kann die Erhebung von Geltungsansprüchen gegen sich selbst nur partiell verweigern.) Mit der Entscheidung zur Wahrhaftigkeit seiner gegenüber Adressaten geäußerten Sprech-/Handlung unter wirklicher (nicht nur scheinbarer) Erhebung intersubjektiver Geltungsansprüche entspricht der kompetente Sprech-/Handelnde in einer dritten Selbstrückbezüglichkeit der Identität zwischen dem, was er selber wirklich meint, und dem, was er sagt und tut. Der unwahrhaftige Sprech-/Handelnde entspricht ihr in seiner dritten Selbstrückbezüglichkeit dagegen nicht. Deshalb ist die wahrhaftige Einhaltung dieser Identität eine Regelpräsupposition von kommunikativem, einverständnisorientiertem Sprech-/Handeln und argumentativem Diskurs.

Allein: Die Explikation von Wahrhaftigkeit ist noch komplexer, sobald man sie aus einer *moralisch-normativen* Perspektive betrachtet. Dann stellt sich nämlich heraus – was an dieser Stelle allen bisherigen Überlegungen zu widersprechen scheint – dass ein wahrhaftiger Sprech-/Handelnder auch lügen kann, ja eventuell sogar dazu moralisch verpflichtet sein kann, wie wir in Kapitel III.4 sehen werden. Die in diesem und im vorangegangenen Kapitel festgestellte „innere“ gegenüber der Äußerungswahrhaftigkeit wird sich hierbei als ein Schlüssel für diese praktisch relevante Möglichkeit des Umgangs mit Wahrhaftigkeit erweisen.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

Synopse der Begrifflichkeiten der oben besprochenen Autoren zum Thema der Selbstrückbezüglichkeit des Meinens (obere Reihe im Schema) und des Äußerns (untere Reihe) und des Verhältnisses von beidem zueinander (mittlere Reihe):



≠ Äußerungswahrhaftigkeit oder -unwahrhaftigkeit qua Identität oder Nichtidentität des selbst Gemeinten mit dem Geäußerten in dritter Selbstrückbezüglichkeit

↔ Komplementarität des jeweiligen Bewusstseins eines rationalen Sprechersubjekts einerseits und des intersubjektiven Diskurses andererseits

↪ reflexive Selbsteinholung

tp „transzendentalpragmatisch“

### III.3 Die sprachpragmatische „Dreifachstruktur“ der Rede

Soeben haben wir Wahrhaftigkeit als *dritte Selbstrückbezüglichkeit* der Rede identifiziert, als *Identität* dessen, was der Sprecher mit der intersubjektiv konstituierten Reflexivität der „doppelten Doppelstruktur“ seiner rationalen Rede *wirklich selber meint* mit dem, was er in einer ebensolchen „doppelten Doppelstruktur“ zu verstehen gibt. Auf dem Weg zu der Explikation dieses dreifachen Selbstrückbezuges war schon häufig die Rede von *Intentionalität*. Der Intentionalität eines wie bei Weber „isoliert vorgestellten Handlungssubjekts“ (Habermas) wurde mit Habermas, Apel und Øfsti die performativ-propositional strukturierte, *kommunikative Intentionalität* einer, wie hier vorgeschlagen, „intersubjektiv konstituierten Sprecher-Innenwelt“ gegenübergestellt. In diesem Kapitel soll nun die Frage aufgeworfen werden, ob diese kommunikative Intentionalität mit der ihr zugrunde gelegten *Lokution* und *Illokution* hinreichend expliziert ist, um das, was das rationale Meinen eines Sprechers ausmacht, abzubilden, oder ob und falls ja in welcher Weise nicht auch noch eine *zweck- oder wirkungsbezogene Intentionalität* des Sprechers für den Sinn rationalen Meinens konstitutiv ist, so dass man in Rückbesinnung auf Austins ursprüngliche lokutionär-illokutionär-perlokutionäre Sprechaktstruktur über die Illokution hinaus auch noch eine Perlokution in der Performanz der Doppelstruktur sehen muss und man daher von der *Dreifachstruktur* der Rede sprechen muss, wenn man angeben will, was das rationale Meinen eines Sprechers ausmacht. Bezogen auf das Ergebnis des vorangegangenen Kapitels, der dreifachen Selbstrückbezüglichkeit einer geäußerten rationalen Sprech-/Handlung, müsste man somit von der *dreifachen Dreifachstruktur* sprechen, die rationales Meinen ausmacht.

Demgegenüber besteht Habermas' These bekanntermaßen darin, dass genau diese Intention, eine *perlokutionäre Wirkung* beim Adressaten hervorzurufen, nicht mehr zum *kommunikativen* Verständigungsmodus von Sprechhandlungen gehöre. Sie sei vielmehr charakteristisch für das vom „kommunikativen Handeln“ sich absetzende „strategische“ Sprech-/Handeln, mit dem der Sprecher als Akteur auf den Hörer „einwirke“ bzw. ihn über das eigentlich kommunikative Moment von Sprache hinaus „beein-

flussen“ wolle, wobei der kommunikative Sprachmodus als „Telos der Sprache“ beim „verdeckt strategischen Handeln“ „parasitär“ ausgenutzt oder beim „offen strategischen Handeln“ „defizitär“<sup>211</sup> ausgeführt werde.

Mit dieser These von Habermas kommt freilich eine neue Dimension hinsichtlich der Explikation von *Meinen* ins Spiel: Da man wohl kaum sagen kann, dass ein Sprecher mit strategischen, insbesondere offen strategischen Sprechhandlung *nichts meint*, stellt sich die Frage, ob es also *normativ gültiges* gegenüber *normativ ungültigem Meinen* gibt, wobei man zu Letzterem beide Arten des strategischen Sprech/-Handeln zählen müsste. Wir werden uns mit dieser Frage im zweiten Teil dieses Kapitels noch ausführlich beschäftigen.

Zunächst aber gilt es zu untersuchen, ob und wenn ja in welcher Weise die subjektive Intentionalität eines Sprechers als perlokutionäre Intentionalität für den semantischen Sinn seines Sprechaktes konstitutiv ist oder nicht.

### III.3.a. Sprechakttheoretische Überlegungen im Anschluss an Austin und Searle

In diesem Kapitel wird in einem Rückgang auf die Anfänge der Sprechakttheorie mit und gegen Austin und Searle dafür argumentiert, den von Habermas ausgelagerten perlokutionären Teilakt als konstitutiv für den kommunikativen Sinn von Sprechhandlungen zu rehabilitieren, so dass von einer *lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur* des Sinns einer jeden rationalen Sprechhandlung ausgegangen werden muss: Der Sprecher wird genau dadurch zum Täter einer Sprech-Handlung, indem er lokutionär *repräsentiert*, wobei er eo ipso diese Repräsentation illokutionär dazu *verwendet*, eine eo ipso perlokutionäre Absichtserklärung seiner Sprech-Handlung zu machen, wodurch die *Wirkung* beim Adressaten erzielt wird, dass er die Sprechhandlung versteht, sie beurteilen kann und weiß, wie er auf sie reagieren soll und will.

---

211 Zunächst spricht Habermas auch im Falle des offen strategischen Handelns von „parasitärem“ Sprachgebrauch. Später findet man des Öfteren auch die Bezeichnung „defizitär“.

Eines der Argumente, womit diese Sprechaktstruktur belegt wird, liegt in der Offenlegung von performativen Verben mit „illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft“, mit denen gleichzeitig mit der illokutionären Verwendung der Lokution auch schon die perlokutionäre Absicht des Sprechers ausgedrückt wird. So ist z. B. mit *befehlen* auch schon ausgedrückt, dass der Adressat *gehorschen soll*; demgegenüber können rein illokutionäre Verben wie aufzählen, berichten, behaupten etc. in keiner Weise eine Absicht des Sprechers ausdrücken. Damit wird deutlich, dass alle Beispiele von Searle und Habermas, mit denen die Perlokution entweder als für das Gemeinte einer Sprechhandlung redundant oder als etwas zu ihrer kommunikativen Bedeutung Hinzukommendes erklärt wird, bei näherer Betrachtung nur zu funktionieren *scheinen*, weil sie mit Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft demonstriert werden.

Zusammengenommen mit dem Ergebnis des vorangegangenen Kapitels muss also vielmehr von der „zweifachen Dreifachstruktur“ der „inneren“ Wahrhaftigkeit und entsprechend der „dreifachen Dreifachstruktur“ der Äußerungswahrhaftigkeit von Sprech-/Handlungen respektive des wahrhaftigen Meinens gesprochen werden. Der hiermit rehabilitierte perlokutionäre Teilakt einer jeden sinnvollen Sprechhandlung wird sich in Kapitel III.4 als essentiell erweisen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hauptdiskussion über die Sprechakttheorie in den 1980er Jahren ihren Höhepunkt erlebt hat und bereits ausgiebig geführt worden ist, mag es als methodisch obsolet erscheinen, nun im Jahr 2022 noch einmal sozusagen bei „Adam und Eva“ bzw. bei Austin und Searle anzufangen und deren sprechakttheoretische Erkenntnisse zu analysieren. Andererseits findet man Einschätzungen wie die von Wolfgang Barz, der die Sprachphilosophie als das „zentrale Nervensystem“ der Philosophie bezeichnet und daher meint, dass auch heute noch das „Drehen an einer sprachphilosophischen Stellschraube“ sogar auf andere philosophische Gebiete Einfluss haben könne.<sup>212</sup> Im hiesigen Kontext, in dem es um Konklusionen geht, die Habermas damals

212 „Denn es gibt keine sprachphilosophische Überlegung, die keine Auswirkungen auf andere philosophische Teildisziplinen hätte. Das Drehen an einer sprachphilosophischen Stellschraube kann mitunter sogar dazu führen,

aus den sprechakttheoretischen Diskussionen gezogen hat, lohnt es sich daher, wie ich meine, sich noch einmal mit den sprechakttheoretischen Grundlagen zu beschäftigen, um ggf. an einer solchen „Stellschraube“ gleichsam drehen zu können.

Dabei liegt der genaue Anlass für dieses Vorgehen darin, dass sich, soweit ich sehen kann, in der Rezeption der Sprechakttheorie kein Ansatz finden lässt, der in der von mir anvisierten Weise an die Problematik der Perlokution von Sprechhandlungen anknüpft.<sup>213</sup> Vielmehr scheint (abgesehen von der nominalistischen Bedeutungstheorie von Grice, welche die Bedeutung von Sprechakten auf die Wirkungsintentionalität des Sprechers zu *reduzieren* versucht) eine Übereinstimmung dahingehend zu bestehen, dass mit der *Illokution* von Sprechakten die für den sprachpragmatischen Sinn von Sprechhandlungen wesentliche Intentionalität bereits hinreichend abgedeckt sei. Anders gesagt, es wird unisono unterstellt, Illokutionen drückten *auch* schon die Wirkungsabsicht von Sprechhandlungen derart hinreichend aus, dass allein mit ihnen bereits die „Erfüllungsbedingungen“ (John Searle) für das Gelingen eines Sprechaktes oder die vom Sprecher mit der Sprechhandlung einhergehenden „Verpflichtungen“ (Wunderlich 1976, S. 448) rekonstruierbar seien oder man allein von der Illokution als dem „Zeichen für die Beziehung zum Adressaten“ (Schneider 1993) sprechen könnte etc.<sup>214</sup> Insofern hat Habermas aus dieser soweit anerkannten Aus-

---

dass ein auf einem ganz anderen philosophischen Gebiet errichtetes Gebäude plötzlich in sich zusammenfällt. [...] Das Netz der Verbindungen, die die Sprachphilosophie zu anderen Teilbereichen der Philosophie unterhält, ist weitaus dichter als jedes Netz von Verbindungen, die von einem solchen Teilbereich zu irgendeinem anderen führen. Die Sprachphilosophie, so könnte man daher sagen, bildet vielleicht nicht das Fundament, aber sicherlich das zentrale Nervensystem der Philosophie“ (Barz 2016, S. 37).

- 213 Weder in Mitchell Greens Beitrag *Speech Acts* in der *Stanford Encyclopedia of Philosophy* (2020) noch in dem Sammelband *Intention – Bedeutung – Kommunikation* (Preyer/Ulkan/Ulfig 1997) oder in Eckard Rolfs (2009) *Intermezzo – Wie Performative funktionieren – die Linguistik des Explizitgemachten* gibt es Einschlägiges in Richtung auf den hier im Folgenden noch vorzustellenden Ansatz der Unterscheidung und des Zusammenhangs von Illokution und Perlokution mit und gegen Austin zu finden.
- 214 Auch der Bearbeiter der deutschen Ausgabe von Austins *How to do things with words*, Eike von Savigny, interpretiert Austin so, dass es bei ihm bei einem erfolgreichen Vollzug performativer Äußerungen heiße: „Mit ihnen werden illokutionäre Akte vollzogen“ (siehe Austin 2010, S. 12).

tin-Rezeption nur noch die letzte Konsequenz gezogen, indem er perlokutionäre Absichten des Sprechers nicht nur wie Searle für das im Sprechhandeln ausgedrückte Meinen für redundant erklärt, sondern diese Einschätzung zu der Pointe zuspitzt, dass Perlokutionen dem charakteristischen Moment des „Einverständnisses“ im kommunikativen Handeln sogar zuwiderlaufen, insofern mit ihnen die mit der Illokution erhobenen Geltungsansprüche gegenüber dem Adressaten untergraben würden.

Dieser Tradition des Verständnisses von Illokutionen aber liegt, so möchte ich mich entgegen jener sprachphilosophischen Einhelligkeit erdreisten zu behaupten, eine einseitige Austin-Rezeption zugrunde, bei der eine gewisse, schon bei Austin angelegte Diskrepanz in seinen Beobachtungen offensichtlich übersehen und daher nicht kritisch aufgelöst worden ist. Dadurch aber sind viele Probleme und entsprechende Diskussionen um die Performanz einer Sprechhandlung entstanden.<sup>215</sup> Mit der Diskrepanz bei Austin meine ich Folgendes: Einerseits vertritt er, dass die von ihm entdeckte lokutionär-illokutionär-perlokutionäre Dreifachstruktur der Rede *jede* Sprechhandlung *ausmache* und die Perlokution insofern als ein „standardisierter Akt“ (Austin 2010, S. 210, 122) angesehen werden müsse. Andererseits aber sieht er die Rolle des illokutionären Aktes darin, dass mit diesem *allein* schon der Lokution eine derartige performative Kraft verliehen sei, dass die Sprechhandlung *als solche und als ganze verstanden* werden könne und den Adressaten zu „Reaktionen auffordere“ (ebd., S. 137). Wie aber soll das zu verstehen sein, dass der perlokutionäre Akt einerseits konstitutiv zu jeder Sprechhandlung hinzugehört, das *Verständnis* von der Sprechhandlung aber nicht auf das Verständnis von ihm angewiesen sein soll? Von der Antwort auf diese Frage hängt viel für uns ab. Sehen wir also, um hierin Aufschluss zu erhalten, noch einmal bei Austin selber nach.

Ausgehend von seiner Entdeckung, dass Äußerungen den Vollzug einer Sprech-*Handlung* darstellen können, spricht Austin von „performativen Äußerungen“.

215 Siehe hierzu bspw. die Literaturangaben in Fußnote 213.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Der Name [,performativ‘] stammt natürlich von ‚to perform‘, ‚vollziehen‘: man ‚vollzieht‘ Handlungen. Er soll andeuten, daß jemand, der eine solche Äußerung tut, damit eine Handlung vollzieht – man faßt die Äußerung gewöhnlich nicht einfach als bloßes Sagen auf“ (ebd., S. 30).

Zunächst hatte Austin diese Entdeckung bekanntlich nur für eine bestimmte Sorte von Sprechhandlungen geltend gemacht, die mit dem Vollzug institutionalisierter Vorgänge wie bspw. Heiraten, Vereidigen, Taufen, Wetten etc. identisch sind, und sie dann ausgeweitet auf Aussagen, die mit Verben wie versprechen, warnen, befehlen usw. einhergehen und alle diese „performativen Äußerungen“ so genannten „konstativen Äußerungen“ gegenübergestellt. Den entscheidenden Unterschied von ersteren zu letzteren – deren Geltung allein davon abhängt, ob sie *wahr oder falsch* sind (mit denen sich, wie Austin sagt, die Philosophie viel zu lange ausschließlich beschäftigt hat; ebd., S. 117) – sieht Austin zunächst darin, dass für ihr Gelingen *verschiedene Faktoren* entscheidend sind, die ein Sprecher berücksichtigen muss. In der zweiten bis vierten Vorlesung seiner in *How to do things with words* wiedergegebenen Vorlesungsreihe untersucht Austin mögliche „Unglücksfälle“ dieser Gelingensbedingungen. Bei diesen Untersuchungen stellt sich dann aber heraus, dass alle diese aufgedeckten möglichen Unglücksfälle für performative Äußerungen ebenso für konstative Äußerungen gelten und dass umgekehrt die performativen Äußerungen ebenso davon abhängig sind, ob sie wahr oder falsch sind.<sup>216</sup> Darum versucht Austin in seiner fünften, sechsten und siebten Vorlesung ein *grammatikalisches* Kriterium zu finden, mit dem sich die konstativen von den performativen Äußerungen unterscheiden lassen, kommt dabei aber zu dem Ergebnis:

„Es ist uns nun nicht gelungen, für die performativen Äußerungen ein grammatikalisches Kriterium zu finden. [...] Und jedenfalls haben wir eine ganze Klasse von Äußerungen, nämlich solche, die mit ‚ich stelle fest, daß‘ anfangen, die den Bedingungen für performative

---

216 Weil alle drei Geltungsansprüche in jeder Sprechhandlung immer gleichzeitig erhoben werden (siehe Kap I.1 und I.3) musste Austin zu dem Ergebnis kommen, dass nicht nur für konstative Aussagen gilt, dass Wahrheit eine ihrer Erfüllungsbedingungen ist.



Äußerungen zu genügen scheinen; aber ohne Zweifel trifft man mit ihnen Feststellungen; und ganz bestimmt sind sie ganz und gar wahr oder falsch“ (ebd., S. 109–110).

Im Anschluss an dieses Ergebnis, dem zufolge konstative Äußerungen auch performative Äußerungen sind, beginnt Austin ab seiner achten Vorlesung jene so bekannt gewordenen Teilakte (lokutionärer, illokutionärer und perlokutionärer Akt) von Sprechakten aufzudecken, ohne sich allerdings im Anschluss an diese sprechakttheoretische Entfaltung noch einmal explizit die Frage nach dem Unterschied der konstativen und anderen performativen Äußerungen vorzulegen. Wie wir gleich sehen werden, ist ihm dadurch, wie ich meine, ein entscheidendes Kriterium entgangen, mit dem er die konstativen von anderen performativen Äußerungen hätte abheben und zudem den illokutionären sowie den perlokutionären Akt besser hätte bestimmen können. Führen wir uns aber zunächst noch einmal Austins Einführungen des *lokutionären*, des *illokutio-nären* und des *perlokutionären* Aktes der Rede vor Augen:

„Etwas zu sagen‘, nenne – d. h. taufe – ich den Vollzug eines lokutionären Aktes“ (ebd., S. 112).

Weiterhin ist der „illokutionäre Akt“ der Vollzug desjenigen Aktes, der mit dem „lokutionären Akt“ des *Sagens* „eo ipso“, wie Austin (ebd., S. 116) betont, vollzogen wird, wie bspw. eine *Frage stellen* oder *antworten*, etwas *verkünden*, etwas *erklären* etc. *Indem* der lokutionäre Akt vollzogen wird, wird also *gleichzeitig* der illokutionäre Akt vollzogen – „doing something *in* saying something“, wie es Austin ausdrückt.

Austin spricht vom illokutionären Akt auch als von der „Rolle“ der Äußerung (ebd., S. 118, 137), die sich in einer „explizit performativen Äußerung“ wie „Ich befehle Ihnen zu gehen“ ausdrücken kann oder auch in einer „implizit performativen Äußerung“ wie „Gehen Sie!“, wobei für implizit performative Äußerungen ohne ihren Kontext unklar sein kann, welcher illokutionäre Akt damit vollzogen wurde, ob es ein Befehl war oder ein Ratschlag oder ein Ersuchen (siehe ebd., S. 52). Den perlokutionären Akt schließlich führt Austin folgendermaßen ein:

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Wer einen lokutionären und damit einen illokutionären Akt vollzieht, kann in einem dritten Sinne (C) auch noch eine weitere Handlung vollziehen. Wenn etwas gesagt wird, dann wird das oft, ja gewöhnlich, gewisse Wirkungen auf die Gefühle, Gedanken oder Handlungen des oder der Hörer, des Sprechers oder anderer Personen haben; und die Äußerung kann mit dem Plan, in der Absicht, zu dem Zweck getan worden sein, die Wirkungen hervorzubringen. Wenn wir das im Auge haben, dann können wir den Sprecher als Täter einer Handlung bezeichnen, in deren Namen der lokutionäre und der illokutionäre Akt nur indirekt (C.a) oder überhaupt nicht (C.b) vorkommen“ (ebd., S. 118).

Allerdings bestehen schon gleich in dieser Einführung des perlokutionären Akts jene einschlägigen Zweideutigkeiten, die zu der oben einleitend angesprochenen Diskrepanz in Austins Beobachtungen führen, die sich gleichsam wie ein roter Faden durch seine Vorlesungen zieht. So kann man ihn hier nämlich einmal so verstehen, dass er sagen wolle: Ein Sprecher vollzieht den *perlokutionären Akt des Überzeugens* des Hörers *dadurch*, dass er den *illokutionären Akt des Hinweisens* vollzieht, *indem* er den lokutionären Akt vollzieht. Also z. B.: S hat H *dadurch überzeugt* zu bleiben, dass er ihm einen *Hinweis* gegeben hat, *indem* er gesagt hat: „Heute fährt kein Zug mehr.“<sup>217</sup> Oder: Ein Sprecher vollzieht den *perlokutionären Akt des Beleidigens* des Hörers *dadurch*, dass er den *illokutionären Akt der Feststellung* vollzieht, *indem* er den lokutionären Akt vollzieht: „Du siehst wie immer scheußlich aus.“ Diese Lesart wird durch folgende Stelle von Austin bestätigt:

„Wenn wir in solchen Fällen sowohl einen (B)-Akt (Illokution) als auch einen (C)-Akt (Perlokution) *erwähnen*, dann werden wir nicht sagen: ‚Indem er Be-te...‘, sondern eher: ‚Dadurch, daß er B-te, C-te er.‘ Das ist der Grund, warum C *perlokutionär* und nicht *illokutionär* heißt.“ (ebd., S. 125)

---

217 Ich führe hier bewusst und nicht etwa aus Unkenntnis neben dem *Beleidigen*, das aus Habermas'scher Perspektive einen strategisch motivierten perlokutionären Akt außerhalb des kommunikativen Handelns darstellt, auch das *Überzeugen* an, was aus seiner Perspektive genau nicht als perlokutionärer Akt zählt, weil es durch das Charakteristikums kommunikativen Handelns, nämlich die Angabe von Gründen, erreicht wird.

Hier kommt dem illokutionären Akt eine Art Mittlerstellung, „Rolle“, wie Austin auch sagt, zwischen lokutionärem und perlokutionärem Akt zu. In dieser Rolle weist der illokutionäre Akt zwar selber auch schon einen gewissen Handlungscharakter auf (hinweisen, feststellen), die handlungstypische *Erzielung eines Zweckes*, die den Sprecher erst zum „Täter“ werden lässt (wie Austin in dem die Perlokution einführenden Zitat oben sagt), wird aber erst mit dem perlokutionären Akt vollzogen (überzeugen, beleidigen), der aber (solange diese Ziele sprachlich verfolgt werden) seinerseits nicht ohne das „dadurch“ des illokutionären Aktes auskommen kann. Für diese Interpretation spricht auch diese Stelle bei Austin:

„[I]m einen Fall [perlokutionärer Akte] haben wir den Eindruck, daß es sich wirklich um das Hervorbringen *echter Wirkungen* handelt, im anderen Fall [illokutionärer Akte] sprechen wir bloß von *konventionalen Ergebnissen*, und zwischen beiden Fällen besteht offenbar ein Unterschied“ (ebd., S. 120, Hervorhebung D. A.).

Austin verweist auch darauf, dass perlokutionäre Akte insofern Teilakte einer *jeden* Sprechhandlung sind, als sie ja gerade die Wirkung herstellen, die zu einer *jeden* Handlung gehört:

„Zum perlokutionären Akt gehören immer Wirkungen [...]. Wir nehmen immer eine kürzere oder längere Kette von ‚Wirkungen‘ oder ‚Folgen‘ mit herein, wobei einige davon ‚unbeabsichtigt‘ sein können. [...] Es ist eine grundlegende Binsenweisheit in der Theorie unserer Sprache über Handlungen überhaupt (oder sollte das jedenfalls sein), daß wir unbestimmt lange Ketten von Sachverhalten in die Bezeichnung unserer Handlungen hereinnehmen können, die man auch ‚Wirkungen‘ oder ‚Folgen‘ unserer Handlung nennen könnte“ (ebd., S. 124).

Jedenfalls stehen in diesen Aussagen von Austin alle drei Teilakte derart miteinander in Verbindung, dass Austin auch von „standardisierten perlokutionären Akten“ (ebd., S. 122) spricht.

Nun kann man die oben zitierte Stelle, in der Austin den perlokutionären Akt einführt, aber auch so interpretieren, dass er sagen wolle, man „kann“ *optionalerweise statt* der nur lokutionär-illokutionären Handlung eine „weitere“ (also zweite), nämlich perlokutionäre Handlung vollziehen, so dass Illokution und Perlokution in einem Verhältnis eines *Entweder-oder-noch-zusätzlich* stün-

den und nicht im Verhältnis einer *wechselseitigen Abhängigkeit* innerhalb der Dreifachstruktur, wie mit der ersten Lesart. Für diese zweite Lesart sprechen in oben zitierter Stelle Austins Worte „*kann* auch noch eine *weitere* Handlung vollziehen“ und sein Hinweis, dass mit dem perlokutionären Akt „der lokutionäre und der illokutionäre Akt nur indirekt (C.a) oder überhaupt nicht (C.b) vor kommen“.

Zudem gibt es weitere Stellen bei Austin, in denen er über den Unterschied zwischen illokutionärem und perlokutionärem Akt folgendermaßen spricht:

„Der Bericht, er hat die Truppe nach vorn geschickt, indem er gerufen hat: ‚Mir nach‘ charakterisiert die Äußerung als illokutionär, wenn er aus einem Text stammt, der so weitergeht: ‚und dann sind die Leute wirklich nach vorn gegangen.‘ Er charakterisiert sie dagegen als perlokutionär, wenn er so weitergeht: ‚Allerdings genügten die Worte nicht, um sie zu schicken; er mußte noch ordentlich Dampf machen““ (ebd., S. 151).

Oder:

„Zum Beispiel kann außer einer Äußerung, die schon eine Ermahnung darstellen würde (‚Nun komm schon!‘), noch mehr dazugehören, jemanden zu ermuntern; deshalb wäre der Bericht ‚indem er gesagt hat: ‚Nun komm schon!‘, hat er mich ermuntert‘ durchaus sinnvoll so zu ergänzen: ‚Er mußte sich aber ziemlich Mühe geben““ (ebd., S. 149).

Mit „Dampf machen“ und „sich Mühe geben“ soll der perlokutionäre Akt bezeichnet sein, den Austin auch so expliziert:

„Im Allgemeinen drückt die zweite Äußerung aus, daß ich noch weitere Mittel benutzt habe, um diese Wirkung zu erzielen, und daß sie mir deshalb zuzurechnen ist: Anreize, persönliche Anwesenheit oder auch Beeinflussung bis hin zum Zwang“ (ebd., S. 134).

In dieser zweiten Lesart kommt gegenüber der ersten für den illokutionären Akt eine ausschlaggebende *Selbstständigkeit* in Sicht. Denn der Handlungszweck, die Reaktion der Adressaten (z. B. „nach vorne gehen“), soll ja allein aufgrund des illokutionären Aktes eintreten können, der perlokutionäre Akt soll diese Wirkung nur *verstärken*. In dieser Lesart muss dann aber das „dadurch“,

das sich in der ersten Lesart (entsprechend der obigen Textstelle) mit der Rolle der Illokution auf die Perlokution bezieht, nun nur noch für die Illokution selbst gelten: *Dadurch* dass der Sprecher (illokutionär) z. B. *befohlen* hat, hat der Adressat gehorcht. Dies widerspricht also Austins Unterscheidungsmerkmal zwischen dem „indem“-Verhältnis von der Lokution zum illokutionären Akt und dem „dadurch“-Verhältnis von der Illokution zum perlokutionären Akt in der ersten Lesart.<sup>218</sup>

Wir können feststellen: Es liegen Austins Entwurf der drei Teilakte von Sprechakten also eigentlich zwei verschiedene, sich widersprechende Explikationsansätze zugrunde. In der Literatur werden diese sich widersprechenden Ansätze aber entweder zusammen übernommen und in ihrer Konfusion weiter kolportiert, wie wir unten auch bei Habermas noch sehen werden, oder die Perlokution wird einfach ganz vernachlässigt, womit die fragliche Diskrepanz der zwei Ansätze von Austin freilich nicht aufgelöst ist.

Demgegenüber möchte ich hier nun versuchen, die den Widersprüchen zugrunde liegenden Probleme herauszustellen und Lösungen für diese anzubieten. Dafür werde ich in folgenden Schritten vorgehen: Zuerst werde ich eine These vorstellen, mit der ich meine, ein Kriterium aufweisen zu können, mit dem nicht nur Austins ursprüngliche Absicht, die als „konstativ“ bezeichneten von den als „performativ“ bezeichneten Äußerungen abzuheben, eingelöst werden kann, sondern zugleich klar wird, wie es passieren konnte, dass Austin jene sich widersprechenden Angaben über Illokution und Perlokution gemacht hat (A).

Sodann werde ich auf das Problem zu sprechen kommen, dass Austin nicht erklären kann, mit welcher Sprechertätigkeit und wie genau erreicht wird, dass ein Adressat eine Äußerung so versteht, dass er „weiß, wie er reagieren soll“, was Austin andererseits aber von einer geglückten Sprechhandlung fordert (B).

Abschließend werde ich den Versuch unternehmen, eine adäquate, an die oben so bezeichnete erste Lesart der Austin'schen Theorie anknüpfende Lösung für den Zusammenhang und die

218 Genau diese Schwierigkeit, den perlokutionären Akt in Abhebung zum illokutionären explizieren zu können, sieht Austin im Übrigen auch selbst: „Wahrscheinlich wird uns die Unterscheidung von illokutionären und perlokutionären Akten am ehesten Schwierigkeiten machen [...]“ (ebd., S. 127).

pragmatische Rolle aller Teilakte eines Sprechaktes darzustellen (C).

Ad (A): Was Austin übersehen hat, als er nach einem Unterschied zwischen den ursprünglich von ihm als *konstativ* gegenüber *performativ* bezeichneten Äußerungen bzw. Verben gesucht hat, ist, dass die entscheidende Differenzierungsmöglichkeit nicht, wie von ihm gesucht, in einer grammatikalischen Verwendung dieser zwei Typen von Verben liegt, sondern in ihrer unterschiedlichen „performativen Kraft“, wie ich es bezeichnen möchte, genauer: in ihrer unterschiedlichen illokutionären und/oder perlokutionären Kraft. Weil er dies nicht gesehen hat, nutzt er auch später in seinen Beispielen für illokutionäre Akte ohne Unterscheidung beide Typen von Verben mit eigentlich unterschiedlicher performativer Kraft. So z. B. *feststellen* und *hinweisen*, also konstative Verben, aber ebenso *ermahnen*, *schicken*, *befehlen*, also Verben, die er zuerst adäquaterweise den konstativen Äußerungen als „performativ“ entgegengesetzt hatte. Aufgrund dieser indifferenten Verwendung in seinen Beispielen entstehen, wie wir noch sehen werden, sämtliche Probleme, die zu den besagten zwei sich widersprechenden Ansätzen von Austin führen.

Demgegenüber – so nun meine These – lässt sich mit folgender Beobachtung eine Differenzierungsmöglichkeit dieser Verben aufdecken: Bei genauer Betrachtung ihrer „performativen Kraft“ fällt nämlich auf, dass es Verben mit „rein illokutionärer Kraft“ gibt, wie *behaupten*, *aufzählen*, *feststellen*, *hinweisen*, *erklären* etc., und solche mit „rein perlokutionärer Kraft“, wie *erschrecken*, *beleidigen*, *trösten*, *überraschen*, aber auch solche, welche die Eigentümlichkeit aufweisen, eine *illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft* für ihren kommunikativen Sinn zu besitzen. So enthält z. B. die performative Kraft von *befehlen* zum Ersten den *illokutionären* Sinn einer *Angabe* über eine vom Sprecher geforderte Handlungsdurchführung, zum Zweiten aber gleichzeitig auch schon den Sinn des *perlokutionären Zieles*, nämlich den geforderten *Gehorsam*. Ebenso verhält es sich mit der performativen Kraft von *warnen*, dem sowohl der Sinn eines *illokutionären Hinweises* auf einen Umstand inhärent ist als auch schon der Sinn des *perlokutionären Zieles*, dass der Adressat wegen dieses Umstandes eine Sprech-/Handlung *besser unterlassen sollte* oder *vorsichtig sein sollte*. In gleicher Weise drückt *anordnen*

schon die Erwartung einer ordnungsgemäßen *Ausführung* und *argumentieren* das Ziel überzeugen zu wollen mit aus etc. Auch gibt es Verben, mit denen eine Selbstverpflichtung im Hinblick auf eine perlokutionäre Absicht thematisiert wird: Bei *versprechen* ist mit der illokutionären *Angabe* des Sprechers von einer vom Adressaten gewünschten Handlung auch schon das perlokutionäre Ziel ausgedrückt, dass der Adressat sich darauf *verlassen soll*, dass der Sprecher diesen Wunsch erfüllen wird.

Die Verben mit „rein illokutionärer Kraft“ dagegen, wie *behaupten, feststellen*<sup>219</sup>, *beschreiben, hinweisen, zitieren, aufzählen, belegen, erklären, entgegnen, widerlegen, kritisieren, infrage stellen, hinterfragen* etc., sind – so meine These weiter – nun die von Austin ursprünglich so genannten konstativen Verben, deren performative Kraft in keiner Weise ausdrückt, welche *Absicht* der Sprecher mit ihrer *Verwendung* verfolgt respektive welche Wirkung er mit ihnen beim Adressaten erzielen möchte.<sup>220</sup> Aus diesem Grund können sie für die Erzielung aller möglichen perlokutionären Absichten *verwendet* werden, müssen aber um einen perlokutionären Akt ergänzt werden. Die illokutionäre Kraft dieser Verben drückt lediglich den *Modus* aus, wie der lokutionäre Gehalt *für* die perlokutionäre Absicht *verwendet* wird: ob in erklärender, behauptender, kritisierender etc. *Weise*. So kann z. B. der illokutionäre Modus einer *Feststellung* wie „Es ist schon zwei Uhr“ verwendet werden, damit jemand perlokutionär *Bescheid weiß*. Dieser performative Sinn ist gleichsam schon sedimentiert in der Bedeutung des Verbs *informieren* mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft. Die illokutionäre Feststellung „Es ist zwei Uhr“ kann aber ebenso gut verwendet werden, um bspw. perlokutionär zu bewirken, dass eine Person aufgrund der Uhrzeit eine Tätigkeit (ggf. schneller) ausführt

219 An einer Stelle sagt Austin interessanterweise: „[D]aß ‚Feststellen‘ in dieser Hinsicht vergleichsweise *rein* ist, kann ein Grund dafür sein, daß wir Feststellungen eine vergleichsweise hervorgehobene Stellung einräumen“ (ebd., S. 159, Hervorhebung D. A.).

220 In dieser Klasse „rein illokutionärer“ Verben kommen auch die von Austin später so genannten „Verdiktive“ wie *schätzen, erkennen, entscheiden, diagnostizieren, deuten, taxieren* etc. vor (vgl. Austin 2010, S. 170–171) sowie viele, wenngleich nicht alle der von Austin so genannten „Expositive“, wie *behaupten, leugnen, feststellen, einordnen, klassifizieren, erwähnen, bemerken, anmerken* etc. (vgl. ebd., S. 181).

(sedimentiert in *auffordern*, *drängeln*); oder die Feststellung wird verwendet, damit jemand eine laute Tätigkeit in der Mittagszeit *unterlässt* (sedimentiert in *ermahnen*) oder um jemanden darauf hinzuweisen, dass er eine anstrengende Tätigkeit lange durchgehalten hat (sedimentiert in *loben*) etc. Man kann an diesen Beispielen sehen, dass bestimmte performative Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft wie *informieren*, *auffordern*, *drängeln*, *ermahnen*, *loben* und viele mehr die illokutionäre Verwendung der Lokution zu einer perlokutionären Absicht schon in *konventionaler*, *standardisierter Weise* festlegen.

Ein Sprecher verwendet daher intuitiv richtig entweder Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft, aus denen eine bestimmte perlokutionäre Absicht bereits konventional hervorgeht, oder er weiß intuitiv, dass bei der Verwendung von Verben mit rein illokutionärer Kraft diese mit dem Zu-verstehen-Geben seiner perlokutionären Absicht *ergänzt* werden müssen. Denn entgegen der Auffassung, dass die illokutionäre Kraft allein für den Vollzug einer Sprech-Handlung hinreichend ist (entsprechend Austins 2. Ansatz, der freilich nur mit Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft funktioniert), hat eine Äußerung ohne diese Ergänzung keinen performativen *Sinn* und ist insofern auch keine Sprechhandlung, sondern bloß ein Satz oder ein Geräusch, das aus illokutionär-lokutionärem oder nur lokutionärem Teillakt besteht (wie wir uns oben in Kap. II.2 schon klargemacht haben).

Die Ergänzung der Illokution um die perlokutionäre Absicht kann nun auf zweierlei Weise geschehen: Entweder der Sprecher oder eine andere Person weist, ggf. zuvor, auf diese Absicht hin. So sagt z. B. jemand: „Er möchte dich mit seinen (illokutionären) *Erklärungen* p doch nur (perlokutionär) *beruhigen*“, oder: „Ich werde dir einen (illokutionären) *Hinweis* geben, der dich (perlokutionär) *überzeugen* wird.“ Oder aber die perlokutionäre Absicht lässt sich aus dem Kontext des lokutionär-illokutionären Aktes für den Adressaten erschließen (z. B. ob mit dem illokutionären *Hinweis* „Das Fenster soll geschlossen bleiben“ der Adressat perlokutionär davor *gewarnt* sein soll, das Fenster zu öffnen, oder ob er sich *aufgefordert fühlen* soll, das Fenster zu schließen, oder ob er *beauftragt sein* soll, darauf aufzupassen, dass Dritte es nicht öffnen etc.). Wenn der Adressat weiß, um was genau es gerade geht, dann weiß er auch, was der lokutionär-illokutionäre Sprechakt implizit perlo-



kutionär intendiert – Missverständnisse freilich nicht ausgeschlossen. Ohne eine ex- oder implizite Ergänzung um die *perlokutionäre Absicht* aber ist eine aus dem perlokutionären Kontext gerissene rein illokutionär-lokutionäre Äußerung nur *wortwörtlich* verständlich, nicht aber in ihrem umfassenden *kommunikativen Sinn*. Das zeigt sich z. B. an der Äußerung „Kannst du mir das Salz geben“, über deren Verständigungsmechanismus gerätselt wurde.<sup>221</sup> Nur dann, wenn die perlokutionäre Absicht des Sprechers (zumindest aus dem Kontext) vom Adressaten verstanden worden ist, kann klar sein, ob es sich hier entweder um eine illokutionär-perlokutionäre *Frage* mit ihr schon inhärenter Aufforderung zu einer *Antwort* handelt oder um eine Höflichkeitsform mit schon inhärenter perlokutionärer Aufforderung dem Sprecher das *Salz zu reichen*. Dagegen sind performative Äußerungen mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft wie „*Warnung* vor dem Hund“ oder „*Bitte* Abstand halten“, ein Befehl oder eine Beschwerde etc. immer schon für sich genommen in ihrem kommunikativen Sinn verständlich, weil ihre perlokutionäre Absicht mit dem Vollzug der Illokution mit Verben performativer Doppelkraft schon mit ausgedrückt ist. Auch solche Äußerungen können freilich verunglücken, wie Austin ausgiebig analysiert hat, aber nicht aus dem Grund, dass dem Adressaten nicht klar wäre, was der Sprecher bei ihm *bewirken will* bzw. was er von ihm *erwartet*.

In jenem Unterschied zwischen *rein illokutionärer Kraft* und *illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft* liegt aber nicht nur der Schlüssel zu dem von Austin gesuchten Unterschied zwischen den ursprünglich von ihm als „*performativ*“ bezeichneten zu den ursprünglich als „*konstativ*“ bezeichneten Verben. Sondern die illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft erklärt auch, warum alle jene Beispiele in der Literatur (so auch die oben genannten Beispiele Austins mit *schicken* und *ermahnen*) die demonstrieren sollen, dass mit der vermeintlich selbstständig-wirkungsmächtigen illokutionären Kraft allein Sprech-Handlungen schon sinnvoll und verständlich vollzogen werden könnten, nur zu funktionieren *scheinen*. In Wirklichkeit beruht die Verständlichkeit dieser Beispiele aber auf den – freilich vom Verfasser *intuitiv korrekt* gewählten – performativen Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft.

221 Siehe Rolf 2009 und Green 2020.

Man kann darum sagen: Austin ist an jenen oben zitierten Stellen, welche die zweite Lesart nahelegen (dass in jeder Sprechhandlung *entweder* nur ein illokutionärer *oder* optional darüber hinaus ein weiterer perlokutionärer Akt vollzogen wird), nur irritiert durch jene performative Doppelkraft von Verben wie *ermahnen*, *schicken*, *befehlen* usw., die täuschend nahelegen, die *Reaktion* des Adressaten sei eine *illokutionäre Wirkung*, weshalb Austin für die Explikation der Perlokution dann auf eine andere, „weitere Handlung“ ausweichen muss. Dagegen wird mit der nun aufgedeckten illokutionär-perlokutionären Doppelkraft deutlich, dass die Reaktion des Adressaten entsprechend der ersten Lesart *grundsätzlich* ein perlokutionärer Effekt ist, der sich in schlechthin jeder Sprechhandlung ausschließlich aufgrund des Zu-verstehen-Gebens der perlokutionären Absicht des Sprechers der illokutionären Verwendung des lokutionären Gehaltes einstellt, was die von Austin eingeführte Differenzierung zwischen „Rolle“ der Illokution und „Absicht“ der Perlokution in der ersten Lesart aufrechterhält.

Aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen performativen Kraft der beiden Typen von Verben (rein illokutionäre und illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft) musste natürlich auch Austin zwangsläufig an irgendeiner Stelle seiner Untersuchungen auf diese beiden Typen stoßen, leider aber ohne den Clou ihrer unterschiedlichen Kraft zu bemerken.

Dadurch hat Austin das Problem, dass er einerseits auf performative Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft stößt, von denen er feststellt, dass man deren vermeintlich illokutionären Vollzug *auch* mit einer *außersprachlichen Handlung* ersetzen kann. Dabei wollte er eigentlich, vollkommen richtig, gerade die Illokutionen von den Perlokutionen dadurch abheben, dass er nur Letzteren zugestehen wollte, dass sie *auch außersprachlich* vollzogen werden können, während Illokutionen *ausschließlich sprachlich* („konventional“) durchzuführen seien. Diese adäquate Unterscheidung wird bei Austin aber durch die Verben mit Doppelkraft gestört, was ihn dazu gebracht hat, eine etwas verworrene Feststellung zu treffen:

„Für illokutionäre Akte gilt ausnahmslos, daß man sich für sie konventionaler Mittel bedienen muß, und das muß daher auch gelten, wenn die Mittel einmal außersprachlich sind“ (ebd., S. 136).

Das ist selbstverständlich falsch, weil außersprachliche Mittel ja gerade gegenüber Sprache oder auch Zeichensprache (wie mit dem Zeigefinger auf etwas zu deuten) *nicht konventional* sind.

Andererseits irritiert ihn die Gruppe der Verben, der wir eine rein illokutionäre Kraft attestiert haben, indem er bemerkt, dass für diese Verben nicht gilt, was er für andere vermeintlich illokutionäre Verben wie Warnungen oder Drohungen zuvor gerade angegeben hat, nämlich dass man sie auch mit außersprachlichen Tätigkeiten ersetzen könne, indem man z. B. einen Knüppel schwingt, um zu *drohen*. Und so sagt er über diese Verben:

„Es bleibt indessen Tatsache, daß man viele illokutionäre Akte überhaupt nur mit einer Äußerung vollziehen kann. Das gilt zum Beispiel fürs Feststellen, Mitteilen [...], Begründen, Taxieren, Dafürhalten und Entscheiden; es gilt für die große Zahl der verdiktiven und expositiven Äußerungen im Gegensatz zu vielen exerzitiven und kommissiven“ (ebd., S. 136).

Wir können mit dieser Feststellung von Austin unsere Differenzierung von performativen Verben also dahingehend ergänzen, dass es rein *illokutionäre* Verben gegenüber illokutionär-perlokutionären Verben auszeichnet, *ausschließlich sprachlich* vollzogen werden zu können respektive *ausschließlich konventionaler* Art zu sein. Aber diese Konsequenz hat Austin aus dem Aufspüren jener Gruppe von Verben mit rein illokutionärer Kraft nicht gezogen, sondern sich am Ende seiner Betrachtung dazu verleiten lassen, diese Gruppe als illokutionäre Ausnahmen zu sehen statt als illokutionäre Regel.

An anderer Stelle stößt er mit der Feststellung, dass der perlokutionäre Akt „fehl schlagen“, „mißraten“, „scheitern“ usw. kann, nochmals auf die performativen Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft. Denn nachdem er erst ganz richtig feststellt, dass es für illokutionäre Akte überflüssig ist, mit beschreibenden Zusätzen wie „klappen“, „gut ausgehen“ oder „vergeblich“, „umsonst“ zu operieren, merkt er dann: „Ganz so einfach ist die Sache aber nicht“ (ebd., S. 148), weil er an dem Beispiel des vermeintlich (rein) illokutionären *Drängens* doch sagen könne, es habe „nicht geklappt“. Das bringt ihn zu folgendem etwas hilflosem Vorschlag, der haarscharf an der Diagnose der illokutionär-perlokutionären Doppelkraft vorbeigeht:

„Möglicherweise kann man solche Gegenbeispiele eliminieren – jedenfalls sollte es immer da möglich sein, wo der illokutionäre Akt ein typisches perlokutionäres Ziel hat; denn da wird man eher sagen, es sei kein solcher Akt gewesen, und man wird die Frage, ob der Akt klappt [...] als Frage nach dem Erfolg des mit der Äußerung unternommenen perlokutionären Aktes auffassen, also als die Frage, ob das typische perlokutionäre Ziel des illokutionären Aktes erreicht worden ist“ (ebd., S. 148).

Das, was bei dieser Feststellung – entsprechend meiner These – nicht stimmt, ist, dass es sich hier um *Gegenbeispiele* von Illokutionen handeln soll, die eliminiert werden müssten, indem man sie sozusagen ausnahmsweise wie die mit ihnen typischerweise einhergehenden Perlokutionen behandelt. Vielmehr handelt es sich bei dieser *großen Gruppe* von performativen Verben, „wo der illokutionäre Akt ein typisches perlokutionäres Ziel hat“, also Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft, um denjenigen *Normalfall*, dass ihrer illokutionären Rolle praktischerweise auch schon eine charakteristische, konventionale, perlokutionäre Absicht inhärent ist. Ein paar Sätze weiter kommt Austin der Sache mit der performativen Doppelkraft dieser Verben sogar noch näher, wenn er feststellt:

„Wenn wir versuchen, unsere Kriterien nicht zum Herausfinden von Berichten über illokutionäre und perlokutionäre Akte [...] zu benutzen, sondern zur Einteilung der benutzten Verben in illokutionäre und perlokutionäre Verben, dann stoßen wir auf eine Reihe von Verben, die – je nach dem Zusammenhang – sowohl einen illokutionären als auch einen perlokutionären Akt bezeichnen können“ (ebd., S. 149).

Diese Verben nennt Austin dann „mehrdeutige“ Verben (ebd.). Allerdings sieht er darin nicht den Clou ihrer *konventional festgelegten Bifunktionalität* respektive ihrer *illokutionär-perlokutionären Doppelkraft*, sondern er versucht stattdessen ihre Kraft als *entweder nur* illokutionär *oder nur* perlokutionär einsetzbar zu deuten, was er mit einem jeweiligen Substitut zu illustrieren versucht. Die illokutionäre Verwendung von *ermuntern* soll äquivalent zu *ermahnen* sein, dagegen die perlokutionäre Verwendung von *ermuntern* äquivalent zu *aufmuntern* usw. (ebd., S. 150), was absolut nicht einleuchtend ist. Freilich kann man alle performativen Verben in ihrer illokutionären und/oder perlokutionären Kraft noch weiter spezi-

fizieren. So ermuntere ich bspw. in behauptender, erzählender oder hinweisender etc. *Weise* (illokutionäre Spezifizierung), und ich ermuntere, um mit der Ermunterung zu trösten, zu ermutigen, zu beruhigen (perlokutionäre Spezifizierung). Aber diese nähere Spezifizierung trifft nicht den Kern der Angelegenheit, dass die illokutionäre Verwendung von *ermuntern* allein auch schon ausdrückt, was damit perlokutionär erzielt werden soll, nämlich dass der Adressat in bestimmter Weise besser *aktiviert* werden soll, ebenso wie befehlen schon ausdrückt, dass der Adressat etwas *befolgen soll* etc. Austin sieht indes in der entdeckten „Mehrdeutigkeit“ dieser Verben leider nur ein Ausnahmeproblem:

„Diese Zweideutigkeit verschwindet jedoch, wenn man hinreichend viel über den Zusammenhang weiß [...]“ (ebd., S. 150).

Und dies treibt ihn wiederum – wie schon bei der Entdeckung der Gruppe mit tatsächlich rein illokutionärer Kraft – zu einer recht verworrenen Feststellung (die oben schon im Hinblick auf die zweite Lesart zitiert wurde):

„Der Bericht, Er hat die Truppe nach vorn geschickt, indem er gerufen hat: ‚Mir nach‘ charakterisiert die Äußerung als illokutionär, wenn er aus einem Text stammt, der so weitergeht: ‚und dann sind die Leute wirklich nach vorn gegangen.‘ Er charakterisiert sie dagegen als perlokutionär, wenn er so weitergeht: ‚Allerdings genügten die Worte nicht, um sie zu schicken; er mußte noch ordentlich Dampf machen““ (ebd., S. 151).

Das ist selbstverständlich wiederum falsch. Denn dass die Leute nach vorn gegangen sind, resultiert ja eben daraus, dass das Verb *schicken* mit seiner illokutionären Rolle auch *gleichzeitig* schon das perlokutionäre Ziel ausdrückt, dass alle nach vorne gehen *sollen*. Insofern muss der Sprecher nicht „noch ordentlich Dampf“ machen, damit das erreichte Ziel am Ende ein perlokutionäres Ergebnis ist.

Was verwunderlich ist, ist, dass Austin beide Gruppen von performativen Verben jeweils als Ausnahme von Illokutionen gegenüber der jeweils anderen Gruppe behandelt, was ja insofern unlogisch ist, als eine von beiden Gruppen ja die Regel für Illokutionen sein muss. Daran ist schon ersichtlich, dass ihm selbst of-

fensichtlich nicht auffällt, dass seine Beobachtungen rein intuitiv einmal die eine Gruppe von (rein illokutionären) Verben als Regel voraussetzen, einmal die andere (mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft). Man kann daher sagen: Austin ist zwar auf jene zwei verschiedenen Typen performativer Verben mit unterschiedlicher performativer Kraft gestoßen, aber er hat diesen Fund, wie eben dargelegt, nicht ausschöpfend interpretiert. Dadurch steckt in seinen Beobachtungen über die Vorlesungen hinweg gleichsam weiterhin der „Wurm“ in der Weise, dass er sowohl die Illokution als auch die Perlokution widersprüchlich explizieren muss.

Ad (B): Hiervon abgesehen gibt es das Problem, dass Austin nicht erklären kann, mit welcher Sprechertätigkeit und wie genau ein Adressat dazu gebracht wird, dass er „weiß, wie er reagieren soll“. Denn weil bei Austin nach der ersten Lesart die reine Illokution eben *keinerlei echte Wirkung* hat, was dem „indem“ ihrer „Rolle“ in einer Äußerung entspricht, kann ihr „konventionales Ergebnis“, nämlich dass der Adressat die Äußerung „gehört und verstanden hat“ (Austin), offensichtlich nur bedeuten, dass er bloß die *illokutionär spezifizierte Rolle der Lokution* verstanden hat (also genau das, was mit rein illokutionären Verben wie *behaupten* etc. über die Lokution p ausdrückbar ist). Wie aber kann es dazu kommen, dass er auch „weiß, wie er reagieren soll“ (Austin), und darum auch ggf. reagiert? Oben hatten wir gesagt, dass der Adressat dafür auch die perlokutionäre Absicht des Sprechers *verstanden* haben muss, entweder weil ihm diese mitgeteilt wurde oder weil er sie dem Kontext entnehmen kann. Aber diese Antwort können wir bei Austin nirgends finden. Stattdessen lässt sich aus folgender Formulierung bei ihm implizit eine andere, allerdings unplausible Antwort herauslesen. Wenn er sagt,

„die Ziele des Überzeugens, Überredens, Zum-Gehorsam-Bringens und Zu-einer-Meinung-Bringens [erreicht man], indem man überzeugt, überredet, zum Gehorsam oder zu einer Meinung bringt [...]“ (ebd., S. 135),

ist das Zustandekommens der Perlokution tautologisch formuliert. Denn das *Vollziehen* des perlokutionären Akts ist in seiner Formulierung ja nichts anderes als schon das *Erreichen* seines Ziels:

die Erzielung des „Zum-Gehorsam-Bringens“ durch den Akt des Zum-Gehorsam-Bringens, die Perlokution des Überzeugens durch den Akt des Überzeugens. Das hieße also nichts anderes, als dass für Austin *in dem Eintreffen* der Perlokution beim Adressaten gleichzeitig der perlokutionäre Akt des Sprechers liegt. Das aber ist durchaus nicht plausibel. Auch die folgende Stelle kann in diesem Sinn verstanden werden, dass das *Bewirken-Wollen* mit dem *Schonbewirkt-Haben* bei Austin in eins fällt:

„Der perlokutionäre Akt besteht entweder darin, daß ein perlokutionäres Ziel erreicht (überzeugen, überreden) oder ein perlokutionäres Nachspiel erzeugt wird [aufregen, verärgern]“ (ebd., S. 134).

Austin macht im Sinne der ersten Lesart (in der alle Teilakte zusammenhängen) jedenfalls nicht klar, worin die *Sprechertätigkeit* liegen soll, einen perlokutionären Akt zu vollziehen, mit dem der Sprecher den perlokutionären Effekt als „Täter der Sprechhandlung“ bewirkt. Im Sinne der zweiten Lesart (in der die Perlokution ein über den Sprechakt hinausgehender Akt sein soll) dagegen bietet er auf diese Frage folgende Antwort an:

„Im allgemeinen kann man aber das Wort für die zweite Handlung in dem Ausdruck ‚ich habe ihn dazu gebracht, zu ...‘ einsetzen. Das macht aus der Handlung *meine* Handlung, und zwar, soweit Worte verwendet werden oder verwendet werden können, einen perlokutionären Akt. Zum Beispiel müssen wir unterscheiden zwischen ‚Ich habe ihm einen Befehl gegeben, und er hat gehorcht‘ und ‚ich habe ihn dazu gebracht zu gehorchen‘. Im allgemeinen drückt die zweite Äußerung aus, daß ich noch weitere Mittel benutzt habe, um diese Wirkung zu erzielen, und daß sie mir deshalb zuzurechnen ist: Anreize, persönliche Anwesenheit oder auch Beeinflussung bis hin zum Zwang“ (ebd., S. 134).

In dieser Erklärung wird also die eigentliche *normale Wirkung* auf den Adressaten, von der wir wissen wollten, wie sie *mit der Sprechhandlung* zustande kommt, unter der Hand der Illokution zugesprochen. (Das aber funktioniert nur scheinbar, weil *befehlen* ein Verb mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft ist, wie wir oben bereits gesehen haben.) Die beschriebene „zweite Handlung“ dagegen bezeichnet im Sinne der oben eingeführten zweiten Lesart eine über die eigentliche, normale Sprechhandlung hinausge-

hende „weitere“, optionale Handlung, die lediglich die Funktion einer *Wirkungsverstärkung* hat, so wie auch „sich Mühe geben“ und „ordentlich Dampf machen“, wovon oben schon die Rede war. Dieser Explikationsansatz von Austin, mit dem „illokutionäre Akte mit der Äußerung gegeben sind, perlokutionäre aber noch zusätzlich etwas verlangen“ (ebd., S. 147), widerspricht aber nicht nur sämtlichen plausiblen Kriterien für die Bestimmung von Illokution und Perlokution und ihrem Zusammenhang innerhalb des ersten Konzeptes (s. o.), sondern es bleibt auch hier immer noch die Frage offen, *wie es zu dem Verständnis des Sprechaktes für den Adressaten kommen kann*, so dass er „weiß, wie er reagieren soll.“

Wie wir noch sehen werden, hat sich Habermas aber ausgerechnet diese weniger plausible Explikation von Illokution und Perlokution zu eigen gemacht, ohne jedoch die Kriterien der ersten Lesart konsequent aufzugeben.

Ad (C): Wie lässt sich nun dieser Knoten so auflösen, dass Illokution und Perlokution einerseits sinnvoll voneinander abgegrenzt und andererseits aufeinander bezogen sind, wie in der ersten Lesart und darüber hinaus klar wird, wie genau es zu dem Verständnis des Sprechaktes für den Adressaten kommt, durch welches wiederum der Sprecher zu dem Täter der Antwort oder Reaktion des Adressaten werden kann?

Der erste Schritt scheint einfach: In Anbetracht unserer oben unter (A) gemachten Beobachtung der zwei Typen von Verben mit unterschiedlicher performativer Kraft bzw. mit der These, dass ein Sprecher mit jeder Äußerung über den lokutionär-illokutionären Akt hinaus immer auch seine perlokutionäre Absicht ausdrücken muss, damit seine Äußerung in ihrem umfassenden pragmatischen Sinn verstanden werden kann und nicht nur als lokutionär-illokutionärer Satz, brauchen wir Austins Behauptung nur dahingehend zu korrigieren, dass der Sprecher eben *nicht mit der Illokution* zu einer „Antwort und Reaktion auffordert“, sondern dass er dies mit der Perlokution macht. Denn wir wissen, dass dies mit der Illokution nur möglich zu sein scheint, weil die Verben mit der Doppelkraft den perlokutionären Akt des Ausdrückens einer Sprechhandlungs*absicht* mit abdecken. Mit dieser Korrektur entspricht die eigentliche „reine illokutionäre“ Kraft wieder ihrer plausiblen, dezidierten, konventionalen *Rolle* (der *Verwendung* der Lokution zu



einer perlokutionären Absicht) der ersten Lesart: „*indem* der Sprecher einen lokutionären Akt vollzieht, hat er eo ipso auch einen illokutionären Akt vollzogen“.

Aber mit diesem Vorschlag besteht nun immer noch folgendes Problem: Was hilft es, wenn wir sagen, dass der Sprecher seine perlokutionäre Absicht mit einem perlokutionären Akt ausdrückt, wenn doch das *Verständnis* des Sprechaktes durch den Adressaten ein *illokutionäres*, „konventionales Ergebnis“ sein soll, wie Austin sagt. Das Problem hierbei ist, dass wir dann behaupten müssen, dass der *perlokutionäre* Akt der Absichtserklärung das *illokutionäre* Ergebnis zur Folge hat, dass der Adressat diese Absichtserklärung *verstanden hat* und darum reagiert. Das aber ist unstimmig. Wenn wir aber stattdessen stimmig sagen, dass das illokutionäre Ergebnis nur mit dem lokutionären und eo ipso illokutionären Akt eintritt, dann kann mit diesem *konventionalen* Ergebnis des Verstehens nur gemeint sein, dass der Adressat den lokutionär-illokutionären Akt gehört und *wortwörtlich* verstanden hat. Aber was ist dann mit der *perlokutionären Absicht*? Gerade die muss der Adressat doch auch hören und verstehen, damit er weiß, wie er reagieren soll. Also muss doch irgendwie der perlokutionäre Akt, der die Absicht des Sprechers zu verstehen gibt, in das illokutionäre konventionale Ergebnis des Verständnisses des Sprechaktes durch den Adressaten einfließen. Dann müsste man aber sagen: Der illokutionäre Akt und der perlokutionäre Akt haben gemeinsam das illokutionäre Ergebnis, dass der Adressat verstanden hat, wie er reagieren soll, und das dazu führen kann, dass der Adressat reagiert. Und das soll dann wiederum eine perlokutionäre Wirkung sein? Diese Explikation aber ist begrifflich nicht besser als der erste Vorschlag.

Deshalb möchte ich einen anderen Vorschlag machen. Um diesen einführen zu können, muss ich aber erst noch auf eine andere Stelle bei Austin eingehen, bei der ich nicht mit ihm übereinstimme: Ein Unterschied zwischen illokutionärem und perlokutionärem Akt besteht laut Austin auch darin, dass der erstere „explizit in der performativen Formel vor sich gehen kann“ (ebd., S. 121). „Z. B. können wir sagen: ‚Ich warne Sie‘“ (ebd., S. 121), wohingegen das mit dem perlokutionären Akt nicht möglich sei: „Wir können [...] nicht sagen: ‚Ich überrede Sie dazu, daß ...‘“ (ebd., S. 121). Die Tatsache, dass sich der perlokutionäre Akt *nicht explizit* ausdrücken lasse, soll also ein Hinweis darauf sein, dass er nicht

konventional ist, während der illokutionäre Akt gerade darum konventional sein soll, weil er sich *explizit* ausdrücken lässt. Hiergegen möchte ich zweierlei einwenden:

1. Was die Aussage „Hiermit überrede ich Sie“ unmöglich macht, ist, dass mit dieser Aussage jene Tautologie ausgedrückt ist, die wir oben bereits an Austin kritisiert haben, wonach im *Ziel* des Überredens auch der *Akt* des Überredens liegen soll. Der Fehler liegt hier darin, dass in der *Folge* der Sprechhandlung (überredet zu haben) der Sprechhandlungsakt *selbst* liegen soll, was natürlich nicht plausibel ist und eben nicht erklären kann, *wie* dieses Ziel zustande gebracht wurde. Dagegen betrifft der perlokutionäre Akt, wie wir festgestellt hatten, vielmehr eine *Absichtserklärung* des Sprechers. Genau deshalb, weil eine *Absichtserklärung* aber *mit dem Vollzug* der Sprechhandlung einhergehen muss und nicht in der möglicherweise durch sie eintretenden Folge außerhalb der Sprechhandlung liegen kann, ist sie – entgegen Austins Behauptung – sehr wohl auch *explizit* und in *konventionaler* Weise ausdrückbar. Entweder, wie wir oben festgestellt haben, ist diese Absichtserklärung den Aussagen mit illokutionär-perlokutionären Verben auf konventionale Weise bereits inhärent (die Absicht, jemanden zur Befolgung eines Befehls zu bringen, ist dem Befehlen schon inhärent) oder es kann, wie wir oben auch schon gesagt haben, bei der Verwendung rein illokutionärer Verben die mit der Sprechhandlung einhergehende Absicht vor oder nach der Sprechhandlung *explizit* ausgedrückt werden: „Ich möchte dich mit dem Hinweis p (doch nur) beruhigen ...“, „Lassen Sie sich mit dem Angebot p doch dazu überreden, dass ...“ Halten wir an dieser Stelle also fest, dass die *perlokutionäre Absichtserklärung mit der Sprechhandlung einhergeht* und daher als ein Teilakt zum *Vollzug* der Sprechhandlung gehört und nicht zu ihrer *Folge*. Daher kann sie auch *explizit* mit dem Gebrauch von illokutionär-perlokutionären Verben oder im Vorhinein oder im Nachhinein mit konventionalen sprachlichen Begriffen angekündigt oder beschrieben werden.

2. Es gibt aber noch einen anderen Grund, der dazu führt, dass man Austins Beispiel „Hiermit überrede ich Sie“ als Aussage nicht machen kann. Auch dieser Grund liegt nicht darin, dass es sich um den Ausdruck einer perlokutionären Absicht handelt, wie Austin meint. Vielmehr ist gegenüber der Aussage „Ich warne Sie“ (Doppelkraft) die Aussage „Ich überrede Sie“ deshalb nicht mög-

lich, weil sie als *ausschließlich* perlokutionäre Absichtserklärung von der Illokution *isoliert* wurde. Dies zerstört den Handlungsvollzug der Sprechhandlung, der darin besteht, dass „dadurch“, dass die Illokution vollzogen wird, eo ipso die Perlokution vollzogen wird. Der Ausdruck einer isolierten illokutionären Rolle wie „Hiermit behaupte ich“ ist als Aussage aus demselben Grund dieses reziproken Zusammenhangs ebenso wenig möglich. So, wie diese ergänzt werden muss um die Lokution *p* und die perlokutionäre Absichtserklärung, um eine verständliche Aussage zu bilden, so fehlt der isolierten Aussage „Meine Absicht ist es, Sie zu überreden“ wiederum der lokutionär-illokutionäre Akt, bspw. „mit dem Hinweis *p*“. Statt „Hiermit überrede ich Sie“, muss es also vielmehr heißen: „Meine *Absicht* ist es, Sie mit meinem *Hinweis p* zu überreden“. Der perlokutionäre Akt ergibt also immer nur *Sinn in Verbindung* mit dem lokutionär-illokutionären Akt. Denn der illokutionäre Akt ist der die Lokution verwendende *Handlungsmodus*, der perlokutionäre Akt die intentionale *Absicht*, für den der *Handlungsmodus* verwendet wird.

Die Ergebnisse beider Kritikpunkte zusammenfassend können wir nun also sagen, dass die erstens auf der Seite des *Vollzugs* der Sprechhandlung liegende, daher zweitens auch *konventional* und *explizit* ausdrückbare perlokutionäre Absichtserklärung des Sprechers drittens für den Sinn der Sprechhandlung in einer wechselseitigen Abhängigkeit mit dem illokutionären (und lokutionären) Akt steht. Nur der Zusammenhang des Vollzugs aller *drei Teilakte* kann das *konventionale Ergebnis* hervorbringen, dass der Adressat „gehört und verstanden hat und weiß, wie er reagieren soll“.

Mit diesem Untersuchungsergebnis können wir nun folgenden an die erste Lesart anknüpfenden Vorschlag zur Architektur der Teilakte einer Sprechhandlung aufstellen, mit dem auch eine Antwort darauf gegeben ist, *wie* eine Sprechhandlung zu einer Wirkung (Antwort oder Reaktion des Adressaten) führt:

- *Indem* der lokutionäre Akt vollzogen wird, wird eo ipso auch der illokutionäre Akt und mit beiden Akten eo ipso auch der perlokutionäre Akt vollzogen. (Die performativen Verben der illokutionär-perlokutionären Doppelkraft bieten hierfür in praktischer Weise den Vollzug des illokutionären Aktes zusammen mit dem perlokutionären Akt an.)

- Mit dem Vollzug dieser lokutionär-illokutionär-perlokutionären *Dreifachstruktur* seiner Sprechhandlung gibt der Sprecher zu verstehen, was er *meint*.
- *Dadurch*, dass der lokutionär-illokutionär-perlokutionäre Sprechakt vollzogen wird, mit dem der Sprecher zu verstehen gibt, was er *meint*, kann als *Folge* dieser Sprechhandlung das „konventionale Ergebnis“ eintreten, dass der Adressat die Sprechhandlung „hört und versteht“, so dass er sie „in bestimmter Weise auffasst und weiß, zu welcher Antwort/Reaktion er aufgefordert ist“. <sup>222</sup> Dies ist also kein illokutionäres Ergebnis und auch kein perlokutionäres, sondern das Ergebnis des *lokutio-*

222 Das Hören, Verstehen und Sich-zu-einer-Antwort-aufgefordert-Fühlen gehört ganz offenbar zu der *Folge* einer Sprechhandlung und nicht zu ihrem *Vollzug*, egal ob man das ihr konventionales „Ergebnis“ oder ihre „Wirkung“ nennt. Insofern leuchtet mir Austins Behauptung, dass ein illokutionärer Akt nur dann *erfolgreich vollzogen* sei, wenn der Adressat ihn auch *gehört* und den lokutionären Wortsinn der Äußerung *verstanden* hat, nicht ein. Ich kann doch schließlich sagen: „Ich hatte ihn *gewarnt*, aber leider hat er mich nicht gehört/nicht verstanden.“ Zu der perlokutionären Wirkung bemerkt Austin selber an einer anderen Stelle: „Ein Richter, der hört, welche Worte geäußert worden sind, muß entscheiden können, welche lokutionären und welche illokutionären Akte vollzogen worden sind, nicht aber, welche perlokutionären Akte vollendet sind“ (ebd., S. 138). Damit will Austin ja sagen, dass der lokutionär-illokutionäre Akt des Äußerns – allerdings auch die perlokutionäre Absichtserklärung des Sprechers – das ist, wofür jemand *verantwortlich* gemacht werden kann, weil dieser *Vollzug* vollständig in seiner Macht als kompetenter Sprecher liegt, indem er die *konventionalen Regeln der Sprache* benutzt. Ob er deshalb sein perlokutionäres Ziel beim Adressaten erreicht oder nicht, liegt dagegen nicht mehr in seiner alleinigen Verantwortung. Warum aber sollte dann im Unterschied zur perlokutionären Wirkung das illokutionäre *Ergebnis* (des Verstanden-Habens durch den Adressaten) zum *Vollzug* der Sprecher-Handlung hinzugerechnet werden? Hier kann doch vielmehr genauso geurteilt werden, wie Austin dies für die perlokutionäre Wirkung vorschlägt (er sagt, weil der Hörer z. B. in der falschen Laune war, könne man zweifeln: „das hätte [dem Sprecher] mit der Äußerung aber auch mißlingen können“; ebd., S. 147). Entsprechend kann auch das illokutionäre Ergebnis misslingen, weil der Hörer unter diesen und jenen Umständen, wie Taubheit, Gegenwind oder zu hoher Geräuschkulisse, nichts gehört hat oder weil er nichts verstanden hat, weil er des Dialekts, der Sprache, des Sprachspiels nicht mächtig war oder unkonzentriert war usw. Ganz konsistent zu diesem Aspekt der Grenze des Einflussbereiches des Sprechers zieht Austin an einer Stelle auch selbst eine Grenze „zwischen der Vollendung des illokutionären Aktes und *allen* späteren Folgen“ (ebd., S. 131, Hervorhebung D. A.).

*när-illokutionär-perlokutionären* Verständnisses des Sprechaktes durch den Adressaten.

- Daraufhin kann der Adressat die Sprechhandlung hinsichtlich dessen, von was sie illokutionär handelt, in Bezug auf das, was der Sprecher unter illokutionärer Erhebung von Geltungsansprüchen zu verstehen gibt, im Hinblick auf die perlokutionäre Absicht *beurteilen* und je nach seinem Urteil darauf antworten und/oder reagieren. Damit ist die „echte Wirkung“ der Sprechhandlung eingetreten.

Auf Seiten der *Folge* der Sprechhandlung ist mit diesem Lösungskonzept die Gegenüberstellung von „illokutionärem Ergebnis“ und „perlokutionärer Wirkung“ aufgegeben zugunsten erstens eines *konventionalen Ergebnisses aller drei Akte* der Sprechhandlung zusammen und zweitens einer darauffolgenden *echten Wirkung*, die mit der Reaktion des Adressaten aus diesem konventionalen Ergebnis resultiert.

Auf Seiten der Binnenstruktur des *Vollzugs* der Sprechhandlung dagegen ist die unterschiedliche performative Kraft des illokutionären Aktes einerseits – nämlich die Lokution verwendende Rolle – und des perlokutionären Aktes andererseits – nämlich der Absichtserklärung einer Sprechhandlung – sowohl bewahrt als auch wechselseitig aufeinander bezogen.

Das heißt, das „indem“ bezeichnet in der Struktur dieses Vorschlags nun das Binnenverhältnis der Teilakte zueinander *innerhalb* des Sprechaktes und das „dadurch“ das Verhältnis vom Sprechakt mit allen seinen drei Teilakten zu *allen außerhalb* seines Vollzuges liegenden Wirkungen und Folgen, erstens zu dem konventionalen Ergebnis des Verständnisses *und* zweitens zu der darauffolgenden echten Wirkung. Fehlt ein Teilakt im Binnenverhältnis, so verliert der ganze Sprechakt seinen pragmatisch umfassenden *Sinn*.<sup>223</sup>

Das Ergebnis des Hörens, Verstehens, Beurteilens und Reagierens auf Seiten des Adressaten ist deshalb das *Ergebnis* des

---

223 Austin selbst sagt an einer Stelle: „Werden diese sprachlichen Schemata [*indem* und *dadurch*, D. A.] uns einen Test liefern, mit dem wir illokutionäre und perlokutionäre Akte unterscheiden können? Sie werden es nicht“ (ebd., S. 138).

Zu-verstehen-Gebens der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur durch den Sprecher. Der Sprecher wird genau dadurch zum Täter einer Sprech-Handlung, indem er lokutionär repräsentiert, wobei er eo ipso diese Repräsentation illokutionär dazu verwendet, einen eo ipso damit perlokutionär beabsichtigten Zweck seiner Sprech-Handlung zu verfolgen. (Mit der Verwendung der Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft fallen die beiden letzten Schritte zusammen.)

Aufgrund dieses Zusammenhanges wird deutlich, dass der Sprecher *vordergründig*, nämlich *je nach perlokutionärer Absicht*, mit der Illokution entweder einen Wahrheitsanspruch auf die *Locution* oder einen Angemessenheits- oder Gerechtigkeits- bzw. Richtigkeitsanspruch auf seine *perlokutionäre Absicht* erhebt. (Diese für unseren Kontext entscheidende Konsequenz werden wir später noch einmal aufgreifen.)

Kommen wir nun mit unserer Untersuchung zu Searles sprechakttheoretischen Ausführungen, die er bekanntlich im Anschluss an Austin entwickelt hat.<sup>224</sup> Wie wir sehen werden, hat auch Searle, wie so viele andere, an Austins Beobachtungen nur selektiv angeknüpft zugunsten einer einseitigen Interpretation im Sinne der oben eingeführten zweiten Lesart von Austins Ausführungen. Zunächst aber scheint Searles sprechakttheoretische Begriffsbestimmung dennoch unserem soeben vorgeschlagenen Konzept entgegenzukommen.

---

224 Bei der Darstellung seiner Thesen behandle ich bewusst den frühen Searle aus *Sprechakte, ein sprachphilosophisches Essay* (1969 engl., 1971 deutsch) und den späteren Searle aus *Intentionalität, eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes* (1983 engl., 1987 deutsch) zusammen. Im Unterschied zu Habermas und Apel sehe ich zwischen diesen beiden Teilen der Darlegung von Searles Theorie nämlich keinen Bruch, sondern, wie Searle selber sagt, in dem späteren Teil eine Ausarbeitung und Ergänzung des früheren: „My attempt to give an Intentionalistic account of meaning is not intended as a rejection of the project that I originally stated in *Speech Acts*. It is rather an attempt to go deeper, to provide the project with a more thorough grounding in the basic Intentionality of the mind“ (Searle 1991, S. 91). Habermas' Einschätzung eines Bruchs beruhe hingegen, wie Searle einwendet, auf einem Missverständnis. Ich vermute, dass Habermas und Apel in den frühen Searle zu sehr eine Bestätigung der eigenen Thesen hineininterpretiert haben.

Den lokutionär-illokutionären Akt nennt Searle die „Repräsentationsabsicht“ von Sprechhandlungen. Dieser stellt er die „Kommunikationsabsicht“ gegenüber, mit welcher der Sprecher ausdrücke, was er mit der Sprechhandlung beim Adressaten bewirken möchte. Beides zusammen macht nach Searle die „Bedeutungsabsicht“ einer Sprechhandlung aus.

„Wer eine Feststellung macht, will damit charakteristischerweise eine Tatsache oder einen Sachverhalt repräsentieren und er will diese Repräsentation auch seinem Hörer mitteilen“ (Searle 1987, S. 209).

„Die Kommunikationsabsicht besteht einfach in der Absicht, daß ein Hörer erkennen möge, daß der Akt mit der Repräsentationsabsicht vollzogen wird“ (ebd., S. 212).

Und:

„Kommunikation ist eine Sache des Hervorrufens von Wirkungen in Hörern [...]“ (ebd., S. 209).

„Es gibt folglich zwei Aspekte der Bedeutungsabsicht: die Absicht zu repräsentieren und die Absicht zu kommunizieren“ (ebd., S. 209–210).

Nun räumt Searle der Repräsentationsabsicht aber nicht nur eine Priorität gegenüber der Kommunikationsabsicht ein, sondern er behauptet sogar, es sei möglich, mit einer Sprechhandlung etwas repräsentieren zu wollen, ohne damit überhaupt irgendetwas kommunizieren zu wollen.

„Man kann die Absicht haben, etwas zu repräsentieren, ohne sich überhaupt darum zu scheren, welche Wirkungen man etwa bei seinen Hörern hervorruft. Man kann eine Feststellung machen, ohne die Absicht zu haben, seine Hörer zu überzeugen [...]; ja ohne die Absicht zu haben, daß die Feststellung überhaupt verstanden wird“ (ebd., S. 209).

Damit möchte Searle Grice' intentionalistische Bedeutungstheorie kritisieren, der er vorwirft, sie differenziere nicht zwischen *Bedeutung* und *Meinen* (Searle 1976, S. 69), indem sie Bedeutung auf den Gesichtspunkt der Absicht, einen perlokutionären Akt zu vollziehen, reduziere und den illokutionären Akt vernachlässige (ebd., S. 69–70).

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Demgegenüber möchte ich behaupten, daß etwas zu sagen und es zu meinen einen Sachverhalt darstellt, der unter dem Gesichtspunkt der Absicht, einen illokutionären Akt zu vollziehen, verstanden werden muß“ (Searle 1976, S. 72–73).

Zwar entspricht Searles Trennung zwischen *Vollzug* des Sprechaktes einerseits und seiner *Wirkung* andererseits unserem Konzept, insofern auch er, wie es aus dem vorletzten Zitat hervorgeht, den Erfolg des Vollzugs als unabhängig vom aktuellen Verstehen der Äußerung durch den Adressaten betrachtet. Für diese Schnittstelle hatten wir soeben gegenüber Austin ja ebenfalls argumentiert. Aber was den von Searle daraus gezogenen Schluss betrifft, dass ein Sprecher eine Sprechhandlung schon von vornherein ohne Kommunikationsabsicht *sinnvoll* vollziehen, ja mit ihr überhaupt in sinnvoller Weise etwas *meinen* kann, möchte ich Searle – nicht nur vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Analyse von Austin oben – widersprechen.

Zum Aufweis der zentralen Bedeutung illokutionärer Akte versucht Searle gegenüber Grice aufzuzeigen, dass es Äußerungen gebe, die ganz ohne perlokutionäre Akte auskämen. Als Beispiel nennt er den Gruß „Hallo“ (Searle 1976, S. 73) oder die Situation, in der ein Sprecher eine Äußerung ganz ohne perlokutionäre Absicht nur aus Pflicht mache (ebd., S. 74). Drittens führt er noch an, dass selbst für den perlokutionären Effekt bspw. des Überzeugens die perlokutionäre Absicht des Sprechers, überzeugen zu wollen, gar keine Rolle spiele, weil der Adressat durch Gründe überzeugt werde und nicht durch die Absicht, überzeugt werden zu sollen (ebd., S. 74).

Wie mir demgegenüber scheint, glaubt Searle nur darum den perlokutionären Akt in den beiden ersten Beispielen vernachlässigen zu können, weil dieser dem illokutionären Akt auf *institutionalisierte* Weise vielmehr schon inhärent ist, so wie dies bei all jenen Verben immer der Fall ist, die Austin ursprünglich darauf aufmerksam gemacht haben, dass es „performative Sprechakte“ gibt. Wenn ich jemanden (mit „Hallo“) *grüße*, dann ist das ganz ähnlich, wie wenn ich jemanden mit bestimmten anderen Formeln taufe, traue, vereidige etc. Das heißt, die perlokutionäre Absicht und sogar die Wirkung, der perlokutionäre Effekt, ist hier für die performative Handlung bereits *institutionell* festgelegt und besteht eben genau



darin, dass in den einen Fällen das *Ritual*, die *Kasualien* oder die *Amtshandlung*, im Fall des Grüßens eine Handlung gemäß *Sitte*<sup>225</sup> vollzogen wird, womit jeweils entsprechende Personen den *Status erlangen*, getauft, getraut, vereidigt oder eben begrüßt worden zu sein. Ganz und gar nicht ist es hier der Fall, dass mit solchen Äußerungen wie „Hallo“ nur illokutionäre Akte vollzogen würden, ohne dass eine Absicht vorläge oder nur die Absicht, die Searle dem Grüßen unterstellt, dass der Sprecher nur *verstanden* werden will und sonst nichts weiter (ebd., S. 75). Schon gar nicht ist es so, dass mit dem Gruß nur etwas *repräsentiert* sein soll, ohne die Absicht verstanden zu werden (Searle, s. o.).

Man kann sich vielmehr vor Augen führen, dass auch beim Grüßen selbstverständlich ein perlokutionärer Effekt, eben der Status *gegrüßt worden zu sein*, und zudem, wie Austin sagt, ein „perlokutionäres Nachspiel“ der Art eintritt, dass der Adressat je nachdem *erfreut*, *zufrieden*, *besänftigt* etc. ist, was sich umgekehrt auch darin zeigt, dass er *beleidigt*, *ärgerlich*, *irritiert* ist, wenn er nicht begrüßt wird. Es ist doch offensichtlich, dass Grüßen überhaupt keinen *Sinn* hätte, als Sitte nicht etabliert wäre und auch von niemandem als solches verstanden werden könnte, wenn nicht eine Art *perlokutionärer*, z. B. Harmonie stiftender, *Effekt* mit dem lokutionär-illokutionären Gruß des „Hallo“ oder „Guten Tag“ auf konventionale Weise einherginge.

Und ich würde auch sagen, dass eine ähnliche Sachlage vorliegt in den Fällen, in denen jemand nur aus Pflicht eine Äußerung macht, ohne sich um die Wirkung auf die Adressaten zu scheren, wie Searle im zweiten Beispiel anführt. Auch dies ist nur vorstellbar in einer Situation, in welcher der Sprecher in eine *institutionalisierte Rolle* für seine lokutionär-illokutionäre Äußerung eingebunden ist, für die der perlokutionäre Sinn schon konventionell festgelegt ist, wie bei einem Brauch, einer Sitte oder einem institutionell oder rechtlich festgelegten Vorgang, z. B. wenn von einem Busfah-

225 Vgl. zum Begriff der „Bräuche“ und „Sitten“ Max Weber: „Eine tatsächlich bestehende Chance einer *Regelmäßigkeit* der Einstellung sozialen Handelns soll heißen *Brauch*, wenn und soweit die Chance ihres Bestehens innerhalb eines Kreises von Menschen *lediglich* durch tatsächliche Übung gegeben ist. Brauch soll heißen *Sitte*, wenn die tatsächliche Übung auf langer Eingelebtheit beruht“ (Weber 2006, S. 37).

rer, einem Bademeister oder auf einer öffentlichen Veranstaltung etc. eine Ansage gemacht werden muss. Natürlich aktualisiert ein Sprecher bei solchen Ansagen nicht jedes Mal wieder ihre perlokutionären Absichten.

Was uns später in Kapitel III.4.a für die Entfaltung der drei Ebenen von Wahrhaftigkeit besonders an solchen Sprechhandlungen, deren perlokutionärer Sinn auf institutionalisierte Weise mit ihrer lokutionär-illokutionären Durchführung schon festgelegt ist, interessieren wird, ist der Umstand, dass der Sprecher sich nicht nur nicht um die perlokutionäre Absichtserklärung zu kümmern braucht, sondern darüber hinaus ist ihm auch die *Verantwortung* abgenommen für die Erhebung und sogar die Einlösung der auf seine Sprechhandlung bezogenen Geltungsansprüche, zumindest solange er ihre Gültigkeit innerhalb seiner eingewöhnten Lebenswelt nicht hinterfragt.

Searles drittes Beispiel der Überzeugung durch Gründe müssen wir später besprechen. Hier sei dazu nur so viel gesagt, dass Searle mit der Erwähnung von *Gründen*, die einen Hörer *überzeugen* (sollen), auf die Erhebung von Geltungsansprüchen als dem wesentlichen Kern von Verständigung gestoßen ist, ohne freilich die Bedeutung der Entdeckung von Geltungsansprüchen anzuerkennen.<sup>226</sup>

---

226 Apel (1998a, S. 438–439) illustriert einleuchtend den entscheidenden Unterschied zwischen Searles „Erfüllungsbedingungen“ intentionaler Bewusstseinszustände gegenüber Geltungsansprüchen anhand von vier Fällen von Sprechakten: Im Fall eines Befehls, einer Bitte, einer Forderung und einer Nötigung ist der „intentionale Bewusstseinszustand“ im Sinne Searles, der qua Einhaltung der „sincerity rule“ mit allen vier performativen Verben ausdrückbar ist, derselbe. Auch die Regel des propositionalen Gehaltes und die „wesentliche Regel“ „ein Versuch, H dazu zu bringen, A zu tun“ sind dieselbe. Es wird der intentionale Zustand eines *Wunsches* oder *Willens* ausgedrückt hinsichtlich der „direction of fit“, „world to word“, z. B. dahingehend, dass eine Tür geöffnet werden möge. Dagegen, wie Apel herausstellt, erhebt der Sprecher mit allen vier performativen Verben *unterschiedliche Geltungsansprüche* aufgrund verschiedener, im jeweiligen Kontext anfallender *Gründe*. Mit dem Befehl erhebt er den Anspruch auf eingelöste Legitimation (*konventioneller Richtigkeitsanspruch*), mit der Bitte den Anspruch sich gegenüber dem Adressaten, *angemessen* (wie wir es inzwischen ausdrücken) zu verhalten, eine Forderung wiederum muss mit Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruch *berechtigt* sein, und mit einer Nötigung erhebt – wie wir später noch

Die einzigen Fälle also, in denen ein Mensch – ich sage hier absichtlich nicht: ein Sprecher – tatsächlich eine Äußerung macht, ohne eine perlokutionäre Absicht zu haben, allerdings erst recht, ohne einen illokutionären Akt zu vollziehen, sind die oben in Kapitel I.3 schon erläuterten expressiven Äußerungen, die vollkommen spontan sind, „bloße Exklamationen wie *Verflixt!* oder *Au!*“ (Austin). Diese Fälle gehören, wie wir oben schon gesagt haben, nicht mehr zu den sich der Sprechhandlung reflexiv bewussten rationalen Fällen, in denen etwas *gemeint* ist, sondern sie drücken eine intentionale Disposition oder ein Gefühl „affektual“ (Weber, s. o.) aus.

Die Grundlage für seine Behauptung, es komme beim Meinen nicht auf den perlokutionären Akt an, bezieht Searle aus der Aufstellung seiner „Erfüllungsbedingungen“<sup>227</sup> für den Vollzug illoku-

---

sehen werden – der Sprecher auf manipulative Weise einen *inadäquaten Geltungsanspruch im Vordergrund*, womit die Nötigung gegen die Normativität des Verständigungsmechanismus verstößt – etwas, was sich freilich schon gar nicht mit der Erfüllung von intentionalen Bewusstseinszuständen im Sprechakt zeigen lässt. Insofern sind, wie Apel sagt, die *Akzeptabilitätsbedingungen* für einen Sprechakt eben *nicht identisch* mit den *Erfüllungsbedingungen* im Sinne Searles. Allein die „preparatory rule“, die etwa besagt, dass ein Sprecher für einen „Befehl“ *autorisiert* sein muss, kommt dem Sinn der Erhebung eines Geltungsanspruches näher. Genau in diesem Sinn aber widerspricht sie gerade Searles These des Bewusstseinsaprioris *vor* dem geltungsbezogenen Sprachapriori.

Wie aus der Diskussion zwischen Habermas und Searle hervorgeht, hat Habermas seinerseits Searles „Erfüllungsbedingungen“ zu sehr im Sinne seiner eigenen Geltungsansprüche interpretiert; Searle dagegen hat die über ihn hinausgehende Pointe der Geltungsansprüche gar nicht gesehen. Durch Ersteres ist nicht nur, wie oben schon erwähnt, u. a. Habermas' Irrtum des Wahrhaftigkeitsanspruches genährt worden, sondern Habermas, aber auch Apel haben dadurch übersehen, dass Searle schon 1969 (in *Speech Acts* und nicht erst 1983 in *Intentionality*) denselben intentionalistischen Ansatz vertreten hat, den sie erst ab 1983 an ihm kritisieren. Auch seine „Erfüllungsbedingungen“ kommen schon in seinem Buch von 1969 vor. Searle selbst hat, wie oben in Fußnote 224 bereits erwähnt, auf dieses Missverständnis seines Ansatzes durch Habermas und Apel hingewiesen.

- 227 Für unsere Thematik nicht berücksichtigen brauchen wir, dass Searle die Erfüllungsbedingungen nach ihrer „direction of fit“ unterteilt hat, wonach es darum geht, dass sich einmal die Welt nach dem Wort richtet, „world to word“ (bspw. bei einem Befehl), und einmal das Wort nach der Welt, „word to world“ (bspw. bei einer Behauptung).

tionärer Akte, mit denen er Austins Untersuchungen zu den Möglichkeiten des „Verunglückens“ von Sprechakten weiter ausgearbeitet hat. Für den Fall des illokutionären Aktes des „Versprechens“ hat er neun Bedingungen analysiert (Searle 1976, S. 88 ff.), die er sodann weiter verarbeitet hat zu vier Regeln, in denen die jeweils spezifischen Bedingungen der besonderen „Kraft“ jedes illokutionären Aktes festgehalten werden (ebd., S. 99 ff.). Sehen wir uns also diese vier Regeln genauer an, um zu sehen, ob sie wirklich – wie Searle meint – nur Bedingungen für den *illokutionären* Vollzug von Sprechakten darstellen, der schon gewährleisten soll, dass der Sprechakt ohne eine perlokutionäre Absicht respektive eine Kommunikationsabsicht sinnvoll vollzogen werden kann.

Die erste Regel betrifft den *propositionalen Gehalt* des Sprechaktes, der zu der illokutionären Kraft passen muss. Die zweite Regel ist die *Einleitungsregel*, die „preparatory rule“, die dritte die Regel der Aufrichtigkeit, „sincerity rule“ (nicht zu verwechseln mit der *tatsächlichen Aufrichtigkeit* des Sprechers!, s. o. Kap. III.2), und die vierte die *wesentliche Regel*, die „essential rule“ (ebd., S. 99 ff.).

Searle erläutert diese Regeln an Beispielen, so z. B. dem illokutionären Akt des *Fragens* (ebd., S. 102). Ihm zufolge besagt Regel 1, dass die Proposition für Fragen in keiner Weise festgelegt zu werden braucht. Als Einleitungsregel für das Fragen gibt er an, dass klar sein muss, dass der Sprecher selbst die Antwort auf seine Frage nicht kennt, es sei denn, er stellt eine Prüfungsfrage. (Diese Bedingung würde ich allerdings nicht als Einleitungsregel, sondern als die „sincerity rule“ ansehen, die Searle selber für Fragen als nicht relevant ansieht. Aber es ist doch genau dies, was ein Sprecher in der „sincerity rule“ anerkennen muss, dass mit der Frage die Bedingung erfüllt sein muss, dass er die Antwort nicht kennt, um in reflexivem Rückbezug auf diese Regel diese entweder *tatsächlich aufrichtig* zu erfüllen oder aber in unaufrichtiger Weise eine Frage *vorzutäuschen*, obwohl er die Antwort bereits kennt.) Als weitere Einleitungsregel nennt Searle nun noch, dass es nicht offensichtlich sein darf, dass der Hörer in absehbarer Zeit auch ohne die Frage *die Antwort gäbe*. Schließlich besagt die wesentliche Regel nach Searle, dass der Sprecher die Information *wünscht*.

Wie sieht es nun mit diesen Bedingungen hinsichtlich ihrer perlokutionären Absicht respektive Kommunikationsabsicht aus? Searle sagt, dass der Sprecher seine Frage stellt, *damit* daraufhin

der Hörer diese Information in einer *Antwort gibt*, die er ohne die Frage in absehbarer Zeit eben nicht gäbe. Aber ist diese konventionale Erfüllungsbedingung etwa keine *perlokutionäre Absicht*, die auf die Wirkung des *Antwortgebens* abzielt und sich auch in der wesentlichen Regel des *Wunsches* nach Information ausdrückt? Und wie sieht es mit der wesentlichen Regel bei einem anderen Beispiel Searles, dem illokutionären Akt des *Aufforderns* aus? Searle schreibt: Auffordern „gilt als ein Versuch, H dazu zu bringen, A zu tun“ (ebd., S. 100). Drückt sich hierin nicht offensichtlich eine perlokutionäre Absicht aus?

Ich meine, in Searles ausformulierten Erfüllungsbedingungen bestätigt sich, was wir oben schon entdeckt haben: Die *Bedeutung* von performativen Verben wie *fragen*, *auffordern* und vielen anderen mehr besitzt eine *illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft*, die mit den Erfüllungsbedingungen der rein illokutionären Kraft eben nicht bestimmbar ist.

Freilich kommen auch bei Searles Beispielen jene Verben rein illokutionärer Kraft vor, bei denen die Einleitungs- und die wesentliche Regel tatsächlich ohne perlokutionäre Kraft auskommt. Beispielsweise für das *Behaupten* sieht Searle die Einleitungsregel in Folgendem: „Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H p weiß“, und die wesentliche Regel: Behaupten „gilt als eine Versicherung des Inhalts, daß p eine wirkliche Sachlage darstellt.“ Diese besonders „reine“ illokutionäre Kraft hatte ja auch Austin zunächst dazu verleitet, konstative Akte den performativen Akten gegenüberzustellen. Aber Searle testet diese Verben nicht im *praktischen Vollzug* einer realen Sprechhandlung, was zeigen würde, dass ein Sprecher mit diesen Verben eben nicht vollständig zu verstehen geben kann, was er meint, bzw. keine umfassend verständliche Äußerung machen kann. Wenn jemand gegenüber einer fremden Person unvermittelt (also auch ohne dass seine perlokutionäre Absicht aus dem Kontext ersichtlich ist) behauptet: „Die Katze liegt auf der Matte“, wobei es ja durchaus sein kann, dass in dieser Situation die beiden von Searle angegebenen Bedingungen eingehalten wurden, dann ist es doch offensichtlich, dass diese Behauptung für den Hörer in einem *entscheidenden Sinne* trotzdem *unverständlich* ist, der Sprechakt im Sinne Austins „verunglücken“ muss, weil der Hörer damit nichts anzufangen weiß, da er nicht weiß, was der Sprecher mit dieser Aussage bei ihm bezwecken will.

Der Hörer weiß zwar, was die Proposition *wortwörtlich bedeutet*, nicht aber, was der Sprecher mit der Proposition für eine Antwort oder Reaktion hervorrufen will. Durch die fehlende perlokutionäre Kommunikationsabsicht kann ihm noch nicht einmal klar sein, in welcher illokutionären Rolle die Proposition verwendet wurde, ob nun als Behauptung, Hinweis oder nur als Beispielsangabe oder als Zitat etc. (Hierin zeigt sich der intrinsische Zusammenhang der Teilakte.) Er würde in diesem Fall fragen: „Was willst du damit sagen?“ Selbst dann, wenn der Sprecher sich an niemanden wendet mit seiner Feststellung, sondern nur für sich selbst (halb-laut) feststellt: „Die Katze liegt auf der Matte“, und es zunächst nun wirklich so zu sein scheint, dass er dabei kein perlokutionäres Ziel verfolgt, täuscht diese illokutionäre Genügsamkeit. Denn in diesem Fall ist der Sprecher sich selbst der Hörer, dem gegenüber er die perlokutionäre Absicht hat, dass die Feststellung über die Katze auf der Matte ihn bspw. *zufriedenstimmen soll* oder er sich dieser Tatsache *versichern wollte*. Ohne diese perlokutionäre Absicht und deren weitere Zweckverfolgung könnte er sich selbst bzw. sein eigenes Sprech-/Handeln nicht verstehen und insofern mit seiner Sprechhandlung auch nichts meinen. (Nochmals: Freilich ist im Sinne einer „affektualen“ (Weber) reinen Expression, bspw. in einem Schreckmoment, auch eine Äußerung ohne perlokutionäre Absicht denkbar, wie „Oje!, eine Ratte!“. Aber es geht Searle und uns hier ja um bewusstes, d. h. reflexiv-intentionales, rationales *Meinen*.)

Zudem: Wie man an dem Beispiel einer perlokutionär unvermittelten Proposition sehen kann, ist es keineswegs so, dass „jede Proposition p“ geeignet ist für eine Behauptung, wie Searle es in Regel 1 für Behauptungen und Fragen angibt. Vielmehr muss die Proposition der perlokutionären Absicht bzw. dem Kontext, aus dem sie sich erschließt, entsprechen, um sinnvoll-verständlich einen Sachverhalt thematisieren zu können. Nicht nur die illokutionäre Kraft muss also entsprechend der perlokutionären Absicht verwendet werden, sondern auch der propositionale Gehalt. Nur wenn auch diese beiden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind, weiß der Hörer, was mit der an ihn gerichteten Behauptung überhaupt gemeint ist respektive wie er auf sie antworten/reagieren soll. Und nur eine solche Sprechhandlung hat auch einen *kommunikativen Sinn*, der sie von einem bloßen Satz oder einem Geräusch unter-

scheidet. Es bestätigt sich insofern auch bei der Betrachtung von Searles Regeln noch einmal, dass es keine verständlichen Sprechakte gibt, die zusammen mit ihrem illokutionären Modus nicht auch eo ipso perlokutionäre Ziele verfolgen, entweder qua illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft oder im Falle von rein illokutionären Verben qua zusätzlichem Zu-verstehen-Geben der perlokutionären Absicht. An folgender Stelle spricht Searle selbst die nötige perlokutionäre Absichtserklärung an:

„Einige illokutionäre Verben lassen sich unter dem Gesichtspunkt des beabsichtigten perlokutionären Effekts bestimmen, andere nicht. So ist das Auffordern seiner wesentlichen Bedingung gemäß der Versuch, den Zuhörer dazu zu bringen, etwas zu tun. Dagegen ist das Versprechen nicht wesentlich an solche Wirkungen an den Zuhörer oder Reaktionen seitens des Zuhörers gebunden“ (ebd., S. 113, Punkt 9).

Abgesehen davon, dass *Versprechen* hier leider gerade nicht das richtige Beispiel ist, denn mit dem Versprechen wird ja das Ziel verfolgt, dass der Hörer sich auf dieses perlokutionär *verlässt*, zudem eine perlokutionäre Selbstverpflichtung darin liegt, den Wunsch des Hörers zu *berücksichtigen*, was Searle durch die Bedingung „H sähe lieber“ ausdrückt, ist Searle hier auf der richtigen Spur und weist in demselben Sinn auf den Unterschied zwischen „behaupten, feststellen, bestätigen“ einerseits und „argumentieren“ andererseits hin und schreibt:

„Im Gegensatz zum Argumentieren scheinen diese Akte nicht wesentlich mit dem Versuch, jemanden zu überzeugen, verbunden zu sein“ (ebd., S. 100).

Ebenso wie Austin geht aber auch Searle der Feststellung dieses Unterschiedes performativer Verben nicht weiter nach und zieht daher keine weiteren Konsequenzen aus ihr. Daraus entsteht bei Searle wie schon bei Austin – und, wie wir noch sehen werden, auch bei Habermas – ein Problem bei der Untersuchung von Sprechakten.

Searles andere Sprachbeispiele oben scheinen dagegen nur deshalb, weil er intuitiv korrekt Verben illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft benutzt, zu belegen, dass mit der „Repräsentationsabsicht“ (dem Vollzug des lokutionär-illokutionären Aktes

allein) bereits hinreichend ausgedrückt sei, was ein Sprecher mit seiner Sprechhandlung meint. Statt zu sehen, dass die perlokutionäre Absicht sowohl seinen Beispielen als auch deren Erfüllungsbedingungen bereits inhärent ist, stellt er diese perlokutionäre Absicht als „Kommunikationsabsicht“ sodann der Repräsentationsabsicht nochmals gegenüber. Dadurch kommt die Kommunikationsabsicht in Wirklichkeit also zweimal in seinen Explikationen vor, weshalb er sie natürlich dann einmal als unwesentlich abtun und die Repräsentationsabsicht als das „Herzstück des Meinens“ (Searle 1987, S. 213) bestimmen kann. Mit dieser These aber fällt Searle wieder hinter Austin zurück, hatte dieser doch gerade entdeckt, dass es ein *Fehler* der bisherigen Philosophie gewesen war, sich immer nur mit der Repräsentationsfunktion von Äußerungen zu beschäftigen (Austin 2010, S. 27, 117–118).

Mit Verben wie *grüßen*, denen eine *institutionalisierte* Perlokution inhärent ist, haben wir oben eine offensichtlich nochmals andere Art von performativen Verben angesprochen als die bisher besprochenen zwei Typen, die rein illokutionären Verben und diejenigen mit Doppelkraft. Und es lassen sich über diese drei hinaus noch mehr Typen von Verben nach ihrer pragmatischen Kraft unterscheiden. Ich möchte daher an dieser Stelle eine kleine Systematik performativer Verben unter dem Aspekt ihrer jeweiligen *pragmatischen* Kraft einschieben.<sup>228</sup> Austin ist freilich in irgendeinem Zusammenhang seiner Beobachtungen auf fast jede dieser Gruppen und ihre jeweilige Besonderheit gestoßen, ohne aber zu

---

228 Zu den folgenden sechs Klassen performativer Verben sei bemerkt, dass sie weder mit der Liste derjenigen performativen Verben übereinstimmen, die Austin aus einem anderen Gesichtspunkt heraus in seiner 12. Vorlesung in fünf Klassen unterteilt dargestellt hat (Verdiktive, Exerzitive, Kommissive, Konduktive, Expositive) (ebd., S. 169 ff.), noch mit der Liste von Searle, in der er Austins Klassifikation ausgearbeitet hat (Konstative, Kommissive, Direktive, Deklarative, Expressive). Es gibt mit beiden Klassifikationen gewisse Übereinstimmungen, z. B. der hier 4. Gruppe der rein illokutionären Verben mit den Konstativen. Diese Übereinstimmungen werden im Folgenden jedoch nicht im Einzelnen untersucht, weil das für die vorliegende Fragestellung keinen Gewinn bedeuten würde. Ebenso wenig Relevanz für die vorliegende Fragestellung haben die Aufstellungen von Sprechhandlungstypen von Wunderlich, Campbell und Krekel aus Perspektive der empirischen Pragmatik. Siehe hierzu Habermas 1981, Bd. 1, S. 430.



bemerken, dass die beobachtete Besonderheit auf eine spezifische Art der illokutionären und/oder perlokutionären Kraft zurückzuführen ist. Das verwundert insofern, als doch jene beiden pragmatischen Kräfte jeder Äußerung – illokutionäre und perlokutionäre – seine große Entdeckung waren, womit es naheliegend gewesen wäre, die jeweiligen Verben genau auf diese Kräfte hin zu untersuchen und voneinander zu unterscheiden.<sup>229</sup>

### Kleine Systematik performativer Verben

1. Reinen Handlungsverben wie *laufen, bauen, klettern* etc. am nächsten kommen jene „performativen Verben“, die Austin zuerst entdeckt hatte, wie: (Eheleute) trauen, vereidigen, taufen etc. Diese Verben zeichnen sich dadurch aus, dass mit der lokutionären Äußerung des institutionell festgelegten propositionalen Gehaltes des Sprechaktes eo ipso nicht nur der illokutionäre Akt, sondern auch der perlokutionäre Akt in ebenfalls *institutioneller Weise* schon *vollzogen* ist und darüber hinaus gleichzeitig auch der perlokutionäre Effekt/Zweck bereits *eingetreten* ist respektive der Eingriff in die soziale, objektive Welt stattgefunden hat und amtlich bescheinigt werden kann: die Eheschließung, Vereidigung, Taufe etc. kann bescheinigt werden.<sup>230</sup>

2. Den performativen Verben der ersten Klasse am nächsten verwandt sind solche Verben wie *grüßen, gratulieren, danken, schwören, entschuldigen* etc., deren illokutionäre und perlokutionäre Kraft mit dem Vollzug des lokutionären Aktes „Hallo“, „Danke

229 Paul Grice und Stephen Schiffer treffen zwar eine Unterscheidung in *informierende Verben* („telling that“) und *auffordernde Verben* („telling to“). Wie wir gleich sehen werden, geraten damit aber etliche andere Verben aus dem Blick, die weder in die eine noch in die andere Kategorie passen. Zudem wird diese Unterscheidung nicht dem Umstand gerecht, dass es Verben gibt, denen sowohl eine auffordernde als auch eine informierende Komponente inhärent ist, wie wir es für die Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft geltend gemacht haben.

230 Freilich bemerkt auch Habermas den Unterschied zwischen solchen „institutionell gebundenen Sprechhandlungen“ und anderen „institutionell ungebundenen Sprechhandlungen“ (Habermas 1981, Bd. 1, S. 397, Fußn. 40). Aber er bezieht diesen Unterschied weder auf ihre illokutionäre noch auf ihre perlokutionäre Kraft.

schön“, „Herzlichen Glückwunsch“, „Ich schwöre“, „Ich bitte um Entschuldigung“ in der Weise einer „Sitte“ im Sinne Webers (s. o.) festgelegt sind, womit auch ihr Geltungsanspruch bereits institutionell nicht nur erhoben, sondern bereits eingelöst ist. Auch hier gilt, dass der perlokutionäre Effekt, z. B. dass jemand *gegrüßt*, ihm *gedankt ist*, zusammen mit dem lokutionär-illokutionär-perlokutionären Vollzug der Sprechakte bereits vollzogen ist (wie wir uns das oben am Beispiel des Grüßens deutlich gemacht haben). Weil mit diesen Verben aber nicht Tatsachen im starken Sinne amtlicher Bescheinigung geschaffen werden wie mit den Verben der ersten Gruppe, gibt es für diese Verben hinsichtlich der perlokutionären Absicht einen größeren Spielraum: Wozu man jemandem im einzelnen Fall dankt, ihn grüßt, ihm schwört, sich entschuldigt etc., ist von Fall zu Fall verschieden (z. B. um in Kontakt zu kommen oder Frieden herzustellen etc.) Das *Gegrüßt-worden-Sein* kann bei dem Adressaten daher zu einem beabsichtigten oder aber auch unbeabsichtigten „perlokutionären Nachspiel“ (Austin) des *Überrascht-Seins*, *Erfreut-Seins*, *Auf-den-Sprecher-aufmerksam-ge-worden-Seins* etc. führen und damit verschiedenen weiteren Zwecken des institutionalisierten Zwecks der Begrüßung dienen. Dies ist anders als beim Vereidigen, Taufen, Trauen etc. Der Zweck bspw. des Taufens ist eben *einzig* derjenige, dass die Person *getauft ist* im Sinne des Ritus eines religiös-institutionalisierten letzten Zweckes. (Auf diese 2. Klasse von performativen Verben ist Austin, soweit ich sehe, nicht gestoßen.)

3. Die dritte Gruppe an performativen Verben besitzt die Besonderheit, über eine sprachlich-konventionale, *illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft* zu verfügen, also Verben wie *warnen*, *befehlen*, *wünschen*, *auffordern*, *versprechen*, *bitten*, *argumentieren*, *benachrichtigen*, *informieren*, *fragen*, *ankündigen* etc. Bei diesen Verben sind die konventionalen Erfüllungsbedingungen, wie oben an den Beispielen von Searle demonstriert, nicht allein illokutionärer, sondern immer auch gleichzeitig perlokutionärer Art. So kann man z. B. nicht *warnen*, ohne die *perlokutionäre Absicht* zu haben, dass der Hörer eine ggf. geplante Handlung zumindest überdenken oder unterlassen oder abändern soll, ebenso wenig wie man argumentieren kann, ohne den Adressaten überzeugen zu wollen, oder befehlen kann, ohne dass es darum geht, dass der Adressat gehorchen soll etc. Performative Verben dieser Gruppe können in ihrem Ge-

brauch ggf. auf Legitimation durch Institutionen oder Gesetzgebung angewiesen sein (z. B. bei dem Befehl eines Offiziers). Man könnte innerhalb dieser Gruppe auch noch unterscheiden zwischen Verben, die, wie *versprechen*, eine perlokutionäre Kraft besitzen, die aus einem Wechselspiel zwischen Handlungsverpflichtungen des Sprechers sich selbst gegenüber und einer Absicht dem Adressaten gegenüber besteht, und solchen Verben, deren Absicht sich nur auf den Adressaten bezieht.

4. Von den ersten drei Klassen deutlich unterschieden ist die Klasse der Verben mit *rein illokutionärer* Kraft, wie z. B. *behaupten, feststellen, beschreiben, erläutern, bezeichnen, aufzählen, bezweifeln, bestätigen, vermuten, überlegen, darstellen, zitieren, entgegen, belegen, hinterfragen, erwidern, zustimmen* etc. Wie man sich an unzähligen Beispielen klarmachen kann, muss im Moment der praktischen Verwendung dieser Verben in einer Äußerung, ergänzend zu ihrer illokutionären Kraft, entweder durch den Kontext die perlokutionäre Absicht des Sprechaktes klar sein, oder der Sprecher muss diesen explizit zu verstehen geben, damit eine umfassend verständliche Sprech-*Handlung* und nicht nur ein *wortwörtlich* verständlicher bloßer Satz oder ein sprachlich geformtes *Geräusch* gebildet wird.

5. Noch neutraler in ihrer pragmatischen Kraft, indem sie noch nicht einmal eine illokutionäre Kraft aufweisen, sind folgende Verben, die nur die Tätigkeit des Äußerns beschreiben: *sagen, schreiben, sprechen, ausdrücken, denken, meinen, schreien, flüstern, rufen* etc. Diese Verben, denen sowohl die illokutionäre als auch die perlokutionäre Kraft fehlt, stellen sozusagen das Gegenstück zu den Verben illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft der 3. Klasse dar und haben ihrerseits den praktischen Vorteil, dass sie wie ein *Joker* verwendbar sind. (Auch auf diese Gruppe von Verben war Austin schon gestoßen und hatte ob ihrer unklaren pragmatischen Kraft gesagt: „Wir können hier nichts weiter tun als diese Fälle außer acht lassen und hoffen, daß sie keinen Anlaß zum Streit geben“; Austin 2010, S. 141).

6. Demgegenüber gibt es die Klasse der performativen Verben mit *rein perlokutionärer* Kraft, auf die Austin ebenfalls bereits hinweist. Zwar gibt es nicht die Formel „Ich überrasche Sie“, „Ich überzeuge dich“. Aber gegenüber Austin haben wir oben schon festgestellt, dass es auch für perlokutionäre Verben die Möglichkeit

gibt sie explizit als konventionale Formel zu verwenden unter der Bedingung, dass sie als Absichtserklärung im Vorhinein oder im Nachhinein formuliert oder von einem Dritten benutzt werden, so z. B.: „Ich wollte dich überraschen“, „Mit folgendem Hinweis würde ich dich gerne überzeugen“, „Er hat sie doch nur getröstet“.

Last not least muss auf die Besonderheit der zwei performativen Verben *argumentieren* und *überzeugen* aus der dritten und sechsten Gruppe hingewiesen werden, die in besonderer Weise aufeinander verweisen, insofern die Bedeutung des einen Verbs dem anderen derart inhärent ist, dass beide ohne das jeweils andere nicht verständlich sind. Beide besitzen daher eine illokutionär-perlokutionäre Doppelkraft, wobei das Verb *überzeugen* die perlokutionäre Absicht des illokutionären Argumentierens explizit macht, hingegen das Verb *argumentieren* die illokutionäre Kraft des perlokutionären Überzeugens. Zudem besteht der Unterschied von *überzeugen* zu anderen Verben (der sechsten Klasse) mit perlokutionärer Kraft darin, dass vordergründig nicht die *subjektive Erlebnisswelt* des Adressaten angesprochen wird unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches, wie es beim Überraschen, Erschrecken, Erfreuen, Demütigen, Beleidigen, Verärgern usw. und insbesondere auch beim *Überreden* im Unterschied zum *Überzeugen* der Fall ist. Vielmehr geht es beim Überzeugen darum, dass die Argumente des Sprechers hinsichtlich ihres illokutionär im Vordergrund erhobenen intersubjektiven *Wahrheitsanspruches* auf die Lokution als gültig gelten sollen, unabhängig davon, was der Adressat in der jeweiligen Situation als subjektiv angemessen empfindet. Im perlokutionären Effekt des ‚Konsenses‘ fallen die perlokutionären Effekte des Überzeugt-Seins aller Argumentierenden in actu zusammen.<sup>231</sup>

---

231 Zu dem Begriff des „Konsenses“ liegt mir eine mündliche Bemerkung von K.-O. Apel darüber vor, dass er in der mit Habermas gemeinsamen Frankfurter Lehrzeit in Diskussionen gegenüber Habermas vertreten habe, dass der *Konsens* ebenfalls ein *perlokutionärer Effekt* sei, was Habermas dagegen bestritten habe. Einigen Anmerkungen zufolge, die Apel in seinen Buchexemplaren von Habermas’ Werken gemacht hat, hat er selbst eher zu der Lesart I von Austin tendiert, wonach die Perlokution die konventional-normale Wirkung einer Sprechhandlung darstellt. Leider konnte ich mit ihm über seine genauere Einschätzung diesbezüglich nicht mehr sprechen, wie auch über die ganze vorliegende Untersuchung nicht.

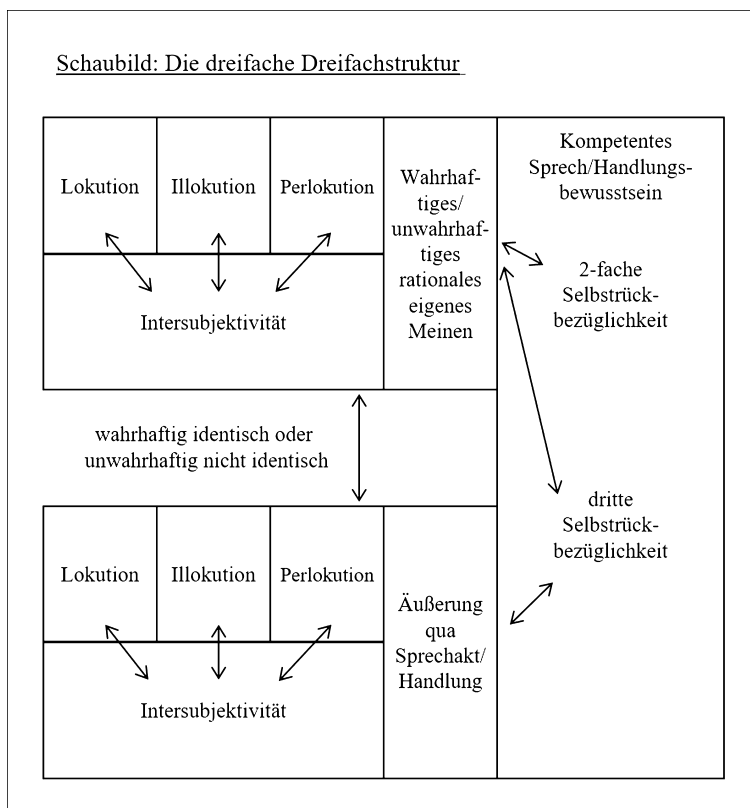
Abschließend können wir aus diesem Kapitel die Quintessenz ziehen, dass, so wenig wie mit subjektiver Intentionalität allein das Entscheidende der Sprecherleistung von Sprechhandlungen im Sinne des menschlichen Logos expliziert werden kann, so wenig kann dieser Logos ohne die Berücksichtigung von subjektiver Intentionalität expliziert werden, die im perlokutionären Teilakt aller Sprechakte, in konventionaler Form explizit ausdrückbar, besteht. Allerdings ist schließlich für die Explikation des Logos der Sprache die *für die menschliche Sprache spezifische Illokution* wesentlich. Denn erst mit ihr können Geltungsansprüche erhoben werden, die sich sowohl auf den Repräsentationsgehalt der Lokution als auch auf die perlokutionäre Intention beziehen. Es gilt also, die *lokutionär-illokutionär-perlokutionäre Dreifachstruktur* zu sehen, die für menschliches rationales Sprech-/Handeln konstitutiv ist.

Damit hat sich das Ergebnis des Kapitels II.2 bestätigt, dass nämlich auch der perlokutionäre Ausdruck der Intentionalität der subjektiven Innenwelt im Sinne des dritten Weltbezugs jedes Sprech-/Handelnden – unter der vorder- oder hintergründigen Erhebung eines Angemessenheitsanspruches – für das Sinnverständnis schlechthin jeden Sprechaktes konstitutiv ist.

Die Ergebnisse von diesem und dem vorangegangenen Kapitel zusammengekommen, können wir über die *transzendentalpragmatische Struktur wahrhaftigen Sprech-/Handelns* sagen: Die *innere Wahrhaftigkeit*, respektive die Wahrhaftigkeit eines Aktors gegenüber sich selbst, besteht in der Einholung einer *zweifach selbst-rückbezüglichen Dreifachstruktur* unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber sich selbst und die Äußerungswahrhaftigkeit von Sprech-/Handlungen besteht in einer dritten Selbstrückbezüglichkeit: sie besteht in der *Identität* der zweifachen Dreifachstruktur des selbst Gemeinten mit der zweifachen Dreifachstruktur des Geäußerten, also in einer *dreifach selbst-rückbezüglichen Dreifachstruktur* unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber den Adressaten.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

Schaubild: Die dreifache Dreifachstruktur



#### III.3.b Habermas' Konzept des „kommunikativen Handelns“ in Abhebung zum „strategischen Handeln“

In diesem Kapitel wird in Anknüpfung an die im vorangegangenen Kapitel rehabilitierte perlokutionäre Absichtserklärung jeder sinnvollen Sprechhandlung die Habermas'sche Gegenüberstellung von „offen strategischem“ gegenüber „kommunikativem Handeln“ reformuliert: Es kann gezeigt werden, so meine These, dass in bestimmten offen strategischen Sprech-/Handlungen – in denen eigentlich im Sinne *sprachpragmatischer Regelkonformität* des *Verständigungsmechanismus der Rede* in Bezug auf die perlokutionäre (oder die Handlungs-)Absicht des Akteurs der Richtigkeits- oder

Gerechtigkeitsanspruch oder entsprechend auch der Wahrheitsanspruch im *Vordergrund* der gleichzeitigen Erhebung der drei Geltungsansprüche stehen müsste – vom kompetenten Sprecher wider sein intuitives, besseres performatives Wissen von jenen Regeln inadäquaterweise die Erhebung des *Angemessenheitsanspruches* in den *Vordergrund gedrängt wird* (qua Drohung oder Vorteilsangeboten), um den Adressaten *offen strategisch zu manipulieren*. Damit aber wird der Verständigungsmechanismus parasitär missbraucht. Offen strategische Sprech-/Handlungen dagegen, mit denen vom Sprecher der – in Bezug auf die perlokutionäre (oder Handlungs-)Absicht des Aktors im Vordergrund adäquaterweise zu erhebende – Geltungsanspruch *wahrhaftig im Vordergrund erhoben* wird, stehen dem Verständigungsmechanismus dagegen in keiner Weise gegenüber.

Das entscheidende Ergebnis dieses Kapitels liegt darin, dass nicht das *offen strategische* dem kommunikativen Sprech-/Handeln gegenübersteht, sondern vielmehr das *unwahrhaftige*, Geltungsansprüche absichtlich konfundierende (oder auch fusionierende) Sprech-/Handeln. Dieses Ergebnis ist wiederum in Kapitel III.4. von erheblicher Bedeutung, in dem es um die drei sprach- und transzendentalpragmatischen Ebenen von Wahrhaftigkeit geht.

Geht es Searle mit der Weiterentwicklung von Austins Entdeckung und Beobachtung von Sprechhandlungen um linguistische Aspekte der Sprechakttheorie, so geht es Habermas mit der „Universalpragmatik“, die er in Anknüpfung an die Sprechakttheorie von Austin und Searle entfaltet, um nichts weniger als einen *normativen Kern* für die Entwicklung einer ganzen Gesellschaftstheorie, nämlich der „Theorie des kommunikativen Handelns“.

„Die ‚linguistische Wende‘ der sechziger und siebziger Jahre, von vielen als ein disziplinübergreifender Paradigmawechsel erlebt und betrachtet, bescherte Habermas die analytischen Anregungen und Anknüpfungspunkte, die es ihm ermöglichten, in der Tiefenstruktur der kommunikativen Lebensform normative Grundlagen einer kritischen Gesellschaftstheorie aufzudecken, die nicht von zufälligen geschichtlichen Traditionen abhingen“ (Wiggershaus, 2004, S. 98–99).

Die Rolle der „Universalpragmatik“ als Fundament der Theorie des kommunikativen Handelns fassen Roland Burkart und Alfred Lang so zusammen:

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Die Theorie des kommunikativen Handelns versteht sich als eine Kommunikationstheorie von ‚innen‘, weil sie versucht, die universalen Verständigungsbedingungen aus der Perspektive der Teilnehmer an Verständigungsprozessen zu rekonstruieren. Wir alle, so behauptet Habermas, besitzen nämlich ein intuitives, vortheoretisches Wissen darüber, was Verständigung ihrem eigentlichen Sinn nach sein soll und wie wir sie herstellen können. Den Versuch, dies theoretisch zu fundieren, unternimmt Habermas, indem er die Struktur gesprochener Sprache (‚sprachlicher Handlungen‘) entschlüsselt. Zu diesem Zweck entwickelt er seine ‚Theorie der kommunikativen Kompetenz‘ (auch ‚Universalpragmatik‘)“ (Burkart/Lang 1992, S. 40).<sup>232</sup>

Insofern baut die Theorie des kommunikativen Handelns auf dem

„vortheoretischen Wissen kompetenter Sprecher [auf], die selber intuitiv unterscheiden können, wann sie auf andere einwirken und wann sie sich mit ihnen verständigen; und die zudem wissen, wann Verständigungsversuche fehlschlagen. Wenn wir die Standards, die sie diesen Unterscheidungen implizit zugrunde legen, explizit angeben könnten, hätten wir das gesuchte Konzept der Verständigung“ (Habermas 1981, Bd. 1, S. 386).

Den entscheidenden, originellen Zusammenhang zwischen den sprachpragmatischen, universalen Grundlagen von Verständigung und einer Gesellschaftstheorie stellt Habermas über seinen rationalitätstheoretischen Anspruch her, mit der Universalpragmatik gleichzeitig auch die Grundlagen *rationalen Handelns als Merkmal moderner Gesellschaften* aufzudecken.

„Die ausgedehnten ‚konstitutionstheoretischen‘ Partien des Buchs [der ‚Theorie des kommunikativen Handelns‘ in zwei Bänden] bilden keinen Selbstzweck, sondern dienen der Aufgabe einer Grundlegung der Gesellschaftstheorie. Diese bedarf eines normativen Fundaments, das ihr nur durch eine rekonstruktiv verfahrenende Handlungstheorie beschafft werden kann. Daß eine Handlungstheorie die Basis der Gesellschaftstheorie bilden solle, ist keinesfalls eine triviale, keiner weiteren Begründung mehr bedürftige Ausgangsannahme. Ein anderer Standpunkt ist z. B. schon dann denkbar, wenn man nur den Be-

---

232 Mit Habermas kann man ergänzen: „Ich bin mit Wittgenstein der Auffassung, daß ‚Sprache‘ und ‚Verständigung‘ gleichursprüngliche, sich wechselseitig erläuternde Begriffe sind“ (Habermas 1984, S. 497).



griff der Modernisierung von dem der Rationalität löst. Die Rationalisierungsproblematik ist es, die für Habermas die Handlungstheorie mit der Gesellschaftstheorie zusammenführt. Die Verflechtung beider Theoriestränge entnimmt er Webers Soziologie“ (Berger, 1986, S. 257).

Dabei ist es Habermas' Intuition, dass die Weber'sche Handlungstheorie, die am „Leitfaden der Zweckrationalität ausgelegt“ ist, zu eng geführt ist (ebd., S. 257): „Die zu schmale handlungstheoretische Grundlage führe zwangsläufig dazu, daß der Prozeß gesellschaftlicher Modernisierung unter den Gesichtspunkt der Ausbreitung zweckrationalen Handelns gestellt wird“ (ebd.). Habermas möchte deshalb mit einer *kommunikativen Rationalität*, die in der Mead- und Durkheim-Tradition vorbereitet ist, über Weber hinausgehen (vgl. ebd., S. 258). Dass er nun aber die zweckrationalen Voraussetzungen Webers nicht nur aufnimmt und zu kommunikationsrationalen weiterentwickelt, sondern beide in zwei sich einander gegenüberstehende Konzepte aufspaltet,<sup>233</sup> ist die „Schlüsselfigur“ von Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns. Darin kann man einerseits ihre „Faszinationskraft“ sehen (vgl. ebd., S. 258), andererseits aber liegt in dieser Figur wohl auch die Problematik seiner Theorie. Dies lässt sich schon an den vielen Anläufen von Habermas ablesen, in der Theorie des kommunikativen Handelns und in späteren Schriften, in denen er diese grundlegende Dichotomie der Konzepte zu entwickeln und zu verteidigen versucht, während er sie dann doch auch teilweise revidieren muss. Die Rezeption von Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns spiegelt daher zwei Seiten seines Entwurfes: Einerseits zeigt sich die durchschlagende Plausibilität seiner Theorie, mit der er „endgültig zu einem der bedeutendsten Gesellschaftstheoretiker des 20. Jahrhunderts geworden war“ (Wiggershaus, 2004, S. 112). Auf der anderen Seite besteht, so könnte man sagen, inzwischen so etwas wie ein Konsens darüber, dass sich die grundlegende Gegenüberstellung der beiden Konzepte – zweckrationales bzw. instrumentelles und strategisches Handeln versus kommunikatives Handeln – in der Art, wie Habermas sie zu entfalten versucht hat, nicht

233 „Für [Habermas'] Handlungstheorie ist die dichotomische Gegenüberstellung des kommunikativen Handelns zu instrumentellem bzw. strategischem Handeln charakteristisch“ (Honneth/Joas, 1986, S. 8).

halten lässt:<sup>234</sup> Zwar kann Habermas von dem „verdeckt strategischen“ Modus von Sprech-/Handlungen (Lügen und Täuschun-

- 234 Im Folgenden gebe ich in kurzen Zusammenfassungen die Hauptargumente wenigstens dreier Kritiker wieder, die diese Gegenüberstellung als nicht haltbar einschätzen:

Johannes Berger (1986) bemerkt zu Habermas' Kriterium sprachlicher Verständigung, mit der das kommunikative Handeln dem strategischen Handeln gegenübergestellt werden soll: „Aber gibt es irgendein Handeln, das nicht sprachlich vermittelt ist?“ (S. 265) Ferner: „[...] so, wie das kommunikative Handeln teleologische Komponenten enthält, so enthält auch das teleologische kommunikative“ (S. 266) Auch Berger verweist hierbei wie Dorschel (s. u.) besonders auf ökonomische Zwecktätigkeit, die bspw. bei einem Außendienstler gegenüber seinen Kunden mit sehr viel Kommunikation einhergeht. Zudem verweist er auf Bourdieu (1979), der die politische oder ökonomische Funktion von Kommunikation betont, die dem ersten Anschein nach tatsächlich nur um der Kommunikation willen stattfindet („Feste und Zeremonien, rituelle Austauschbeziehungen oder, auf einer anderen Ebene, die Zirkulation wissenschaftlicher Information“, S. 266). Berger überdenkt anschließend, ob besagte Dichotomie vielleicht besser zu verstehen sei in dem Sinne, dass es vielmehr um den „inneren Telos“ der zwei Handlungstypen gehe, die freilich nach Habermas als konkrete und nicht nur analytisch unterschiedene verstanden werden sollen. Dieser Lesart entsprächen Habermas' Kriterien *wie verständigungs- versus erfolgsorientierte Einstellung des Akteurs sowie egozentrische Nutzenkalküle versus Einverständnisorientierung* oder das Ziel, *auf andere einwirken bzw. sie zu einem Mittel machen zu wollen* versus *sich mit ihnen verständigen zu wollen*. Das Problematische an dieser Fassung zweier konkreter Typen von Handlungen sieht Berger aber auch hier darin, dass Handlungen eben nicht nur das eine oder das andere sein können, sondern ständig beide Perspektiven verschränkt seien (S. 266) und zudem bei Habermas selbst die Grenzziehung ebenfalls schwanke: Zum Beispiel „wird der nichtkommunikative Handlungstyp abwechselnd mit Begriffen wie teleologisches Handeln, instrumentelle Verfügung, strategisches Handeln, zweckrationales Handeln etc. belegt (vgl. z. B. TKH, Band I, S. 320). Manchmal wird Zwecktätigkeit mit Kommunikation konfrontiert, dann strategisches mit kommunikativem Handeln, Zweckrationalität mit kommunikativer Rationalität. Sind alle diese Entgegensetzungen deckungsgleich? Auch wird mal eingeräumt, daß jedes Handeln eine teleologische Struktur besitzt (TKH, Bd. I, S. 150). Auch kommunikatives Handeln verfolgt Pläne (vgl. TKH, Band II, S. 193)“ (S. 267). Berger gibt hier zu bedenken: „Es ist ja nicht ausgemacht, daß z. B. das zweckrationale Handeln seinem Umfang nach gleich ist mit dem des strategischen Handelns des homo oeconomicus, und dieses muß nicht unbedingt gleich sein mit einem Handeln, das andere nur als Mittel für egoistische Zwecke instrumentalisiert“ (S. 267). Er kritisiert zudem, dass die Gegenüberstellung von *instrumenteller Verfügung versus kommunikativer Verständigung* auf die alte, heftig kritisierte Unterscheidung zwischen Arbeit und Interaktion hinauslaufe, die aber von Habermas selber mit einem Piaget-Zitat (in der TKH

gen) überzeugend zeigen, dass sie den Verständigungsmechanismus „parasitär“ ausnutzen, indem er darstellt, wie hier der Spre-

---

Band I, S. 33) dahingehend kritisiert sei, dass in der gesellschaftlichen Kooperation zwei Arten von Wechselwirkung verbunden seien: „die durch teleologisches Handeln vermittelte Wechselbeziehung zwischen dem Subjekt und den Objekten und die durch kommunikatives Handeln vermittelte Wechselwirkung zwischen dem Subjekt und den anderen Subjekten“ (S. 267) Und, so Berger: „Die Institutionalisierung zweckrationalen Wirtschafts- und Verwaltungshandelns muß gerade nicht bedeuten: Institutionalisierung von Verhältnissen, in der andere nur noch als Mittel wahrgenommen werden“ (S. 268).

*Andreas Dorschel* (1990) kritisiert diese Dichotomie in der Hauptsache folgendermaßen: „Habermas selbst hat ja strategisches Handeln als eine Form *rationalen* Handelns bestimmt; nun handelt aber, wer [bspw. sich von einer Gratifikation empirisch motivieren lässt] strategisch. Aus diesen beiden Prämissen läßt sich auf die Rationalität seines Handelns schließen. Wenn Habermas demgegenüber solches Handeln als nicht rational, sondern empirisch motiviert bestimmt – und beide Kategorieen als einander ausschließend verstanden wissen möchte –, so behandelt er die strategische Rationalität, als sei sie nicht das, was sie ist, und als was sie von ihm selber bestimmt wurde“ (S. 238). Zudem schickt Dorschel seiner Kritik noch ein Gegenbeispiel hinterher: „Empfiehlt ein Arzt, Repräsentant einer ‚kognitiv instrumentellen‘ Befähigung, seinem Patienten die Einnahme einer Arznei, damit dieser wieder gesund wird, so ist dies eine einwandfreie Begründung dieser Handlung, die nichts dadurch an Rationalität einbüßt, daß sie Nutzen verspricht“ (S. 240). Zu der zentralen Dichotomie von „erfolgsorientierter“ versus „verständigungsorientierter“ Aktoreinstellung als Kriterium von strategischem versus kommunikativem Handeln führt Dorschel an, dass sie impliziere, dass jemand nur um der Verständigung willen an einer Verständigung interessiert sein könne, nicht aber an einem wie auch immer gearteten inhaltlichen Erfolg, um den es in der Verständigung gehen könnte. Dies sei aber nicht plausibel (S. 241). Den Anschein von Plausibilität, welche die These habe, für *Verständigung* sei „Verständigungsorientierung“ das Motiv, läge allein darin, dass diese These nahezu tautologisch sei. Aber selbst dann, wenn man solche Beispiele anerkenne, in denen Sprecher nur um der Verständigung willen sich verständigten, dann liege ja dennoch, so Dorschel, wenn es ihnen gelänge, dass die Verständigung zustande kommt, auch darin ein *Erfolg*. Insofern ist ein verständigungsorientiertes Handeln doch auch erfolgsorientiert, wenn es überhaupt noch als Sprech-Handeln konzipiert sein soll (S. 243). „Auch daß Menschen sich mit Erfolg verständigt hätten, ist eine unproblematische Redeweise“ (S. 248). „Im relevanteren Fall dessen, der Konsens mit einem anderen über eine Sache sucht [...] ist hingegen die Unvereinbarkeit jenes Interesses mit einer rationalen Kalkulation von Mitteln und Zwecken schon auf den ersten Blick wenig einleuchtend. Wer Konsens mit anderen über eine Sache anstrebt, verfolgt zweifellos einen identifizierbaren Zweck, zu dessen Erreichung er über angemessene Mittel verfügen muß. Er wird eher zu starken als zu schwachen,

cher indirekt zugibt, dass er auf den Verständigungsmechanismus angewiesen ist, dessen *Normativität* er aber gleichzeitig, ihn aus-

---

eher zu relevanten als zu irrelevanten Argumenten greifen, um den Erfolg, an dem sich sein Handeln orientiert – die Erreichung von Konsens – zu erzielen“ (S. 243). Zudem, so Dorschel weiter, könnten gerade auch Argumente Adressaten empirisch affizieren (S. 244). Folge man dagegen der Lesart von „erfolgsorientiert“, die Habermas bei seiner Entgegensetzung zum verständigungsorientierten Handeln im Auge habe, nämlich dass „Erfolg“ lediglich als das Eintreten eines erwünschten Zustandes in der Welt gelten soll, dann ergebe sich das Problem, dass bspw. die Handlungen, mit denen Käufer auf das strategisch-erfolgsorientierte Handeln von Verkäufern mit ihren Kaufentscheidungen reagieren, nur noch als Reflex im Sinne eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhanges begriffen werden könnten bzw. die strategische Handlung des Verkäufers ähnlich der einer kausalen Einwirkung auf eine Person, wie etwa durch Verabreichung eines Gifts (S. 245). Oder aber die Reaktion des Käufers müsste auf eine behavioristisch verstandene Reaktion reduziert werden, das ökonomische Geschäft auf eine Skinner-Box.

Vittorio Hösle (1990) sieht eine moralisch negative Konnotation bei Habermas angelegt, die oft zu einer Rezeption seiner Diskursethik dahingehend führt, dass „strategische Rationalität für alles Böse in der Welt verantwortlich [gemacht wird], während eine Lösung aller Probleme, privater wie öffentlicher, von Kommunikation erwartet wird“ (S. 61). Auch er stellt wie Dorschel den Bereich der Medizin als ein gutes Beispiel dafür heraus, dass eine generelle Ablehnung der Zweckrationalität absurd sei und vielmehr nur ihre Verselbstständigung, die die normative Frage vergisst, gefährlich sein könne. Wenn dagegen „bestimmte Ziele erstens moralisch sind und zweitens allgemein gewollt werden, besteht kaum etwas Bedenkliches darin, strategisches Wissen einzusetzen, um sie zu erreichen“ (S. 68–69). Und er gibt zu bedenken, dass die perfekte Demokratie ohne strategische Rationalität bzw. ohne organisatorisches und strategisches Wissen nicht möglich wäre. Auch Kant sei schon Realist genug gewesen, um seinen kategorischen Imperativ so zu formulieren, dass er „nur verbietet sich und andere *ausschließlich* als Mittel zu benutzen“ (S. 69). Allenfalls für die verdeckt strategische Sprechhandlung, die sich parasitär zur kommunikativen Struktur von Sprechhandlungen verhält, insofern sie, „um zu wirken, den Schein der Wahrheit annehmen muß: Sie setzt das, dessen Negation sie ist, voraus“ (S. 72), gesteht Hösle ein, dass sie in einem gewissen Widerspruch zum ethischen Prinzip stehe, weil, „wie die Diskursethik mit guten Gründen meint, kommunikative Offenheit Bedingung der Möglichkeit gemeinsamer Wahrheitskenntnis und daher als – zumindest *ein* – Prinzip der Ethik letztbegründbar ist“ (S. 70). Dem stellt er freilich gegenüber, dass aber auch sie legitim sei, „wenn, und nur wenn, das Wohl des strategisch Behandelten dies erforderlich macht. Ohnehin ist klar, daß das Begriffspaar ‚strategisch‘ – ‚kommunikativ‘ nicht mit demjenigen ‚egoistisch‘ – ‚altruistisch‘ deckungsgleich ist [...] es gibt eine strategische, also der betreffenden Person nicht bewußte Lenkung durch eine andere, die aus Verantwortungsgefühl geschieht“ (S. 83).

nutzend, *verletzt*. Mit diesem verdeckt strategischen Handeln allein aber kann Habermas nicht jenes soziologisch relevante, breite Feld gesellschaftlichen Sprech-/Handelns bezeichnen, das er als „zweckrationales Handeln“ dem „kommunikativen Handeln“ gegenüberstellen möchte. Dafür müsste er auch für die von ihm als „offen strategisch“ bezeichneten Sprech-/Handlungen, in denen Sprecher offen kommunizieren, was sie strategisch verfolgen, nachweisen können, inwiefern auch sie dem „verständigungsorientiert-kommunikativen“ Sprechhandeln gegenüberstehen bzw. inwiefern sie trotz ihres offenen Verständigungsmodus vom Originalmodus des kommunikativen Handelns abweichen. Dies plausibel darzulegen, ist ihm jedoch bisher nicht gelungen.<sup>235</sup>

Indessen halte ich Habermas' Intuition dennoch für zutreffend, einen *bestimmten* Typus offen strategischen Handelns dem kommunikativen Handeln entgegensetzen. Und wie in Kapitel III.4.a noch zu sehen sein wird, kann mit der Aufdeckung des Mechanismus dieses bestimmten, nämlich *manipulativen* Typs offen strategischer Sprechhandlungen der Bereich des Unwahrhaftigen über Lüge und Täuschung hinaus erweitert werden. Darin liegt der für den Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung entscheidende Gesichtspunkt. Um eine Reformulierung jenes nicht-normativen, manipulativen Typs offen strategischer Sprechhandlungen soll es daher im Folgenden gehen.

Für dieses Vorhaben stellen sich nun folgende zwei aus der vorliegenden Untersuchung bisher gewonnene Ergebnisse zur Verfügung:

1. Unter anderen Argumenten mit und gegen Austin konnte insbesondere mit dem Hinweis auf performative Verben mit der Eigenart einer illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft im vorangegangenen Kapitel gezeigt werden, dass sich die Verständigungsorientierung eines Sprechers nicht gegen seine Erfolgsorientierung ausspielen lässt. Denn die nach Habermas vermeintlich rein *illokutionäre* Verständigungsorientierung, die das kommunikative Sprechhandeln ausmachen soll, ist – wie man u. a. an den Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft in den von Habermas angeführten Beispielen für Verständigungsorientierung se-

235 Zu dieser Einschätzung siehe auch Werner 2003a, S. 84.

hen konnte – vielmehr ebenso auf die ihnen inhärente, *perlokutionäre Erfolgsorientierung* angewiesen, die laut Habermas aber ausschließlich für (verdeckt und) offen strategische Sprechhandlungen gelten soll. Insofern muss aus diesem Grund Habermas' Versuch, eine Dichotomie zwischen zweckorientiertem, offen strategischem gegenüber vermeintlich nicht zweckorientiertem, kommunikativem Handeln zu entwickeln, scheitern. Bei der Reformulierung der Dichotomie-These muss daher sein Ansatz, perlokutionäre Akte der lokutionär-illokutionären Struktur gegenüberzustellen, aufgegeben werden – und damit zusammenhängend auch sein Anspruch, das kommunikative Handeln der Weber'schen Zweckrationalität entgegenzusetzen, wenngleich das kommunikative Handeln geltungstheoretisch gesehen freilich über Webers Zweckerationalität weit hinausgeht.

2. Im Hinblick auf den dritten Weltbezug auf die subjektive Erlebnis-Innenwelt des erkennenden und sprechhandelnden Subjekts haben wir oben (Kap. II.1 und II.2) anstelle des vermeintlichen Wahrhaftigkeitsanspruches den *Angemessenheitsanspruch* eingeführt. Wir hatten gesehen, dass ein Sprecher mit seinen rationalen (sich reflexiv selbst bewussten) expressiven Äußerungen sich in spezifischer Weise, unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches, evaluativ auf die eigenen subjektiven Erlebnisse und Präferenzen und antizipierend auf die des Adressaten bezieht, weil er mit seiner Expression eine Impression beim Adressaten riskiert oder hervorrufen will. Es hat sich aber auch gezeigt, dass der für expressive Äußerungen spezifisch im Vordergrund erhobene Angemessenheitsanspruch im Hintergrund bei schlechthin jeder Sprechhandlung erhoben werden muss, weil mit jeder Sprech-/Handlung immer auch eine Ausdrucksintentionalität einhergeht, mit der sich ein Adressat überhaupt erst angesprochen fühlt.

In meiner in diesem Kapitel darzulegenden These fließen diese zwei Ergebnisse nun in folgender Weise zusammen: Der bestimmte, von Habermas eigentlich gemeinte, sprachpragmatisch *nicht normative*, offen strategische Typ von Sprech-/Handlungen erlaubt dem Adressaten zwar ebenso wie beim kommunikativen Sprech-/Handeln eine *rational motivierte Beurteilung* der vom Akteur *offen* erhobenen Geltungsansprüche. Aber im Unterschied zum *normativen* Verständigungsmechanismus, bei dem der Adressat *vordergründig* den – für die Begründung/Rechtfertigung der

*perlokutionären Absicht* der Sprech-/Handlung – *adäquaten* Geltungsanspruch beurteilen kann, wird seine Beurteilung bei dieser bestimmten Form von nicht-normativen, offen strategischen Sprech-/Handlungen *manipuliert*: Der Adressat wird dazu *verleitet* oder *gezwungen*, einen vom Sprech-/Handelnden *absichtlich in den Vordergrund gedrängten, inadäquaten Geltungsanspruch* zu beurteilen. Meistens wird der Angemessenheitsanspruch anstelle eines im perlokutionären Kontext adäquaten Richtigkeits-, Gerechtigkeits- oder Wahrheitsanspruches in den Vordergrund gedrängt. Insofern wird der Verständigungsmechanismus mit dieser Manipulation *parasitär deformiert*:

Denn der Zweck dieser Taktik liegt darin, dass der in den Vordergrund gedrängte, inadäquate Angemessenheitsanspruch, sofern der Akteur sich nicht verkalkuliert hat, dem Adressaten derart subjektiv entgegenkommt, dass er die perlokutionäre (oder Handlungs-)Absicht des Akteurs rational akzeptiert, obwohl er sie qua Beurteilung des für diese Absicht adäquaten vordergründigen Geltungsanspruches eigentlich zurückweisen müsste bzw. würde. Damit vermeidet der Akteur also ebenso wie bei verdeckt strategischen Sprechhandlungen die *adäquate Beurteilung seines perlokutionären* (oder Handlungs-) *Zieles* seiner Sprech-/Handlung durch den Adressaten (die zu einer Ablehnung führen würde) und erschleicht stattdessen seine Zustimmung.

Statt aber dem Adressaten, wie im verdeckt strategischen Sprechhandeln, etwas lokutionär vorzulügen oder illokutionär-perlokutionär vorzutäuschen, versucht er im manipulativen offenen strategischen Sprechhandeln den Adressaten unverhohlen dazu zu bewegen, eine wenn auch autonom-rationale, so doch inadäquate Beurteilung und damit inadäquate Akzeptierung des vom Akteur verfolgten perlokutionären (oder Handlungs-)Zieles vorzunehmen.

Es gibt auch Fälle, in denen umgekehrt anstelle eines inadäquaten Angemessenheitsanspruches andere Geltungsansprüche in den Vordergrund gedrängt werden. Auch Wahrheits- und Richtigkeitsanspruch können im Vordergrund der manipulativen Erhebung in inadäquater Weise absichtlich miteinander vertauscht werden. Habermas' Diagnose dagegen, im offen strategischen Handeln würden gegenüber dem Adressaten *keine* Geltungsansprüche erhoben, kann allenfalls für direkte Gewaltanwendung (nicht An-

drohung) geltend gemacht werden. (Allerdings entkommt selbst direkte Gewaltanwendung nicht der Möglichkeit diskursiver Kritik und insofern nicht der Beurteilung impliziter Geltungsansprüche – diese ist unhintergebar.)

Entscheidend für die *parasitäre* Abhängigkeit dieses manipulativen Mechanismus vom einverständnisorientierten Sprechhandeln ist insofern, dass der Akteur mit dieser Taktik einerseits implizit zugibt, *anerkannt* zu haben, dass erfolgreiche Verständigung *notwendig* auf die *Beurteilung* des Adressaten bzw. sein *Einverständnis* des perlokutionären Zieles angewiesen ist. Andererseits aber manipuliert er diese Beurteilung genau aus diesem Grund der Anerkennung ihrer Notwendigkeit, weil er sehr wohl weiß, dass sein perlokutionäres Ziel für den Adressaten aus *adäquaten Gründen* eigentlich inakzeptabel ist. Mit anderen Worten: Ohne die *Anerkennung* der Notwendigkeit eines begründeten Einverständnisses durch den Adressaten hätte der manipulierende, offen strategische Akteur überhaupt keinen Anlass für seine Manipulation, noch könnte er wissen, wie er eine solche Manipulation durchführen muss. Insofern ist das manipulative offen strategische Sprech-/Handeln ebenso wie das verdeckt strategische Sprech-/Handeln vom einverständnisorientiert-kommunikativen Sprech-/Handeln einerseits „parasitär“ abhängig, indem es dessen Normativität gleichzeitig verletzt, steht es ihm andererseits gegenüber.

Das Wissen des Akteurs darüber, dass sein perlokutionäres (oder Handlungs-)Ziel für den Adressaten aus *adäquaten Gründen* eigentlich inakzeptabel ist, zeigt im Übrigen, dass er sich selbst gegenüber alle für die Situation relevanten Geltungsansprüche erhoben hat. Dem Adressaten gegenüber äußert er sich aber *nicht entsprechend dem*, was er im Sinne dieser erhobenen Geltungsansprüche eigentlich *selber meint*, sondern er thematisiert etwas seinem perlokutionären Anliegen eigentlich Äußerliches. In diesem Auseinanderklaffen zwischen dem, was der Akteur eigentlich wirklich selber meint, und dem, wie er gegenüber dem Adressaten sprechhandelt, zeigt sich, dass er *unwahrhaftig* sprechhandelt. Nicht die Zweckorientierung seines Sprech-/Handelns ist es mithin, die dem kommunikativen Verständigungsmechanismus gegenübersteht, sondern die *Unwahrhaftigkeit* ist es, genauso wie im Fall verdeckt strategischer Sprechhandlungen.



Nota bene: Allerdings kann der manipulative offen strategische Sprech-/Handlungsmodus allein im Sinne dieser *sprachpragmatischen* Äußerungs-Unwahrhaftigkeit, die den einverständnisorientierten Verständigungsmechanismus parasitär deformiert, als „nicht normativ“ bezeichnet werden. Ob und inwiefern darüber hinaus eine manipulative offen strategische Sprech-/Handlung in dem jeweiligen gegebenen Kontext auch als *unmoralisch* beurteilt werden sollte oder nicht, ist damit noch nicht ausgemacht! Auf diese Frage werden wir erst in Kapitel III.4 zurückkommen.

Ich habe mit der soeben skizzierten These das Ergebnis dieses Kapitels, die angekündigte Reformulierung, der Übersichtlichkeit halber schon vorweggenommen. Im Folgenden werde ich daher nachträglich erstens eine genauere Kritik an Habermas' Dichotomie-These vornehmen und sodann meine bisher nur skizzierte eigene These noch im Einzelnen erläutern:

Zuerst wird Habermas' prominentes Argument der „Erfolgsorientierung“ versus „Verständigungsorientierung“ hinterfragt, das auf der Gegenüberstellung von illokutionären und perlokutionären Akten beruht. Sodann geht es um seine Gegenüberstellung von „Beeinflussung des Adressaten“ und „rational motivierter Zustimmung des Adressaten“, die auf handlungstheoretischen Überlegungen beruht (A).

Im Anschluss daran werde ich meine These, dass im manipulativen offen strategischen Sprech-/Handeln Geltungsansprüche vom Akteur auf eine in Bezug auf seine perlokutionäre Absicht inadäquate Weise vertauscht werden, im Einzelnen darlegen (B).

Ad (A): Beginnen wir also mit der Untersuchung der Hauptthese von Habermas, dass sich zweckrationale „Erfolgsorientierung“ einerseits und kommunikative „Verständigungsorientierung“ andererseits mit einer Gegenüberstellung der Verfolgung von illokutionärem und perlokutionärem Ziel im Sprechhandeln belegen lasse: Das „kommunikative Handeln“ hebe sich vom in manchen Zusammenhängen von Habermas als „teleologisch“ bezeichneten oder an anderen Stellen auch als „strategisch“ bezeichneten Handeln in der Weise ab, dass das kommunikative Handeln „vorbehaltlos illoku-

tionäre Ziele“ verfolge, dagegen das strategische Handeln auf der Verfolgung perlokutionärer Ziele beruhe:

„Solche [perlokutionären] Effekte ergeben sich immer dann, wenn ein Sprecher zugleich erfolgsorientiert handelt und dabei Sprechhandlungen mit Absichten verknüpft und für Ziele instrumentalisiert, die mit der Bedeutung des Gesagten in einem nur kontingenten Zusammenhang stehen: ‚Wer einen lokutionären und damit einen illokutionären Akt vollzieht, kann in einem dritten Sinne auch noch eine weitere Handlung vollziehen. Wenn etwas gesagt wird, dann wird das oft, ja gewöhnlich, gewisse Wirkungen auf die Gefühle, Gedanken oder Handlungen des oder der Hörer, des Sprechers oder anderer Personen haben; und die Äußerung kann mit dem Plan, in der Absicht, zu dem Zweck getan worden sein, die Wirkungen hervorzubringen. Wenn wir das im Auge haben, dann können wir den Sprecher als Täter einer Handlung bezeichnen, in deren Namen der lokutionäre und der illokutionäre Akt nur indirekt oder überhaupt nicht vorkommen. Das Vollziehen einer solchen Handlung wollen wir das Vollziehen eines *perlokutionären* Aktes oder einer Perlokution nennen.‘ (Austin 1972, 116)“ (Habermas 1981, Bd. 1, S. 390).

Die Textstelle von Austin, die Habermas hier zitiert und die wir oben schon kennengelernt haben, interpretiert Habermas also ganz offensichtlich im Sinne der hier oben eingeführten zweiten Austin-Lesart, nach welcher der Vollzug verständlicher Sprechhandlungen mit dem lokutionären und dem illokutionären Akt als hinreichend abgedeckt gilt, während das Verfolgen eines perlokutionären Zieles als eine über die Sprechhandlung hinausgehende *weitere* Handlung angesehen wird. Das bestätigt auch die folgende Stelle:

„Das illokutionäre Ziel, das ein Sprecher mit einer Äußerung verfolgt, geht aus der für Sprechhandlungen konstitutiven Bedeutung des Gesagten selbst hervor; Sprechakte sind in diesem Sinne selbstidentifizierend. Der Sprecher gibt mit Hilfe des illokutionären Aktes zu erkennen, daß er, was er sagt, als Gruß, Befehl, Ermahnung, Erklärung usw. verstanden wissen will. [...] Hingegen geht das perlokutionäre Ziel eines Sprechers, wie die mit zielgerichteten Handlungen verfolgten Zwecke überhaupt, aus dem manifesten Gehalt der Sprechhandlung nicht hervor; dieses Ziel kann nur über die Intention des Handelnden erschlossen werden, [...] es] kann ein Hörer, der eine an ihn gerichtete Aufforderung versteht[, nicht wissen], was der Sprecher, indem er sie

äußert, *sonst noch* bezweckt. [Er] könnte perlokutionäre Ziele [...] allenfalls aus dem Kontext erschließen“ (ebd., S. 391).

Aber wie wir oben schon gesehen hatten, beruht das „selbstidentifizierende“ Potential eines Grußes, Befehls, einer Ermahnung oder Aufforderung auf der illokutionär-*perlokutionären* Doppelkraft dieser Performationen (s. o.: *befehlen*, *ermahnen*, als Verben der 3. Gruppe, *grüßen* als Verb der 2. Gruppe in der vorgeschlagenen Systematik), mit der schon gleichzeitig ausgedrückt ist, was der Sprecher perlokutionär bezwecken will. Daher ist es schon Searle nicht gelungen, die Erfüllungsbedingungen für solche Verben rein illokutionär anzugeben. Noch einmal: Wie sonst sollte ein Befehl verstanden werden, wenn nicht *auch* als perlokutionäre Absicht, dass der Adressat *gehören* soll? Allein auf die von Habermas genannte *Erklärung* (*erklären* als Verb der 4. Gruppe mit rein illokutionärer Kraft, s. o.) trifft zu, dass der Hörer den perlokutionären Sinn erst noch aus dem Kontext erschließen muss, falls der Sprecher ihn nicht explizit im Vorhinein ankündigt (z. B.: „Ich werde dir das jetzt *erklären*, damit du *im Stande* bist, h durchzuführen“). Aber dieser perlokutionäre Sinn geht eben nicht als *weiterer Zweck* über den semantischen Verständigungs-Sinn der Sprechhandlung hinaus, sondern ist für den kommunikativen Sinn einer Erklärung unabdingbar. Wenn der Hörer nicht weiß, was die Erklärung bezwecken soll, kann er sie nur wortwörtlich verstehen, nicht aber ihren kommunikativen Sinn erfassen. Er weiß dann schlicht nicht, was die Erklärung soll bzw. was er mit ihr anfangen soll. Wir müssen gegen Habermas also sagen: Gewiss, die Aufforderung, die der Sprecher mit den von Habermas benutzten Verben zu erkennen gibt, geht zwar „aus dem manifesten Gehalt der Sprechhandlung“ selbst hervor, aber nicht aufgrund des „vorbehaltlosen Verfolgens“ allein des illokutionären Zieles, sondern aufgrund *auch* der perlokutionären Absichtserklärung, die diesen Verben mit Doppelkraft inhärent ist. Dagegen müssen Verben mit rein illokutionärer Kraft erst noch um eine perlokutionäre Absicht ergänzt werden (sofern das perlokutionäre Anliegen nicht aus dem Kontext hervorgeht) um sinnvolle, verständliche Sprech-*Handlungen* zu sein.

Weil Habermas also die unterschiedliche pragmatische Kraft von Verben nicht bemerkt, muss er freilich, genauso wie Austin schon, zwischen Konzept I und II der Explikation für Illokutio-

nen und Perlokutionen hin und her springen: Einerseits sollen Illokutionen *nicht wirksam* sein in Bezug auf „Folgen oder Wirkungen“ einer Äußerung, da diese Wirkungen perlokutionärer Natur seien. Andererseits sollen Illokutionen, indem sie selbstidentifizierend auch schon „zu einer Antwort oder Reaktion auffordern“, also doch genau diese „Folgen oder Wirkungen im normalen Sinne“ *bewirken*. Das Paradoxe an diesen Forderungen lässt sich deutlich aus Habermas' Explikationen ablesen. Einerseits schreibt er:

„Wie für illokutionäre Akte die *Bedeutung* des Gesagten konstitutiv ist, so für teleologische Handlungen die *Intention* des Handelnden“ (ebd., S. 389, Hervorhebung D. A.).

Andererseits konstatiert er:

„Diese Art von Interaktionen, in denen alle Beteiligten ihre individuellen Handlungspläne aufeinander abstimmen und daher ihre *illokutionären Ziele* vorbehaltlos verfolgen, habe ich kommunikatives Handeln genannt“ (ebd., S. 395, Hervorhebung D. A.).

Und:

„Kommunikatives Handeln zeichnet sich gegenüber strategischen Interaktionen dadurch aus, daß alle Beteiligten *illokutionäre Ziele* vorbehaltlos verfolgen, um ein Einverständnis zu erzielen, das die Grundlage für eine einvernehmliche Koordinierung der jeweils individuell verfolgten Handlungspläne bietet“ (ebd., S. 397–398, Hervorhebung D. A.).

Also sind es doch die erstens *sprachlich ausgedrückten* (vermeintlich illokutionären) erfolgsorientierten Ziele, mit denen Sprecher ganz offensichtlich zweitens ihre individuellen Handlungsziele verfolgen. Beide Ziele also werden sehr wohl mit den koordinierenden Sprechakten *ausgedrückt*, weil die Sprechakte sonst diesem Ziel der Koordinierung von Zielen eben nicht dienen könnten. Worin also sollte dann in solchermaßen zielverfolgenden und Zielverfolgung ausdrückenden Sprechakten der Unterschied zu ebenfalls erfolgsorientierten, zielverfolgenden, aber „offen strategisch“ genannten Sprechakten liegen? Mit dem Verständnis von illokutionären Akten als *reinem* „Modus“ (ebd., S. 389) (1. Austin-Konzept), mit dem Habermas unter der Hand aber gleichzeitig auf das Verständnis von

illokutionären Akten als „*handlungskoordiniierend*“ und Perlokutionen als *weiteren*, nicht mehr zur Verständigung gehörenden Akten (2. Austin-Konzept) rekurriert, kann der Unterschied zwischen strategischem und kommunikativem Handeln jedenfalls nicht angegeben werden.

Diese insofern nicht geklärte Frage, wie Handlungsabsichten/-ziele/-intentionen mit Illokutionen bzw. Sprechakten zusammenhängen, muss bei Habermas deshalb schließlich zu der irritierenden Behauptung führen, dass Sprecher mit autorisierten Befehlen „illokutionäre Ziele vorbehaltlos verfolgen und gleichwohl strategisch handeln“ (ebd., S. 410). Zunächst spricht Habermas hier von „normierten Aufforderungen“ versus „bloßen Imperativen“, wobei Erstere kritisierbare Geltungsansprüche erhöhen gegenüber Letzteren, die ihren „imperativischen Machtanspruch“ mit „Sanktionsbedingungen“ durchsetzen (ebd., S. 409). Sodann aber – und das ist genau das Problem, das er sich mit seinem Verständnis von *über den normalen Verständigungsmechanismus hinauswirkenden Perlokutionen* einhandelt – sollen auch die „normierten Aufforderungen“ kommunikativen Sprechhandlungen als *strategisch* gegenüberstehen. Den dadurch entstehenden Widerspruch, dass normative Imperative so einerseits als *verständigungsorientierte illokutionäre Akte*, andererseits als *erfolgsorientierte perlokutionäre Akte* expliziert sind, gesteht Habermas selbst ein.<sup>236</sup>

Er nimmt deshalb die „sharp distinction“ zwischen „normatively authorized and simple imperatives“ zurück (Habermas 1985, S. 112) und stellt dem kommunikativen Sprechhandeln nur noch solche Fälle offen strategischen Handelns gegenüber, in denen mit purer Gewaltandrohung wie „Hände hoch oder ich schieße“ „Grenzfälle“ eines Kontinuums zwischen Machtansprüchen und normativen Geltungsansprüchen vorlägen. Abgesehen von anhaltender Kritik<sup>237</sup> ist auch mit der Begrenzung auf solche Grenzfälle das Problem nicht gelöst, dass diese einerseits *verständigungsorientierte illokutionäre Akte* sein müssen, damit der Adressat versteht, wozu er aufgefordert wird, und andererseits als *erfolgsorientierte*, Drohung anwendende perlokutionäre Akte expliziert sind. Zudem

236 Siehe hierzu Habermas' Antwort Reply to Skjei (1985, S. 105 ff.).

237 Siehe z. B. Tugendhat 1985, S. 179 ff.

ist mit der Begrenzung auf solche Fälle nicht das weite Feld offenen strategischen Handelns abgedeckt, um das es Habermas für die Entwicklung seiner Gesellschaftstheorie doch geht.

Nun ist es aber schließlich auch so, dass Habermas selbst sieht, dass mit der *kommunikativen* Koordinierung von Handlungsplänen *Ziele* verfolgt werden, weshalb Erfolgsorientierung und Verständnisorientierung nicht so einfach gegeneinandergestellt werden können.

„Zentral ist der auf eine Situationsdeutung gestützte und auf die Realisierung eines Zwecks abzielende Handlungsplan, der eine Entscheidung zwischen Handlungsalternativen erlaubt. Diese teleologische Struktur ist für *alle* Handlungsbegriffe konstitutiv“ (Habermas 1984, S. 575–576, kursiv D. A.).

„Gewiß, auch im kommunikativen Handeln reichen die teleologisch strukturierten Handlungsketten der einzelnen Akteure durch die Verständigungsprozesse hindurch; es sind ja die Zwecktätigkeiten der Interaktionsteilnehmer, die über das Medium der Sprache miteinander verknüpft werden“ (Habermas 1988, S. 72).

„In beiden Fällen [dem strategischen und dem kommunikativen Handeln] wird die teleologische Handlungsstruktur insofern vorausgesetzt, als den Akteuren die Fähigkeit zu zielgerichtetem Handeln und das Interesse an der Ausführung ihrer Handlungspläne zugeschrieben wird“ (Habermas 1983, S. 144–145).

Und so setzt Habermas diese Stelle denn auch fort mit einer das Erfolgs-versus-Verständigungs-Schema korrigierenden, etwas weiter differenzierenden Unterscheidung:

„Aber das strategische Handlungsmodell kann sich mit der Beschreibung von Strukturen unmittelbar erfolgsorientierten Handelns *begnügen*, während das Modell verständigungsorientierten Handelns Bedingungen für ein kommunikativ erzieltes Einverständnis, unter denen Akteure ihre Handlungen an die von Ego anschließen kann, *spezifizieren* muß“ (ebd., S. 145, kursiv D. A.).

Und an einer anderen Stelle schreibt er:

„Der Begriff des kommunikativen Handelns ist so angesetzt, daß die Akteure der Verständigung, die die teleologisch strukturierten Handlungspläne verschiedener Teilnehmer verknüpfen [...] nicht ihrer-

seits auf teleologisches Handeln *reduziert* werden können“ (Habermas 1981, Bd. 1, S. 388, kursiv D. A.).

In dieser Explikation – nennen wir sie den „zweiten“ Anlauf, obwohl sie von Habermas zeitgleich mit der Strategie des erfolgs- versus verständigungsorientierten Handelns vertreten wird – wird also nicht mehr in der widersprüchlichen Art wie in den zuerst zitierten Stellen mal die eine, mal die andere Lesart von Austins illokutionären Akten, die (wie wir oben bei Austin schon gesehen hatten) sich gegenseitig ausschließen, eingesetzt. Die oben bezeichnete *paradoxe Forderung für Illokutionen* – dass mit ihnen „normale“ Wirkungen hinsichtlich von „Handlungszielen“ verfolgt werden sollen, doch ohne, dass der Sprecher mit ihnen erfolgsorientiert sein soll – ist hier dahingehend aufgelöst, dass das auf Illokutionen beruhende kommunikative Handeln als erfolgsorientiert *und* verständigungsorientiert beschrieben wird, während das strategische perlokutionäre Handeln *ausschließlich* erfolgsorientiert sein soll.

Aber mit dieser Version stellt sich freilich hinsichtlich der Perlokution wieder dieselbe Frage wie schon oben in der Diskussion mit Austin: Wie sollte solch ein *rein erfolgsorientiertes*, perlokutionäres, dabei *aber nicht verständigungsorientiertes* Handeln möglich sein? Anders gefragt: *Wie* kann die erfolgsorientierte Perlokution bei dem Adressaten strategisch wirken, wenn sie keine Folge von Verständigung ist, so dass der Adressat überhaupt weiß, was der Akteur von ihm will? Man kann sagen: Die paradoxe Anforderung an die Illokution in Habermas' erstem Anlauf hat sich im zweiten Anlauf also lediglich auf die Perlokution verschoben. (Dieses Problem hatten wir oben schon bei Austin beobachtet.)

Dieses Dilemma scheint auch Habermas klar zu sein. Jedenfalls versucht er in einem, nennen wir ihn „dritten“ Anlauf seiner Explikation von strategischem versus kommunikativem Handeln für offen strategische, erfolgsorientierte Perlokutionen tatsächlich ganz ohne den Verständigungsmechanismus auszukommen. In *Nachmetaphysisches Denken* hat er für diese Version ein *handlungstheoretisches* Fundament ausgearbeitet. So soll die Herkunft der vom Verständigungsmechanismus unabhängigen Perlokution darauf zurückzuführen sein, dass *zweckrationale Merkmale tätiger Handlungen* derart in *Sprechhandeln* von „außen imponiert“ werden, dass damit jenes *nicht-normative strategische Sprechhandeln*

entsteht, um das es Habermas in Absetzung zum einverständnisorientierten kommunikativen Sprechhandeln geht.

Zur Entfaltung seiner These entwickelt er zunächst jene zweckrationalen Merkmale tätiger Handlungen gegenüber Merkmalen kommunikativen Handelns (1), um dann zu zeigen, wie diese Merkmale Sprechhandlungen sozusagen „infizieren“ können (2).

Ad (1): Nachdem Habermas nochmals feststellt, dass sich „auf einer allgemeinen Ebene [...] *alle* Handlungen, ob sprachliche oder nicht-sprachliche, als ein auf Ziele gerichtetes Tun begreifen [lassen]“ (Habermas 1988, S. 65), unterscheidet er „Verständigungshandeln“ und „Zwecktätigkeit“ dahingehend, dass das „teleologische Sprachspiel, in dem Akteure Ziele verfolgen, Erfolge haben und Handlungsergebnisse hervorbringen, in der Sprachtheorie einen anderen Sinn [erhält] als in der Handlungstheorie“ (ebd.). So liege nicht-sprachlichen Tätigkeiten „eine Situationsbedeutung zugrunde, in der das Handlungsziel (a) unabhängig von den intervenierenden Mitteln (b) als ein *kausal* zu bewirkender Zustand (c) in der objektiven Welt bestimmt wird“ (ebd.). Dagegen lasse sich der Zweck von Sprechhandlungen als „das allgemeine [illokutionäre] Ziel der Verständigung in die Unterzwecke aufspalten, daß der Hörer die Bedeutung des Gesagten *verstehen* und die Äußerung *als gültig anerkennen* möge“, wobei

„(a) die illokutionären Ziele nicht unabhängig von den linguistischen Mitteln der Verständigung definiert werden. [...] (b) der Sprecher [...] das Ziel der Verständigung nicht als etwas kausal zu Bewirkendes intendieren [kann], weil der illokutionäre Erfolg von der rational motivierten Zustimmung des Hörers abhängt – Einverständnis in der Sache muß ein Hörer durch die Anerkennung eines kritisierbaren Geltungsanspruches gleichsam aus freien Stücken besiegeln. [...] (c) Schließlich bilden aus der Perspektive der Beteiligten, der Kommunikationsvorgang und das Resultat, zu dem er führen soll, keine innerweltlichen Zustände“ (ebd., S. 66).

Als ein weiteres Unterscheidungsmerkmal nennt Habermas die „reflexive Struktur“, mit der Sprechhandlungen als „sich selbstinterpretierende Handlungen“ sich von „einfachen nicht-sprachlichen Tätigkeiten“ unterscheiden (ebd., S. 65, 67). Zuletzt gibt er an, dass – insofern Rationalität „damit zu tun hat“, „wie sprach- und



handlungsfähige Subjekte Wissen verwenden“ – für *teleologische Tätigkeiten* das Konzept der „Zweckrationalität“ gelte, „wie es in der Theorie rationaler Wahl ausgearbeitet worden ist“, für Sprechhandlungen hingegen „das Konzept der Verständigungsrationalität“, das in der „Bedeutungstheorie anhand der Bedingungen für die Akzeptabilität von Sprechhandlungen geklärt werden kann“, denen „die Erfahrung der zwanglos einigenden, konsensstiftenden Kraft der argumentativen Rede zugrunde“ liegt (ebd., S. 67–68). Anhand all dieser Merkmale – so Habermas’ These – lasse sich beobachten, „daß sich Zweck- und Verständigungsrationalität nicht füreinander substituieren lassen“ (ebd., S. 68).

Bevor in den Bemerkungen ad (2) wiedergegeben wird, wie Habermas die soeben vorgestellten handlungstheoretischen Unterscheidungsmerkmale nutzbar machen will, um damit die Dichotomie von offen strategischem versus kommunikativem Handeln zu retten, möchte ich an dieser Stelle zunächst eine Kritik seiner soeben dargestellten Ausführungen einschieben:

Meiner Ansicht nach widerspricht Habermas mit diesen Überlegungen seiner (hier in Kap. II.1. dargestellten) eigenen berechtigten Einsicht, mit der er gegen Schnädelbach geltend macht, dass das *Rationalitätsmerkmal* des „reflexiven Habens“ (Schnädelbach) nach der linguistischen Wende nur im Sinne eines nach dem Modell eines „*inneren Diskurses*“ rekonstruierbaren, intersubjektiv konstituierten, reflexiven Selbstverhältnisses eines jeden „erkennenden, *handelnden* und *sprechenden* Subjekts“ erklärbar sei. Seine Pointe hierbei ist doch die, dass für die Explikation von *Rationalität überhaupt* und nicht etwa nur von Sprechhandlungen gilt, dass sie in dem reflexiven Bewusstsein über den eigenen Sprech-/Handlungs-Vollzug liegt, der aber nur qua *intersubjektiv-diskursiver* Geltungsansprüche verständlich gemacht werden kann. Das aber heißt doch, dass eben nicht nur jeder rationalen *Sprechhandlung* die „doppelte Doppelstruktur“ zugrunde liegt, sondern auch jeder rationalen *tätigen* Handlung. Denn ein rationaler Sprecher kann, wie Habermas anführt, „Hiermit äußere ich p“ ebenso wie ein Handelnder „Hiermit tue ich y“ eben nur sagen oder denken, weil er weiß, *was es bedeutet, dass ein Anderer über ihn sagen kann*: „Er/sie behauptet p“, „Er/sie hat p behauptet“, „Er/sie hat h getan“, „Du hast h getan“ etc. Diese intersubjektiv konstituierte Reflexivität ist es doch, mit der Sprechhandlungen *und* Hand-

lungen als gleichermaßen *rationale Handlungen* bezeichnet werden können, die deshalb „nachträglich objektivierbar“ sind. Beobachter und Betroffene können Sprechhandlungen wie auch tätige Handlungen im Nachhinein oder auch schon vor oder während ihres Vollzugs kritisieren: „Tu das nicht – das ist gefährlich“, „Ich finde es unverantwortlich, was Du machst“ etc. Das aber zeigt doch, dass der rationale, sich selbst bewusste Akteur auch mit seinen tätigen Handlungen zumindest implizit sehr wohl immer schon Geltungsansprüche erhebt. Äquivalent dazu, dass „ein Hörer die Bedeutung des Gesagten verstehen und die Äußerung als gültig anerkennen möge“, wie es Habermas nur noch für Sprechhandlungen geltend machen möchte, kann ein Beobachter oder Betroffener doch auch eine rationale tätige Handlung ihrem Sinn nach *verstehen* respektive sie nachvollziehen und sie für *gültig anerkennen* oder kritisieren, wobei sein Urteil dabei ebenfalls „rational motiviert“ ist, ebenso, wie wenn er eine Sprechhandlung beurteilt.

Darüber hinaus ist es auch nicht einleuchtend, wieso erfolgreiche Sprechhandlungen nicht gleichzeitig „Eingriffe in die objektive Welt“ darstellen sollten. Wie wir oben mit der Klassifizierung der performativen Verben gesehen haben, ist es mit ihrem Vollzug sogar möglich, dass eine amtlich bescheinigbare institutionelle Tatsache geschaffen wird, oder mit anderen performativen Verben die Tatsache eines perlokutionären Effektes wie etwa „A ist getröstet“ in der sozialen Welt. Ein auf eine erfolgreiche Bitte, das Fenster zu schließen, geschlossenes Fenster wirkt sogar in die objektive Welt der natürlichen Tatsachen hinein. Insofern gilt sowohl für Sprechhandlungen als auch für tätige Handlungen, dass „sprach- und handlungsfähige Subjekte Wissen verwenden“, für deren *rationale* Verwendung sowohl aufgrund der *teleologischen Struktur* „das Konzept der Zweckrationalität“ gilt, das „in der Theorie rationaler Wahl ausgearbeitet worden ist“, als auch aufgrund der *sprachlichen Struktur* das „Konzept der Verständigungsrationalität“, das in der „Bedeutungstheorie anhand der Bedingungen für die Akzeptabilität von Sprechhandlungen“ ausgearbeitet ist. Es ist *im Hinblick auf das Rationalitätskriterium* egal, ob ein rationaler Akteur zu sich selber sagt: „Es ist kalt, ich schließe jetzt das Fenster“, worauf er es eigenhändig schließt und eine zweite Person diese *Handlung* ggf. kritisiert: „Das nützt doch nichts, weil es draußen wärmer ist als drinnen“, oder ob der Akteur zu einer zweiten Person sagt: „Es ist

kalt, kannst du bitte das Fenster schließen“, woraufhin diese Person das Fenster schließt oder ggf. die *Sprechhandlung* kritisiert: „Das nützt doch nichts, weil es draußen wärmer ist als drinnen.“ In beiden Fällen liegt eine Handlung vor, werden Ziele verfolgt, geht es um Verständigung respektive Verstehen, und es werden kritisierbare Geltungsansprüche erhoben. Nur deshalb, *weil* Sprechhandlungen und tätigen Handlungen *dieselbe Rationalität* innewohnt, besteht doch für Sprechhandlungen überhaupt die Möglichkeit, dass sie die individuellen Handlungspläne für tätige Handlungen von einzelnen Gesprächsteilnehmern *koordinieren können*: Es ist ja genau ihrer beider diskursiv-rationale Grundlage bzw. dasselbe Verstehen und Beurteilen von Geltungsansprüchen, was eine solche Koordinierung überhaupt ermöglicht. Deshalb ist es eine unzulässige Überspitzung, wenn Habermas im Zuge seiner Ausführungen (s. o.) sagt:

„Zwecktätig handelnde Akteure begegnen sich, trotz wechselseitig zugeschriebener Wahlfreiheit, nur als Entitäten in der Welt – sie können einander nicht anders denn als Objekte oder Gegenspieler erreichen. Sprecher und Hörer nehmen hingegen eine performative Einstellung ein, in der sie einander als Angehörige der intersubjektiv geteilten Lebenswelt ihrer Sprachgemeinschaft, d. h. als zweite Personen begegnen“ (ebd., S. 67).

Anstelle von Habermas' *Gegenüberstellung* von zwecktätiger Rationalität einerseits und Sprechhandlungsrationaltät andererseits könnte man Handlungen und Sprechhandlungen unter dem Gesichtspunkt der ihnen allen gemeinsamen diskursrationalen Voraussetzung und im Hinblick auf den ihnen allen gemeinsamen in die Welt wirkenden Handlungscharakter lediglich *auf einer Skala* zwischen „*relativ* diskursentlasteten tätigen Handlungen“ auf der einen Seite und dem „*relativ* handlungsentlasteten Diskurs“ auf der anderen anordnen. So gilt für den Pol des „relativ handlungsentlasteten Diskurses“, dass sein perlokutionäres Ziel des angestrebten Konsenses zwar ebenfalls einen Eingriff in die Welt der sozialen Tatsachen darstellt, aber dieser Eingriff, zumindest im Moment seines Zustande-Kommens (historisch gesehen allerdings keineswegs immer), vergleichsweise wirkungsschwach sein *kann*. Umgekehrt gilt für den Pol der „relativ diskursentlasteten tätigen Handlungen“, dass sie zwar *im Moment ihres Vollzugs* das Einverständnis von

Adressaten übergehen können,<sup>238</sup> dennoch sowohl diskursrational konstituiert als auch diskursiv kritisierbar bleiben.<sup>239</sup>

238 Bei der Verfolgung von Zielen kann man mit tätigen Handlungen, anders als mit Sprechhandlungen, die explizite Zustimmung von Adressaten hinsichtlich implizit oder explizit erhobener Geltungsansprüche *für den Moment des Vollzugs* der tätigen Handlung übergehen. Das enthebt rationale Tätigkeiten zwar nicht im mindesten ihrer diskursiven Kritisierbarkeit (im Sinne der Unhintergebarkeit des Diskurses; siehe genauer Kap. III.4.b), ermöglicht aber das Erreichen eines Ziels der Handlung auch *entgegen der zu erwartenden Kritik*, wenn auch nur für den Moment ihres Vollzugs. Indes: Unter diesem Gesichtspunkt müssten dann aber institutionalisierte *Sprechhandlungen* wie „Hiermit erkläre ich euch zu rechtmäßig verbundenen Eheleuten“ oder „Hiermit sind Sie entlassen“ etc. mehr als *tätige* Handlungen denn als Sprechhandlungen gelten. Das zeigt schon, dass dieses Kriterium nicht dazu geeignet ist diejenigen Sprechhandlungen auszuzeichnen, um die es Habermas geht, nämlich die nicht normativen, offen strategischen Handlungen. Zudem kann eine Über- oder Umgehung der Zustimmung von Adressaten im Moment des tätigen Handlungsvollzugs nicht nur aus egoistischen, sondern auch aus moralischen Gründen geschehen, weil ein Konsens über Geltungsansprüche z. B. in einer Gefahrensituation zu lange auf sich warten ließe oder weil ein „Geltungsvorschuss“ (Habermas) bereits besteht oder man das wohlmeinend zumindest annimmt. Auf der anderen Seite gibt es gerade auch *tätige* Handlungen, mit denen es schon im Moment ihres Vollzuges gar nicht möglich ist, die Zustimmung zu ihnen durch andere zu umgehen, wie bspw. beim Walzertanzen, Fußballspielen, bei der Durchführung einer Abstimmung innerhalb einer Gruppe etc., weil diese Tätigkeiten als solche konstitutiv auf die Zustimmung von mitwirkenden Adressaten angewiesen sind. Damit zeigt sich auch das Kriterium der Umgehung von Einverständnis für den Moment des Vollzugs einer Handlung als nicht für die von Habermas angestrebte Gegenüberstellung von tätigen versus verständigungsorientierten Handlungen geeignet.

239 Auf der Skala zwischen diesen beiden Polen der Erscheinungsformen von Sprech-/Handlungen lässt sich etwa folgendes Kontinuum darstellen:

- Dem Pol des „diskursentlasteten tätigen Handelns“ in der Wirkungskraft am nächsten ist eine Form des Sprech-/Handelns, die direkt auf das *subjektive Angemessenheitsempfinden* des Adressaten wirkt. Dabei kann es sowohl um Sprech-/Handlungen gehen, mit denen der Adressat erfreut, getröstet etc. wird, als auch um solche, mit denen er beleidigt, verärgert etc. wird.
- Diesen Sprech-/Handlungen in ihrer Wirkungskraft am nächsten sind wiederum solche, die mit legitimierten Sanktionen und Drohungen beim Adressaten bestimmte Verhaltensweisen oder Handlungen bewirken oder verhindern sollen, wie legitimierte Befehle, Anordnungen, Verbote etc.

Fazit: Schon Habermas' handlungstheoretische Gegenüberstellung von zwecktätigen Handlungen und verständigungsorientierten Sprechhandlungen ist nicht überzeugend, unabhängig davon, wie er sie nutzbar machen will für eine Gegenüberstellung von kommunikativem und strategischem Handeln.

Ad (2): Sehen wir nun, wie laut Habermas „Merkmale zwecktätigen Handelns“ in das Sprechhandeln derart Eingang finden sollen, dass dadurch ein den normativen Verständigungsmechanismus verletzendes offen strategisches Sprechhandeln entstehe:

„[Die beiden Handlungstypen (‘Zwecktätigkeit‘ und ‘Verständigungshandeln’)] treten freilich in verschiedenen Konstellationen auf, je nachdem ob die illokutionären Kräfte von Sprechakten eine handlungsorientierende Rolle übernehmen oder ob die Sprechhandlungen ihrerseits der außersprachlichen Dynamik von Einflußnahmen zwecktätig aufeinander einwirkender Akteure derart subordiniert werden, daß die spezifisch sprachlichen Bindungsenergien *ungenutzt* bleiben“ (Habermas 1988, S. 68).

- 
- Diesen Sprech-/Handlungen in ihrer Wirkung am nächsten sind solche, die mit Gratifikationen und Androhungen das perlokutionäre Ziel haben, einen Adressaten zu etwas zu *überreden*, indem sie unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches ihr Angebot oder ihre Androhung dem Adressaten zur *rationalen Beurteilung* hinsichtlich seiner *subjektiven Interessen* freistellen.
  - Mit diesen Sprechhandlungen verwandt sind alle Formen von Verhandlungen und Handlungskoordination gegenläufiger Handlungspläne und Interessen (ob im öffentlichen oder privaten Bereich), die unter abwechselnder Erhebung aller drei Geltungsansprüche eine Mischung des hier zuvor skizzierten Sprech-/Handlungsmodells und des hier nachfolgenden darstellen.
  - Diesem Sprech-/Handeln wieder nächst verwandt sind solche, die das perlokutionäre Ziel verfolgen, die Adressaten allein unter der Erhebung von universalen Wahrheitsansprüchen über Richtigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit *überzeugen* zu wollen, dieses oder jenes zu tun oder zu lassen, um Handlungsziele zu koordinieren.
  - Der Pol des „handlungsentlasteten Diskurses“, dem es im Moment seines Vollzugs rein um die Erzielung eines Konsenses über theoretische Fragen zur Wahrheit geht (über Tatsachen in der realen Welt oder über Richtigkeit oder universale Gerechtigkeit), schließt das Sprech-/Handlungsspektrum ab.

Habermas spricht auch von „kausaler Bewirkung“ und davon, dass im strategischen Fall ein Einverständnis „durch unmittelbaren Eingriff in die Handlungssituation“ von „außen imponiert“ werde (ebd., S. 70), von „kalkulierter Einflußnahme“ und „verhaltensinduzierender Einflußnahme“ und stellt dies alles der „überzeugungsmotivierenden Verständigung“ und der „Erhebung kritisierbarer Geltungsansprüche, die auf intersubjektive Anerkennung angelegt sind“, gegenüber (ebd., S. 69–70).

„Während hier die konsenserzielende Kraft der sprachlichen *Verständigung*, d. h. die Bindungsenergien der *Sprache selbst* für die Koordination der Handlungen wirksam wird, bleibt dort der Koordinations-effekt abhängig von einer über nicht-sprachliche Tätigkeiten laufende *Einflußnahme* der Akteure auf die Handlungssituation und aufeinander“ (ebd., S. 69).

Wir finden bei Habermas auch noch weitere Gegenüberstellungen:

- „empirisches Einwirken“ respektive „Beeinflussung“ des Adressaten qua „Sanktionen“, „Drohung“ oder „Gratifikation“ versus „Appell an sein rational motiviertes Einverständnis“ zum „Ziele einer Konsensbildung“;
- „Instrumentalisierung“ des Adressaten versus „Bereitstellen von Gründen mit der Sprechhandlung“;
- Verständigung unter „Zwang“ oder „Täuschung“ versus freiwillige Verständigung;
- Umgehung der Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber dem Adressaten versus Erhebung von Geltungsansprüchen.

Es ist leicht zu erkennen, dass Habermas mit all diesen Beschreibungen einer „von außen imponierten“ „kalkulierten Einflußnahme“ des Adressaten auf die vom *normativen Verständigungsmechanismus unabhängige Perlokution* (im Sinne des 2. Austin-Konzeptes, s. o.) hinauswill. Aber diese Explikation krankt wieder an demselben Problem, das wir schon Austin und dem zweiten Anlauf von Habermas vorgeworfen haben: Weil die vermeintlich per se normativitätswidrigen Perlokutionen nicht als eine *Wirkungsverstärkung* des per se normativen illokutionären Zieles verstanden werden sollen, muss man fragen, *wie* solche Perlokutionen denn dann zustande kommen können. Anders gefragt: *Wie* kann ein Adressat *verstehen*, wozu er gezwungen werden soll oder worin

für ihn die Gratifikation liegt, *wie* also kann er beeinflusst und instrumentalisiert werden? Austins tautologische Explikation (s. o.), dass mit dem Vollzug der Perlokution die Perlokution vollzogen sei, hilft auch hier ja nicht weiter. Diese ungelöste Problematik der Wirkungsmöglichkeit der Perlokution einerseits, die andererseits vom Verständigungsmodus vermeintlich unabhängig sein soll (Austin in der Lesart 2), hat Habermas also durch seine Überlegungen hindurch mitgeschleppt. Auch seine rein *phänomenologischen* Beschreibungen der von außen imponierenden Einwirkungen auf den Adressaten können nicht verdecken, dass er den eigentlichen *sprachpragmatischen Mechanismus*, mit dem eine *bestimmte Art* offen strategischer Sprech-/Handlungen, die die Normativität der Verständigung in der Tat ebenso *parasitär missbraucht* wie dies mit einer verdeckt strategischen Sprech-/Handlung der Fall ist, nicht zutreffend bestimmt hat. Fazit: Es ist Habermas nicht gelungen zu zeigen, *wie* mit bestimmten offen strategischen Sprech-/Handlungen (äquivalent zu Lüge und Täuschung des verdeckt strategischen Handelns)<sup>240</sup> das kommunikative Handeln parasitär und/oder defizitär genutzt wird bzw. inwiefern er das eine dem anderen gegenüberstellen kann.

Im Übrigen hat Apel ebenso wenig wie Habermas den *Mechanismus* von diesen sprachpragmatisch-*nicht-normativen*, *manipulativen*, offen strategischen Sprech-/Handlungen gegenüber sprachpragmatisch-*normativen*, offen strategischen Sprech-/Handlungen erkannt und macht daher ebenfalls zu diesem Thema widersprüchliche Aussagen. Freilich ist der gesuchte Mechanismus ohne die Berücksichtigung des Angemessenheitsanspruches als drittem universalen Geltungsanspruch, der nämlich vom Akteur in den meisten der manipulativen Fälle inadäquaterweise in den Vordergrund gedrängt wird, für beide Autoren auch nicht sichtbar. So stellt Apel einmal fest:

240 Im Übrigen gilt auch für die Aufdeckung der vom Verständigungsmechanismus parasitären Abhängigkeit des verdeckt strategischen Sprechhandelns, dass man die obligatorische Perlokution voraussetzen muss (bzw. Austins Konzept I). Habermas kommt auch in seiner Explikation des verdeckt strategischen Mechanismus nur scheinbar ohne die Perlokution aus, weil er seine Beispiele verdeckt strategischen Handelns mit performativen Verben illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft vorführt.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Doch eben dieses Argument [des *parasitären Gebrauchs des Verständigungsmechanismus* verdeckt strategischer Sprechhandlungen, mit denen Sprecher immer schon unausdrücklich *zeigen*, dass sie die Priorität des an Geltungsansprüchen orientierten Sprachgebrauchs anerkannt haben, D. A.; vgl. Apel 1998a, S. 453] lässt sich leider nicht in bezug auf den *offen strategischen* Sprachgebrauch anwenden [...]. Denn in diesen Fällen *zeigt* der Sprecher ja keineswegs durch die Art seines Sprachgebrauchs, daß er die Priorität der an Geltungsansprüchen orientierten Kommunikationsform immer schon anerkannt hat. [Doch! D. A.] Er stellt sich vielmehr *offen* auf den *Machtstandpunkt* und kann gerade deshalb die Sprache im Sinne von Habermas ‚verständigungsorientiert‘ gebrauchen“ (Apel 1998a, S. 454).

Diese Aussage aber ist nicht stimmig. Denn entweder meint Apel hier die legitimierten *offen strategischen* Sprechhandlungen, wie z. B. einen Befehl. Dann aber stimmt der *offene Machtstandpunkt* des Sprechers ja eben mit der Einlösung des im Vordergrund erhobenen Richtigkeits- bzw. Legitimationsanspruches überein. Oder aber Apel meint jene bestimmten manipulativen *offen strategischen* Sprechhandlungen. Dann aber stellt sich der Sprecher eben gerade nicht auf den *Machtstandpunkt*, sondern manipuliert die adressatenseitige Beurteilung seines Handlungszieles eben deshalb, *weil* er die „an Geltungsansprüchen orientierte Kommunikationsform immer schon anerkannt hat“ und diese mit der Manipulation der Beurteilung des Adressaten insofern parasitär ausnutzt. Und deshalb stimmt es auch nicht, wenn Apel gegen Habermas’ korrekte Intuition – dass solche manipulativen *offen strategischen* Sprechakte ebenso parasitär operieren wie verdeckt strategische (die ja auch nichts anderes im Sinn haben, als die Beurteilung des Adressaten zu manipulieren) – anführt:

„Insofern kann aber die Frage, ob auch *offen strategische* Sprechakte parasitär sind [...] auf dieser Ebene gar nicht entschieden werden [...]“ (ebd.).

Ein andermal argumentiert er genauso wie Habermas:

„Drohungen und Angebote im Rahmen von Verhandlungen sind insofern *nicht* ‚verständigungsorientiert‘, sondern ‚erfolgsorientiert‘, als sie die Konsensfähigkeit *normativer* Geltungsansprüche nicht voraussetzen bzw. in Anspruch nehmen“ (Apel 1998a, S. 454).



Aber hier gelten alle die Einwände, die wir schon gegen Habermas angeführt haben, insbesondere dass nicht geklärt ist, wie diese vermeintlich rein „erfolgsorientierte“ Einstellung, die außerhalb des Verständigungsmechanismus wirkende Perlokution, denn wirken können soll.

Ad (B): Alternativ hierzu gibt man endlich das Konzept der zweiten Lesart von Austin auf – das sich ohnehin schon bei Austin als inkonsistent erwiesen hat – und expliziert perlokutionäre Akte, wie oben vorgeschlagen, als obligatorische *Teilakte* der *lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur* von Sprechhandlungen, mit denen der Sprecher *auch* zu verstehen gibt, was er mit seinem Sprechakt beabsichtigt. Damit ist entgegen jener drei Anläufe von Habermas ebenso wie entgegen Apels Explikationsversuchen die paradoxe Explikation der Perlokutionen aufgelöst, und der Gratifikation sowie der Drohung kommt zunächst einmal eine *neutrale* Rolle als *Wirkungsverstärkung* des lokutionär-illokutionär-perlokutionären Verständigungsmechanismus zu. Allein mit dieser Lösung ist zu erklären, wie der Adressat *verstehen* kann, zu welchem Zweck ihm gedroht oder ihm etwas angeboten wird. Für eine solche *normativ neutrale* Stellung von Gratifikation und Drohung spricht zudem folgende Beobachtung: Das Feld des gesellschaftlichen Handelns, in dem mit Gratifikation oder Drohung gearbeitet wird, ist viel zu weit und viel zu sehr mit kommunikativem Handeln verschränkt, um das, was Habermas mit *nicht normativ* offen strategischem Handeln eigentlich herausstellen will, bezeichnen zu können. Hierin erweist sich meines Erachtens in *empirischer* Hinsicht der *sprechakttheoretische* Gesichtspunkt, dass Gratifikation und Drohung *auch* als eine Wirkungsverstärkung der „*normalen*“ perlokutionären Absicht von Sprechhandlungen verstanden werden können. Ich möchte hier nur einige Beispiele solcher unter Anwendung von Gratifikation und Drohung in keiner Weise die Normativität der Verständigung (unter Erzielung eines Einverständnisses) verletzenden Handlungen einschieben, die in unserer Gesellschaft gang und gäbe sind:

Schon eine bittende oder flehende Person übt einen qua Angemessenheitsanspruch auf das Mitgefühl ihres Adressaten ausgeübten erhöhten Druck aus, um ihrem ggf. berechtigten Anliegen erfolgsorientierten Nachdruck zu verleihen. Mit der „Sternchen-

vergabe“ für besondere Leistung in der Schule fängt unter pädagogischem Gesichtspunkt an, was bei Beförderung, Titelerwerbung und Preisverleihung im Rahmen einer Karriere endet. Ebenso wird im Rechtssystem, in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative mit Gratifikationen und Sanktionen gearbeitet. Auch das Wirtschaftssystem kann zum großen Teil auf die Gratifikation des Profits einerseits und den zu vermeidenden drohenden Verlust andererseits zurückgeführt werden, ohne dass dabei unbedingt unterstellt werden muss, dass hierbei kommunikatives Einverständnis umgangen würde. Dorschel und Berger (siehe Fußnote 234) führen ebenfalls den Fall des Handels und des Verkaufs als Beispiel dafür an, dass der Verkäufer, der bspw. mit einem Sonderangebot (Gratifikation) den Käufer dazu bringen möchte, seine Ware zu kaufen, den Käufer damit weder „instrumentalisiert“ noch ihn „empirisch beeinflusst“. Denn sofern man die Situation nicht behavioristisch im Sinne eines Reiz-Reaktions-Schemas wie in einer Skinnerbox verstehen wolle, so Dorschel, ist davon auszugehen, dass der Verkäufer mit der angebotenen Gratifikation dem *Wunsch* bzw. dem *Interesse* des Käufers – unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches, wie wir inzwischen ergänzen können – entspricht und von ihm eine *rational motivierte Beurteilung* seines Angebotes, eben als angemessen oder unangemessen, erwartet. Auch das für die Veränderung von destruktivem Sozialverhalten angewandte „Nudging“ (siehe bspw. Thaler/Sunstein 2008), das dahingehend wirkt, dass Verhaltensweisen mit nachteiligen Folgen für alle Betroffenen zu einem für alle vorteilhafteren Verhalten umgelenkt werden, geht (unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches) auf die Katalysatorwirkung von Gratifikationen zurück, mit denen die zur Einsicht bewegenden guten Gründe (mit Wahrheits- oder Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruch) für diejenigen, die ihr Verhalten ändern sollen, in *angemessener* Weise positiv verstärkt werden. Dieses Beispiel leitet über zu der Methode der Unterstützung, bei der Menschen anderen mit in Aussicht gestellter Gratifikation Mut machen, etwas durchzuhalten. Nicht nur das kleine Kind, das beim Arzt nach durchgestandenen Untersuchungen Gummibärchen bekommt, sondern – so könnte man es vielleicht sehen – letzten Endes alle Institutionen wie Feste, Gastmähler, kulturelle Unterhaltung, Geschenke, der wohlverdiente Urlaub etc. dienen soziologisch betrachtet *auch* dem Ziel, verschiedenste

Arten von Mühsal, Arbeit und Durchhaltevermögen im Leben mit diesen Annehmlichkeiten quasi zu belohnen. Selbst solchen hedonistischen Belohnungsideen abholde religiöse Gebote wie das „Ora et labora“ der Benediktiner verschieben die große Gratifikation nur auf das Jenseits. Wie Berger mit Hinweis auf Bourdieu (siehe Fußnote 234) sagt, dienen kommunikative Feste oft gleichzeitig auch noch politischen und ökonomischen Zwecken. So geht auch hier, genauso wie schon beim einzelnen bittenden oder flehenden Sprecher, egoistisches Nutzenkalkül Hand in Hand mit kommunikativer Einverständniserzielung. Und selbst äußerst machtstrategische Verhandlungen stellen geradezu ein Paradebeispiel von strategischer Einwirkung qua einverständnisorientierter, kommunikativer Leistung dar, in denen die Gegner wochen-, monate- oder jahrelang in diplomatischen Verhandlungen auch unter Einsatz von Gratifikationen und Drohungen zäh um ein *Einverständnis* hinsichtlich ihrer gegenläufigen Interessen ringen, statt sie gewaltsam durchzusetzen. Mit Gratifikation und Drohung allein lässt sich also der gesuchte Mechanismus des bestimmten Typs nicht-normativer, offen strategischer Sprechhandlungen nicht erklären.

Um nun aber den oben nur skizzierten Mechanismus eines *manipulativen*, den Verständigungsmechanismus in der Tat parasitär nutzenden, offen strategischen Handelns genauer entfalten zu können, muss ich den sprachpragmatische Mechanismus der Erhebung von Geltungsansprüchen in folgenden zwei Schritten auf den Stand der vorliegenden Untersuchungen bringen:

*Erster Schritt:* Da wir die Perlokution inzwischen als obligatorischen Teilakt der Dreifachstruktur der Rede rehabilitiert haben und sich der Zusammenhang zwischen Sprechakt und Erhebung der Geltungsansprüche so, wie ihn Habermas entlang der Doppelstruktur der Rede herstellt (siehe Kap. I.3) ohnehin nicht halten lässt, müssen wir diese Erhebung innerhalb der (lokutionär-illokutionär-perlokutionären) Dreifachstruktur rekonstruieren.

Zur Erinnerung in aller Kürze: Habermas sagt, dass mit der Lokution der Bezug zur objektiven Welt der Tatsachen hergestellt sei unter Erhebung eines Wahrheitsanspruches, mit der Illokution dagegen werde eine Beziehung zum Adressaten in der sozialen Welt hergestellt unter Erhebung eines normativen Richtigkeitsanspru-

ches. Den Zusammenhang zwischen dem vermeintlichen Wahrheitsanspruch und einem Teilakt kann er freilich nicht angeben.

Inzwischen können wir aber über den illokutionären Bezug zum Adressaten bzw. zur sozialen Welt sagen, dass dieser bei Habermas nur darum plausibel erscheinen kann, weil er für die Illustration dieses Bezugs Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft (z. B. *befehlen*, *warnen*, *versprechen*) vorführt, die *auch* perlokutionär verständlich machen, welche *Absicht* der Sprecher mit seinem Sprechakt gegenüber dem Adressaten verfolgt. Wir wissen inzwischen, dass erst mit dieser perlokutionären Absichtserklärung eine *Beziehung* zum Adressaten hergestellt wird, während ohne die Absichtserklärung der Adressat sich gar nicht angesprochen fühlt und nicht weiß, dass und wie er reagieren soll. Dementsprechend haben wir festgestellt, dass die Illokution nurmehr den *sprachpragmatischen Modus* darstellt, in welchem die Lokution *für* die Perlokution *verwendet* wird (z. B. in erklärender, feststellender, hinweisender, behauptender, zustimmender, bestreitender, überzeugter, zweifelnder etc. Weise). Mit dieser Korrektur scheint die Illokution auf den ersten Blick zu einer gleichsam „technischen Funktion“ degradiert zu sein. Jedoch liegt in dieser sprachpragmatisch-technischen Funktion der Illokution vielmehr der Schlüssel zum dreifach selbstrückbezüglichen, intersubjektiv sich selbst bewussten Meinen von etwas (siehe Kap. III.2). Denn durch die sprachpragmatische Funktion der Illokution erhält die Lokution erst ihren Wahrheitswert, oder anders gesagt: Erst mit der Illokution wird ein Wahrheitsanspruch *auf* die Lokution erhoben.<sup>241</sup> Und allein die *illokutionäre Intentionalität* ist es, über die ein kompetenter Sprecher im Sinne der „Immunität der ersten Person“ respektive aufgrund des unmittelbaren *performativen Handlungs-Wissens* über die „mentalene Zustände“ seiner kompetenten Sprecher-Innenwelt Gewissheit haben kann (siehe Kap. I.2). Und

---

241 Apel macht gegenüber isolierten lokutionären Propositionen „p“ deutlich, dass diese nur in illokutionärer Einbindung wie „Hiermit behaupte ich, dass p“ „den Wahrheits-Anspruch, den der Mensch als Subjekt der Erkenntnis mit einer Proposition verbinden kann, *selbstreflexiv* zum Ausdruck“ bringen. Denn „das metasprachliche Satz- bzw. Propositions-Prädikat ‚ist wahr‘ wird gar nicht verständlich, wenn man nicht voraussetzen kann, daß es einen selbstreferentiell-performativen Wahrheits-Anspruch gibt [...]“ (Apel 1986, S. 72–73).

darum kann er auch Gewissheit über seine illokutionäre Wahrhaftigkeit (oder Unwahrhaftigkeit) gegenüber dem Adressaten haben, mit der er Geltungsansprüche wirklich oder nur zum Schein oder konfundierend manipulativ erhebt. Dagegen kann der Sprecher sich über seine wenngleich ebenfalls konventional-selbstreferentiell ausdrückbare, aber *subjektiv erlebte* perlokutionäre Intention auch täuschen. (Beispielsweise glaubt er, einen Adressaten mit einem Hinweis überzeugen zu wollen, obwohl er sich mit diesem Hinweis nur wichtigmachen will, was ihm aber selbst nicht bewusst ist.) Insofern ist es also die Illokution, mit der das dreifach selbstrückbezügliche, *intersubjektiv* sich selbst bewusste Meinen von etwas als entscheidendes Moment des menschlichen Logos von den Ausdrucksformen auch höherer Tiere abgehoben werden kann. Denn auch diese können bekanntlich einerseits durchaus, äquivalent zur isolierten Lokution, Zeichen mit Repräsentationsfunktion verstehen und anwenden, und sie können sich andererseits, äquivalent zur isolierten perlokutionären Absichtserklärung, gegenseitig ihre intentionalen Zustände und Absichten zu verstehen geben. (Wale, die individuelle, also nicht instinktgesteuerte gemeinsame Jagdstrategien verfolgen, können dies sogar auf eine ziemlich hoch entwickelte Weise von Zeichenvermittlung, ebenso wie Kolkraben oder Bonobos.) Aber wohl kaum kann irgendein Tier auch nur annähernd illokutionär selbstreferentiell Geltungsansprüche erheben respektive *bestreiten, bestätigen, widerlegen, zustimmen, kritisieren, entgegnen, behaupten, bezeichnen, erklären* etc. Alle diese illokutionären Operativa in Bezug auf die Lokution unter Expression der perlokutionären Intention erst sind es, die einer Sprechhandlung reflexives Selbstbewusstsein verleihen qua ihrer Komplementarität mit der intersubjektiven Diskursivität der menschlichen Sprache.

*Zweiter Schritt:* Nach Habermas steht in jedem Sprechakt immer *einer* der drei Geltungsansprüche für die Beurteilung durch den Adressaten im *Vordergrund*, je nachdem, um welchen *Sprechakttyp* es sich handelt (siehe Kap. I.3): *Konstative* Sprechakte sollen einen Bezug zur objektiven Welt herstellen, womit sie den Wahrheitsanspruch in den Vordergrund rücken, *normative* Sprechakte einen Bezug zur sozialen Welt, womit der Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruch in den Vordergrund rückt, und *Expressiva* einen Bezug zur Subjektivität des Sprechers, wobei sie, wie wir in-

zwischen ergänzt haben, gleichzeitig interindividuell einen Bezug zur Subjektivität des Adressaten herstellen, womit der Angemessenheitsanspruch in den Vordergrund rückt.

Nun ist diese Systematik aber zu Recht als zu starr kritisiert worden. Schon am Beispiel einer konstativen Behauptung wie „Das Haus ist alt“ kann man sich leicht klarmachen, dass mit ihr nicht nur der Wahrheitsanspruch im Vordergrund stehen kann, sondern auch ein Richtigkeitsanspruch, wenn damit bspw. eine juristische Konsequenz angesprochen sein soll, oder aber auch ein Angemessenheitsanspruch, wenn es darum geht, jemanden mit dieser Aussage etwa (je nachdem) zu erfreuen oder zu beleidigen. Und eine Expression wie „Ich habe Kopfschmerzen“ kann nicht nur einen Angemessenheitsanspruch im Vordergrund erheben, sondern, wenn sie mit der perlokutionären Absicht ausgedrückt wird, aus einer Verpflichtung entlassen zu werden, einen Richtigkeitsanspruch, wenn sie dagegen mit der perlokutionären Absicht ausgedrückt wird, dass ein Arzt anhand dieser Symptombeschreibung eine Diagnose stellen soll, einen Wahrheitsanspruch.

An dieser Stelle können wir kurz auf jenes „schiefe“ Argument von Searle oben zurückkommen, in dem er behauptet, dass für den perlokutionären Effekt des *Überzeugt-Seins* die perlokutionäre Absicht des Sprechers, *zu überzeugen*, gar keine Rolle spiele, weil der Adressat durch *Gründe* überzeugt werde und nicht durch die *Absicht*, ihn zu überzeugen. Wir können gegen Searle jetzt sagen, dass die Gründe ihrerseits aber überhaupt erst für den Hörer *Relevanz* erhalten, *weil* der Sprecher die *Absicht hat, ihn zu überzeugen*.

Zwar deuten auch einige Stellen bei Habermas auf diesen Zusammenhang zwischen perlokutionärer Absicht (Zweck der Rede) und Gründen hin. Er spricht von der „Redesituation“, in der der Satz geäußert wird, dem „Realitätsbezug“, in den der Satz „eingebettet wird“ (Habermas 1981, Bd. 1, S. 210), von „konkreten, in bestimmte Kontexte eingebettete Sprechhandlungen“, denen sie „ihre pragmatische Funktion verdanken“ (ebd., S. 212), sowie von der „Anerkennung eines sprachlichen Anspruchs, der sprechakttypisch ein inhaltlich spezifiziertes Einverständnis über interaktionsfolgenrelevante Verbindlichkeiten begründet“ (ebd., S. 401). Also bezieht auch Habermas die mit der Erhebung der Geltungsansprüche erforderlichen Gründe für eine Sprechhandlung unter der Hand auf die mit ihr verfolgte Absicht zu einem bestimmten

Zweck.<sup>242</sup> Apel unterstreicht in seinem Buchexemplar der *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 1, den Passus „inhaltlich spezifiziertes Einverständnis über interaktionsfolgenrelevante Verbindlichkeiten“ und vermerkt dazu am Rand: „gutartig perlokutionär“. Aber dieser Zusammenhang, der in der Tat zwischen *Gründen* und *Zwecken* von Sprech-/Handlungen besteht, hat Habermas nicht dazu gebracht, den im Vordergrund einer Sprechhandlung stehenden Geltungsanspruch auf den perlokutionären Zweck zu beziehen.

Beide hier dargelegten Korrekturschritte führen zusammengekommen zu einem Zwischenergebnis, mit dem gegenüber Habermas' Architektur der Erhebung von Geltungsansprüchen folgender Vorschlag gemacht werden kann, der erstens an der mit und gegen Austin entwickelten *lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur* von Sprechhandlungen anknüpft und zweitens an dem *perlokutionären Zweck* als *Orientierungsmerkmal* für den automatisch im Vordergrund *adäquaterweise zu erhebenden* Geltungsanspruch in einer jeden Sprechhandlung:

Die *Lokution* ist für sich genommen eine (rein linguistisch analysierbare) Einheit (Satz) ohne Verständigungs-Sinn, weil sie keine Beziehung zum Adressaten herstellt und insofern weder intersubjektive Geltungsansprüche erhebt noch eine Absicht verfolgt.

*Indem* die *Illokution* die Lokution reflexiv verwendet, erhebt sie Geltungsansprüche auf den propositionalen Gehalt der Lokution unter Bezug auf die perlokutionäre Absicht der Sprechhandlung.

Je nach *perlokutionärer Absicht* steht einer der Geltungsansprüche im Vordergrund für die Beurteilung der Sprechhandlung durch den Adressaten:

- Mit der *perlokutionären Absicht* des Informieren- oder Überzeugen-Wollens steht der Wahrheitswert der Lokution im Vordergrund, auf den illokutionär ein *Wahrheitsanspruch* erhoben wird.
- Mit der *perlokutionären Absicht*, beim Adressaten eine Reaktion, Handlungsentscheidung oder Handlung zu einem bestimmten

242 Über den Zusammenhang von Geltungsansprüchen und Gründen siehe z. B. auch ebd., S. 37, 148, 414.

Zweck zu erzielen, erhebt der Sprecher vordergründig auf die Normativität dieser Absicht einen konventionalen *Richtigkeitsanspruch*, einen intersubjektiven *Gerechtigkeitsanspruch* oder einen *Angemessenheitsanspruch*. Denn Handlungen erfordern legitim, richtig, gerecht oder angemessen zu sein für alle von ihnen Betroffenen.

- Mit der *perlokutionären Absicht*, beim Adressaten eine bestimmte Impression in seiner subjektiven Erlebnisswelt auszulösen, typischerweise qua der eigenen subjektiven Expressivität, erhebt der Sprecher im Vordergrund einen *Angemessenheitsanspruch*.

Ergebnis: *Dadurch*, dass *im Vollzug* der Sprechhandlung die Lokution illokutionär zu einem perlokutionären Zweck verwendet wird, kommt es zu der *Folge* der Sprechhandlung, dass der Adressat die Sprechhandlung versteht und weiß, wie er darauf reagieren soll.

Wenn nun also in dieser Weise klar ist, dass der im Vordergrund erhobene Geltungsanspruch sich adäquaterweise immer nach dem Weltbezug der perlokutionären Absicht der Sprechhandlung richtet, können wir schließlich dasjenige Kriterium ausfindig machen, das *sprachpragmatisch nicht normative*, manipulative offen strategische gegenüber sprachpragmatisch *normativen*, offen strategischen sowie auch kommunikativen Sprech-/Handlungen auszeichnet. Knöpfen wir uns dafür jene Beispiele von Sprechhandlungen und (mit Sprechhandlungen explizierbare) Handlungen vor, von denen wir intuitiv als kompetente Sprecher „wissen“, dass es sich bei ihnen um den Typ dieser von Habermas eigentlich gemeinten nicht normativen, manipulativen offen strategischen Sprech-/Handlungen handelt: z. B. Erpressung, Bestechung, Nötigung, Diffamierung, Indoktrinierung, Ausgrenzung, Mobbing, Polemik, Verführung, Einschmeicheln, Gewaltandrohung, Bevormundung, Gängelei, Verführung, Provokation, Korruption, Scheinheiligkeit, Moralisieren usw.

Wenn man hier nun beobachtet, welchen Geltungsanspruch der Akteur mit solchen Sprech-/Handlungen im Vordergrund erhebt, kann man feststellen, dass es für alle diese Fälle charakteristisch ist, dass hier jeweils *statt* desjenigen Geltungsanspruches, der eigentlich gemäß dem Verständigungsmechanismus für die perlo-



kutionäre Wirkungs-Absicht all dieser Sprech-/Handlungen *automatisch* und *adäquaterweise im Vordergrund* stehen *müsste*, vom Akteur mit *Absicht* ein anderer und insofern *inadäquater Geltungsanspruch* gegenüber dem Adressaten in den Vordergrund *gedrängt* wird. Der Mechanismus dieses Drängens gelingt dem Sprecher entweder mittels *Thematisierung* eines Gratifikationsangebots oder einer Drohung oder mittels *rhetorisch* geschickter Wortwahl und ansprechender Gestaltung seiner Rede. Hierbei sind, wie gesagt, nicht die Drohungen, Gratifikationen oder die Rhetorik an sich das, was den Verständigungsmechanismus manipulierend verletzt, sondern es hängt allein davon ab, ob sie den adäquat zu erhebenden Geltungsanspruch *manipulativ verdrängen* oder aber mit diesem ihn bloß *verstärkend zusammenwirken*.

Im Fall von Bestechung, Überredung, Verführung, Verlockung, Werbung etc. erhofft sich oder fordert der Sprecher vom Adressaten eine bestimmte Handlung oder Handlungsentscheidung. Statt den Adressaten aber den, für die Beurteilung dieser Handlungsaufforderung relevanten respektive adäquaten Geltungsanspruch – nämlich den normativen Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruch (und im Hintergrund auch den Wahrheitsanspruch bezüglich der Faktenlage) – beurteilen zu lassen, der im *unbeeinflussten* Verständigungsmechanismus *automatisch* im Vordergrund stünde, werden vordergründig auf subjektive Vorlieben des Adressaten zugeschnittene *Angebote thematisiert*, deren Beurteilung auf *Angemessenheit* von der adäquaten Beurteilung der perlokutionären Absicht ablenken soll.

Bei Erpressung, Nötigung, Gewaltandrohung, Gängelei, Provokation etc. geht der Sprecher genauso vor wie in den vorstehenden Beispielen, allerdings mit dem Unterschied, dass er hier nicht versucht, die subjektiven Vorlieben des Adressaten mit einer Gratifikation angemessen zu thematisieren, sondern die subjektiven Ängste und Schwächen des Adressaten mit der Thematisierung von Unannehmlichkeiten in seiner Drohung angemessen zu treffen, bzw. er versucht, die rationale Handlungsentscheidung des Adressaten von der adäquaten Beurteilung moralischer Fragen (und im Hintergrund von Wahrheitsfragen oder auch Angemessenheitsfragen für dritte Betroffene) abzulenken und auf die vordergründige Frage nach der Vermeidung eigener, subjektiver Unannehmlichkeiten umzuleiten.

Bei Hetze, Diffamierung, Mobbing, Verleumdung, Polemik<sup>243</sup> etc. zielt der Akteur mit dem inadäquaten Angemessenheitsanspruch im Vordergrund seiner *rhetorischen* Rede auf die subjektive Schadenfreude, Sensations- oder Rachelust oder das verbindende Moment gemeinsamen Hasses und Ähnliches ab, zu deren Gunsten sowohl Unwahrheiten oder auch die ggf. moralisch schlechten Gründe für sein Unterfangen von den Adressaten gerne übersehen bzw. ignoriert werden.

Beim Einschmeicheln, bei der Effekthascherei, Schönfärberei etc. zielt der Akteur ebenfalls *rhetorisch* mit dem inadäquaten Angemessenheitsanspruch im Vordergrund seiner Rede auf die subjektive Evaluierung seiner Adressaten ab. In diesem Fall aber kommt er ihren Eitelkeiten und Geschmacksvorlieben entgegen, die von dem eigentlich relevanten Richtigkeits- oder Wahrheitsanspruch ablenken sollen.

Beim Moralisieren und bei Scheinmoral wird dagegen ein vermeintlicher Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruch inadäquat im Vordergrund thematisiert, um dem Adressat Schuldgefühle einzureden. Das soll ihn in seinem rationalen Urteilsvermögen so einschränken, dass er nicht merkt, dass der manipulierende Akteur ihm eigentlich bloß seine eigenen Wünsche oder subjektiven Angemessenheitsvorstellungen aufdrängt und es in Wirklichkeit gar nicht um moralische Fragen geht.

---

243 So können z. B. auch solche Einwände gegen die „Letztbegründung“ als polemische zählen, die sich nicht unter Beurteilung des Wahrheitsanspruches mit den Argumenten der „Letztbegründung“ (Apel) auseinandersetzen, sondern *stattdessen* – unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches, der auf die festgelegten Angemessenheitsstandards einer bestimmten Philosophengemeinschaft abzielt – behaupten, die Letztbegründung sei „unanständig“, „überheblich“, „überschwänglich“ und dergleichen mehr. Über die Situation auf einem Kongress, auf dem Apel es unternahm, einem Kollegen einen performativ-propositionalen Selbstwiderspruch (PPS) nachzuweisen, schreibt Horst Gronke: „Mir klingt noch ein Einspruch eines bekannten analytischen Philosophen in einem Seminar an der Freien Universität Berlin im Ohr: ‚Das ist unfair‘“ (Gronke 2019, S. 60). Ob ein solcher PS-Nachweis als unfair empfunden wird, ist eine Frage der subjektiv-evaluativ zu beurteilenden Angemessenheit, die jeder persönlich vornehmen mag. Sie ändert aber nichts an der Wahrheit der Unhintergebarkeit des Diskurses und an dem PPS, den derjenige begeht, der diese Unhintergebarkeit argumentativ bestreitet, und sie ändert auch nichts an der transzendentalpragmatisch-sinnkritischen Tatsache, dass derjenige, der den PPS begeht, damit sein Argument als sinnungültig disqualifiziert.

Bei Indoktrinierung und Bevormundung werden die Adressaten mit einem in den Vordergrund gedrängten, autoritär vertretenen Wahrheitsanspruch derart kognitiv eingeschüchtert, dass ihr rationales Urteilsvermögen hinsichtlich der Beurteilung aller Geltungsansprüche weitgehend eingeschränkt wird. Auf diese Weise kann ein manipulatives Verhältnis gegenüber psychisch und/oder kognitiv Schwächeren systematisch aufgebaut werden, z. B. in der Erziehung, bei Kindesmissbrauch, gegenüber Alten und Kranken, aber auch von einem Regime gegenüber einem (Groß-)Teil der Bevölkerung oder von Religions- und Sektenführern gegenüber ihren gläubigen Anhängern etc.

In allen diesen Fällen *verletzt* bzw. *manipuliert* der Akteur den Verständigungsmechanismus dahingehend, dass er den Adressaten von der Beurteilung des qua Verständigungsmechanismus adäquaterweise relevanten Geltungsanspruches im Vordergrund ablenkt zugunsten eines anderen, vom ihm in den Vordergrund gedrängten, inadäquaten Geltungsanspruches. Weil diese Strategie für den Adressaten aber *offensichtlich* ist, sofern er ein kompetenter Sprecher ist, kann man von *offen* strategischen Sprech-/Handlungen sprechen, für deren Erfolg der Adressat insofern mehr oder weniger mit verantwortlich ist. Und weil diese Strategie allein aufgrund besseren sprachpragmatischen „Wissens“ vom Sprecher überhaupt nur durchführbar ist, wobei er gleichwohl gegen dieses Wissen verstößt, kann diese Form manipulativen, offen strategischen Sprech-/Handelns zudem als eine den Verständigungsmechanismus *parasitär nutzende*, ihn *deformierende*, ergo *sprachpragmatisch nicht-normative* Form bezeichnet werden.<sup>244</sup> Mit der parasitären Abhän-

244 An dieser Stelle möchte ich kurz Lösungsvorschläge von Micha Werner (2003a) zu dem Verhältnis von offen strategischen (OSS) und kommunikativen bzw. verständigungsorientierten (VS) Sprech-/Handlungen diskutieren: Zwar stimme ich mit Werner überein, wenn er sagt, Apel habe mit seinem Urteil unrecht, dass OSS mit gar keinen oder zumindest keinen Richtigkeitsansprüchen verbunden seien (hierzu siehe ebd., S. 89, 92). Auch stimme ich ihm darin zu, dass „der Erpresser im Rahmen der OSS notwendigerweise Geltungsansprüche erhebt, die er jedoch nicht wirklich als *für sich verbindlich anerkennt*. Eben hierin liegt die ‚parasitäre‘ Abhängigkeit des offenen strategischen Sprachgebrauchs [...] vom ‚Originalmodus‘ einverständnisorientierten kommunikativen Handelns“ (ebd., S. 96, Kursivschreibung D. A.). Auch drittens stimme ich mit ihm überein, dass ein Akteur mit einem Imperativ

gigkeit vom Verständigungsmodus entsteht für jeden Akteur also zugleich das *emanzipative* Moment, gegenüber dem Adressaten

---

wie „Brieftasche her oder ich schieße“ einkalkulieren muss, ob die Herausgabe der Brieftasche subjektiv für den Adressaten „wirklich besser ist“, als erschossen zu werden (ebd., S. 92). Denn diese Einschätzung von Werner entspricht meiner These, dass die manipulative Erhebung eines *inadäquaten Geltungsanspruches im Vordergrund* steht, nämlich des in dieser Situation für die Strategie des Akteurs entscheidenden *Angemessenheitsanspruches anstelle* des in der Situation adäquaten Richtigkeitsanspruches. Diese Strategie des in den Vordergrund gedrängten inadäquaten Geltungsanspruches gilt allerdings auch nur für den bestimmten Typ von nicht normativen manipulativen OSS und keineswegs für alle OSS. Dass solche manipulativen OSS abgehoben werden müssen von anderen OSS thematisiert Werner aber nicht. Schon der Titel seines Aufsatzes *Ist das Böse selbst-verständlich? Zur Diskussion über ‚einfache Imperative‘* verrät, dass er mit seiner Untersuchung offen strategische Imperative zu einseitig als per se moralisch nicht rechtfertigbar ansieht. Aber nicht alle OSS sind manipulative, sprachpragmatisch nicht-normative OSS. Und selbst die können diskursiv sehr wohl moralisch rechtfertigbar sein, wie wir noch sehen werden. Auch sieht Werner offenbar nicht den hier *allgemein* wirksamen Mechanismus der absichtlichen Konfundierung von Geltungsansprüchen im Vordergrund für *den manipulativen* Typ von OSS. Auch deckt er nicht das entscheidende Moment der parasitären Ausnutzung des verständigungsorientierten Sprachgebrauchs (VS) durch die *manipulativen* OSS in Abhebung zu den nicht manipulativen, normativen OSS auf. Diese parasitäre Abhängigkeit liegt, wie wir oben gesagt haben, im Umstand der *Unhintergebarkeit der Beurteilung* schlechthin jeder rationalen Sprech-/Handlung durch den Adressaten und der daraus resultierenden Angewiesenheit auch des manipulativ-strategischen Akteurs auf dessen *Einverständnis*. Diese Abhängigkeit erkennt der Akteur einerseits gerade mit der Verwendung seines manipulativen Sprech-/Handlungsmodus *an* – denn warum müsste er ihn sonst einsetzen? –, andererseits erzwingt, „erkauft“ oder erschleicht er sich mit diesem Mechanismus der manipulativen OSS (oder auch der verdeckt-strategischen Sprechakte (VSS) das Einverständnis aber nur. Statt mit dem Umstand der *Unhintergebarkeit der Beurteilung* schlechthin jeder rationalen Sprech-/Handlung durch den Adressaten versucht Werner diese Abhängigkeit vom Diskurs damit zu suggerieren, dass der offen strategische Akteur aufgrund der „lexikalischen Ordnung der Dimensionen praktischer Vernunft“ (ebd., S. 92) im Falle der Ablehnung der Erpressung durch den Adressaten „sein Gegenüber zu der *Einsicht* bringe, daß es *moralisch richtig* ist, der Drohung nachzugeben“ (ebd., S. 93). Diese Argumentation aber ist nicht nur „ausgesprochen künstlich“ (ebd.), wie Werner selbst einräumt, sondern sie ist abwegig. Denn mit einer solchen *Überzeugungsarbeit* unter Erhebung des *Richtigkeits- oder Gerechtigkeitsanspruches* verleihe der Akteur ja geradezu den Modus manipulativer OSS, den es hier aber doch zu analysieren gilt.

sein eigenes rationales Meinen nicht wahrhaftig so zu äußern (bzw. nicht diesem entsprechend zu handeln), wie er es selber wirklich meint, sondern es anders, nämlich manipulierend zu äußern. Denn für sein eigenes Meinen hat er die notwendigerweise zu erhebenden Geltungsansprüche regulativ eingelöst. Sonst hätte er weder einen Grund noch die Möglichkeit für die manipulative Strategie. Aber dadurch, dass er den Gap zwischen dem, was er selber meint, und dem, was er gegenüber dem Adressaten äußert (bzw. wie er handelt), entweder in identische Übereinstimmung bringt oder nicht, entsteht seine Freiheit zu Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit in seiner Sprech-/Handlung.

Ähnlich zu der beschriebenen Methode der Konfundierung der Geltungsansprüche im Vordergrund gibt es, um dies hier noch zu ergänzen, die manipulativ-strategische Methode, alle drei Geltungsansprüche integralistisch zu *fusionieren*: Mit meist holzschnittartig vereinfachten Behauptungen und Slogans, die mit der wirklichen Wirkungsabsicht der Strategen weder in einem inhaltlich stringenten Zusammenhang stehen noch die nötige Rechtfertigungskomplexität besitzen, wird die *gleichzeitige Einlösung aller Geltungsansprüche* suggeriert. (Zum Beispiel ist der

---

Ebenso wenig aber liegt der Mechanismus solcher OSS in einer „Manipulation der Situationsbedingungen“, wie Werner weiterhin vorschlägt (ebd., S. 95). Denn für die gemeinten OSS muss nicht unbedingt die *Situation* bzw. ihre Bedingungen manipuliert werden, sondern vielmehr die *Beurteilung* des Adressaten von einer Situation.

Auch mit seiner Feststellung, dass dem offen strategischen Akteur an der Rationalität seines Gegenübers nur aus „instrumentellen Gründen“ gelegen ist, hat Werner nur so lange recht, wie es um nicht legitimierte und/oder moralisch nicht rechtfertigbare Imperative geht. In den Fällen dagegen, in denen der Akteur ein moralisch rechtfertigbares Motiv oder eine Legitimation für seinen OSS hat, bleibt er dem Diskurs vollständig verbunden, und es wäre ihm in dem Fall, in dem er unter moralischer Rechtfertigung meint manipulative OSS einsetzen zu *müssen*, eine verständigungsorientierte Rationalität seines Gegenübers sogar viel lieber.

Werners Fazit nun, dass OSS ein Grenzfall von VSS seien, weil die instrumentell-egoistisch ausgerichtete Intention des Akteurs in beiden Fällen dieselbe sei, leuchtet auch nicht ein, weil damit der faktisch bestehende Unterschied des sprachpragmatischen Mechanismus zwischen OSS und VSS einfach eingeblendet statt analysiert wird.

Slogan „Wir sind das Volk“, ausgerufen von Leuten, die de facto dem Volk angehören, als solcher keine falsche Behauptung, er ist aber als Argument nicht nur vollkommen unterkomplex, sondern fusioniert den dermaßen banal eingelösten Wahrheitsanspruch mit dem normativen Gerechtigkeitsanspruch, indem in verlogener Weise an den ursprünglichen Sinn dieses Slogans bei den Montagsdemonstrationen der DDR angeknüpft wird, um letztlich über einen reißerischen Angemessenheitsanspruch ein kollektives, sippenethisches Gemeinschafts- und Hassgefühl zu aktivieren in einem Kontext, in dem es aber *adäquaterweise* um den Gerechtigkeitsanspruch gesellschaftskritischer Fragen gehen müsste.)

Oft geht die Fusionierung der Geltungsansprüche unter dem Deckmantel der Propagierung eines *subjektvorgängigen, vorausklärerisch-ganzheitlichen Weltbildes* einher: Das, was (meist mit Pathos oder Sentimentalität) als *angemessen* zelebriert und vorgeschrieben wird, soll auch gleichzeitig *wahr* und *richtig* sein. Mit lautstarkem Pathos wird dramaturgisch-expressiv eine bestimmte kollektive Angemessenheit inszeniert und als verbindlich festgelegt, die außer kritischer Wahrheitserkenntnis zudem noch zweierlei verdrängen soll: zum einen universale moralische Maßstäbe, zum anderen persönlich-interindividuelle Angemessenheit, die für den Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen grundlegend ist.<sup>245</sup> Ähnlich funktionieren Verschwörungstheorien, bei denen die verkündete „Wahrheit“ vielmehr in angemessener Weise dem Wunschdenken der Adressaten entspricht, wobei sie gleichzeitig beansprucht abzudecken, was gerecht und rechtens sei. Mit die-

---

245 Dieser Effekt wird eindringlich demonstriert in dem italienisch-kanadischen Filmdrama *Ein besonderer Tag* des Regisseurs Ettore Scola aus dem Jahr 1977: Die Handlung spielt sich im Innern eines Hauses ab, wobei es zum einen um die subtile Angemessenheit gegenseitiger Empathie und Expression einer interindividuell-zwischenmenschlichen Beziehung geht, zum anderen um universale Fragen von Moral, während von draußen permanent das Gebrüll aus Lautsprechern, mit dem die Parade zu Ehren von Hitlers Besuch in Rom mit propagandistischem Pathos kommentiert wird, sowie das Horst-Wessel-Lied, *Giovinetza* und die Nationalhymne zu hören sind. Durch diesen Kontrast wird die Intention eines dermaßen forcierten Diktates eines *kollektiven Angemessenheitspathos* im Gewand einer Pseudomoral deutlich, die sowohl die leisen Töne individueller Zwischenmenschlichkeit als auch universal relevante moralische Belange nicht nur gleichsam, sondern wortwörtlich *übertönen* will.

ser Strategie der Geltungsfusionierung – die den Demagogen selbst (zumindest intuitiv) sehr wohl bewusst ist – wird eine Erstarrung der Adressaten in einem vorauflärerisches Bewusstseinsstadium oder gar ein Rückfall in dieses Stadium bewirkt, indem die „Dezentralisierung des Weltbildes“ (Habermas) verhindert oder gar wieder rückgängig gemacht wird. Diese für ein entsprechend nicht aufgeklärtes Publikum *versteckte* Taktik geht darum auch notorisch einher mit *verdeckt strategischen* Handlungen bzw. Lügen (Fake News) und Täuschungen, was dazu führt, dass die Adressaten-Opfer selbst als Täter die Konfundierung und Fusionierung der Geltungsansprüche weiter kolportieren. Die in die Irre geleiteten Adressaten merken nicht, dass die Demagogen ihnen ja eigentlich *keinerlei gute Gründe* für die propagierte Weltanschauung samt ihren Folgen liefern. Solcherart werden sie in einer Weise instrumentalisiert, dass sie als Opfer dieses Mechanismus in gewisser tragischer Weise selbst zu Tätern werden können.

Man könnte daher sagen, es besteht hier eine Art Zwischenstellung zwischen offen und verdeckt strategischem Sprech-/Handeln. Zwar ist theoretisch die Fusionierung der Geltungsansprüche ein offen strategischer Mechanismus im Unterschied zum Täuschen und Lügen. Aber aufgrund des psychischen oder kognitiven Gefälles zwischen Aktoren und Adressaten ist die Strategie für Letztere faktisch nicht wirklich durchschaubar, zumal diese Strategie meistens in Kombination mit verdeckten Strategien ausgeübt wird. Gegenüber psychisch, kognitiv und intellektuell mit dem Akteur auf Augenhöhe stehenden Adressaten dagegen kann sie nicht wirkungsvoll angewendet werden. (Beides lässt sich zurzeit exemplarisch an Interviews mit Trump-Anhängern und -Gegnern in den USA vor der Präsidentschaftswahl 2024 beobachten.)

Am Ende der hier durchgeführten Reformulierung von Habermas' Konzept der Dichotomie von kommunikativem versus einer bestimmten Form von offen strategischem Sprech-/Handeln könnte man sich nun noch fragen, ob diese Reformulierung eine Konsequenz für die gesellschaftstheoretischen Implikationen hat, die Habermas mit der besagten Dichotomie verbunden hat, was allerdings im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht geleistet werden kann. Die Frage wäre jedenfalls, inwieweit seine prominente Diagnose der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ (siehe Ha-

bermas 1981, Bd. 2) mit dem hier eingeführten Aspekt der Konfundierung und Fusionierung von Geltungsansprüchen entweder eine weitere Schubkraft oder aber vielleicht einen Anstoß zu weiteren Reformulierungen erhalten könnte. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der in diesem Kapitel vertretenen These, dass offen strategisches Handeln eben keine per se dem kommunikativen Handeln gegenüberstehende Rationalität ist, wie Habermas unterstellt. Ohne diese Gegenüberstellung aber lässt sich wiederum Habermas' These nicht uneingeschränkt halten, dass es der einseitige, strategisch-instrumentelle Rationalisierungsprozess in der modernen Gesellschaft ist, der über „Macht“ und „Geld“ das von der *Lebenswelt entkoppelte* „System“ lenkt, das sodann seinerseits seine Handlungsrationalität der Lebenswelt, im Sinne ihrer Kolonisierung, aufzwingt. Dagegen könnte vielleicht die *Vernachlässigung des Angemessenheitsanspruches* in der Diskurstheorie Anlass für Spekulationen darüber bieten, ob diese Vernachlässigung des universalen Geltungsanspruches des dritten Weltbezugs als ein *Spiegelbild* dieser Vernachlässigung innerhalb des *Rationalisierungsprozesses der modernen Gesellschaft* diagnostiziert werden kann. Führt nicht die für moderne Gesellschaften charakteristische Vernachlässigung des sowohl Lebenssinn stiftenden als auch zwischenmenschliche Beziehungen herstellenden subjektiven Weltbezugs zumindest auch zu jenen gesellschaftlichen Phänomenen, die Habermas mit dem Erosionsprozess der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ im Blick hat?

Als Fazit dieses Kapitels können wir an dieser Stelle dagegen nur festhalten, dass sich der „offen strategische“ Sprech-/Handlungsmodus jedenfalls nicht durch die Verfolgung einer perlokutionären Absicht vom kommunikativen Sprech-/Handeln abhebt. Auch eine Wirkungsverstärkung dieser Absicht mit Drohung und Gratifikation läuft dem Verständigungsmechanismus des kommunikativen Handelns nicht per se zuwider. Ob es sich bei Drohung und Gratifikation um einen *manipulativen, nicht-normativen, parasitären* Verständigungsmechanismus handelt oder nur um die *wirkungsstarke Variante des normativen* Verständigungsmechanismus, hängt vielmehr *ausschließlich* davon ab, ob er mit einem inadäquaten oder mit einem adäquaten Geltungsanspruch im Vordergrund einhergeht (letzteres z. B., wenn von der Polizei gegenüber einem Verbrecher eine Drohung ausgesprochen wird).



Für *schlechthin alle rationalen Sprechhandlungen und Handlungen* jedenfalls gilt, dass mit ihnen Geltungsansprüche automatisch, weil unhintergebar, aktiviert sind. Der Anschein diskursentlasteter Wirkungsstärke von tätigen Handlungen kann lediglich *für den Moment* ihres *Vollzugs* erweckt werden, was eine nachträgliche Kritik aber nicht verhindern kann. Manipulative, nicht-normative offen strategische Sprech-/Handlungen lassen sich genauso wie verdeckt strategische nur als Reaktion auf die *transzendental-pragmatische Nötigung* verstehen, dass *schlechthin jede rationale Sprech-/Handlung* immer schon und daher unhintergebar argumentativ vertretbar sein muss, gerade weil schlechthin jede rationale Sprech-/Handlung im Sinne der „Logosauszeichnung der menschlichen Sprache“ sich ausschließlich über die (letztlich diskursive) Erhebung von Geltungsansprüchen verstehen und nachvollziehen lässt und daher in schlechthin jedem Fall prinzipiell durch Adressaten beurteilbar ist, und das selbst noch bei Androhung von Schmerzen oder Tod.<sup>246</sup> Mit diesem Ergebnis ist freilich noch nicht die Frage beantwortet, ob und wann der manipulative, sprachpragmatisch nicht-normative Sprech-/Handlungsmodus moralisch rechtfertigbar ist und wann nicht. Dies werden wir erst im nachfolgenden Kapitel sehen.

246 Diese Einschätzung möchte ich Habermas entgegenhalten, wenn er sagt: „Der strategisch Handelnde schöpft nicht mehr aus einer intersubjektiv geteilten Lebenswelt; selbst gleichsam weltlos geworden, steht er der objektiven Welt gegenüber und entscheidet allein nach Maßgabe subjektiver Präferenzen. Dabei ist er auf die Anerkennung durch andere nicht angewiesen – Autonomie verwandelt sich dann in Willkürfreiheit, Individuierung des vergesellschafteten Subjekts in die Vereinzelung eines freigesetzten Subjekts, das sich selbst besitzt“ (Habermas 1988, S. 233). Apel bemerkt hierzu in seinem Buchexemplar: „Also wäre Sport niemals ein strategisches Verhältnis?“ Und zu „steht er der objektiven Welt gegenüber“ notiert Apel: „Nein, der Welt der *Gegenspieler* bzw. – sogar – der strategischen *Bündnispartner*“.

### III.4 Wahrhaftigkeit als frei wählbarer Sprech-/ Handlungsmodus auf drei performativen Ebenen von Verständigung

In diesem Kapitel fügen sich alle Reformulierungsvorschläge und Thesen der vorangegangenen Kapitel zusammen.<sup>247</sup>

#### III.4.a Eine Kartierung

In den vorangegangenen Abschnitten von Kapitel III ging es um die transzendentalpragmatische Struktur von Wahrhaftigkeit zum einen und die sprachpragmatische Struktur von rationalen Sprechakten zum anderen, die in ihrer Zusammenführung die *dreifach selbstrückbezügliche*

---

247 Zur Erinnerung mögen hier die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel noch einmal kurz zusammengefasst dargestellt werden:

Ein Sprecher bezieht sich mit seiner Wahrhaftigkeit *nicht* auf seine *subjektive Erlebnis-Innenwelt*, sondern vielmehr auf seine *kompetente Sprecher-Innenwelt*, mit der er mit *Gewissheit* frei entscheiden kann, ob er „sagt, was er wirklich selber meint“.

Etwas *wirklich zu meinen* („innere Wahrhaftigkeit“) hat sich als *zweifache Selbstrückbezüglichkeit* der Sprecher-Innenwelt auf das Gemeinte herausgestellt, mit welcher der transzendentalpragmatischen Reziprozität der eigenen Bewusstseins-Intentionalität und der intersubjektiven Diskursivität jeder rationalen Sprech-/Handlung entsprochen wird. Diese „innere Wahrhaftigkeit“ hat sich als *zentrale Präsupposition* des Sprech-/Handelns erwiesen, die der Sprecher mit *Gewissheit* einholen kann, um überhaupt erst fallible Geltungsansprüche auf andere Präsuppositionen intersubjektiv gültigen Meinens erheben zu können.

Diese Geltungsansprüche erhebt er mit seiner Illokution unter reflexiver Verwendung seiner Lokution in Bezug auf seine perlokutionäre Absicht: Mit der *perlokutionären Absicht* des Überzeugen-Wollens steht der Wahrheitswert der Lokution im Vordergrund, auf den illokutionär ein Wahrheitsanspruch erhoben wird. Mit der *perlokutionären Absicht*, beim Adressaten eine Reaktion oder Handlung zu einem bestimmten Zweck erzielen zu wollen, erhebt der Sprecher vordergründig einen interindividuellen Angemessenheitsanspruch und auf die Normativität dieser Absicht einen konventionalen *Richtigkeitsanspruch* und letzten Endes auch einen intersubjektiven *Gerechtigkeitsanspruch*.

Die Wahrhaftigkeit von Äußerungen *gegenüber Adressaten* erweist sich sodann als *dritte Selbstrückbezüglichkeit* des kompetenten Sprechers

*Dreifachstruktur* wahrhaftigen, rationalen Sprechhandelns abbilden, mit der ein Sprecher *äußert, was er selber wirklich meint*. Darauf aufbauend soll es nun um den Aspekt der *praktischen Bedeutung* von Wahrhaftigkeit für Sprech-/Handlungen gehen. Diese lässt sich erst erkennen, wenn wir betrachten, wie Sprech-/Handelnde zur Einholung oder Nichteinholung von Wahrhaftigkeit mit jenen beiden Strukturen – zum einen der „dreifachen“ und zum anderen der „Dreifachstruktur“ ihrer Sprech-/Handlungen – *umgehen*. Damit nämlich lassen sich verschiedene, *frei wählbare* Verständigungsmodi erkennen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Wahrhaftigkeit auf ihren drei gleichzeitig wirksamen Ebenen in unterschiedlichen Kombinationen einerseits der dreifachen, andererseits der Dreifachstruktur eingeholt wird oder auch nicht, so dass jene beiden Strukturen auf unterschiedliche Art *praktisch zusammenwirken*. Die Frage, ob ein Sprech-/Handelnder letzten Endes wahrhaftig ist oder nicht, fällt demnach komplexer aus als gemeinhin angenommen.

Wir werden erkennen, dass es für den *stärksten Sinn von Wahrhaftigkeit* entscheidend ist, dass der Sprech-/Handelnde auf der dritten Ebene von Verständigung wahrhaftig ist, auf der jene beiden Strukturen der dreifachen Dreifachstruktur in ihrer *vollkommenen* Weise ausgeprägt und im *stärksten Sinne von Rationalität* aufeinander bezogen sind. Weil mit Rationalität in diesem ihrem stärksten Sinne die Gleichberechtigung aller möglichen Argumente im Hinblick auf das für alle Menschen gleichermaßen Gute der gattungsethischen Güter berücksichtigt wird, kann man sagen, dass die praktische Bedeutung von Wahrhaftigkeit auf dieser dritten Ebene in der *Erfüllung moralisch gerechten Sprech-/Handelns* liegt.

Vice versa lässt sich das Bedürfnis eines autonomen Sprech-/Handelnden, etwas im Sinne von Rationalität in ihrem stärksten Sinne (in „Einstimmigkeit der Vernunft“) auf dieser dritten Ebene zu meinen und

---

1. auf seine Sprech-/Handlung im Sinne der *Identität* der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur seines eigenen Meinens mit der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur dessen, was er den Adressaten zu verstehen gibt. Auch über diese „Äußerungswahrhaftigkeit“ in seinem dritten Selbstbezug auf seine Sprech-/Handlung hat der kompetente Sprecher Gewissheit.

Deshalb erhebt er auf seine Wahrhaftigkeit in keiner Weise einen Anspruch. Ein Wahrhaftigkeits-Anspruch würde demgegenüber in einen infiniten Regress der Erhebung von Wahrhaftigkeitsansprüchen führen.

es zudem sodann so zu äußern, wie er es selber wirklich meint, als *Motiv* für wahrhaftiges, moralisch-gerechtes Sprech-/Handeln ausmachen. Denn damit folgt er jener Selbstachtung, mit der er sich der potentiellen Würde eines autonomen Sprech-/Handelnden als würdig erweist. Ein anderes Motiv als diesen Willen zur eigenen Würde gibt es für moralisch gerechtes Sprech-/Handeln meines Erachtens nicht.

Um nun die praktische Bedeutung von Wahrhaftigkeit genauer darzulegen, gilt es im Folgenden zu analysieren, was ein Sprech-/Handelnder im Einzelnen sprach- und transzendentalpragmatisch gesehen *tut*, wenn er wahrhaftig oder unwahrhaftig ist. Damit betrachten wir Wahrhaftigkeit im Unterschied zur Analyse ihrer Struktur in den vorangegangenen Kapiteln hier nun im Hinblick auf ihre *praktische Auswirkung* in *ihrer Rolle innerhalb des Verständigungsmechanismus* von Sprech-/Handelnden. Mit dieser Betrachtung ergeben sich für die Beurteilung der Frage, ob ein Sprech-/Handelnder wahrhaftig ist oder nicht, folgende drei praktisch relevante Ebenen von Wahrhaftigkeit eines Sprech-/Handelnden:

1. Die erste Ebene von Wahrhaftigkeit besteht in der *Identität* des *Sinngehalts* der (lokutionär-illokutionär-perlokutionären) Dreifachstruktur dessen, was ein Akteur äußert (in dieser Dreifachstruktur beschreibbar tut), mit dem *Sinngehalt* der Dreifachstruktur seines eigenen Meinens. Diese Identität der *dritten* Selbstrückbezüglichkeit (s. o.) ist nun in der praktischen Bedeutung von Wahrhaftigkeit eine *erste*, gleichsam oberflächliche Ebene von wahrhafter Verständigung. Aus diesem Grund spreche ich im Folgenden von dieser Ebene als der *ersten Ebene* von Wahrhaftigkeit.

Die *intersubjektive Sinngeltung* von Sprech-/Handlungen, auf die der Akteur gegenüber sich selbst und gegenüber den Adressaten mit Gründen Geltungsansprüche erhebt (s. o. Kap. III.1 und III.2), stellt sich nun im praktischen Umgang mit Wahrhaftigkeit auf zwei weiteren Ebenen dar:

2. Auf der *zweiten Ebene* von Wahrhaftigkeit erhebt der Akteur einen individuellen und einen konventionellen Angemessenheitsanspruch und einen konventionellen Richtigkeitsanspruch im Hinblick auf die Gründe für die *Durchführung* seiner Sprech-/Hand-

lungen in Rekurs auf den *Dialog*<sup>248</sup> mit den Mitgliedern der *konkreten Gemeinschaft* seiner Lebenswelt und des politischen, wirtschaftlichen und des Rechtssystems, in dem er lebt.

3. Auf der *dritten Ebene* von Wahrhaftigkeit erhebt der Akteur einen universalen Rechtfertigungsanspruch hinsichtlich der Wirkung seiner Sprech-/Handlung und ihren Folgen und Nebenfolgen in Antizipation und Rekurs auf den *primordialen intersubjektiven Diskurs* der *unbegrenzten menschlichen Diskursgemeinschaft*.

Sehen wir uns im Folgenden die verschiedenen Entscheidungsspielräume von Sprech-/Handelnden in Bezug auf ihre Wahrhaftigkeit bzw. Unwahrhaftigkeit auf diesen drei in jeder Sprech-/Handlung *gleichzeitig wirksamen* Ebenen von Verständigung genauer an.<sup>249</sup>

### Die erste Ebene von Wahrhaftigkeit

Auf dieser ersten Ebene von Wahrhaftigkeit, in der es um den gleichsam oberflächlichen Aspekt der *Intaktheit von Verständigung* geht, muss das im Falle seiner Wahrhaftigkeit vom Sprecher Geäußerte (oder seine Handlung) *sinngemäß identisch* sein mit dem, was er selber meint – er ist dann *ehrlich* und macht seine Absicht *transparent*. Im Fall von Unwahrhaftigkeit wird hingegen hinter

248 Ich spreche auf dieser zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit bewusst von „Dialog“ in Abhebung zum „Diskurs“ auf der dritten Ebene, wobei ich mich mit „Dialog“ an den allgemeinen Sprachgebrauch (z. B. von Politikern) anpasse, bei dem mit Dialog eine Gesprächs- und Begründungsform gemeint ist, die sich in einer konkreten Situation an eine begrenzte Teilnehmerzahl wendet, während Diskurse universale Geltung erheben. Mit den Worten Rainer Forsts lässt sich dieser Dialog etwa so darstellen: „Die Legitimitätsverleihende Akzeptanz der gesellschaftlich-kulturellen Struktur setzt voraus, dass die [einzelnen] Gesellschaftsmitglieder die gegenwärtigen gemeinschaftlichen [...] Praktiken als angemessenen Ausdruck ihrer Überzeugungen verstehen; und dies ist es, was der Verteidiger des Anspruchs auf kulturelle Integrität [einer partikularen Kultur] in einem interkulturellen Diskurs zeigen können muss“ (Forst 2007, S. 297).

249 Um die Komplexität der unwahrhaftigen Sprech-/Handlungsmodi anschaulicher zu machen, werde ich für einige Fälle in einer Fußnote jeweils Beispiele aus der Handlung der Oper *Tosca* von Puccini angeben, deren Tragödie ein reiches Repertoire an verschiedenen Kombinationen von Unwahrhaftigkeit bereithält.

dem Rücken einer *scheinbaren Identität* von selber Gemeintem und geäußelter Sprech-/Handlung diese Identität unterwandert. Weil der Adressat aber die Identität für sein Verständnis der Sprech-/Handlung kontrafaktisch unterstellen muss, liegt in diesem Fall hinsichtlich der Verständigung mit dem Adressaten eine absichtliche *Fehlleitung von Verständigung* vor: Äußert ein Sprecher illokutionär-lokutionär etwas anderes („p<sup>falsch</sup>“), als er selber wirklich meint („p“), dann *lügt* er. Wenn ein Sprech-/Handelnder illokutionär-perlokutionär oder mit einer Handlung eine andere Absicht zu verstehen gibt als die, die er selber wirklich hat, dann *täuscht* er.

Weil, wie wir oben (Kap. III.3.a) gesehen haben, zum Zweck von Verständigung der illokutionär-lokutionäre Akt eo ipso mit dem perlokutionären Akt vollzogen wird, ist klar, dass mit dem lokutionär-illokutionären Lügen eo ipso auch eine Täuschung über die perlokutionäre Absicht vollzogen wird. Hiermit stoßen wir auf den *sprachpragmatischen Zweck* der Lüge. Es soll beim Adressaten ein perlokutionärer Effekt ausgelöst werden, der (nach Einschätzung des Sprechers) mit Ehrlichkeit nicht oder nur erheblich schwieriger zu erzielen wäre. Seine wirkliche perlokutionäre Absicht darf also nicht offensichtlich sein, damit der perlokutionäre Effekt beim Adressaten erreicht wird.<sup>250</sup> Allerdings kann der Sprech-/Handelnde auch illokutionär und perlokutionär täuschen, ohne eine falsche lokutionäre Angabe (Lüge) machen zu müssen.<sup>251</sup>

250 Mit der Lokution p<sup>falsch</sup>, sich Scarpia hingeben zu wollen, lügt Tosca, indem sie dies illokutionär vortäuscht zu *versichern*, wobei sie die perlokutionäre Absicht vortäuscht, einen Deal mit Scarpia *eingehen zu wollen*. Damit will sie erreichen, dass Scarpia perlokutionär in diesen Deal *einwilligt* und ihren Geliebten Cavaradossi freilässt. Allerdings lügt Scarpia seinerseits mit der Lokution „Ich werde Cavaradossi freigegeben und ihn nur zum Schein erschießen lassen“, indem er seinerseits illokutionär vortäuscht, dies zu *versichern*, wobei er seinerseits die perlokutionäre Absicht vortäuscht, den Deal mit Tosca *einzu gehen*, um den perlokutionären Effekt zu erreichen, dass sie sich ihm hingibt. Sie wiederum täuscht sodann mit ihrer Handlung diese Hingabe vor, wobei sie aber heimlich ein Messer ergreift und ihn umbringt. Er seinerseits hatte zuvor mit dem Schreiben eines Briefes einen Befehl zur Freilassung Cavaradossis vorgetäuscht, mit dem er in Wirklichkeit den Befehl erteilt hatte, ihn zu erschießen.

251 So kann bspw. eine Person Engagement vortäuschen, wobei sie lokutionär ehrliche Aussagen macht. Oder in einem anderen Fall tut ein Sprecher so, als mahnte er (illokutionär) eine dritte Person, um (perlokutionär) Gehorsam

Auch kann er drittens isoliert perlokutionär täuschen, ohne deshalb auch schon illokutionär täuschen zu müssen oder lügen zu müssen. Beispielsweise kann er mit einem *ehrlichen Hinweis* die *Absicht verbergen*, den Adressaten ins Verderben stürzen zu wollen, in das dieser gerät, wenn er auf den Hinweis entsprechend reagiert.<sup>252</sup> Ebenso kann er mit einem ehrlichen Hinweis natürlich auch eine Absicht verbergen, die dem Adressaten zu seinem Glück verhilft.

Eine zynische Variante auf dieser Ebene ist die *offen* strategische *Lüge*. Das Offene und die Lüge schließen sich hier bemerkenswerter Weise gegenseitig nicht aus. Diese dreiste Form der Unehrlichkeit, deren Nutzung bei Trump und seinem Team zum Programm geworden ist, aber auch von der AfD und Putin oft eingesetzt wird, scheint mir eine neue Taktik zu sein. Nicht nur den Sprechern, sondern auch den meisten Adressaten ist hierbei durchaus klar, dass propositional gelogen und performativ getäuscht wird. Indem diese Methode auf die eigentlich für Lüge und Täuschung *verdeckte* Form der Deformierung des Verständigungsmodus verzichtet, gibt sie offen ihre Abhängigkeit vom normalen Verständigungsmodus preis. Die Schwierigkeit für den Adressaten liegt daher bei derartig *offen strategischen Lügen* darin, dass er dem unwahrhaftigen Sprecher nicht einmal (wie gewöhnlich bei Lügen) durch Hinweis auf Fakten „den Wind aus den Segeln“ nehmen kann, sondern er müsste nachweisen können, dass der *ganze* Sprechakt nur Show ist. Weil der Adressat das aber nicht beweisen kann, ist er gewissermaßen gezwungen, das „Spielchen“ mitzuspielen. Wenn also kürzlich der Außenminister der USA, Marco Rubio, Deutschland wegen der Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextrem“ antidemokratische „verdeckte Tyrannei“ vorgeworfen hat, als ginge es ihm perlokutionär

---

zu erzielen, obwohl er weiß, dass diese Person die entsprechende Handlung ohnehin durchführt. Oder jemand sagt lauter lokutionär wahre Dinge, aber nicht, um zu einem vorgeblichen, guten, perlokutionären Zweck (illokutionär) zu informieren, sondern nur, um den Adressaten aufzuhalten, bspw. bei einem Ablenkungsmanöver für einen Überfall.

- 252 Diese Strategie verfolgt Scarpia, wenn er vermeintlich ohne besondere perlokutionäre Absicht Tosca den *ehrlichen Hinweis* auf den Fächer gibt, den Cavaradossi in der Kirche liegen gelassen hat, um hiermit perlokutionär die Eifersucht Toscas auszulösen.

ernsthaft um den Schutz von Demokratie und Meinungsfreiheit, dann berichten die Medien kurioserweise so darüber, als ob sie ihm seine mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft zum Ausdruck gebrachte Intention abnehmen: Er habe „kritisiert“, anstatt dass berichtet wird, dass Rubio sich diesen absurden Unsinn ausgedacht hat, um politischen Druck auszuüben. Und das Auswärtige Amt argumentiert ganz brav gegen den Vorwurf auf der Social-Media-Plattform X: „Das ist Demokratie“, als ginge es um einen ernsthaften Meinungs Austausch über den Demokratiebegriff.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, sich derart unklar zu äußern – indem die Rede weder konsistent auf die Situation oder den Redekontext mit dem Adressaten Bezug nimmt –, dass gar nicht dezidiert feststellbar ist, ob und an welcher Stelle der Sprecher nun lügt oder täuscht oder wahrhaftig ist. Für den Adressaten ist auf diese Weise der Standpunkt des Aktors eigentlich nicht auszumachen. Weil es aber zu dieser Taktik dazugehört, dass in dem Wirrwarr der Rede auch etwas für die vom Sprecher antizipierte Adressatenmeinung dabei ist, liegt das anvisierte Ziel dieser Strategie darin, dass der Adressat trotz der Undeutlichkeit der Rede zustimmt. Diese Taktik wirkt besonders gut, wenn der Akteur eloquenter oder gebildeter ist und/oder in machtsstrategischer Hierarchie höher steht als der Adressat. Der Vorteil dieser Sprechhandlungstaktik gegenüber Lüge und Täuschung liegt darin, dass dem Sprecher seine Unwahrhaftigkeit schwierig nachgewiesen werden kann.<sup>253</sup> Verwandt mit dieser Taktik ist die Strategie des „Herumdrucksens“, mit dem der Sprecher dem wahrhaftigen Ausdruck seines wirklichen Meinens ebenfalls ausweicht.

---

253 Diese Sprech-/Handlungsstrategie ist besonders beliebt bei all jenen, die es sich weder leisten können, direkt zu lügen, noch, sich auf einen Standpunkt festzulegen, und lässt sich daher insbesondere bei Politikern beobachten, bei Vorständen, bei Ärzten gegenüber Patienten, manchmal aber auch im geisteswissenschaftlichen Betrieb. In den aktuellen Verhandlungen von Putin in seinem Krieg gegen die Ukraine zeigt sich zudem, dass diese Taktik auch als psychologische Waffe eingesetzt werden kann, die den Gegner ständig zwischen Hoffnung und Enttäuschung schwanken lässt und dadurch müde machen soll, und dass darüber hinaus auf diese Weise jede Art von Kritik einerseits abperlen und konstruktiver Dialog andererseits unmöglich gemacht werden soll, ohne dass der Vorwurf fehlender Gesprächsbereitschaft nachgewiesen werden kann.



Entscheidend ist, dass der Sprech-/Handelnde mit all diesen strategischen Kombinationen das *Verständnis* des Adressaten von dem *Sinngehalt* dessen, was er selber wirklich meint und bezweckt, *fehlleitet* (ausgenommen bei der offen strategischen Lüge). Der letztendliche Zweck im Sinne eines Vorteils, den der Sprecher mit der Verständnisfehlleitung dieses Sprech-/Handlungsmodus verfolgt, ist offensichtlich der, dass der Adressat statt des vom Sprecher selber wirklich Gemeinten und Bezweckten *etwas anderes beurteilt* und es zu einem *scheinbaren Einverständnis* kommt. Der Sprecher nutzt mit der Unwahrhaftigkeit auf dieser Ebene also den Verständigungsmechanismus – der auf der sinngemäßen Identität der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Struktur des von ihm selber wirklich Gemeinten mit dieser Dreifachstruktur des von ihm zu verstehen Gegebenen beruht – „parasitär“ (Habermas) aus.

In Vorgriff auf die geltungsbezogene zweite Ebene von Wahrhaftigkeit kann man diesen parasitären Verständigungsmodus noch genauer beschreiben: Weil der Akteur sehr wohl *weiß*, dass er den notwendig zu erhebenden Geltungsansprüchen auf sein verfolgtes perlokutionäres Ziel *nicht entsprechen will* – respektive er dieses Ziel verfolgen will, obwohl er *weiß*, dass es gegenüber dem Adressaten nicht angemessen und/oder richtig/gerecht ist –, täuscht und/oder lügt er, so dass der Adressat *andere, vorge-täuschte, scheinbar mit guten Gründen eingelöste* Geltungsansprüche beurteilt und akzeptiert und über diesem Umweg dann doch das perlokutionäre Ziel des Akteurs erfüllt.<sup>254</sup>

*Ausschließlich diese erste Ebene* von Wahrhaftigkeit bzw. Unwahrhaftigkeit haben Habermas und Apel im Sinn, wenn sie davon sprechen, dass ohne Wahrhaftigkeit Äußerungen nicht der einverständnisorientierten und diskursiven Verständigung dienen können. Deshalb billigen sie Wahrhaftigkeit neben ihrer vermeintlichen Rolle als Geltungsanspruch auch eine auf diese Ebene be-

254 Siehe das gegenseitige Täuschungsmanöver zwischen Tosca und Scarpia (Fußnote 250): Tosca akzeptiert den *vorgetäuschten Wahrheitsanspruch* Scarpias, ebenso wie dieser ihren *vorgetäuschten Wahrheitsanspruch* akzeptiert (d. h. sie glauben beide  $p^{\text{falsch}}$ ), weshalb sie beide die gegenseitig vorgetäuschte perlokutionäre Absicht (Absicht<sup>falsch</sup>) akzeptieren. Insofern rechnen sie beide damit, dass der andere das von ihnen angestrebte perlokutionäre Ziel, den Deal *einzu-gehen*, erfüllt (er: die Hingabe Toscas an ihn, sie: die Freigabe Caravadosis).

schränkte präsuppositionale Rolle im kommunikativen Handeln und im Diskurs zu (was sich jedoch vielmehr gegenseitig ausschließt, wie wir gesehen haben). In bestimmten Zusammenhängen spricht Habermas daher von Wahrhaftigkeit als einer „Kommunikationsvoraussetzung“ (z. B. Habermas 1981, Bd. I, S. 252) und davon, dass die „Aufrichtigkeit“ „im Falle verständigungsorientierten Handelns *stets* erfüllt sein“ muss (ebd., S. 431).

„Eine Intention muß wahrhaftig geäußert werden, sonst kann die Sprecherintention nicht dem Zweck der Verständigung dienen“ (ebd., S. 248).

#### Die zweite Ebene von Wahrhaftigkeit

Auf dieser Ebene geht es um die der Verständigung der ersten Ebene *sinnkonstitutiv* zugrunde liegende *Verständigung über den Geltungssinn* von Sprech-/Handlungen. Denn ein Sprech-/Handelnder muss mit Gründen Geltungsansprüche auf das von ihm selber Gemeinte erheben, damit er beanspruchen kann, damit etwas im *rationalen* Sinn *wirklich zu meinen*. Entsprechend kann ein Adressat eine Sprech-/Handlung als rationale auch nur verstehen/nachvollziehen, wenn auch er versteht, welche Geltung aus welchen Gründen der Sprech-/Handelnde mit ihr beansprucht.

Das heißt, dass ein Sprech-/Handelnder auf dieser Ebene, um wahrhaftig wirklich etwas selber zu meinen und es sodann wahrhaftig zu äußern, erstens in „innerer“ Wahrhaftigkeit seiner zweifach selbstrückbezüglichen Selbst-Verständigung (siehe Kap. III.2) für das von ihm im starken Sinn von *rationalem* Meinen Gemeinte *gute Gründe* haben muss. Er muss also *sich selbst gegenüber* bestmöglich begründete Geltungsansprüche erheben. Zweitens muss er, um auch in seiner Verständigung mit dem Adressaten in dritter Selbstrückbezüglichkeit (siehe Kap. III.2) wahrhaftig zu sein, die Geltungsansprüche auf seine Gründe *gegenüber dem Adressaten* so *erheben*, dass dieser sie beurteilen und dementsprechend akzeptieren oder ablehnen kann.

Wenn er dagegen selber keine guten Gründe oder gar schlechte (nicht zu verteidigende) Gründe für das von ihm selbst Gemeinte und Bezweckte hat und/oder die Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber dem Adressaten manipuliert, liegt eine *geltungs-*

*bezogene Fehlleitung von Verständigung* vor. Dies gilt auch dann, wenn er gleichzeitig auf erster Ebene von Wahrhaftigkeit ehrlich und transparent sagt, was er selber wirklich meint. Zum Beispiel ist die auf zweiter Ebene manipulativ-unwahrhaftige Drohung bei einem Überfall „Hände hoch oder ich schieße“ gewöhnlich auf erster Ebene ehrlich und transparent. Sie kann allerdings zudem noch eine Lüge und Täuschung sein, wenn die Waffe gar nicht geladen ist. In diesem Umstand, dass eine auf erster Ebene sinngemäß ehrliche und transparente Sprech-/Handlung dennoch erstens in der Selbstverständigung des Sprech-/Handelnden *unwahrhaftig unbegründet* sein kann und zweitens mit der Konfundierung der Erhebung der Geltungsansprüche gegenüber dem Adressaten manipulativ unwahrhaftig sein kann und dass vice versa eine Lüge dagegen wahrhaftig gut begründet sein kann, erweist sich die *Unabhängigkeit* der beiden ersten hier aufgeführten Ebenen von Wahrhaftigkeit. (Auf beide Fälle kommen wir noch zurück.)

Das Charakteristische der zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit in Abhebung zur dritten Ebene ist indes ihre *eingeschränkte Geltungsbasis*. Das lässt sich mit dem Verhältnis von Wahrhaftigkeit zur lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur von Sprechhandlungen darstellen. So erheben im Kontext ihrer alltäglichen Lebenswelt wahrhaftige Akteure auf der zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit mit den guten Gründen für ihre Sprech-/Handlungen nämlich in einem gleichsam abkürzenden Schnellverfahren Geltungsansprüche nur auf *konventionell schon genormte illokutionäre Verwendungen* lokutionärer Gehalte *für normierte perlokutionäre Zwecke* – sowie dementsprechend auf die *konventionell schon genormte Verwendung von Handlungsmustern* für bestimmte *normierte Zwecke*. Das heißt: Die Konformität und die Legitimation sowohl der perlokutionären Zwecke als auch der Handlungszwecke, auf die Geltungsansprüche erhoben werden müssen, sind in diesen *normenkonformen* Sprech-/Handlungen bereits einkalkuliert.

Der auf dieser Ebene wahrhaftig Sprech-/Handelnde muss also nur wissen, ob für die *illokutionäre Verwendung* einer bestimmten Lokution für einen *perlokutionären Zweck* oder für sein Handlungsziel der konventionelle Richtigkeitsanspruch und /oder der konventionell-kollektive Angemessenheitsanspruch eingelöst

sind im „kommunikativen Kontext der sozialen Welt“ (Habermas) und aller „legitim geregelten interpersonalen Beziehungen“ (Habermas) und im Sinne konventioneller Rechten und Pflichten der „jeweils schon zugeteilten Verantwortung“ (Apel). Er verlässt sich dabei also auf Sprech-/Handlungs-*Normen*, die innerhalb seines konkreten Adressatenkreises seiner jeweiligen Lebenswelt bereits *faktisch gelten* und an deren Einhaltung sich das geregelte „kulturell eingewöhnte“ (Habermas) Leben bemisst. Denn mit diesen Handlungsnormen sind bestimmte perlokutionäre Zwecke und Handlungszwecke und deren Folgen in Orientierung an den relativen Zwecken einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur, ggf. auch schon in Orientierung an gattungsethischen Gütern, bereits bewertet und deshalb legitimiert oder untersagt.

Besonders praktisch in diesem Zusammenhang sind jene performativen Verben mit illokutionär-perlokutionärer Doppelkraft (siehe oben die Systematik performativer Verben in Kapitel III.3.a) *deren illokutionäre Verwendung* von Lokutionen für *perlokutionäre Absichten* bereits in institutionalisierter Weise als normativ gelten. Z. B. *grüßen, taufen, die Anordnung* eines Polizeibeamten, der *Befehl* eines Generals, die *Anweisung* eines Lehrers, der *Antrag* in einem Amt, die *Preis-Verleihung* durch ein Komitee, die *Anmeldung* im Verein, die *Einladung* zum Geburtstag etc. Die Legitimität und/oder konventionelle Angemessenheit des perlokutionären Zweckes (Getauft-Sein, Gegrüßt-Sein, Befolgung, Einsicht, Bewilligung, Geehrt-Sein, Aufnahme, Zusage etc.) ist für den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext in besonderer Weise bereits festgelegt, wie andererseits illokutionär-perlokutionäre Akte wie *Folter androhen, erpressen, unter Eid falsch aussagen, beleidigen* etc. hinsichtlich ihrer perlokutionären Zwecke verboten oder verpönt sind. Ebenso verhält es sich mit unzähligen Handlungsmustern wie *stehlen, brandstiften, in einer Rauchverbotszone rauchen, Vorfahrt nehmen, falsch parken, sich vordrängeln* etc., deren Durchführung alle hinsichtlich bestimmter Zwecke bzw. ihrer Wirkung verboten oder verpönt sind.

Für den auf den authentischen, eigenen Lebensentwurf bezogenen *individuellen* und den auf zwischenmenschliche Verhältnisse, wie bspw. Fürsorge, Freundschaft etc., bezogenen *interindividuellen* Angemessenheitsanspruch von Sprech-/Handlungen gilt allerdings im Unterschied zu den konventionellen Geltungs-

ansprüchen auf kollektive Angemessenheit, normative Richtigkeit und Wahrheit<sup>255</sup>, dass der Akteur die Gründe für seine Sprech-/Handlungen *alleine zu verantworten* hat. Diese Eigenverantwortlichkeit des individuellen und interindividuellen Angemessenheitsanspruches droht allerdings oftmals in der Konformität des *kollektiv*-konventionellen Angemessenheitsanspruches unterzugehen.

Aufgrund der besagten *eingeschränkten Geltungsbasis* dieser Ebene wahrhaftiger Verständigung gilt jedenfalls, dass die guten Gründe eines Akteurs lediglich in Rekurs auf den *Dialog* innerhalb der konkreten Gemeinschaft seiner Lebenswelt einlösbar sein müssen. Das heißt also, dass auf dieser zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit die *guten Gründe* eines Akteurs für seine Sprech-/Handlungszwecke (neben jenen eigenverantwortlichen Gründen für die eigene individuelle sowie die interindividuelle Angemessenheit) auf geltendes Recht, konventionelle Normen, konventionelle Angemessenheits-Standards und traditionelle Wertvorstellungen rekurrieren sowie (immer noch) auf religiöse Vorschriften oder auf von autoritären Regimen vorgeschriebene Werte und Normen. Was den Geltungsbereich dieser zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit insofern kennzeichnet, ist eine *Begrenzung* auf die *Faktizität* der historisch gewachsenen, kontingenten Ordnungssysteme (Kulturgemeinschaften, Rechtssysteme, Ethnien, Ländergrenzen, Staaten etc.) sowie auf das auf diese Ordnungen entsprechend begrenzte Geltungsbewusstsein im kommunikativen Alltag.<sup>256</sup> Im Rahmen dieser begrenzten Geltungsbasis hat der wahrhaftig Sprech-/Han-

255 Die Problematik des Wahrheitsanspruches über die Realität des Realen stellt ein eigenes Thema dar, das hier nicht weiter behandelt werden kann. Grob vereinfacht kann man sagen, dass der Wahrheitsanspruch sich auf dieser Ebene auf den gemeinhin anerkannten Stand der Wissenschaft sowie auf von seriösen Medien vermittelte Tatsachen und auf offensichtliche Tatbestände bezieht, während er auf dritter Ebene in kritischer Hinterfragung und explorativer Erweiterung der konsensual gemeinhin anerkannten Erkenntnisse besteht.

256 Lawrence Kohlberg hat bekanntlich mit den Stufen drei und vier seines Stufenmodells der Moralentwicklung eine weitere Hierarchie innerhalb des hier gemeinten konventionalen moralischen Geltungsbewusstseins eingeführt. In der vorliegenden Untersuchung wird dagegen *quer* zu Kohlbergs Hierarchie die interindividuelle Angemessenheits-Orientierung der sozialen Richtigkeits-Orientierung an Normen auf derselben konventionellen Ebene *gegen-*

delnde auf dieser Wahrhaftigkeits-Ebene einerseits keinen Anlass, sie zu hinterfragen, ermöglicht sie doch „Recht und Ordnung“, gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht zuletzt eine Verantwortungs- und Entscheidungsentlastung im Alltag. Andererseits besteht in manchen Kulturkreisen und Staaten kaum die Möglichkeit, diese Geltungsbasis zu hinterfragen, was wiederum die Gefahr des solchermaßen begrenzten Geltungsbereiches beleuchtet. Nicht nur beeinträchtigt ein in diesen Fällen autoritär festgelegtes Werte- und Normensystem die Rechte jedes Einzelnen, sondern es gefährdet auch die von diesen Einzelnen abhängige „Gesundheit“ respektive Integrität der partikularen Gemeinschaft als Ganzes.<sup>257</sup> Die zweite Ebene von Wahrhaftigkeit stellt insofern zwar einerseits eine Entlastung für alle alltäglichen Entscheidungen dar und hilft zudem die bereits an gattungsethischen Gütern orientierten Errungenschaften in der jeweiligen Gesellschaft nach dem „Bewahrungsprinzip“<sup>258</sup> (Apel) zu schützen. Andererseits birgt Wahrhaftigkeit auf dieser Ebene die Gefahr von Stagnation oder gar eines Rückfalls der gesellschaftlichen Entwicklung mit Blick auf die Freisetzung gattungsethischer Güter. Hierauf kommen wir sogleich im Zusammenhang mit der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit zurück.

Analog zur umgangssprachlichen Bezeichnung von *ehrlich* und *transparent* auf erster Ebene könnte man Sprech-/Handlungen, die außerdem auf der zweiten Ebene sowohl aufrichtig sich selbst gegenüber begründet sind als auch Geltungsansprüche gegenüber den konkreten Adressaten auf diese Gründe erheben, vielleicht als *redlich*, *integer* oder *rechtschaffen* bezeichnen.

Kommen wir nun aber auf die Sprech-/Handlungsmöglichkeiten zu sprechen, mit denen ein Akteur diese Ebene des begründeten Geltungsinns von Verständigung *unwahrhaftig* unterlaufen kann,

---

*übergestellt* im Sinne ihrer beider unterschiedlichen Genese im Hinblick auf zwei verschiedene *Weltbezüge*.

257 Siehe hierzu ausführlich Forst 2007, S. 294 ff.

258 „[D]as Bewahrungsprinzip orientiert sich darüber hinaus an der Erhaltung solcher Konventionen und Institutionen der menschlichen Kulturtradition, die, gemessen am idealen Maßstab (U) der Diskursethik, als vorerst nicht ersetzbare Errungenschaften anzusehen sind“ (Apel 1992a, S. 149). In Kapitel III.5 kommen wir noch näher auf das „Bewahrungsprinzip“ zu sprechen.

zumal in Kombination mit den beschriebenen Möglichkeiten von Unwahrhaftigkeit auf der ersten Ebene:

Mehr oder weniger aus Unachtsamkeit kann ein Sprech-/Handelnder es versäumen, das für eine rationale Sprech-/Handlung zweifach selbststrückbezügliche, begründete „innere“ Selbst-Verständnis einzuholen. Man kann auch sagen, der Sprecher „redet nur so daher“, „weiß nicht wirklich, was er tut“, oder urteilt voreilig respektive sprech-/handelt unüberlegt (ggf. fahrlässig) oder verhält sich „affektual“ (Weber 2006).

Zu solche Sprech-/Handlungen hervorbringendem, intuitivem oder, wie man auch sagt, „schnellem“ versus „langsamem“ Denken (Daniel Kahnemann) respektive zu den „Heuristiken“ bzw. „short cuts“ des Denkens, die mit so genannten „Denkfallen“ und „Bias“ (ebd.) einhergehen, ist zweierlei zu sagen, um Missverständnissen vorzubeugen: Freilich soll diese intuitive Form der Reaktion hier nicht als grundsätzlich defizitär respektive unwahrhaftig bezeichnet sein. Nicht nur stellt sie im Alltag eine Entscheidungsentlastung dar (die bspw. davor schützt, bei jeder Auswahl in der Menükarte eines Restaurants in eine sprichwörtliche „Entscheidungsneurose“ zu geraten), sondern sie kann gewiss auch in bestimmten (gefährlichen) Situationen und in kreativen Prozessen konstruktiver sein als die Bemühung um eine wohl begründete Einstellung. Entscheidend ist jedoch, dass die Beobachtung, dass Menschen zu Sprech-/Handlungsentscheidungen und Urteilen *auch* mit dieser Form des „schnellen Denkens“ gelangen können oder vielleicht sogar zu dieser Form neigen, nicht so interpretiert werden kann und darf, dass die Vorstellung des Menschen als rationalem Wesen damit eingeschränkt oder gar widerlegt sei, wie öfters zu lesen ist. Sie *kann* gar nicht in dieser Weise interpretiert werden, weil sich diese Einschätzung offensichtlich in einen performativ-propositionalen Selbstwiderspruch verwickelt. Und sie *darf* so nicht interpretiert werden, weil dies implizit den Menschen seiner Verantwortung für sein jederzeit sehr wohl *auch* mögliches rationales, wohl begründetes Denken, Urteilen und Sprech-/Handeln entheben würde.

Vielmehr kann gefordert werden, dass Menschen als rationale Wesen überprüfen und entscheiden, wann sie wohl begründet urteilen und handeln müssen. Denn jeder Sprech-/Handelnde kann für das, was er meint, und für das, was er mit seinen Sprech-/Hand-

lungen bewirken will, sich selbst gegenüber sehr wohl *auch* wahrhaftig Geltungsansprüche erheben, und er kann daher *wissen*, ob er gute oder nur schlechte Gründe für seine Sprech-/Handlungsziele hat, die gegen Fakten, (Rechts-)Normen, Werte und konventionelle Regeln verstoßen. Insofern ist er erstens unwahrhaftig, wenn er das für sein Meinen respektive für seine rationale Sprech-/Handlung zweifach selbstrückbezügliche, begründete „innere“ Selbst-Verständnis in entsprechenden Situationen nicht einholt. Und er ist zweitens unwahrhaftig, wenn er für sein gemeintes Sprech-/Handlungsziel sich selbst gegenüber sehr wohl Geltungsansprüche erhoben hat und daher *weiß*, dass er nur schlechte Gründe für sein Sprech-/Handlungsziel hat, und dennoch sein Handlungsziel in hierzu inkonsistenter Weise, und das heißt unwahrhaftig, verfolgt. Hierfür stehen ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Entweder muss er die verdeckt-strategische Unwahrhaftigkeit (Lügen und Täuschen der ersten Ebene) nutzen, um das Einverständnis der Adressaten für sein Sprech-/Handlungsziel dennoch zu erschleichen. Hierbei kann er, wie wir oben unter dem Aspekt der ersten Ebene schon erwähnt haben, auch nur performativ über seine Sprech-/Handlungsabsicht täuschen, ohne deswegen aber auch propositional lügen zu müssen. Oder aber er äußert offen, was er (mit schlechten Gründen) selber meint und bezweckt. Dann muss er (auf der zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit) mit *manipulativer offen strategischer Konfundierung* oder *Fusionierung* der Geltungsansprüche in absichtlich regelwidriger Weise inadäquate Geltungsansprüche zur Beurteilung seiner Sprech-/Handlung in den Vordergrund drängen, um das Einverständnis der Adressaten für sein Sprech-/Handlungsziel dennoch zu erzwingen<sup>259</sup> (z. B. im Fall

---

259 Das folgende Beispiel steht für einen mit Gewaltanwendung inadäquat in den Vordergrund gedrängten *Angemessenheitsanspruch* und zeigt, wie ein Adressat darauf reagieren kann: Scarpia weiß selbst, dass er keine guten Gründe hat, die Cavaradossi überzeugen könnten, ihm das Versteck seines Freundes zu verraten. Mit der Anwendung von Folter will er ihn deshalb dazu zwingen. Das heißt: Er drängt Cavaradossi einen dem perlokutionären Ziel des *Verrats* völlig äußerlichen, insofern inadäquaten Angemessenheitsanspruch gewaltsam zur Beurteilung auf: Cavaradossi soll das Angebot, die Folter zu beenden, als für sich *subjektiv angemessen* akzeptieren und dafür das Versteck verraten. Cavaradossi aber akzeptiert diesen gewaltsam in den Vordergrund gedrängten subjektiven Angemessenheitsanspruch nicht, sondern verurteilt vielmehr



nicht legitimer Befehle wie „Hände hoch oder ich schieße“) oder mit Gratifikationsangeboten zu „erkaufen“. Dies haben wir oben (Kap. III.b) schon genauer analysiert. In beiden Fällen ist er in zweifacher Weise unwahrhaftig: erstens hinsichtlich fehlender guter Gründe im Sinne seiner „inneren Unwahrhaftigkeit“, zweitens in seinen den normalen Verständigungsmodus parasitär nutzenden Äußerungen/Handlungen gegenüber den Adressaten.

Darin, dass man, obschon (auf zweiter Ebene) *unwahrhaftig begründet* oder *unwahrhaftig manipulativ geäußert*, (auf erster Ebene) gleichwohl *ehrlich und transparent* sprech-/handeln kann, zeigt sich, wie wir oben schon gesagt haben, die Differenz der beiden Ebenen von Wahrhaftigkeit. Allerdings zeigt sie sich auch darin, dass man auch gut begründet lügen und täuschen kann oder dies sogar muss. Darauf kommen wir gleich noch zu sprechen.

Ebenso unwahrhaftig ist ein Akteur auf der zweiten Ebene, falls er Handlungen, für die er selber keine guten Gründe hat, *ungeachtet entgegengebrachter Kritik* durchführt, notfalls mit Gewalt. Damit unterläuft er in seiner Äußerungs-Unwahrhaftigkeit schlechthin jede Form von Verständigung über Geltungsansprüche – diskursiver Kritik an seinem gewaltsamen Handeln entkommt er damit freilich trotzdem nicht.

Wie wir jedenfalls sehen können, geht es dem unwahrhaftigen Akteur auch auf dieser zweiten Ebene darum, den Adressaten von der *Beurteilung* seiner Sprech-/Handlung, wie er sie als Akteur wirklich selber meint, abzuhalten, um sich das Adressateneinverständnis für sein Handlungsziel strategisch zu erzwingen, zu „erkaufen“ oder zu erschleichen. Denn einerseits *weiß* der Akteur, dass die *Beurteilung* seiner Sprech-Handlung durch alle Betroffenen bzw. Adressaten *prinzipiell* unhintergebar ist, weshalb er sie andererseits *ak-*

---

den von Scarpia in den Hintergrund gedrängten moralischen Gerechtigkeitsanspruch, von dem er als kompetenter Sprecher ebenso wie Scarpia selber weiß, dass er für eine Entscheidung für oder gegen Verrat *eigentlich* adäquat ist. Cavaradossi äußert bzw. handelt insofern auf allen Ebenen wahrhaftig: Er handelt so, wie er es selber wirklich im stärksten rationalen Sinn meinen kann (innere Wahrhaftigkeit). Seine Rechtfertigungsgründe (3. Ebene) für sein Handeln sind ihm als autonomem Sprecher wichtiger, als den Schmerz von Folter zu vermeiden. Tosca dagegen, die seine Schmerzensschreie hört, akzeptiert den gewaltsam aufgedrängten Angemessenheitsanspruch Scarpias und verrät das Versteck, damit die Folter aufhört.

*tualiter* zu umgehen versucht. Anders gesagt, er hat (qua Erhebung der Geltungsansprüche gegenüber sich selbst) die Kritik durch die Adressaten bereits antizipiert, was sich genau darin zeigt, dass er es für nötig hält, die zu erwartende Kritik wohlweislich zu konterkarieren. Dieses Konterkarieren der Verständigung mit dem Adressaten ist deshalb als *Regelwidrigkeit* bzw. als ein Verstoß gegen die *Normativität des „Originalmodus“*<sup>260</sup> der Sprachverwendung zu bezeichnen, von deren *Notwendigkeit* der kompetente, strategische Sprech-/Handelnde weiß.<sup>261</sup> Es findet sich allerdings eine Konstellation von Unwahrhaftigkeit, die von der hier analysierten Strategie abweicht: Obwohl ein Akteur auch hier im Sinne seiner „inneren Unwahrhaftigkeit“ nur schlechte Gründe für das von ihm verfolgte Sprech-/Handlungsziel hat, kann er dieses trotzdem *ohne* verdeckte oder offene Strategie erreichen. Dies gilt für alle die Fälle, in denen das Einverständnis der Adressaten für das Sprech-/Handlungsziel nicht nötig ist, weil das Ziel schon erreicht ist, wenn die Adressaten die Sprech-/Handlung lediglich *verstanden* haben. So kann bspw. ein Betroffener unrechtmäßig geschädigt werden, indem er mit einer Sprech-/Handlung bloßgestellt, emotional verletzt, verraten, blamiert, verleumdet wird etc. Im umgekehrten Fall eines wohl begründeten Sprech-/Handlungsziels lässt sich auf diese Weise je-

---

260 „Wenn man sich überlegt, was man mit Sprache machen kann, dann gibt es einen Originalmodus der Sprachverwendung, und der hat den Zweck, sich zu verständigen“ (Habermas 1978, S. 138).

261 Ich meine, insofern hätte Apel gegenüber Helmut Schnelle (siehe Apel 1998a, S. 383 ff.) noch vor und unabhängig von seinem Argument der diskursreflexiven Selbsteinholung in folgender Weise argumentieren können: Unter dem Gesichtspunkt der sprachpragmatischen Bedingungen der Möglichkeit von rationalen Sprechhandlungen ist eine bloß grammatisch-syntaktisch-phonetisch gelungene Behauptung, für die der Sprecher aber keine guten Gründe hat, eben *keine erfolgreiche Behauptung*, sondern nur ein Satz, der sich von einer Vermutung, einer Hoffnung oder einem Nur-so-Daherreden etc. nicht unterscheiden lässt. Als Behauptung kann ein Adressat sie jedenfalls *nicht verstehen*. In dem Moment, in dem er merkt, dass der Sprecher für seine Behauptung keine Indizien und Gründe hat, wird er deshalb sagen: „Ja, aber wie konntest du das dann *behaupten*?“ Seine vom Sprecher anvisierte Zustimmung wird dementsprechend ausbleiben. Dementsprechend ist eine verdeckt-unwahrhaftige Behauptung, die ihr perlokutionäres Ziel erreicht, eine *erfolgreiche Lüge*, aber *keine erfolgreiche Behauptung*, bestenfalls eine scheinbare Behauptung.

mand bspw. ehren, auszeichnen etc. Nachträgliche diskursive Kritik ist allerdings auch in all diesen Fällen nicht ausgeschlossen.

Nun ist es last not least noch wichtig zu sehen, dass Sprech-/Handelnde auch *trotz wahrhafter guter Gründe* für ihre Sprech-/Handlungsziele die verdeckt strategische Äußerungs-Unwahrhaftigkeit der ersten Ebene wie auch die geltungsmanipulative Äußerungs-Unwahrhaftigkeit der zweiten Ebene nutzen können oder gar müssen, wenn sie wissen, dass konkrete Opponenten ihre guten Gründe voraussichtlich nicht akzeptieren werden, sie aber diese gut begründeten (ggf. legitimierten) perlokutionären Zwecke oder Handlungszwecke dennoch verfolgen wollen oder sogar wahrhaftig meinen verfolgen zu müssen. In diesen Fällen wird die Äußerungswahrhaftigkeit *gegenüber den Opponenten* „aufgehoben“, während sie mit den guten Gründen *gegenüber der Dialoggemeinschaft* bzw. in foro interno in der „inneren Wahrhaftigkeit“ des Aktors auf der zweiten Ebene seiner Wahrhaftigkeit „aufgehoben“ bleibt. Denn in zweifach selbstrückbezüglicher wahrhafter Selbst-Verständigung hat der Actor seine Sprech-/Handlung in diesem Fall in einem allerdings *exklusiven* – also unter Ausschluss der ihrerseits unwahrhaftigen Opponenten – realen Dialog oder zumindest in foro interno gegenüber der realen Dialoggemeinschaft wahrhaftig begründet. Deshalb können solche wahrhaftig gut begründeten Sprech-/Handlungen trotz ihrer verdeckt oder offen manipulativen Äußerungs-Unwahrhaftigkeit im Ganzen, gleichsam „unterm Strich“, dennoch als *wahrhaftig* bezeichnet werden.

Der Bereich solcherart strategischen Handelns bietet besonders in Verhandlungen mit politischen Opponenten viele Beispiele, wo in Übernahme konventioneller Verantwortung mit kleinen „Tricks“ und „Manövern“ gearbeitet wird bis hin zu Lüge, Täuschung und Manipulation, um Lösungen im Interesse der jeweiligen Dialoggemeinschaft zu finden und herbeizuführen. (Auf diese Fälle hat Apel immer wieder im Sinne von Teil B seiner Ethik hingewiesen). Auch im persönlichen Bereich können aus wahrhaftig guten Gründen der konventionell schon zugeteilten (z. B. Eltern gegenüber Kindern) oder persönlich übernommener interindividueller Verantwortung oder auch einfach nur zum Gelingen einer erfreulichen Überraschung Lüge, Täuschung oder auch Manipulation eingesetzt werden. Im Handelssektor werden Kunden

allerdings in grenzwertig<sup>262</sup> legitimer Weise manipuliert und mit „Halbwahrheiten“ und Täuschung (der ersten Ebene von Unwahrhaftigkeit) beworben. *Paradigmatisch* aber für diese auf der „inneren“ zweiten Ebene „aufgehobenen“ Wahrhaftigkeit sind Notfälle, in denen eine Lüge zur Einhaltung einer faktischen Rechtsnorm verhilft, z. B. die Verhinderung einer kriminellen Tat, wie im bekannten, zwischen Kant und Benjamin Constant diskutierten Fall, sofern man diesen so deutet, dass hier ein *rechtbrechender* Mörder vor der Tür steht und nach einem aus rechtlicher Sicht *unschuldigen*, beim Adressaten versteckten Opfer fragt, woraufhin der Adressat lügen und täuschen darf bzw. muss.

Wir hatten oben schon gesagt: In der Bewertung von Manipulation, Lug und Trug als dennoch wahrhaftig kommt ebenso wie mit der Bewertung von Ehrlichkeit und Transparenz als dennoch unwahrhaftig die *sinnkonstitutive Hierarchie* der beiden Ebenen von Wahrhaftigkeit zum Ausdruck, die mit der transzendentalpragmatischen Hierarchie zusammenhängt. Dieser zufolge ist die „innere“ Wahrhaftigkeit der zweiten Ebene als *dialogische Begründungsebene* höher zu bewerten als die *Äußerungswahrhaftigkeit gegenüber konkreten Adressaten* auf beiden Ebenen. Denn auf der Ebene der wahrhaftigen dialogischen Begründung einer Sprech-/Handlung *verständigt* sich der Akteur – zumindest virtuell – *mit allen Adressaten* seiner konkreten Lebenswelt einverständnisorientiert, womit seine „aufgehobene“ Äußerungswahrhaftigkeit gegenüber den konkreten Adressaten in der Äußerungswahrhaftigkeit gegenüber der (zumindest virtuellen) Dialoggemeinschaft „aufgehoben“ bleibt. Dies überwiegt seine *aktuelle* (Not-)Lüge, Täuschung oder Manipulation gegenüber den einzelnen konkreten Adressaten bzw. Opponenten.

Allein: Weder mit der sprachpragmatischen Normativität durchgängiger Wahrhaftigkeit auf beiden Ebenen noch mit „innerer“ dialogischer Wahrhaftigkeit auf der zweiten Ebene ist gezeigt, dass damit etwa schon in jedem Kontext *moralisches* Sprech-/Handeln gewährleistet ist. Ob ein Akteur tatsächlich *moralisch* sprech-/handelt

---

262 Die Grenzen für legitimierte Lüge und Täuschung müssen hier immer wieder überdacht und überholt werden, wobei die Forderungen zu Recht immer strenger werden, wie bei der Zigarettenwerbung oder dem Umgang mit bestimmten Gütesiegeln und Labels etc. zu beobachten ist.

oder nicht, lässt sich erst mit seiner Wahrhaftigkeit auf deren dritter Ebene erkennen. Denn sowohl Lüge, Täuschung und Manipulation als auch entgegen dialogisch-guter Gründe agierendes, ggf. unlegitimiertes und/oder unangemessenes<sup>263</sup> Sprech-/Handeln kann auf der dritten Ebene als moralisch geboten anerkannt werden.<sup>264</sup>

#### Die dritte Ebene von Wahrhaftigkeit

Auf dieser Ebene nun weitet sich die geltungsreflexive Kompetenz des menschlichen Logos aus auf die – der geltungsbezogenen Verständigung innerhalb der Dialoggemeinschaft der zweiten Ebene wiederum sinnkonstitutiv zugrunde liegende – *Verständigung im unbegrenzten Diskurs über die universale Geltung von Sprech-/Handlungen in mitverantwortlicher Orientierung an gattungsethischen Gütern*.<sup>265</sup>

An dieser Stelle der vorliegenden Untersuchung gibt es nun ein didaktisches Problem: Einerseits müsste zuerst der Begriff der „Mitverantwortung“ (Apel) genauer und kritisch dargelegt werden, um seine Bedeutung für die Explikation der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit adäquat nutzen zu können. Andererseits ist die Auseinandersetzung mit diesem Begriff wiederum auf die Ex-

263 In Kapitel II.3 habe ich bspw. angesprochen, dass es moralisch mitverantwortlich sein kann, mit unangemessener Provokation Aufmerksamkeit zu erregen, um auf ungerechte Zustände hinweisen zu können.

264 Insofern hat weder Apel damit recht, dass schon mit den Regelpräsuppositionen des Diskurses wie Ehrlichkeit, Transparenz, Orientierung am Konsens etc. „diskursethische Grundnormen“ im Sinne von *Handlungsnormen* aufgedeckt sind, noch aber hat Habermas damit recht, dass die Handlungsnormen, auf die man sich in einem faktisch stattfindenden Dialog einer konkreten kontingenten Gemeinschaft geeinigt hat, selbst schon moralische Handlungsnormen sind.

265 Bei Apel können wir Analoges zu dem Sinn dieser dritten Wahrhaftigkeitsebene lesen: „[Liegt] nicht die Funktion der *praktischen Vernunft* gerade in der *kritischen* Beurteilung der Institutionen [...]: erforderlichenfalls in ihrer Veränderung oder sogar in einem Verfahren ihrer methodisch-bewussten Etablierung – etwa durch Verträge, Verfassungen und durch demokratische Verfahren der Gesetzgebung. Wird nicht diese *metainstitutionelle* Funktion der praktischen Vernunft auch durch den Verlauf der Weltgeschichte bestätigt, nämlich durch die großen *Aufklärungsbewegungen* [...]?“ (Apel 2022, S. 20–21) Er spricht auch von der „Neuetablierung aller Institutionen durch *diskursive Prozeduren*“ (ebd., S. 32).

plikation dieser dritten Ebene angewiesen. Um den hiesigen Zusammenhang der Darstellung der drei Ebenen von Wahrhaftigkeit nicht zu unterbrechen, habe ich mich entschieden, die Diskussion um den Begriff der „Mitverantwortung“ hinten anzustellen (siehe Kap. III.5) und an dieser Stelle lediglich zum einen eine kurso-rische Einführung<sup>266</sup> vorzuschicken, zum anderen darauf hin-

---

266 Apel geht es bei der Einführung seines Begriffes der *Mitverantwortung* um die „Solidarität menschlicher Verantwortung“, um eine „Makroethik planetarischer Verantwortung“ für solche „neuartigen“ Probleme, die mit einer „Überforderung des Einzelnen“ angesichts ihrer kollektiven Verursachung einhergehen. Der Zumutung einer individuellen Verantwortung setzt Apel darum die Idee der „Mitverantwortung“ gegenüber, die besagen soll, dass Einzelne als Teil der „rationalisierenden Öffentlichkeit“ in angemessener Weise Verantwortung übernehmen können, indem sie Kritik üben und initiativ werden, so etwa für die Gründung kritischer und alternativer Institutionen und Diskussionsplattformen. Er benutzt in diesem Sinn auch oft die Metapher von den „1000 Gesprächen und Konferenzen“, die initiiert werden müssten. Entscheidend für den Begriff der *Mitverantwortung* ist, dass es hierbei erstens um eine Verantwortung *gegenüber allen anderen Mitgliedern* der unbegrenzten Diskursgemeinschaft geht, die zweitens ausschließlich *zusammen mit allen Mitgliedern* dieser Gemeinschaft übernommen werden kann. Dieses Prinzip der Mitverantwortung ist laut Apel durch „strikte Reflexion“ auf den argumentativen Diskurs erkennbar, mit der nicht nur die Anerkennung der *Gleichberechtigung* aller möglichen Diskurspartner, sondern auch ihre immer schon „*gleiche Mitverantwortung* hinsichtlich der Aufdeckung und argumentativen Lösung aller diskursfähigen und diskursbedürftigen Probleme der lebensweltlichen Interaktion“ sichtbar werde.

Kritisch anzumerken gilt u. a. erstens, dass, so lange nicht angegeben wird, *für was* genau Mitverantwortung übernommen werden soll, sich der Kern mitverantwortlicher Diskursrationalität nicht zeigen lässt. Apel muss daher in seiner Diagnose der dringlichen Notwendigkeit einer intersubjektiv verbindlichen Ethik „solidarischer Verantwortung der Menschheit“ unter der Hand schon voraussetzen, dass klar ist, *was* für alle gut ist und was schlecht bzw. katastrophal. Mit anderen Worten: Ohne die Orientierung an *gattungsethischen Gütern* lässt sich Mitverantwortung meines Erachtens nicht verstehen, da es hierbei ja eben nicht mehr um Verantwortung für konventionelle Güter einer partikularen Gesellschaft geht. Zweitens: Wenn man dagegen annimmt, es solle um Mitverantwortung für gattungsethische Güter gehen, dann ist wiederum nicht mehr einzusehen, warum diese Mitverantwortung nur im Falle spezifischer, nämlich *kollektiver, globaler* Probleme erforderlich sein sollte und es mit ihr nicht vielmehr um Mitverantwortung für diese Güter auch in anderen Sprech-/Handlungen gehen sollte. Letzteres wird in der vorliegenden Untersuchung vertreten, in Kapitel III.5 begründet und im Folgenden für die Darstellung der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit bereits vorausgesetzt.

zuweisen, dass eine „Übernahme von Mitverantwortung“ in der hiesigen Explikation von Wahrhaftigkeit (auf ihrer dritten Ebene) verstanden werden soll im Hinblick auf *alle vier Typen* von gattungsethischen Gütern – sowohl auf das Gut des gerechten, praktischen Diskurses der idealen, unbegrenzten Diskursgemeinschaft selbst als auch auf die *ideellen* sowie die *materialen* und die Güter des subjektiven Weltbezugs –, zudem auch in Hinsicht auf ihre beiden Formen von „Wirksamkeit“, nämlich sowohl in ihrer *partialen* als auch ihrer *globalen* Wirksamkeit. Auf diese Differenzierung von Gütern kommen wir wieder in Auseinandersetzung mit Apel in Kapitel III.5 zu sprechen, wo kritisiert wird, dass Apel den Begriff der „Mitverantwortung“ (implizit) lediglich für materiale Güter in ihrer globalen Bedeutung entwickelt (explizit ist bei ihm freilich ohnehin nicht die Rede von gattungsethischen Gütern), so als ob nur für Sprech-/Handlungen, die die globalen Probleme der Zerstörung unserer Biosphäre betreffen, eine Verpflichtung zur Mitverantwortung bestünde. Dafür geht es in seinem „Teil B“ der Diskursethik dann allein um den Erhalt und die Entwicklung des Guts des gerechten, praktischen Diskurses der idealen, unbegrenzten Diskursgemeinschaft selbst. Demgegenüber möchte ich fordern, dass Mitverantwortung für alle vier Typen von gattungsethischen Gütern in ihren beiden Formen von Wirksamkeit zu übernehmen ist, so dass von der Verpflichtung zur Übernahme von Mitverantwortung letzten Endes *schlechthin jede* Sprech-/Handlung im Hinblick auf ihre eventuelle moralische Relevanz betroffen ist, wie noch zu zeigen ist. Fahren wir hier also mit der Explikation der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit fort.

Im Hinblick auf die sprechakttheoretische (lokutionär-illokutionär-perlokutionäre) Dreifachstruktur sowohl von Sprechhandlungen als auch von sich selbst bewussten sprachlich beschreibbaren Handlungen bedeutet die Wahrhaftigkeit auf dieser dritten Ebene von Verständigung, in Abhebung zur zweiten Ebene, dass die Beurteilung von Sprech-/Handlungen sich nun nicht mehr an der *normenkonformen* (illokutionären) *Durchführung* von Sprech-/Handlungen für bereits *normierte Perlokutionen* und *Handlungszwecke* bemisst (s. o.), sondern dass es darüber hinaus um die Beurteilung der nun normativ gleichsam freigestellten perlokutionären Zwecke und Handlungs-Zwecke sowie ihrer Folgen und Nebenfolgen geht. Damit gilt für die Durchführung von Sprech-/Hand-

lungen ein Geltungsvorbehalt, der an den *gattungsethischen Gütern der menschlichen Gemeinschaft überhaupt* orientiert werden muss.<sup>267</sup> Dementsprechend ist auch der Rahmen der konkreten Dialoggemeinschaft der jeweiligen Lebenswelt (der zweiten Ebene) gesprengt, und die Geltungsansprüche sind nun der Beurteilung aller, auch nur potentiell von perlokutionären und Handlungs-Zwecken betroffenen Diskurspartner einer (auch in die Zukunft hinein) *unbegrenzten Diskursgemeinschaft* ausgesetzt.

Und das bedeutet: Indem auf dieser Ebene die perlokutionären und Handlungs-Zwecke und ihre Folgen und Nebenfolgen diskursiv gerechtfertigt werden müssen, in Orientierung an letzten Zwecken unhintergebar, gattungsethischer Güter, schöpft Wahrhaftigkeit die diskursiv selbstrückbezügliche *lokutionär-illokutionär-perlokutionäre Dreifachstruktur rationaler Sprech-/Handlungen maximal* aus. Mit der wahrhaftigen Verständigung auf dieser Ebene ist darum diskursive Rationalität in ihrem *stärksten Sinne* ausgeprägt. Weil Zwecke diskursiv bis zu letzten Zwecken gerechtfertigt werden müssen, statt dass die Kette für ihre Rechtfertigung an der Stelle eines kontingenten konventionell normierten Zweckes abreißt, kann man aber auch vom stärksten Sinn *diskursiver Zweckrationalität* sprechen. Weil im Sinne der Rechtfertigung auch seiner perlokutionären und Handlungszwecke ein Sprech-/Handelnder auf der dritten Ebene von wahrhaftiger Verständigung im *stärksten möglichen Sinne von rationalem Meinen etwas wirklich selber meint* kann man also sagen, dass der jeweils stärkste Sinn von Rationalität, von Zweckrationalität und von Wahrhaftigkeit identisch sind. Mit Kant können wir auch sagen: Die höchste, dritte Ebene

---

267 Das Merkmal für postkonventionelle Moral bzw. „Makroethik“, das nach Apel „in Vernunft begründet ist“ (Apel 1995a, S. 80), gegenüber Ordnungen, „die im Sinne des Überkommenen, der Traditionen, funktionieren, die nicht infrage gestellt sind durch Vernunft“ (ebd., S. 78), kann im Sinne der hier vertretenen These so interpretiert werden, dass unter „Vernunft“ diskursive Vernunft unter *Orientierung an gattungsethischen Gütern* verstanden werden muss, um die Stufe der postkonventionellen Moral zu erreichen. Ohne Rekurs auf gattungsethische Güter kann demgegenüber meines Erachtens nicht deutlich werden, was mit „Begründung in Vernunft“ *oberhalb* der Institutionen gemeint sein soll.



von Wahrhaftigkeit liegt in der *Selbsteinstimmigkeit*<sup>268</sup> der unhintergehbaren<sup>269</sup> diskursiv-mitverantwortlichen Vernunft.

Aus dem Grund dieser maximalen, diskursiv-rationalen Rechtfertigung von Zwecken, ihren Folgen und Nebenfolgen ist die dritte Ebene von Wahrhaftigkeit für die zweite Ebene konventioneller Geltung *sinnkonstitutiv*. Anders gesagt ist sie die Bedingung der Möglichkeit moralischer Weiterentwicklung von Gesellschaftsordnungen. Damit kann die Konkurrenz aller konventionellen Handlungs-Normen konkreter sozialer Gemeinschaften nur aus der (Meta-)Perspektive praktischer Diskurse der unbegrenzten Diskursgemeinschaft verständlich gemacht, mithin kritisiert werden, und zwar im Hinblick auf die Verantwortung für den Erhalt und die Freilegung der gattungsethischen Güter.<sup>270</sup> Im Alltagshandeln bleibt diese Ebene der gattungsethisch-mitverantwortlichen Wahrhaftigkeit zwar oft im Hintergrund, kann aber jederzeit aufgrund von Problemen und Konflikten als Beurteilungsinstanz aktualisiert werden. Insofern kann die dritte Ebene universaler Verständigung auf die konventionelle und interindividuelle Verständigung der zweiten

268 Bei Kant wird die „Selbsteinstimmigkeit der Vernunft“ allerdings zirkulär hergeleitet, indem aus dem Vermögen der Vernunft der Willen zur Vernunft und aus dem freiem Willen wiederum das Vermögen zu Vernunft hergeleitet wird: „Der Wille ist eine Art von Causalität lebender Wesen, so fern sie vernünftig sind, und Freiheit würde diejenige Eigenschaft dieser Causalität sein, da sie unabhängig von fremden sie bestimmenden Ursachen wirkend sein kann: so wie Naturnothwendigkeit die Eigenschaft der Causalität aller vernunftlosen Wesen, durch den Einfluß fremder Ursachen zur Thätigkeit bestimmt zu werden“ (Kant zitiert nach Kettner 2020). Oder anders gesagt: Der Wille zur Vernunft hat selber keinen Grund, sondern ist die „praktische Vernunft“ selbst. Siehe hierzu Kettner 2020, S. 101, Fußnote 4.

269 *Unhintergebar* ist der Diskurs als sinnkritisches Faktum der Vernunft insofern, als nicht nur wahrhaftig Sprech-/Handelnde, sondern auch unwahrhaftig Sprech-/Handelnde, also schlechthin jeder *rationale* Sprech-/Handelnde bzw. Denkende für das, was er selber *meint*, sowie für das, was er äußert, immer schon die zumindest potentiell mögliche Kritik aller anderen konkreten Diskurspartner der prinzipiell unbegrenzten Diskursgemeinschaft voraussetzen muss, wie wir gleich noch genauer sehen werden.

270 Freilich können auch die gattungsethischen Güter selbst bei dieser Beurteilung in Konkurrenz geraten oder sogar in einem Pattverhältnis zueinander stehen. Dieses Problem kann in der vorliegenden Untersuchung aber nicht gelöst werden.

Ebene einen korrigierenden, erweiternden, ggf. auch beschränkenden Einfluss haben. So können und müssen die Ergebnisse universaler Verständigung in die Normen konkreter sozialer Gemeinschaften Eingang finden, wie bspw. auch Apel und Lutz-Bachmann<sup>271</sup> betonen. Umgekehrt können andererseits die konventionellen Normen gemäß der zweiten Ebene von Wahrhaftigkeit, ihrerseits eine Schutzfunktion darstellen für die Errungenschaften, die aus dem Diskurs auf der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit bereits in geltende Normen Eingang gefunden haben. Darauf weist Apel in seinem so genannten „Teil B der Ethik“ mit dem Begriff des „Bewahrungsprinzips“ hin. Wir kommen darauf noch zurück.

Um also auch auf dieser dritten Ebene von Verständigung wahrhaftig zu sein, muss ein Akteur die Perspektive der konventionellen Geltungsbasis seiner Lebenswelt transzendieren:

Statt (wie auf der zweiten Ebene) einen *konventionellen Rich- tigkeitsanspruch* für die geltungskonforme *Durchführung* seiner Sprech-/Handlung zu erheben (mit der die Normativität auch schon des Sprech-/Handlungszwecks eingelöst ist) erhebt der wahrhaftig Sprech-/Handelnde auf der dritten Ebene einen *intersubjektiven Gerechtigkeitsanspruch* auf seinen perlokutionären Sprechhandlungs- und seinen Handlung-Zweck.

Der *Angemessenheitsanspruch* spielt auf dieser Ebene von Wahrhaftigkeit nur noch eine Rolle im Diskurs auf das Recht jedes Einzelnen auf Erfüllung des gattungsethischen Gutes von Glückseligkeit und Lebenssinn überhaupt und geht daher im Gerechtigkeitsanspruch auf.

Auf die Problematik des zu erhebenden *Wahrheitsanspruchs* auf dieser Ebene kann im Rahmen der vorliegenden Unter-

---

271 „Angesichts dieser Entwicklungen sind aus der Perspektive der drei von mir aufgestellten *rechtspolitischen Prinzipien* von der Philosophie spezielle Rechtsregeln zu fordern, die sicherstellen sollen, dass die Postulate dieser politischen Prinzipien auch in dem durch die Globalisierung veränderten und nunmehr weltweiten Raum politischen Handelns wirksam sind. So sind neben bzw. oberhalb des bisherigen Geltungsbereichs einzelstaatlichen Rechts und seiner Strukturen wie Legislation, Exekution und Judikation elementare politische Ordnungsstrukturen gefordert, die an die Stelle der bisherigen Mechanismen der noch allzu sehr durch einzelstaatliche Machtinteressen und Hegemonie dominierten Politik der überlieferten Staatenwelten und des klassischen Völkervertragsrechts treten müssen“ (Lutz-Bachmann 2004, S. 290).

suchung nicht näher eingegangen werden; er spielt für die Explikation von Wahrhaftigkeit auf dritter Ebene in ihrer Einholung einer moralischen Einstellung auch nur die Rolle der selbstverständlich notwendigen Bedingung, dass sich der wahrhaftige Sprech-/Handelnde nach bestem Wissen und Gewissen um die Wahrheit von Fakten bemüht, die er seinen Sprech-/Handlungsentscheidungen zugrunde legt.

Denn im Hinblick auf die Selbstrückbezüglichkeit eines Sprech-/Handelnden gilt ebenso wie auf der zweiten Ebene auch auf dieser dritten Ebene von Verständigung, dass der Akteur, um wahrhaftig zu sein, *erstens* in zweifach selbstrückbezüglicher wahrhaftiger Selbst-Verständigung seiner „inneren“ Wahrhaftigkeit etwas wirklich selber meinen muss. Dabei gilt auf dieser Ebene, dass er das Gemeinte in Selbstverantwortung – wann immer möglich im realen Diskurs oder sonst in Antizipation des realen Diskurses in foro interno – *mitverantwortlich* und das heißt: prinzipiell *mit* allen und *gegenüber* allen Diskurspartnern der unbegrenzten Diskursgemeinschaft rechtfertigen können muss, und zwar mit Argumenten, die am Erhalt und der Entwicklung gattungsethischer Güter orientiert sind.

Zudem muss er *zweitens* in dritter Selbstrückbezüglichkeit seiner „Äußerungswahrhaftigkeit“ (bzw. mit seinen Handlungen) das, was er auf diese Weise im stärksten Sinne von Wahrhaftigkeit wirklich selber meint, auch gegenüber den konkreten Adressaten *vertreten* können. Im faktisch stattfindenden argumentativen Diskurs fallen die zweite und die dritte Selbstrückbezüglichkeit insofern in eins. Sowohl mit seiner „inneren“ als auch mit seiner „Äußerungswahrhaftigkeit“ übernimmt der Sprech-/Handelnde insofern „Selbstverantwortung“ (Jens Peter Brune)<sup>272</sup> zur „solidarischen Mitverantwortung“ (Apel).

Analog zur Bezeichnung von *ehrlich* und *transparent* auf erster Ebene sowie *redlich*, *rechtschaffen* oder *integer* auf zweiter Ebene kann man wahrhaftige Sprech-/Handlungen auf der dritten Ebene deshalb als *selbst- und mitverantwortlich* bezeichnen. Wenn der Akteur dagegen im Fall von Unwahrhaftigkeit auf dieser Ebene

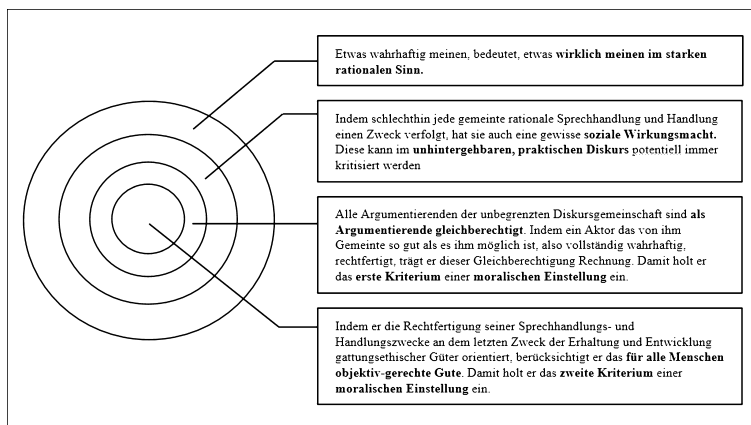
272 Siehe hierzu Brune 2003, S. 97–112. Auf das Verhältnis zwischen *Selbstverantwortung* und *Mitverantwortung* bzw. auf die Auseinandersetzung von Brune mit Apel in diesem Punkt kommen wir noch genauer in Kapitel III.5 zu sprechen.

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

die Rechtfertigung seiner perlokutionären- und seiner Handlungs-Zwecke sich selbst gegenüber und dementsprechend allen anderen gegenüber konterkariert, liegt insofern eine *absichtliche Fehlleitung* der *gattungsethischen Selbstverständigung* und *Verständigung* mit Adressaten vor.

An dieser Stelle nun können wir auf die oben gestellte Frage zurückkommen, inwiefern Wahrhaftigkeit mit *Moral* zusammenhängt. Es ist nun zu erkennen, dass erst auf der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit mit *erstens* der Orientierung an dem für alle Mitglieder der unbegrenzten Diskursgemeinschaft *gerechten Guten* (der gattungsethischen Güter) unter *zweitens* der Berücksichtigung aller möglichen Argumente der unbegrenzten Diskursgemeinschaft als *gleichberechtigt* – wobei beides, wie oben (Kap. II.3) dargelegt, reziprok miteinander zusammenhängt – das entscheidende Indiz für *Moral* gegeben ist. Ehrlichkeit oder Lüge, Transparenz oder Täuschung, rechtschaffen erhobene begründete Geltungsansprüche oder Konterkarieren dieser Geltungsansprüche auf den ersten beiden Ebenen von Wahrhaftigkeit können daher letztlich erst aufgrund der Wahrhaftigkeit auf dritter Ebene als *moralisch* oder *nicht moralisch* ausgezeichnet werden, wie sich gleich noch genauer zeigen wird.

Diesen *moraltheoretischen Kern* meiner Untersuchung möchte ich mit einer einfachen Grafik nochmals verdeutlichen. Die in die-



sem Schema ineinander liegenden Kreise sollen darstellen, dass für die ihnen rechts zugeordneten Aussagen gilt, dass der einen Aussage die jeweils nächste sinngemäß schon inhärent ist. So soll klar werden, dass die *wahrhaftige Einstellung* eines Aktors (im Sinne ihrer Vollkommenheit auf dritter Ebene) den *Kern von Moral* schon in sich trägt.

Kurze Erläuterung zu der intrinsischen Identität der Aussagen in der vorstehenden Grafik:

- Etwas wahrhaftig meinen bedeutet etwas wirklich selber meinen im starken, rationalen Sinn, indem auf das Gemeinte intersubjektive Geltungsansprüche wirklich erhoben werden und nach bestem Wissen und Gewissen versucht wird, sie einzulösen.
- Indem schlechthin jede rationale Sprechhandlung und Handlung einen Zweck verfolgt, kann sie, wenn auch nur im Hintergrund, eine soziale Wirkungsmacht haben. Diese kann im unhintergehbaren Diskurs potenziell immer kritisiert bzw. beurteilt werden. Anders gesagt: Rationale Sprechhandlungen und Handlungen müssen, was den mit ihnen verfolgten Zweck betrifft, in ihrem sozialen Weltbezug im Vorder- oder im Hintergrund nicht nur einen Angemessenheitsanspruch und einen konventionellen Richtigkeitsanspruch gegenüber einem partikularen Adressatenkreis, sondern auch einen moralischen Gerechtigkeitsanspruch gegenüber der unbegrenzten Diskursgemeinschaft erheben.
- Alle Argumentierenden der unbegrenzten Diskursgemeinschaft sind als Argumentierende in der Beurteilung eines Gerechtigkeitsanspruches gleichberechtigt. (Das heißt übrigens gerade nicht, dass alle ihre Interessen gleichberechtigt sind.) Indem ein Akteur den sozial wirkungsmächtigen Zweck des von ihm Gemeinten so gut, wie es ihm möglich ist, also *vollständig wahrhaftig* zu rechtfertigen versucht, trägt er dieser *Gleichberechtigung* Rechnung, so gut wie es ihm möglich ist.  
*Damit holt er das erste Kriterium einer moralischen Einstellung ein.*

(An dieser Stelle besteht im Übrigen bei Apel eine von Habermas kritisierte „Engführung“: Insofern es nämlich um einen Diskurs mit vordergründig erhobenem Wahrheitsanspruch z. B. einer Forschergemeinschaft geht, stellt die Anerkennung der Gleichberechtigung der Argumente aller Diskurspartner genauso wie auch

andere Regelpräsuppositionen des Diskurses zunächst einmal lediglich eine Präsupposition der Erkenntnis von Wahrheit dar und noch kein moralisches Kriterium, wie Apel meint. Allein im Hinblick auf die Beurteilung eines Gerechtigkeitsanspruches auf den *sozial wirkungsmächtigen Zweck* jeder Sprech-/Handlung – so allerdings auch den *Zweck* (nicht den Gegenstand) des Diskurses der Forschergemeinschaft mit vordergründigem Wahrheitsanspruch – stellt die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Argumentierenden eine moralische Einstellung dar. Nur dann also, wenn Apel die Gleichberechtigung der Argumente aller Diskurspartner als moralisches Kriterium auf die Beurteilung des sozial wirksamen Zwecks des Diskurses der Forschergemeinschaft bezöge, hätte er recht. Das wird bei ihm, wie ich meine, jedoch nicht deutlich.)

- Indem ein Akteur die Rechtfertigung seiner Sprechhandlungs- und Handlungszwecke an dem letzten Zweck der Erhaltung und Entwicklung gattungsethischer Güter orientiert, berücksichtigt er zudem das für alle Menschen *objektiv-gerechte Gute*.  
*Damit holt er das zweite Kriterium einer moralischen Einstellung ein.*

Bricht seine moralische Rechtfertigung des Zwecks dagegen bei subjektiven oder konventionellen Gründen ab, dann ist sein perlokutionärer Sprechhandlungszweck oder Handlungszweck weder vollständig zweckrational noch vollständig diskursrational, nämlich bis zu dem *letzten Zweck* der Erhaltung und Entwicklung des für alle Menschen gerechten Guten, also der gattungsethischen Güter, bedacht und kann daher nicht in seinem *stärksten Sinn wirklich gemeint* sein. Mit anderen Worten: Der Akteur ist dann nicht *vollständig wahrhaftig*.

Betrachten wir nun diejenigen Sprech-/Handlungsmodi, die sich für Akteure anbieten, um diese dritte Verständigungsebene gattungsethischer Mitverantwortung *unwahrhaftig* zu unterlaufen, zumal in Kombination mit den beschriebenen Möglichkeiten von Unwahrhaftigkeit auf den ersten beiden Ebenen.

Es besteht eine breite Palette an Konstellationen, innerhalb derer Sprech-/Handelnde in einem fließenden Übergang von nicht fähig bis nicht gewillt sind, die naheliegende, bequeme, einfach zu überblickende, mit konkreten Anderen geteilte konventionelle Gel-

tungsebene in ihrer „inneren“ Wahrhaftigkeit (im Diskurs mit und gegenüber der unbegrenzten Diskursgemeinschaft) zu überdenken, zu hinterfragen, zu überprüfen, kurz: zu transzendieren, weil sie naiv sind, keinen Zugang zu Medien und Wissensquellen intersubjektiv diskursiver Geltungsebene haben, ein sozial angepasster Typ sind, der sich vornehmlich nach den Angemessenheitsregeln einer Peergroup richtet (und insofern der dritten Stufe bei Kohlberg verhaftet sind), ein gehorsamsorientierter Typ sind (was der vierten Stufe bei Kohlberg entspricht), gläubig oder gar indoktriniert sind oder einfach nur zu bequem und andere Fälle mehr.

Äquivalent zu Sprech-/Handelnden, die auf der zweiten Ebene keine *guten Gründe* für ihre Sprech-/Handlungen haben, laufen sie in all diesen genannten Fällen Gefahr, keine *Rechtfertigung* für ihre Sprech-/Handlungen zu haben. Darüber sind sie sich nicht immer wirklich im Klaren. Denn sie wähnen sich oft unter Rücken- deckung der faktisch geltenden Handlungsnormen, Angemessen- heitscodes und so genannten „Sachzwänge“ (der zweiten Ebene), nach denen sie sich richten, als integer und rechtschaffen und da- mit einer weiterreichenden, diskursiven Selbst- und Mit-Verant- wortung für ihre eigenen oder gemeinsame Sprech-/Handlungs- Zwecke enthoben. Mit anderen Worten: Sie sind nicht fähig, nicht willens oder zumindest nicht engagiert genug, um den intersubjek- tiven Gerechtigkeitsanspruch von dem konventionellen Richtig- keits- und Angemessenheitsanspruch abzuheben. Trotz dieser pas- siven Vernachlässigung des mitverantwortlichen Gerechtigkeitsan- spruches kann man solche Akteure nicht als eindeutig unwahrhaf- tig bezeichnen. Dies gilt besonders für den Fall von Gläubigkeit und/oder Indoktrination. Denn in diesen Fällen geht das Ange- messenheitsdiktat einer subjektvorgängigen (religiösen) Macht in Führung, unter dem autoritär und zudem in fusionierender Weise festgelegt ist, was gleichzeitig als wahr, richtig und gerecht zu gelten hat. (Das haben wir oben in Kap. III.3.b schon ausführlich bespro- chen.) Akteure, die sich einer solchen absichtlich inszenierten *Aus- blendung* des intersubjektiven Gerechtigkeitsanspruches nicht be- wusst sind, kann man nicht in vollem Umfang als *unwahrhaftig* be- zeichnen im Hinblick auf ihre „innere“ selbstrückbezügliche Wahr- haftigkeit auf dritter Ebene, mithin auch nicht im Hinblick auf ihre Äußerungswahrhaftigkeit auf dieser Ebene. Sie sind in der ih- nen aufoktroierten Naivität gleichsam gefangen, der dritten Ebene

diskursiver Wahrhaftigkeit mehr oder weniger nicht gewachsen. Sofern alle diese genannten Attitüden *passiver* Vernachlässigung selbst- und mitverantwortlicher Rechtfertigung von Akteuren im Kontext einer rechtsstaatlichen Demokratie auftreten, können sie allerdings zu einer Stagnation der fortschrittlichen Entwicklung eines gesellschaftlichen Bereiches oder, was mitverantwortliche Lösungen gattungsethischer Probleme betrifft, sogar der Gesamtgesellschaft beitragen (wie man zur Zeit in vielen Gesellschaften ausgiebig beobachten kann).

Als *eindeutig unwahrhaftig* können dagegen diejenigen Akteure bezeichnet werden, die die dritte mitverantwortliche Ebene von Verständigung *aktiv vernachlässigen*. Sie können dies tun, indem sie sich *absichtlich* hinter dem gesellschaftlichen Status quo der konventionellen zweiten Ebene gleichsam verstecken und sich konsolidierend auf faktisch geltende Handlungsnormen, geltendes Recht, so genannte (betriebswirtschaftliche) Sachzwänge oder Angemessenheitsstandards z. B. zugunsten der in ihrem egoistischen Interesse liegenden, etablierten Macht- und Vermögensverhältnisse berufen, um auf diese Weise Initiatoren und Initiativen auszubremsen, die sich selbstverantwortlich für mitverantwortliche Reformen einsetzen.

Ein gewisser Grad an Unwahrhaftigkeit auf dieser Ebene liegt aber auch dann vor, wenn zwar unter Anerkennung der Begrenztheit der konventionellen Ebene für gesamtgesellschaftliche und globale Probleme neue Lösungsansätze gesucht, aber nur *autoritär* kommuniziert werden. Denn die für diese Ebene erforderliche Mitverantwortung lässt sich eben nur als eine Verständigung *mit* allen (auch nur potentiell) betroffenen Mitgliedern der unbegrenzten Diskursgemeinschaft verstehen und nicht als Verantwortung lediglich *gegenüber* diesen Mitgliedern. Diese konstitutive Bedingung des *mit*-verantwortlichen Umgangs mit gattungsethischen Gütern wird auch bei wohlmeinenden Alleingängen von Trägern politischer Macht oft vernachlässigt.

Sowohl die passive als auch die aktive Vernachlässigung der mitverantwortlichen dritten Ebene von Wahrhaftigkeit kann, zumal beide zusammenwirken, schlimm genug sein, wie beispielsweise die viel zu lange verschleppten Reformen im Hinblick auf die Bewahrung des gattungsethischen Gutes der Biosphäre zeigen oder die Ausbeutung vieler Länder durch die Industrienationen unter



Zerstörung vieler gattungsethischer Güter für die dort lebenden Menschen. Noch ausgeprägter und fataler aber sind die Folgen von Unwahrhaftigkeit, wenn Akteure diese mitverantwortliche dritte Ebene von Verständigung nicht nur aktiv *vernachlässigen*, sondern *absichtlich ausblenden* und Adressaten auf diese Weise *verblenden*.

So setzen z. B. autoritäre Regime eine solche Ausblendung des diskursiven Gerechtigkeitsanspruches gattungsethischer Verantwortung ein in Kombination mit der (oben in Kap. III.3.b bereits geschilderten) manipulativen Methode integralistischer Fusionierung von Geltungsansprüchen auf zweiter Ebene von Unwahrhaftigkeit. Dann wird unter bewusster Ausblendung der universalen Rechtfertigung, unter Führung des Pathos bspw. eines völkisch-nationalistischen (wie in der NS-Zeit) oder konservativ-nationalistischen (wie z. B. unter Putin und Trump) Angemessenheitsanspruches bis ins Kleinste dogmatisch geregelt, was vermeintlich auch als moralisch richtig oder sogar als wahr zu gelten hat. Bei den *geblendeten* „Täter-Opfern“, die solche Sprech-/Handlungsstrategien unwahrhafter Ausblendung der diskursiv-intersubjektiven Ebene nicht durchschauen – weshalb es nicht so einfach ist, ihnen ihre Unwahrhaftigkeit nachzuweisen<sup>273</sup> –, kann dies zu einem Verhalten führen, das man meines Erachtens unter der „Banalität des Bösen“ (Arendt) fassen kann. Eichmann hat in dem gegen ihn geführten Prozess in Jerusalem die Naivität eines solchen Täter-Opfers freilich nur vorgetäuscht<sup>274</sup> (womit er nicht nur auf dritter, sondern auch noch auf erster Ebene unwahrhaftig war, und das unter Be-

273 Zu diesem Problem siehe auch folgenden Artikel: *Medialer Umgang mit IS-Anhängerinnen: Opfer und Täterin zugleich. Deutsche IS-Anhängerinnen sind für das Rechtswesen und JournalistInnen eine komplizierte Angelegenheit*, in: taz online vom 6.5.2021.

274 „Seine Schuld war sein Gehorsam, und Gehorsam werde doch als Tugend gepriesen. Seine Tugend sei von den Regierenden mißbraucht worden. Aber er hätte nicht zu der ‚Führungsschicht‘ gehört, er sei vielmehr ihr Opfer, und Bestrafung verdienten nur die Führer. (Er ging nicht ganz so weit wie viele andere Kriegsverbrecher der mittleren und unteren Dienstgrade, die sich bitter beschwerten, erst sei ihnen gesagt worden, sie brauchten sich über ‚Verantwortlichkeiten‘ keine Gedanken zu machen, und nun könnten sie die wirklichen Schuldigen nicht zur Rechenschaft ziehen, denn diese hätten sie im Stich gelassen – durch Selbstmord oder am Galgen!) ‚Ich bin nicht der Unmensch, zu dem man mich macht‘, sagte Eichmann. ‚Ich bin das Opfer eines Fehlschlusses‘“ (Arendt 2012, S. 221).

rufung auf Wahrhaftigkeit im Sinne der zweiten, konventionellen Ebene, die aber in diesem Fall eines gattungsethischen Desasters eben nicht relevant war), als ob er als kompetenter Sprecher nicht fähig gewesen wäre, die absichtliche Fusionierung der Geltungsansprüche der Nazis unter Ausblendung universaler Rechtfertigung auf intersubjektiver Diskursebene sehr wohl zu erkennen. Offenbar hat Arendt ihm diese Naivität aber bis zu einem gewissen Grad abgenommen, wodurch sie in seinem Fall zu der berühmt-berüchtigten Diagnose der „Banalität des Bösen“ kam, die, wie mir scheint, aber nur im soeben bezeichneten Sinne für indoktrinierte, wirklich naive Täter-Opfer berechtigt ist, nicht aber im Hinblick auf reflexionsfähige Täter wie Eichmann, deren Bosheit alles andere als banal war. Allerdings scheint Eichmann sich das Pathos der Verblendungsstrategie der Nazis bis zum letzten Moment tatsächlich zu eigen gemacht zu haben.<sup>275</sup>

In klarer Abgrenzung zu den *verblendeten*, naiven Akteuren kann man also die Unwahrhaftigkeit derjenigen Akteure deziert kennzeichnen, die eine *Ausblendung* der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit absichtlich antreiben, indem sie nicht nur der Verpflichtung des gattungsethisch rechtfertigenden Diskurses *selber* nicht nachkommen, sondern den Diskurs zudem bei ihren Adressaten entweder manipulativ verhindern, indem sie jene bezeichnete obskurantistische Konfundierung und Fusionierung der Geltungsansprüche absichtlich inszenieren, oder ihn gewaltsam unterdrücken oder beides, weil sie *genau wissen*, dass die von ihnen verfolgten Sprech-/Handlungs-Zwecke im *transzendentalpragmatisch gesehen unhintergehbaren und deshalb empirisch nur gewaltsam unterdrückbaren* unbegrenzten Diskurs nicht rechtfertigbar sind. Indem sie dennoch ihre gattungsethische Güter missachten oder gar destruierenden (z. B. fundamentale Menschenrechte

---

275 Arendt beschreibt, dass er auf dem Gang zu seiner Hinrichtung gesagt haben soll: „Wir werden ihn, den Toten, nicht vergessen“ (womit er seine Person meinte). Sein Gedächtnis, auf Klischees und erhebende Momente eingespielt, hatte ihm den letzten Streich gespielt: er fühlte sich ‚erhoben‘ wie bei einer Beerdigung und hatte vergessen, daß es die eigene war. In diesen letzten Minuten war es, als zöge Eichmann selbst das Fazit der langen Lektion in Sachen menschlicher Verruchtheit, der wir beigewohnt hatten – das Fazit von der furchtbaren Banalität des Bösen, vor der das Wort versagt und an der das Denken scheitert“ (Arendt 2012, S. 225).

verletzenden oder /und die Biosphäre zerstörenden etc.) Zwecke verfolgen, sind sie in ihrer „inneren“ zweifachen Selbstrückbezüglichkeit unwahrhaftig auf dieser dritten Ebene. Mit der absichtlichen Ausblendung der intersubjektiven Geltungsebene gegenüber den Adressaten konterkarieren sie zudem in ihrer Äußerungs-Unwahrhaftigkeit diese dritte *gattungsethische Verständigungsebene* ihrer Sprech-/Handlungen. Damit unterdrücken sie absichtlich die Entwicklung eines zwischen konventioneller und intersubjektiver Ebene differenzierenden Bewusstseins der Adressaten oder zwingen ein solches aufgeklärtes Bewusstsein sogar (brutal oder perfide) wieder hinter diese Differenzierung zurück, wie es aktuell bei den Taliban im Umgang mit der inzwischen zum großen Teil aufgeklärten afghanischen Bevölkerung oder bei anderen faschistischen Ideologien, wie dem Mullah-Regime im Iran, dem IS und der al-Shabaab etc., zu beobachten ist und wie es prototypisch ist für Despoten wie Putin, Kim Jong-un und Konsorten. In all diesen Fällen geht es nicht mehr um die passive *Banalität* des Bösen, sondern um das aktive *Böse selbst*, das – im Gegensatz zu *moralischem* Sprech-/Handeln – aus dem absichtlichen, perfiden Konterkarieren von Wahrhaftigkeit auf allen ihren drei Ebenen und insbesondere auf ihrer dritten Ebene diskursethischer Selbstverantwortung zur Mitverantwortung für gattungsethische Güter besteht.

Es handelt sich also, wie bei Unwahrhaftigkeit auf der zweiten Ebene, im Falle dieser auf der dritten Ebene unwahrhaftig-nicht-rechtfertigbaren Sprech-/Handlungen erstens aufgrund der Vernachlässigung der Erhebung oder gar einer absichtlichen Ausblendung der Einlösung des universalen Gerechtigkeitsanspruches des Aktors gegenüber sich selbst um einen *defizitären Selbstverständigungs-Modus*. Zudem handelt es sich zweitens um eine *Deformierung* des Verständigungsmodus aufgrund der *Verständnisfehlleitung* in den Äußerungen und Handlungen gegenüber den Adressaten, in denen der Gerechtigkeitsanspruch mit Verblendungsstrategien ausgeblendet wird.

Der *verständnisfehlleitende Mechanismus* der Äußerungs-Unwahrhaftigkeit liegt auf dieser dritten Ebene also darin, dass für die *Beurteilung* von Sprech-/Handlungen mit der Ausblendung oder der Fusionierung der Geltungsansprüche unter Führung eines Angemessenheitsdiktats eine *inadäquate Beurteilungsebene* in den Vordergrund gedrängt wird, statt dass, wie auf der zweiten Ebene,

*inadäquate Geltungsansprüche* in den Vordergrund gedrängt werden oder, wie auf der ersten Ebene, eine *inadäquate Entsprechung* von Gemeintem und Geäußertem hergestellt wird. Der unwahrhaftige Mechanismus produziert daher auf dritter Ebene eine *ausblendende Verblendung* statt wie auf zweiter Ebene *Manipulation* oder auf erster Ebene *Lüge* und *Täuschung*. Aufgrund dieser Verblendung *sehen* die Adressaten nicht, dass eine Sprech-/Handlung universal rechtfertigbar sein müsste, bzw. sie *sehen* nicht, wenn sie es nicht ist.

Weil dieser sprachpragmatische Mechanismus zwar einerseits eine *offen* strategisch konzipierte Verständnisfehlleitung ist, andererseits aber nur dort sicher wirkt, wo die Adressaten einen gewissen Grad an Naivität besitzen, wird sozusagen sicherheitshalber und um den Effekt noch zu verstärken, der Ausblendungs-Effekt von den Tätern meistens mit Unwahrhaftigkeit auf erster Ebene, also Lüge und Täuschung, sowie Unwahrhaftigkeit auf zweiter Ebene, also Manipulation der Erhebung von Geltungsansprüchen, und drittens mit Gewaltanwendung kombiniert.<sup>276</sup> Mit Lügen werden Tatsachen vorgetäuscht, ein stark in den Vordergrund geschobener Angemessenheitsanspruch holt Menschen populistisch an ihren subjektiven Schwachstellen, ihrem Hass oder ihren Träumen ab und verführt sie manipulativ mit Vorteilsangeboten zur Akzeptierung von nicht rechtfertigbaren Sprech-/Handlungen. Andererseits werden Drohung, sprachliche und ggf. körperliche Gewalt zur Durchsetzung von nicht rechtfertigbaren Sprech-/Handlungszielen benutzt usw. Dies ließe sich mit unzähligen aktuellen Beispielen von Sprech-/Handlungen von Putin, Trump, der AfD etc. belegen, die der Leser an dieser Stelle sich selbst vor Augen führen möge.<sup>277</sup> Die Verwirrung, die diese Verblendungs-Strategie anstiften kann, lässt sich entsprechend bei den aktuell zahl-

---

276 Denn im Unterschied zu der offen strategischen Manipulation der Geltungsansprüche auf zweiter Ebene, die meistens mit dem im Vordergrund forcierten Angemessenheitsanspruch Vorteilsangebote und Androhung von Nachteilen gegenüber den Adressaten produziert, gibt es mit der Methode der Ausblendung von Gerechtigkeit keinen gravierenden Vorteil für die Adressaten, sich blenden zu lassen. Sie dürfen von dieser einerseits offen sichtbaren Strategie daher andererseits möglichst wenig mitbekommen.

277 Steilvorlage für alle hier dargelegten Möglichkeiten von Unwahrhaftigkeit stellen offensichtlich Trump und sein „Team“ dar, seit der Wiederwahl von

reichen Täter-Opfern beobachten, die Wahrheit nicht mehr von Lüge, ebenso wenig wie Recht von Unrecht und schon gar nicht von intersubjektiver, gattungsethischer Selbst- und Mitverantwortung unterscheiden können oder wollen.<sup>278</sup> Sie alle lassen sich blenden von Lügen und einem in Führung gegangenen *Angemessenheitsdiktat einer Neo-Sippenethik*, das ihnen, unterstützt von Neo-Ritualen und Slogans, in der modernen, demokratisch-unübersichtlichen Welt erstens eine vermeintliche Orientierung verspricht, die zweitens angemessen ihren Bedürfnissen zu entsprechen scheint und drittens ein für sie angemessenes Zusammengehörigkeits- und Identitätsgefühl vermittelt, das die gesellschaftliche Atomisierung zu kompensieren scheint. Konfundierung und Fusionierung von Geltungsansprüchen lässt sich insofern nicht nur in beabsichtigter Weise bei den manipulierenden und blendenden Tätern finden, sondern sie liegt komplementär dazu auch in der entsprechenden Bereitschaft hierfür bei den Opfern vor, was die Strategie erst fruchten lässt.<sup>279</sup>

---

Trump 2024 in noch absurderer und exaltierterer Form als zuvor. Und mir drängt sich der Verdacht auf, dass diese bis zum Äußersten ausgereizte Form von Unwahrhaftigkeit auf allen ihren Ebenen ein paradigmatisches Symptom unserer nach-postmodernen Zeit ist für das die postmoderne Philosophie den Boden gebnet hat.

- 278 Die mit dieser Strategie erfolgreich in die Irre geführten fehl- oder uninformierten Menschen halten dann ausgerechnet die unheilbringenden Demagogen und Despoten für die moralischen Heilsbringer. Beispielsweise geht aus einem Interview mit Trump-Anhängern hervor, dass viele aufgrund von Manipulation und Desinformation glauben, dass ausgerechnet er es sei, der für Meinungsfreiheit stehe und die Unterdrückung von Minderheiten, Krieg, Armut und Unrecht etc. bekämpfe, genauso wie ähnliche Ziele hierzulande Viele der AfD unterstellen oder sich Tausende gutmeinend den vermeintlich mitverantwortlich-pazifistischen, von Sahara Wagenknecht angezettelten Demonstrationen anschließen gegen die europäische Unterstützung der von Putin angegriffenen Ukraine.
- 279 In repressiven Strukturen lässt sich beobachten, dass die Unterdrückten das verblendende Narrativ gerne selbst übernehmen, um damit ihr schlechtes Gewissen zu beruhigen. Dass in diesem Fall, im Unterschied zu anderen Fällen von Unwahrhaftigkeit, in umgekehrter Reihenfolge zuerst aus Angst vor Repressalien Äußerungs-Unwahrhaftigkeit auftritt, die dann „innere“ Unwahrhaftigkeit nach sich zieht, beschreibt ein russischer Schriftsteller anlässlich des Ukrainekrieges in treffender Weise: „Ja, wir wissen, wie man stillhält, wie man wegschaut, sich wegduckt und seine Gedanken für sich behält, aber wir

Um sowohl echter Naivität und Suggestibilität als auch unwahrhafter Bereitschaft für Beeinflussungsstrategien und Indoktrinationsversuchen entgegenzuwirken, wäre es daher von eminenter Bedeutung, wenn, wie oben bereits erwähnt, schon in der Erziehung von Kindern Wert darauf gelegt würde, mit einer mäeutischen Hilfestellung die Fähigkeit jedes Kindes als kompetentem Sprecher dahingehend zu entwickeln, dass Geltungsansprüche deziidiert voneinander unterschieden werden können – insbesondere der subjektive interindividuelle Angemessenheitsanspruch vom kollektiven Angemessenheitsanspruch und beide von den objektiven Geltungsansprüchen – und somit die eigene autonome Kompetenz zu Wahrhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit auch auf dritter Ebene mäeutisch zu Bewusstsein geführt würde.

Die Beschreibung der Strategie der Ausblendung universaler Geltungskriterien abschließend, möchte ich den Aspekt ihrer *Unwahrhaftigkeit* noch einmal deutlicher vor Augen führen: Wie wir sehen konnten, geht es dem Akteur mit der Ausblendung diskursiver, gattungsethischer Mitverantwortung auch auf dieser dritten Ebene wieder darum, dass der Adressat die Sprech-/Handlungszwecke des Akteurs *nicht beurteilen kann*. Das heißt, auch hier geht es wieder, wie bei der Unwahrhaftigkeit auf den ersten beiden Ebenen, darum, *Kritik zu vermeiden* und *Einverständnis* zu erschleichen, indem der Verständigungsmechanismus einerseits *genutzt*, sein Originalmodus andererseits aber sowohl *defizient modifiziert* als auch *deformiert* wird. So äußert/tut der Sprech-/Handelnde etwas, was die Adressaten zu Akzeptanz verleitet, aber auch auf dieser dritten Ebene äußert/tut er eben *nicht* das, *was er selber wirklich meinen kann*, weil er selber *weiß*, dass er den von ihm verfolgten Zweck im stärksten Sinne selbst- und mitverantwortlichen rationalen Meinens eben nicht rechtfertigen kann. Darin liegt die ausblendende Defizienz seiner „inneren“ Unwahrhaftigkeit, der seine deformierende respektive verständnisfehlleitende Äußerungs-Unwahrhaftigkeit der Blendungsstrategie folgt. Diese aber würde er gar nicht anwenden, wenn er nicht genau wüsste, dass er den von

---

müssen noch lernen, diese Gedanken selbst beiseite zu schieben. Um nicht in Angst zu leben, um nicht das Gefühl zu haben, wir seien Feiglinge oder Sklaven, müssen wir lernen, aufrichtig zu glauben, was wir vor noch nicht allzu langer Zeit für falsch hielten“ (Dmitry Glukhovsky in: taz vom 10. 03. 2022).

ihm verfolgten Zweck im stärksten Sinne selbst- und mitverantwortlichen rationalen Meinens eben nicht rechtfertigen kann. Genau deshalb also, weil der unwahrhaftige Akteur den Originalmodus von wahrhaftiger Verständigung, die auf das Einverständnis der Adressaten angewiesen ist, als *prinzipiell unhintergebar* anerkannt hat – sowohl in seiner Selbstverständigung als auch in der Verständigung mit den Adressaten –, genau deshalb *nutzt* er ihn *aktualiter parasitär*.<sup>280</sup> Das aber heißt, dass er ebenso fähig wäre, den normativen Originalmodus der Rede zu gebrauchen, und das heißt, dass er ebenso gut mit *Gewissheit wahrhaftig* sein könnte.

Mit anderen Worten gilt auch hier dasselbe Prinzip wie auf den ersten beiden Ebenen von Unwahrhaftigkeit: Weil der Akteur genau *weiß*, dass die rationale – unbegrenzt diskursive – *Beurteilung* seines Sprech-Handlungs-Zwecks wie auch von dessen Folgen und Nebenfolgen im Hinblick auf den Erhalt und die Freilegung gattungsethischer Güter für das rationale Verständnis aller Betroffenen bzw. die aufgeklärten Adressaten *prinzipiell unhintergebar* ist, sieht er sich gezwungen, diese Beurteilung *aktualiter* zu umgehen, zu konterkarieren, zu unterdrücken, um seine egoistischen Zwecke verfolgen zu können. Er hat also ganz im Sinne des *unhintergebaren Diskurses* die berechtigte Kritik durch die Adressaten bereits antizipiert, was sich genau darin zeigt, dass er es für nötig hält, sie wohlweislich zu torpedieren.

Der zynische Gipfel an Unwahrhaftigkeit, die auf allen drei Ebenen gleichzeitig auftritt (Lüge, Täuschung, manipulative Konfundierung von Geltungsansprüchen und Verblendung), ist es denn auch, wenn Akteure ihre egoistischen Ziele so darstellen, als ob sie mit genau *den* Argumenten zu rechtfertigen wären, die sie als Kritik an ihren Sprech-/Handlungen mit ihrer unwahrhaftigen Strategie gerade umgehen wollen. Bei dieser gegen Rechtfertigung sich gleichsam immunisierenden Strategie kommt auch die oben bereits erwähnte „offen strategische Lüge“ zum Einsatz, die ihre parasitäre Abhängigkeit vom normalen Verständigungsmodus offen

280 Für alle drei performativen Ebenen von Unwahrhaftigkeit gilt also, was Höle nur für Lüge und Täuschung, (erste Ebene von Unwahrhaftigkeit) geltend macht: „Lüge und Täuschung muss, um zu wirken, den Schein der Wahrhaftigkeit annehmen. Sie setzt das, dessen Negation sie ist, voraus“ (Höle 1990, S. 72).

preisgibt. So hat etwa kürzlich Putin vorgegeben, sein völker- und menschenrechtswidriges Vorgehen in der Ukraine damit rechtfertigen zu können, dass es sich dabei um eine „Entnazifizierung“ handle, und Lawrow hat nach dem Angriff auf die Ukraine in einem Treffen mit dem chinesischen Außenminister behauptet, Russland habe vor, eine gemeinsame „multipolare, gerechte, demokratische Weltordnung“ herzustellen.

Indessen muss man auch mit dieser dritten Ebene von Wahrhaftigkeit wiederum, äquivalent zur zweiten Ebene, sehen, dass die Wahrhaftigkeit von Akteuren nicht einer „durchgängigen“ Wahrhaftigkeit verpflichtet ist. So können Sprech-/Handlungs-Zwecke, die im Sinne „innerer“ Wahrhaftigkeit auf dritter Ebene mitverantwortlich gerechtfertigt sind, es geradezu verlangen, dass Äußerungen oder Handlungen gegenüber konkreten Opponenten auf allen drei Ebenen unwahrhaftig sein *sollen*, insbesondere dann, wenn diese Opponenten ihrerseits unwahrhaftig bzw. nicht gewillt sind, aktual in einen einverständnisorientierten Diskurs einzutreten, um ein Problem zu lösen oder einen Konflikt beizulegen. Insofern müssen Äußerungs-unwahrhaftige Sprech-/Handlungen gegenüber solchen Opponenten nur der Kritik einer „exklusiven“ Diskursgemeinschaft ausgesetzt werden, die nur alle wahrhaftigen Diskurspartner, also unter Ausschluss der unwahrhaftigen Opponenten bzw. Aggressoren, umfasst.<sup>281</sup> Gleichwohl muss auch dieser exklusive Diskurs in wahrhafter Berücksichtigung der *Gleichberechtigung aller* nur möglichen Argumente respektive der Argumente aller Diskurspartner der unbegrenzten Diskursgemeinschaft auch diejenigen Argumente der unwahrhaftigen Opponenten (Aggressoren) in den Diskurs einbeziehen, die im Hinblick auf gat-

---

281 Eine solche Konstellation lässt sich aktuell bei einem großen Teil der Weltgemeinschaft nach erfolglosen Verhandlungen, erst recht nach Einsicht in die Unmöglichkeit eines Diskurses mit dem auf jeder Ebene unwahrhaftigen russischen Aggressor Putin beobachten: Unter Ausschluss der Berücksichtigung seiner im höchsten Grade unwahrhaftigen und unwahrhaftig artikulierten Intentionen wird gleichwohl weiterhin versucht, einen wahrhaftigen, allerdings *exklusiven* Diskurs darüber zu führen, wie am besten gegen ihn vorzugehen ist, so nämlich, dass gattungsethische Güter für möglichst alle Mitglieder der unbegrenzten Diskursgemeinschaft nach Möglichkeit geschützt werden können.



tungsethische Güter als berechtigt reformulierbar sind. Wir müssen deshalb von einem *real-exklusiven*, gleichwohl *virtuell-unbegrenzten* Diskurs sprechen, dem die Rechtfertigung solcher unwahrhaftigen Sprech-/Handlungen ausgesetzt bleibt.<sup>282</sup> (Im zeitlich und räumlich begrenzten Notfall muss ein Akteur diesen Diskurs der unbegrenzten Diskursgemeinschaft so gut wie möglich in foro interno antizipieren.) Allerdings geht mit dieser „Aufhebung“ der Äußerungswahrhaftigkeit auf allen drei Ebenen von Wahrhaftigkeit die Forderung einher, dass, sobald wieder möglich – allerdings ohne das mitverantwortliche Handlungsziel zu gefährden –, der diskursive Kontakt mit dem Aggressor wieder aufgenommen werden soll.<sup>283</sup>

Die solchermaßen unwahrhaftigen Sprech-/Handlungen – verdeckt strategisch auf erster, offen manipulativ auf zweiter und den intersubjektiven Diskurs mit dem Aggressor meidend auf dritter Ebene – können zwar nicht als sprachpragmatisch „normativ“ im Sinne des Originalmodus der Rede gelten. Gleichwohl können sie als *moralisch* bezeichnet werden, solange sie sich nur im Sinne des „exklusiven“ Diskurses respektive der „inneren“ Wahrhaftigkeit auf dritter Ebene der Beurteilung der unbegrenzten Diskursgemeinschaft in Orientierung an gattungsethischen Gütern stellen und damit dem unhintergehbaren, primordialen unbegrenzten Diskurs verpflichtet bleiben. Diese dritte Ebene von selbstverantwortlicher „innerer“ Wahrhaftigkeit im mitverantwortlichen Diskurs ist dementsprechend unhintergebar verpflichtend. Es gibt keine weitere Ebene, auf der „innere“ Unwahrhaftigkeit auf dritter Ebene gerechtfertigt werden könnte.

282 Bei Apel finden wir im Zusammenhang mit der Explikation zum so genannten „Teil B“ der Ethik folgende Stelle in dem hier gemeinten Sinn: „Allerdings muß auch diese verantwortliche Vermittlung zwischen Moralität im engeren Sinne und strategischer Vorsicht selbst noch als moralisch gebotene *konsensfähig* sein: in diesem Falle natürlich nicht konsensfähig für die realen Kontrahenten, wohl aber für alle kontrafaktisch unterstellbaren Mitglieder einer idealen Kommunikationsgemeinschaft [...]“ (Apel 1992b, S. 35).

283 Dieses Prinzip bildet sich auch ab in rechtsstaatlichen Verfahren, in denen Kriminelle einerseits zunächst vom Diskurs ausgeschlossen, gewaltsam verfolgt und gefangen genommen werden, ein Diskurs via Gerichtsprozess, in dem sich auch die Gefangenen argumentativ verteidigen können, gleichwohl bestehen bleibt.

An dieser Stelle begegnet uns noch einmal das oben erwähnte, zwischen Kant und Constant diskutierte Beispiel in einer etwas anderen Konstellation. Waren wir oben davon ausgegangen, dass ein *das Recht brechender* Mörder vor der Tür steht und nach dem *rechtlich* unschuldigen Opfer fragt, weshalb für den Antwortenden, der das Opfer versteckt hält, eine Lüge *rechters* ist bzw. im Sinne ihrer faktischen Legitimierbarkeit *gut begründet* ist, so können wir das Beispiel nun (zur Demonstration der Pointe der hier vorgestellten dritten Ebene von Wahrhaftigkeit) ummünzen auf den Fall, dass vor der Tür die *rechtlich legitimierte* Gestapo steht und nach dem *rechtlich verfolgten* Juden oder Regimekritiker fragt. Der auf dritter Ebene wahrhaftige Akteur, der den Verfolgten versteckt hält, muss jetzt *rechtfertigen* können, warum er in seiner Äußerung gegenüber dem Gestapo-Vertreter nicht nur lügt und täuscht (Äußerungs-Unwahrhaftigkeit auf erster Ebene), sondern er muss zudem noch rechtfertigen können, warum er gegen Gründe geltenden Rechts verstößt (Unwahrhaftigkeit auf zweiter Ebene) und warum er drittens vermeidet, seine wahrhaftige Überzeugung gegenüber dem konkreten Opponenten mit universalem Geltungsanspruch diskursiv zu vertreten (Äußerungs-Unwahrhaftigkeit auf dritter Ebene). Dies kann er tun, indem er alle drei Ebenen seiner Äußerungs-Unwahrhaftigkeit in selbstverantwortlicher „innerer“ Wahrhaftigkeit, nach dem Muster eines „exklusiven“ Diskurses (also unter Ausschluss des unwahrhaftigen Opponenten), mitverantwortlich gegenüber und zusammen mit allen Mitgliedern des unbegrenzten Diskurses (soweit dies in foro interno möglich ist) im Hinblick auf das diskursethische gattungsethische Gut des Schutzes des Lebens jedes einzelnen Diskurspartners rechtfertigt.

Auch gerichtliche Entscheidungen können im Sinne dieser Hierarchie von Wahrhaftigkeit getroffen werden: Im Jahr 1999 griffen die Nato-Streitkräfte ohne die Legitimation eines UN-Mandats im damaligen Jugoslawien-Krieg ein, um die dort unmittelbar gefährdeten Menschenleben zu retten. Das nachträgliche Gerichtsurteil des internationalen Gerichtshofs in Den Haag hat in diesem Fall ebenso im Sinne der hier vertretenen Hierarchie den Eingriff als gerechtfertigt beurteilt, wie umgekehrt das Gerichtsurteil das Verhalten von Eichmann im Sinne dieser Hierarchie als ungerechtfertigt beurteilt hat. In beiden Fällen lässt es sich nämlich im Sinne des Vorrangs der Rechtfertigung von Handlungszwecken

in universaler Orientierung an gattungsethischen Gütern vor den zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Handlungen faktisch geltenden Normen verstehen.

Andere Stichworte für diese Hierarchie sind neben dem Balanceakt des „zivilen Ungehorsams“<sup>284</sup> das mutige Wahrsprechen im Sinne der Parrhesia-Analyse Foucaults oder die von Dietrich Bonhoeffer gemeinte „Civilcourage“. Auch „Whistleblowing“ lässt sich auf diese Hierarchie anwenden: Mit seinem Alarm setzt sich ein Whistleblower meist wahrhaftig auf dritter Ebene für solche gattungsethischen Güter ein, die eigentlich auch im geltenden Recht schon geschützt sein sollten, wobei der Alarmierende selbst mit seiner Ehrlichkeit auf erster Ebene dennoch gegen konventionelle Richtigkeit auf zweiter Ebene „ungehorsam“ sein muss und sich dementsprechend der Gefahr rechtlicher Verfolgung (oder nicht verbotener Repressalien) aussetzt.<sup>285</sup> Innerhalb autoritärer politischer Regime ist natürlich ein besonders hohes Maß an bewundernswertem Mut zur Wahrhaftigkeit gefordert, wenn Akteure sich entgegen rechtlicher Konsequenzen oder sogar unter Androhung von Todesstrafe für gattungsethische Güter einsetzen.

Demgegenüber sei abschließend noch ein undramatisches Alltagsbeispiel für die Hierarchie der drei Ebenen von Wahrhaftigkeit vorgestellt: Ein Akteur hat das Handlungsziel, einem Adressaten zum Geburtstag eine freudige Überraschung zu bereiten. Um dieses Ziel erreichen zu können, belügt und täuscht er den Adressaten vor

284 Die aktuellen Aktionen der sich so benennenden „Letzten Generation“ in ihrem bewundernswürdig wahrhaftigen Einsatz für das gattungsethische Gut der Biosphäre zeigt, wie schwierig der Balanceakt ist zwischen berechtigtem, zivilem Ungehorsam einerseits und der Einhaltung bestehender Rechtsnormen, die individuelle Freiheitsrechte schützen und „Sippenhaft“ (für bspw. alle Autofahrer) vorbeugen, andererseits. Daneben zeigt dieser Fall auch den Balanceakt zwischen konstruktiv-provokativer Unangemessenheit, die nötig ist, um sich ausreichend Gehör zu verschaffen, und der Überziehung dieser Unangemessenheit, die lediglich zu Feindseligkeit bei den Adressaten führt.

285 Aus mit der hier vertretenen These rechtfertigbaren Gründen wurde im Oktober 2019 auf der Ebene der Europäischen Union eine Richtlinie verabschiedet, die Personen vor rechtlicher Verfolgung und Repressalien schützen soll, die beobachtete Missstände in ihrem Arbeitsumfeld, im Sinne des Verstoßes gegen EU-Recht, melden. Am 5.4.2022 wurde vom BMJ Deutschland ein nationaler Gesetzentwurf zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie in deutschem Recht vorgelegt.

seinem Geburtstag. Auf erster Ebene von Wahrhaftigkeit ist er also unwahrhaftig. Auf zweiter Ebene aber holt er seine Wahrhaftigkeit ein, indem er gute Gründe für die interindividuelle Angemessenheit einer gelungenen Geburtstagsüberraschung hat und mit der Beschaffung und Verschleierung der Überraschung nicht gegen konventionelle Normativität, bspw. geltendes Recht, verstößt. Auf dritter Ebene ist er ebenfalls wahrhaftig, sofern seine Überraschung nicht gegen den Erhalt gattungsethischer Güter verstößt, wie es etwa der Fall wäre, wenn die Produktion seines Geschenkes unter menschenunwürdigen oder die Biosphäre zerstörenden Bedingungen hergestellt wurde oder sein Geschenk für solche zerstörenden Zwecke genutzt werden kann. Dies würde seine Handlung als Ganze letzten Endes als nicht vollkommen moralisch disqualifizieren, denn er könnte sie nicht im stärksten (zweck-)rationalen Sinn wirklich selber so meinen, wie er sie ausführt.

Als Ergebnis dieses und der vorangegangenen Kapitel kann man festhalten, dass die selbstverantwortliche „innere“ Wahrhaftigkeit der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit sich kategorisch dem mitverantwortlichen Diskurs verpflichtet weiß, weil es keine weitere Ebene von Wahrhaftigkeit gibt, auf der „innere“ Unwahrhaftigkeit auf dieser Ebene gerechtfertigt werden könnte. Mit anderen Worten: Das, was ein Sprech-/Handelnder im stärksten (zweck-)rationalen Sinn wirklich selber meinen kann, hängt davon ab, ob er es in „innerer“ Wahrhaftigkeit auf ihrer dritten Ebene so gut als möglich gerechtfertigt hat. Oder anders gesagt: Alles, was nicht in dieser Weise gerechtfertigt ist, kann auch nicht wirklich im stärksten rationalen Sinn wahrhaftig gemeint sein. Und weil es auf der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit um die mitverantwortliche Rechtfertigung einer Sprech-/Handlung gegenüber der unbegrenzten Diskursgemeinschaft aller *gleichberechtigten Argumentierenden* im Hinblick auf das *für alle Menschen gleichermaßen Gute*, sprich die gattungsethischen Güter geht, ist nur das, was in stärkstem rationalem Sinn gemeint sein kann, auch das, was *moralisch* ist.

Wir können Kant insofern in gewissem Sinne reformulieren: Zwar können wir ihm nicht beipflichten, dass für moralisches Verhalten die *Lüge* kategorisch unterlassen werden soll, wohl aber können wir sagen, dass moralisch sein heißt, dass *Wahrhaftigkeit* –

im Sinne diskursiver, selbst- und mitverantwortlicher Rechtfertigung der eigenen Sprech-/Handlungen im Hinblick auf gattungsethische Güter – *kategorisch eingehalten werden soll*. Denn weil ein Sprech-/Handelnder sich der Einholung seiner performativen Wahrhaftigkeit auf allen drei Verständigungsebenen gewiss sein kann, kann man auch *kategorisch* fordern, dass er seine Wahrhaftigkeit im Sinne der sinnkritisch-transzendentalpragmatischen Hierarchie dieser drei Ebenen auch einholen soll.

Mehr als Wahrhaftigkeit kann man allerdings von keinem Akteur in moralisch relevanten Situationen fordern: In der *Einlösung* seiner wahrhaftig erhobenen Geltungsansprüche, auch im selbstverantwortlichen Rechtfertigungsanspruch für seine moralische Mitverantwortung, bleibt jeder Akteur immer *fehlbar*.

#### III.4.b Diskursethische Reflexion auf die Forschungsthese

Die am Ende des vorangegangenen Kapitels formulierte moraltheoretische Begründung baut auf der Gültigkeit des unbegrenzten praktisch-mitverantwortlichen Diskurses auf, dessen transzendentalpragmatisch einsehbare und empirisch erfahrbare Unhintergebarkeit sich mit der Analyse der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit gezeigt hat. Denn wir hatten gesehen, dass wahrhaftige Verständigung letztlich konstitutiv auf diskursive Begründbarkeit und Rechtfertigbarkeit von Sprech-/Handlungen angewiesen ist respektive, dass sich vice versa Unwahrhaftigkeit entpuppen lässt als ein Sprech-/Handlungsmodus mit dem der Akteur diese Abhängigkeit vom unhintergehbaren Diskurs anerkannt hat und sie genau aus diesem Grund in actu versucht zu unterlaufen. Aus der Aufdeckung dieser Konstellation kann insofern der Schluss gezogen werden, dass die Pflicht zur Orientierung am praktisch-mitverantwortlichen Diskurs für schlechthin jeden Akteur gilt, also auch für jene Akteure, die nichts von Rechtfertigung und Diskurs halten, ihn in actu verweigern oder sich gar nicht erst die Frage nach Moral stellen. Denn die aufgestellte moraltheoretische These besagt, dass letzten Endes schlechthin kein rationaler Sprech-/Handelnder mit schlechthin keiner rationalen Sprech-/Handlung dem Rechtfertigungsdiskurs auf dritter Ebene von Wahrhaftigkeit entkommen kann.

Folgende Überlegungen sollen diese Behauptung noch einmal näher beleuchten: Dass schlechthin kein rationaler Sprech-/Handelnder mit schlechthin keiner rationalen Sprech-/Handlung dem Rechtfertigungsdiskurs auf dritter Ebene entkommen kann, zeigt sich darin, dass auch diejenigen, die sich nicht im Geringsten um Moral, Wahrhaftigkeit, Diskurs oder Mitverantwortung scheren (freilich schon gar nicht um transzendentalpragmatische Begründungen für Moral), mit eben *dieser* Sprech-/Handlungs-Einstellung bzw. -Entscheidung bereits wieder eine *prinzipiell kritisierbare* und damit *im Diskurs rechtfertigungsbedürftige Handlung* vollziehen.

Man kann auch sagen: Weil schlechthin jede rationale Sprech-/Handlung, Unterlassung oder Handlungs-Einstellung *prinzipiell beurteilbar* ist, wiegt sie immer schon *wie eine Stellungnahme* respektive *wie ein Argument* im moralischen Rechtfertigungs-Diskurs. Und selbst für arationale Sprech-/Handlungen, von denen ein zu Rationalität fähiger Akteur weder den Anspruch hat, dass sie in irgendeiner Weise rational nachvollziehbar sein sollen, noch, dass er sich mit ihnen über etwas verständigen möchte, gilt dennoch, dass sie dem Diskurs nicht entkommen. Denn zu wie auch immer gearteter Arationalität muss sich der Akteur als animal rationale erst einmal *entscheiden*. Und diese Entscheidung und ihre Folgen sind dann auch wiederum diskursiv kritisierbar. Zu Rationalität dagegen braucht sich freilich nicht nur niemand, sondern kann sich auch niemand entscheiden, weil für diese Entscheidung Rationalität bereits schon vorausgesetzt ist.<sup>286</sup>

Man kann diese Einsicht in die Unmöglichkeit des Entkommens aus dem Diskurs als Argument gegen den Diskurs skeptiker auch so formulieren: Wenn dieser meint, er habe mit dem

---

286 Auch der Einwand einer möglichen „anderen Vernunft“ von Geert Keil (2003, S. 72) gegen die Unhintergebarkeit des Diskurses ist irrelevant, weil sinnkritisch gesehen eine Vernunft, die so anders wäre, dass sie außerhalb unserer Vernunft läge und daher für uns nicht denk- respektive vorstellbar ist – was Keil offenbar vorschwebt –, ein „Ding an sich“ wäre, was uns *nicht affizieren* kann respektive außerhalb unseres Geltungsbereiches läge, mithin *keinen Unterschied* macht für unsere diskursive Rationalität respektive für unsere Überlegungen. Andernfalls – solange wir einer solchen vermeintlich „anderen Vernunft“ noch folgen könnten – wäre es eben *keine andere* Vernunft, sondern allenfalls ein Teilbereich (wie z. B. heute schon die Rationalität einer KI) oder/und sie wäre bloß eine Erweiterung unserer diskursiven Vernunft.

Hinweis auf die faktisch mögliche, *aktuale* Verweigerung von Diskurs dessen Unhintergebarkeit widerlegt, kann man ihm entgegenhalten, dass die (ausschließlich ex negativo einsehbare) *Un-Hintergebarkeit* freilich nicht *positiv* mit einer – „bei Gelegenheit“<sup>287</sup> – *möglichen Teilnahme* von Akteuren am Diskurs, *sofern sie argumentieren wollen*, bewiesen werden soll. Ein solcher Nachweis ließe sich banalerweise in der Tat mit dem Hinweis auf eine Diskursverweigerung in actu widerlegen. Vielmehr ist es so, dass die *Un-Hintergebarkeit* des Diskurses sich *ausschließlich ex negativo* darin erweist, dass schlechthin jede rationale Sprech-/ Handlungs-Entscheidung bzw. -Durchführung schlechthin jeden Akteurs unausweichlich – *wie ein Statement im Diskurs – diskursiver Kritik* (zumindest potentiell) *ausgesetzt bleibt*, ungeachtet dessen, ob der Akteur *selbst faktisch* im aktuellen Diskurs verbleibt oder nicht, weil auch eine Diskursverweigerung als Handlung im potentiell *immer* möglichen, d. h. unhintergebaren Diskurs *beurteilbar bleibt*.<sup>288</sup> Die Unterhintergebarkeit der kritischen Beurteilbarkeit wird noch offensichtlicher, wenn ein Akteur versucht, den Diskurs mit unwahrhaftigen Strategien oder Gewalt zu unterdrücken. Dann zeigt sich deutlich, dass diese Unterdrückung des Diskurses eben auch als rationale respektive sprachlich ausdrückbare sich selbst bewusste Sprech-/Handlung wie ein Statement im Diskurs kritisierbar ist.

287 So beispielsweise die Schlagrichtung des gleichnamigen Buches von Gerhard Schönrich (1993) mit dem Titel *Bei Gelegenheit Diskurs*. Auch Reese-Schäfer (1990) konstatiert in diesem Sinne: „Durch ihr reflexives Vorgehen werfen Apel und Kuhlmann Licht auf die notwendigen Argumentationsvoraussetzungen, die man immer schon akzeptieren muß, *wenn man ernsthaft argumentieren will*. Niemandem aber kann verordnet werden, daß er argumentieren *muß*“ (ebd., S. 50–51). Gewiss: Im banalen, empirischen Sinne kann der Diskurs niemandem verordnet werden. Das ist auch gar nicht nötig! Denn der Clou an der transzendentalpragmatisch gesehenen Unhintergebarkeit des Diskurses ist doch gerade der, dass schlechthin jeder rationale Akteur mit schlechthin jeder seiner Sprech-/Handlungen dem Diskurs nicht entkommen kann bzw. er sich *immer schon* im Diskurs befindet, ob er will oder nicht, was die *immer mögliche diskursive Kritik* an schlechthin allen rationalen Sprech-/Handlungen (und sogar den arationalen) daher *auch empirisch* vorführt.

288 Hiermit lässt sich meines Erachtens umgekehrt auch begründen, was Forst als das „Recht auf Rechtfertigung“ bezeichnet, „der allgemeinste und basale Anspruch eines jeden Menschen, den andere Menschen [...] *nicht zurückweisen können*.“

Ein Akteur entkommt der Kritik durch seine Adressaten oder andere (betroffene) Sprecher letzten Endes also nie vollkommen, sondern nur *partiell*, nämlich lediglich situativ und kurzfristig. Das heißt: Die, um den Diskurs unterdrücken zu können, *empirisch* offensichtliche *Notwendigkeit* von Gewalt, verdeckter und offen strategischer Manipulation (die wir uns auf ihren drei Ebenen möglicher Unwahrhaftigkeit genau angesehen haben) *spiegelt* das *transzendentalpragmatisch* einsehbare *Faktum* der Unhintergebarkeit des Diskurses und umgekehrt. Im Faktum des unhintergebaren Diskurses fällt Empirisches und Transzendentalpragmatisches also in eins. Insofern ist dieses Faktum *reflexiv erfahrbar*, wie ich sagen möchte, und braucht deshalb weder dogmatisch noch mit einem infiniten Regress noch in vitiöser Weise zirkulär begründet zu werden.<sup>289</sup> Noch aber muss die Methode der reflexiven Erfahrbarkeit als adäquate Methode begründet werden.<sup>290</sup>

Der transzendentalpragmatischen Erkenntnis dieses Faktums einerseits und seiner empirischen Erfahrbarkeit andererseits lässt sich die praktisch eminente Differenz zwischen dem diskursleugnenden Skeptiker einerseits und dem diskursverweigernden Zyniker andererseits zuordnen. So widerspricht sich der Diskursskeptiker lediglich *im theoretischen Diskurs* unabsichtlich performativ-propositional selbst, wohingegen der in der *Lebenswelt handelnde* Zyniker die Unausweichlichkeit des Diskurses für alle seine ratio-

---

289 Freilich soll es nach Hans Albert außer diesen drei Begründungsformen keine weitere Möglichkeit von (moralische Verbindlichkeit liefernden) Begründungsformen geben, was er bekanntlich als das „Münchhausen-Trilemma“ bezeichnet hat. Dagegen macht Apel geltend, dass in der reflexiven Selbsteinholung auf die unhintergebaren Präsuppositionen des Diskurses eine vierte, alternative, und zwar die einzige intersubjektiv gültige Form der Begründung von Moral liegt. Siehe zur Diskussion zwischen Albert und Apel z. B. Apel 1998, S. 35–79.

290 Albert meint, die reflexive Methode, die zu dem Ergebnis der Unhintergebarkeit des Diskurses führt, müsse erst selbst noch als eine adäquate Methode begründet werden. (Siehe Walter Reese-Schäfer 1990, S. 49.) Aber der Witz an der Unhintergebarkeit ist ja der, dass jede Methode, mit der sie aufgedeckt oder dementiert werden soll, adäquat ist – sonst wäre der Diskurs ja nicht unhintergebar. Anders betrachtet: Jede Methode muss zu diesem Ergebnis der Unhintergebarkeit des Diskurses kommen, eben deshalb weil es unhintergebar ist.



nen Sprech-/Handlungen implizit schon anerkannt hat und dennoch versucht, sich (spöttisch und verachtend) darüber hinwegzusetzen. Der Skeptiker ist deshalb ein Mensch, der bloß *unbeabsichtigt sinnungültig denkt* (argumentiert), während der Zyniker ein Mensch ist, der *absichtlich böse handelt*.

Wenn Apel also, wie oben bereits zitiert,<sup>291</sup> feststellt, dass die Unhintergebarkeit des Diskurses *kein* empirisches Faktum sei, weil für seine empirische Feststellung es selbst bereits transzendentalpragmatisch vorausgesetzt werden müsse, dann hat er damit freilich nur die eine Seite der Reziprozität von empirischer und transzendentalpragmatischer Einsicht in die Unhintergebarkeit des Diskurses getroffen, die andere Seite aber unterschlagen. Daher bemerkt er an anderer Stelle auch korrekt:

„[Der archimedische Punkt], wo – nicht erschlichen – das Empirische und das Normative zusammenfallen [...] ist der Punkt, in dem wir uns immer befinden, wenn wir diskutieren“ (Apel 1978, S. 154).

Wir können diese Aussage indes dahingehend ergänzen, dass wir uns in diesem archimedischen Punkt empirisch und normativ nicht nur immer dann befinden, wenn wir diskutieren, sondern *schlechthin mit jeder rationalen wahrhaftigen Sprech-/Handlung*, mit der wir das Faktum des unhintergebaren Diskurses selber noch einmal akzeptieren und einholen. Denn in der vorliegenden Untersuchung sind wir in transzendentalpragmatischer Reflexion auf die Bedingung der Möglichkeit von *rationalem Meinen überhaupt* in den verschiedensten Sprech-/Handlungsmodi, also von dem gleichsam „tiefsten“ Punkt der Struktur rationaler Sprech-/Handlungen ausgegangen, um auch von dort aus festzustellen, dass gilt, dass sie prinzipiell diskursiv kritisierbar sind. Damit erweist sich der praktische Diskurs nicht nur für explizite moralische Fragestellungen, sondern für *schlechthin jede* verständliche und nach-

291 „Indessen ist schon die *Nichthintergebarkeit* des Faktums des Diskurses, ebenso wie die von Descartes festgestellte und von Kant bestätigte *Nichthintergebarkeit* des ‚Ich denke‘ bzw. des ‚Bewußtseins überhaupt‘, kein empirisches Faktum, das durch empirische Wissenschaft entdeckt, bestätigt oder falsifiziert werden könnte; denn die *Nichthintergebarkeit* besagt unter anderem, daß das in Rede stehende Faktum von der empirischen Wissenschaft notwendigerweise schon vorausgesetzt werden muß“ (Apel 1998a, S. 209).

vollziehbare, also rationale Sprech-/Handlung (und sogar für arationale Sprech-/Handlungen) als unhintergebar, was auch empirisch erfahrbar ist.

Demgegenüber reflektiert Apel nur aus dem Diskurs *auf den Diskurs* und unterbeleuchtet mithin die potentiell immer mögliche Kritisierbarkeit schlechthin jeder rationalen Sprech-/Handlung. Apels oftmals angeführtes Argument,<sup>292</sup> dass auch derjenige, der auf die mögliche Diskursverweigerung hinweise, sich mit seinem Hinweis ja immer noch oder schon wieder unhintergebar im Diskurs befände, ist insofern einseitig. Auch in der Frage nach Moral geht er einseitig von dieser Seite des gleichsam „höchsten“ Punktes des Diskurses aus, um festzustellen, dass der Diskurs *für diese Frage* nach Moral unhintergebar ist,<sup>293</sup> weshalb aus sinnkritischer Perspektive gilt, dass immer dann, *wenn eine Sprech-/Handlung moralisch beurteilt werden soll*, dies nur diskursiv möglich ist (denn wenn wir nur diskursiv fragen und beantworten können, was überhaupt moralisch ist, können wir auch nur die so gewonnene diskursive Antwort auf die moralische Beurteilung von Sprech-/Handlungen anwenden).

Damit hat Apel allerdings noch nicht gezeigt, dass der Diskurs auch dann unhintergebar ist, wenn eine rationale Sprech-/Handlung eben *nicht* explizit moralisch beurteilt werden soll. Mit der Vernachlässigung des Augenmerks auf die *jederzeit mit jedem Sprecher mögliche* diskursive Kritisierbarkeit *schlechthin jeder* rationalen (und sogar arationalen) Sprech-/Handlung kann es Apel zuweilen passieren, dass er die Schlagkraft seiner transzendentalpragmatischen Einsicht unabsichtlich abmildert, indem er die unhintergebare Gültigkeit des Diskurses für Moral einschränkt mit dem Passus „für alle, die argumentieren“.<sup>294</sup> Damit öffnet er freilich Tür und Tor für Missverständnisse. Denn dieser Passus muss

---

292 Siehe z. B. Apel 2002, S. 78.

293 „Auf der allein relevanten Ebene der philosophisch gestellten und geteilten Frage nach der Möglichkeit der rationalen Begründung der Ethik ist der Diskurs, zusammen mit seinen notwendigen Präsuppositionen, nichthintergebar“ (Apel 1998b, S. 69).

294 Ausführlich: „Die Diskursethik beruht auf einem postkonventionellen normativen Ansatz, der [...] seine eigene Gültigkeit aus der transzendentalen Selbstreflexion der Diskursrationalität (die für alle, die argumentieren, nicht hintergebar ist) gewinnt“ (Apel 1999, S. 67).

ja so aufgefasst werden, dass damit die – tautologische, bestenfalls zirkuläre – Aussage gemacht sein solle, die Unhintergebarkeit des Diskurses gälte nur für den Diskurs (tautologisch) oder sie gälte nur für diejenigen, die sich im Diskurs befänden, weil sie schon eingesehen haben, dass Probleme nur im Diskurs gelöst werden können, (zirkulär). An anderer Stelle betont Apel allerdings adäquat, der Diskurs sei für alle, „die argumentieren *können*“, verbindlich (siehe Apel 1992a, S. 116).<sup>295</sup>

295 Die Notwendigkeit von Begründung und Rechtfertigung aufgrund der potentiell an jeder Handlung immer möglichen Kritik gilt im Übrigen auch für die Handlungsweise derer, die zwar nicht dem Interesse von Adressaten, den Normen der Lebenswelt oder diskursiver Moral zuwiderhandeln, wohl aber den Interessen irgendeines *Lebewesens*. Auch wenn dieses nicht rational kommunizieren kann und somit seine Interessen nicht argumentativ vertreten kann, gilt in diesem Fall, dass seine Interessen „advokatorisch vertreten“ werden können, wie Habermas und Apel sagen. Die Berechtigung, hier von einer „Vertretbarkeit“ sprechen zu können, liegt darin, dass „Interessen“ einerseits zwar in sinnvoller Weise nur aus anthropozentrischer Sicht formuliert werden können. Denn eine andere Perspektive können wir Menschen sinnkritisch gesehen nun mal nicht einnehmen, auch nicht mit empathischem Einfühlungsvermögen. Andererseits aber haben auch Tiere – wenn auch „nur“ aus dieser anthropozentrischen Perspektive erkennbar – Interesse an ihrer *Existenz*, an ihrer *Autonomie*, an *Glückseligkeit* bzw. der *Vermeidung von Schmerz* etc. Das alles sind gattungsethische Güter die aus anthropozentrischer Sicht zu schützen sind, und eine andere Sicht können wir Menschen nicht einnehmen. Meines Erachtens kann man ohne diese aus anthropozentrischer Sicht erkennbaren Interessen an gattungsethischen Gütern Wesen nicht als *per se* „moralische Anspruchssubjekte“ qualifizieren, worüber sich sodann in umgekehrter Reihenfolge begründen ließe, dass ihre Interessen mit Argumenten bzw. Einwänden im praktischen Diskurs zu berücksichtigen sind oder nicht, wie dies M. H. Werner (2003b, S. 63) vertritt. Hinsichtlich der Vertretbarkeit von Interessen lässt sich indes, wie ich meine, eine graduelle Abstufung in Anbetracht des *Bewusstseinsgrades* begründen, mit dem die Interessen von dem jeweiligen Lebewesen verfolgt werden. Denn mit der *Selbst-Bewusstheit* steigt auch die *Stärke des Interesses* und damit seine *argumentative Vertretbarkeit*. Die beiden Parameter Interesse und Selbst-Bewusstsein aufeinander beziehend, kann man daher auch sagen: Je dringlicher und bewusster das Interesse, desto größer ist vice versa das *Leid* des Lebewesens, wenn sein Interesse nicht erfüllt wird. Damit hat also aus anthropozentrischer Sicht eine Pflanze ein zwar nicht bewusstes, gleichwohl bestehendes Interesse an ihrer Existenz und bestimmten Standortbedingungen etc. Der Mensch aber hat dieses Interesse an seiner Existenz in weit ausgeprägterer, selbst-bewusster Form. Also geht das Interesse des Menschen in diesem Fall moralisch vor, und er darf

Für die Frage nach dem *Motiv* zu moralischem Handeln bietet dieses Ergebnis der Unhintergebarkeit des Diskurses für die eigene Wahrhaftigkeit einen entscheidenden Gesichtspunkt: Für den Akteur besteht im moralisch-wahrhaftigen Handeln nämlich *auch* ein *eigener* Nutzen, dessen Triebkraft – sofern diese nicht zerstört oder unterdrückt, sondern nach Möglichkeit mäeutisch gefördert wird – vermutlich sogar ungleich größer ist als im Fall von Strafvermeidung durch richtiges Handeln. Denn der „fade Nachgeschmack“ eines unwahrhaftigen Erfolges beruht für einen kompetenten Sprecher auf seinem Verlust an *Autonomie* als *mündigem* Sprecher: Er weiß ja wie wir gesehen haben sehr wohl, dass er der Kritik der konkreten Adressaten respektive der lebensweltlichen Dialoggemeinschaft oder /und der unbegrenzten Diskursgemeinschaft *nur scheinbar entgeht* und deshalb nicht nur auf deren *wirkliche*

---

die Pflanze ernten und verspeisen. Dagegen entspricht menschlicher Spaß an Zerstörung oder ein irrationaler Ordnungszwang keinem gattungsethischen Gut, weshalb das zwar unbewusste, aber berechnete Interesse einer Pflanze an ihrer Existenz argumentativ als vorrangig vor ihrer irrationalen Zerstörung vertretbar ist. Genau genommen dürfte deshalb ein Mensch Pflanzen eigentlich nicht ohne triftige Rechtfertigung zerstören. Tierleid zu vermeiden ist noch eindeutiger geboten, sofern es nicht direkt konkurriert mit menschlichem Leid, das als bewusstes sozusagen stärker ist. Auch die Tötung von Tieren sollte daher nur mit dem existenziellen oder gesundheitlich existenziellen Interesse an tierischer Nahrung von Menschen verbunden sein. Der Verzehr von unnötigen Fleischmengen, die mit qualvoller Massentierhaltung verbunden sind, ist daher eindeutig zu verurteilen. Der Haken an dieser Begründungsstrategie ist zugegebenermaßen, dass ihr zufolge die Leiden oder Glücksgefühle eines Säuglings weniger zählen müssten als die eines sich selbst bewussteren Erwachsenen, was äußerst kontraintuitiv ist.

Das *quasi-kommunikative Interaktionsverhältnis*, das Habermas dagegen als Grundlage auch einer Tierethik ansieht, kann in derselben Weise kritisiert werden wie das Interaktionsverhältnis, das er für die moralische Gerechtigkeit zwischen Menschen zugrunde legt. Aus der Interaktion und der gegenseitigen Perspektivenübernahme, in der sich der eine Interaktionspartner in den anderen hineinversetzt, entsteht keine Beurteilbarkeit von Richtigkeit oder gar Gerechtigkeit. In der Tat entsteht dadurch aber *Mitgefühl*. Dieses zeigt sich denn auch beim Fleischliebhaber gegenüber dem eigenen Haustier, das er wohl weniger auf dem Grill liegen haben möchte als ein anonymes Tier. Dieses ungleiche Mitgefühl mit zwei gleichermaßen bewussten, intelligenten und leidensfähigen Wesen, dem aus der Massentierhaltung stammenden Tier und dem eigenen Haustier, zeigt also, dass interaktive Quasi-Kommunikation zwischen Mensch und Tier eben *nicht* zu moralischer Gerechtigkeit führt.

*Anerkennung* verzichten muss, sondern letztlich auch auf die eigene *Selbstachtung*, nämlich die Selbstachtung von sich als kompetentem, mündigem, autonomem, freiem Sprech-/Handelndem, der das sagt und tut, was *er wirklich selber meinen kann*, weil er es gegenüber allen anderen *begründen, rechtfertigen und vertreten kann*. Stattdessen muss er sich selbst gegenüber einräumen – auch wenn er dies vielleicht zu verdrängen versucht –, dass er ein von seinen eigenen Begierden, Ängsten oder Zwängen oder durch Anpassung an Andere oder von der Machtausübung Anderer beherrschtes Wesen ist, das mit seiner Sprech-/Handlung der autonomen Einlösung von Geltungsansprüchen zuwiderhandelt.<sup>296</sup>

Mit der Reformulierung von Wahrhaftigkeit verlagert sich insofern das *Motiv* für moralisches Handeln von einer gleichsam von *außen* auferlegten Sollensforderung in der Diskursethik (egal ob im Sinne einer als Normen- oder Maximenethik interpretierten Diskursethik) zu einem gleichsam von *innen* angelegten *performativen Willen zu Moral* kraft jener Selbstachtung, welche die *wahrhaftige Einstimmigkeit mit der eigenen praktischen Vernunft* einfordert, um sich der eigenen potentiellen menschlichen Würde eines autonom sprech-/handelnden Wesens als wirklich würdig zu erweisen.<sup>297</sup> Dieser Wunsch „von innen“ nach der eigenen Würde *deckt* sich mit der „von außen“ auferlegten diskursethischen Sollensforderung, jede andere Person in ihrer Würde als gleichberechtigten Diskurspartner zu achten, mit der die Diskursethik Kants „praktisches Prinzip“ der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* reformuliert.

296 Vgl. hierzu das Zitat von Dmitry Glukhovsky in Fußnote 279. Die Würde eines Menschen besteht eben darin, dass er sein Sprech-/Handeln autonom meinen bzw. vertreten können will. Menschen möchten sich *eigentlich* nicht als Feiglinge oder Unterdrückte fühlen oder gegenüber eigenen Schwächen kapitulieren.

297 Ich meine, hiermit ist eine Antwort auf Lutz-Bachmanns folgende Frage nach der Bereitstellung eines Motivs für moralisches Handeln innerhalb der Theorie der Diskursethik gegeben: „Damit stellt sich für die Diskursethik das vom Begründungsproblem zu unterscheidende Problem, wie die Teilnehmer am ethischen Diskurs auch zu einem Handeln gemäß ihrer Einsicht motiviert werden können“ (Lutz-Bachmann 2022a). Zusätzlich zu diesem Motiv können selbstverständlich, wie oben besprochen, Gratifikation und Nachteilsandrohung im *nicht-manipulativen* Sinn dieses Motiv unterstützen.

Das aber heißt: Die freie, willentliche Entscheidung zu moralischem Handeln unterliegt weder einem purem „Restdezisionismus“, wie Habermas meint, noch liegt sie ganz außerhalb des Begründungsproblems von Moral, wie Apel Habermas entgegenhält.<sup>298</sup> Vielmehr *bestätigt* sich in der willentlichen Entscheidung eines kompetenten Sprechers zur Wahrhaftigkeit aufgrund seines subjektiven Wunsches nach Selbstachtung die *Begründung* von Moral. Vielleicht können wir sagen: In dem Willen eines Sprech-/ Handelnden zu moralischer Wahrhaftigkeit fällt der subjektive Wunsch nach Selbstachtung als ureigene Angemessenheitsvorstellung des dritten Weltbezuges mit der intersubjektiv konstituierten Anerkennung der unhintergehbaren Pflicht zu moralischer Gerechtigkeit des zweiten Weltbezuges in eins: in den *Willen zur eigenen menschlichen Würde*.

Der Schutz der Würde, der oft in Berufung auf Kants „Zweck an sich“ nur auf die Achtung der Würde Anderer verstanden wird, ist also vielmehr *auch* mit einer Pflicht gegenüber sich selbst verbunden:<sup>299</sup> Jeder Mensch muss sich des Status der Würde eines „Zweckes an sich“ *qua seiner Wahrhaftigkeit* zumindest *auch erweisen*, ja, vielleicht sogar zuerst erweisen, damit das Recht auf den Schutz dieses Status’ in Kraft bleibt.<sup>300</sup> Mit anderen Worten: Das

---

298 „Ich habe an der Stelle [...] die sogenannte willentliche Bekräftigung eingeführt. Ich habe gesagt: selbst wenn man das Grundprinzip der Diskursethik anerkannt hat – und man kann sich davon überzeugen, dass man das immer schon anerkannt hat –, dann ist man nicht davon entbunden, für die Umsetzung in die Praxis – in jedem einzelnen Fall übrigens – nochmal den guten Willen aufzubieten im Sinne einer willentlichen Bekräftigung dessen, was man eingesehen hat. [...] Mein Freund Habermas hat das als Restdezisionismus angesehen. Aber das halte ich für falsch. [...] Das ist kein Restdezisionismus; denn es hat mit dem Begründungsproblem gar nichts mehr zu tun“ (Apel 2022, S. 191–192).

299 Lutz-Bachmann sieht diese Pflicht gegenüber sich selbst schon bei Kant festgelegt: „[D]er Begriff der Würde ist nicht mehr primär ein Wert des Menschen, sondern er expliziert vorrangig eine Pflicht, die ein jeder Mensch sich selbst und zugleich jedem anderen Menschen als Menschen schuldet“ (Lutz-Bachmann 2022b).

300 Man könnte vielleicht die Außerkraftsetzung des Schutzes der Würde (die gemäß Art. 1 GG besteht) zumindest bis zu einem gewissen Grad zulassen in dem Fall, in dem ein Akteur in *bewusst unwahrhaftiger* Weise seiner *Pflicht zur Erweisung seiner eigenen Würde* nicht nachkommt, indem er die Würde

Recht auf Würde, das in der Ausübung des menschlichen Vermögens zu autonomer, wahrhaftiger Mündigkeit liegt, erhält erst dann seine volle Kraft, wenn der Mensch seine autonome, wahrhaftige Mündigkeit auch so gut wie möglich erfüllt.<sup>301</sup>

### III.5 „Mitverantwortung“ und „Teil B der Ethik“

Zunächst wird hier der Begriff der „Mitverantwortung“ (Apel) kritisch analysiert. Daran anknüpfend wird mit diesem Begriff sowie den drei Ebenen von Wahrhaftigkeit Apels diskursethische Architektur umstrukturiert: Statt einer Aufteilung in einen „Teil A“ zur *Begründung* von Moral und einen diese vermeintlich ergänzenden „Teil B“ zur verantwortlichen

---

Anderer (massiv) verletzt. Als paradigmatisch für solch einen Fall von unwahrhaftiger (auf allen drei performativen Ebenen) *selbst verschuldeter Würdelosigkeit* könnte man den Fall von M. Gäfgen 2002 nennen, zu dem diskutiert wurde, ob es nicht moralisch richtig und geboten war, dass ihm als Entführer Folter angedroht wurde, um ihn zur Aussage über das Versteck des von ihm entführten Jungen, Jacob von Metzler, zu zwingen. Die Kritik von Horst Dreier – die dahin geht, dass der „absolute Vorrang der Menschenwürde nicht weiterhelfe, wenn sie auf beiden Seiten ins Feld geführt werde und sich staatliche Organe mit zwei Rechtspflichten konfrontiert sehen, die beide aus Art. 1 GG folgen“ (Wikipedia zu Horst Dreier) – könnte man für solche Fälle insofern mit dem Argument ergänzen, dass eine Würde, deren Geltungs-Bedingung vom Akteur wesentlich konterkariert wurde, auch keinen uneingeschränkten Schutzstatus mehr hat. Das gattungsethische Gut des Schutzes menschlichen Lebens (hier des entführten Jungen) hätte in diesem Fall nach meiner Einschätzung darum höher bewertet werden müssen als das gattungsethische Gut des Schutzes der Würde des Täters, der seiner eigenen Würde nicht gerecht geworden ist. Und insofern war es rechtfertigbar, Folter anzudrohen, zumal diese Drohung in Bezug auf den verständigungsrelevanten, adäquaten Gerechtigkeitsanspruch nicht manipulativ, sondern diesen Gerechtigkeitsanspruch unterstützend erfolgte (wie in Kap. III.3.b dargelegt).

301 Die hier anvisierte Richtung für eine Bestimmung des Begriffs der „Würde“ stimmt insofern mit der Kant-Interpretation von Kettner überein, als dieser mit seiner Analyse des Begriffs der „Würde“ bei Kant zu dem Ergebnis kommt: „For Kant, the dignity (of humanity in any person) derives from the categorical imperative of the moral law (self-imposed by every person), not vice versa“ (Kettner 2020, S. 100). Gerade Kant eigne sich daher nicht als ein Gewährsmann für einen „Fundamentalismus der Menschenwürde“ (ebd.), sondern erfordere vielmehr eine differenzierte Abschwächung der Absolutheit dieses Wertes, wie Kettner darlegt.

*Anwendung* von Moral werde ich für eine Architektur der *Begründung von anwendbarer Moral* argumentieren, der ein einziges diskursethisch-mitverantwortliches Moralprinzip zugrunde liegt.

Einleitend hatte ich angekündigt, dass sich mit der Reformulierung von Wahrhaftigkeit Ansatzpunkte zur Lösung mancher problematischer Details innerhalb der Diskursethik sensu Apel und sensu Habermas ergeben. In Bezug auf Habermas' Version der Diskursethik haben wir im Laufe der vorangegangenen Kapitel einige solche Vorschläge bereits besprochen. In Bezug auf Apel aber gibt es zwei Themen, die bisher noch nicht behandelt wurden, mit denen es sich im hiesigen Zusammenhang aber auseinanderzusetzen gilt:

So wird zum einen die von Apel geforderte Ergänzung der Diskursethik um eine „makroethische Mitverantwortung“ seit den 1980er Jahren nicht nur als aktuell, sondern auch in großen Teilen als zustimmungswürdig rezipiert. Dennoch meine ich, dass neben der phänomenologisch-einleuchtenden Darlegung in Apels diskurstheoretischer Begründung von Mitverantwortung einige entscheidende Schritte noch unklar sind (1).

Zum anderen wird Apels Einführung eines verantwortungsethischen „Anwendungsteils B“ der Diskursethik in Ergänzung zu seinem Moral begründenden „Teil A“ trotz Apels spontan einleuchtender Entfaltung der Problematik einer „geschichtsbezogenen Anwendung von Moral“ oftmals kritisiert. Ohne hier die verschiedenen Standpunkte wiederzugeben, möchte ich mich auf meiner eigenen Einschätzung nach problematische Aspekte von Apels diskursethischer Architektur der beiden Teile konzentrieren (2).

Ad (1): Weil die Explikation von „Mitverantwortung“ auch das Verbindungsglied zwischen den diskursethischen Teilen A und B darstellt – was Apel meines Erachtens nicht immer hinreichend berücksichtigt –, beschäftigen wir uns zuerst mit ihr.

Um den Begriff der „Mitverantwortung“ einzuführen, setzt Apel zunächst eine – u. a. mit Gehlen skizzierte – konventionelle „öffentlich abrechenbare“ (Apel 2000, S. 21), „individuell zurechenbare Verantwortung“ (ebd., S. 22) „sozialer Institutionen oder funktionaler Systeme“ (ebd., S. 24), die „sich an die Üblichkeiten der traditionellen Sittlichkeit der je eigenen Lebensform“ (ebd.,



S. 24) hält, von einer postkonventionellen, individuell zurechenbaren Verantwortung ab, die offenbar diejenigen tragen, die über ein „besonderes Wissen, Können oder Macht“ (ebd., S. 25) verfügen. Letzteres treffe aber nicht die postkonventionelle Verantwortung, die er mit Hans Jonas im Sinn habe und die er mit Jonas phänomenologisch als „Zukunftsverantwortung“ (ebd., S. 23), als „Verantwortung des Menschen“ (ebd.) oder „unsere Verantwortung“ (ebd.) beschreibt, die eine „Mitverantwortung für die Zuteilung von Verantwortung im Rahmen von Institutionen“ (Apel 1995, S. 89) sei, eine „Verantwortung für die möglicherweise irreversiblen und die *conditio humana* verändernden Folgen der kollektiven Tätigkeit der Menschen“ (Apel 2000, S. 22) in ihrem „planetaren Maßstab“ (ebd.). Er spricht auch von „Menschheitsproblemen“ (Apel 1995, S. 98) und davon, dass zum ersten Mal in der menschlichen Geschichte „die Existenzhaltung ein Problem [ist,] das die menschliche Gattung insgesamt angeht“ (Apel 1992a, S. 39). Dies sei die „Aufgabe Nr. 1“ politischer Lösungen (ebd.). Auch benutzt er den Begriff einer „*Makroethik* planetarischer Verantwortung“ – im Unterschied zur traditionellen *Mikroethik* der Kleingruppen-Loyalität und im Unterschied auch noch zur ebenfalls traditionellen *Mesoethik* der auf den Nationalstaat bezogenen Solidaritätspflichten [...]“ (Apel 2002, S. 26).

Sodann setzt er seine Überlegung damit fort, dass ein Einzelner nicht *allein* für solche Probleme, die Folgen *kollektiver* Tätigkeiten sind, verantwortlich gemacht werden könne. Er spricht vom Gefühl der „Ohnmacht“ (z. B. Apel 1995, S. 93; 2000, S. 40) des Einzelnen angesichts dieser Probleme, vom Auseinanderdriften von Merk- und Wirkwelt<sup>302</sup> in der technisierten Moderne und von

302 Apel illustriert das „neuartige“ Problem einer „Überforderung“ des Einzelnen angesichts der kollektiven Probleme mit einem Blick auf die menschliche „Kultur-Evolution“. Mit Jakob von Uexküll verweist er auf das Auseinanderdriften von „Merk- und Wirkwelt“ in der modernen technisierten Welt (vgl. Apel 1995a, S. 90 f.; 2002, S. 24 ff.). Hierdurch würden besondere „Leistungen der *ethischen Phantasie* des Gewissens im Zeitalter der Wissenschaft und Technik erforderlich [...], um die heute bestehende Kluft zwischen *Merkwelt* und *Wirkwelt* des Menschen zu überbrücken und eine ethisch verantwortliche Kontrolle angesichts der Reichweite und des Risikos unserer Aktivitäten zu ermöglichen“ (Apel 2002, S. 26). Das Problem bestehe darin, dass „der einzelne Mensch, dessen organbedingte Wahrnehmung auf die Nahumwelt

dem insofern naheliegenden Vorwurf von „Verantwortungsutopismus“<sup>303</sup> im Hinblick auf die Forderung von Verantwortung des Einzelnen für solche Probleme. Er stellt allerdings nicht deutlich genug heraus, dass ein mindestens so entscheidender Grund für den Vorbehalt einer individuellen Zuteilung von Verantwortung für jene kollektiven Tätigkeiten darin liegt, dass ein Einzelner allein *kausal* nicht jene Folgen und Nebenfolgen produziert, ebenso wenig wie er mit Handlungs-Unterlassungen diese Folgen und Nebenfolgen *kausal* vermeiden kann, die erst im *Zusammenwirken* der Interessenverfolgung vieler Einzelner einen Schaden für alle ergibt.

Der Zumutung einer individuellen Verantwortung setzt Apel nun die Idee der „Mitverantwortung“ jedes Einzelnen gegenüber: Wohl könne nämlich auch ein Einzelner Kritik üben und Initiative übernehmen für die Gründung kritischer und alternativer Institutionen und Diskussionsplattformen. Die rasonierende Öffentlichkeit sei in diesem Sinn die Metainstitution, die alle anderen Institutionen kontrolliert (Apel 2000, S. 25) Für sie werde von jedem Einzelnen eine „Solidarität menschlicher Verantwortung“ (ebd., S. 27) vorausgesetzt. Apel spricht in diesem Sinn auch oft von der Metapher der „1000 Gespräche und Konferenzen“, die initiiert werden müssten (genauer hierzu Apel 2002, S. 72 ff.).

---

bezogen bleibt, es schwer [hat], sich ein Bild von dieser gefährlichen Dimension seiner Wirkwelt zu machen [...]“ (ebd., S. 26) Auch entstehe durch jene Kluft ein „Verlust der Proximität, des zwischenmenschlichen Nahverhältnisses, von Angesicht zu Angesicht“, wie er mit Emanuel Levinas’ Ausdruck nahelegt (ebd., S. 92). Vielmehr sei das zwischenmenschliche Verhältnis in den Systemen, die jene kollektiven Probleme verursachen, „vollständig anonym geworden“ (ebd.): „Ich will damit nur verdeutlichen: das Problem der Verantwortung für die Folgen und Nebenfolgen unserer kollektiven Aktivitäten scheint sich im Anonymen zu verlieren. [...] Ich als Herr Müller bin doch nicht für die Flußvergiftung oder das Klima verantwortlich“ (ebd., S. 93).

- 303 So verweist er auf diejenigen, die hinsichtlich einer Verantwortung für kollektiv verursachte globale Probleme ganz im Sinne von Arnold Gehlen von einem „Verantwortungsutopismus“ sprechen (z. B. Apel 1992a, S. 188), und er gesteht auch ein, dass dieser Vorwurf zunächst nicht „aus der Luft gegriffen“ sei, sondern sogar plausibel sei „unter einer stillschweigenden Voraussetzung der traditionellen Ethik, die bisher niemals wirklich überwunden wurde: unter der Voraussetzung nämlich, daß der einzelne so, wie er allein für sich denkt, auch allein die Verantwortung für das Handeln, an dem er beteiligt ist, übernehmen muß“ (ebd., S. 198).

So weit zu Apels spontan einleuchtenden Überlegungen zur *postkonventionellen Mitverantwortung* jedes Einzelnen in einer *globalen Welt*. Diese *phänomenologische* Beschreibung von den solidarische Mitverantwortung erfordernden Verhältnissen setzt er allerdings deutlich ab von einer *theoretischen* respektive transzendentalpragmatischen Begründung dieser Art von Verantwortung. Denn schließlich seien auf die beschriebene Problemlage auch ganz andere, rein empirisch begründbare Antworten möglich, wie er unter Hinweis auf Friedrich August von Hayek anmerkt (z. B. Apel 1995, S. 86). Dieser sehe in einem menschlichen Massensterben beispielsweise eine Lösung der Überbevölkerung der Erde. Zumindest erkenne er keine moralische Pflicht an, nach der große Teile der Weltbevölkerung vor dem Verhungern zu retten seien, sondern beurteile die Idee einer Gerechtigkeit im Weltmaßstab vielmehr als reine Ideologie.

Bevor Apel demgegenüber seine theoretische Begründung von Mitverantwortung einführt, weist er noch darauf hin, dass eine solche allerdings sonst von keiner klassischen Position postkonventioneller Moralbegründung geleistet werden könne (Apel 2000, S. 27–28), und macht insbesondere auf die Schwierigkeiten aufmerksam, in die Kants Ansatz schon bei der Begründung des moralischen Sittengesetzes führt. Gleichwohl an Kant anknüpfend möchte er sodann mit transzendentalpragmatischer Reflexion zeigen, dass der *autonome Wille*, der sich *selbst das Sittengesetz auferlegt*, auf die *Mitverantwortung aller anderen* angewiesen ist (ebd., S. 33). So sei in der unhintergehbaren Situation des Diskurses mit intersubjektivem Geltungsanspruch die „original position“ gefunden, auf die reflektierend sich dies aufdecken lasse:

„Kurz: die Situation des *argumentativen Diskurses* ist die gesuchte *nicht hintergehbare* Position, in der die Vernunft sich durch transzendentalpragmatische Reflexion auf ihre nicht ohne Selbstwiderspruch bestreitbaren Bedingungen davon überzeugen kann, daß sie sowohl die Autonomie der moralischen Gesetzgebung wie auch die Mitverantwortung aller möglichen Diskurspartner voraussetzen muß“ (ebd., 34).<sup>304</sup>

304 Ebenso argumentiert Apel auch an dieser Stelle: „Denn wir können durch strikte Reflexion dessen innewerden, daß wir im argumentativen Diskurs –

Denn:

„Wenn für die konkrete Ermittlung der Universalisierbarkeit von Handlungsmaximen bzw. Normen der Moral im Sinne der Diskurs-Ethik die Feststellung ihrer Akzeptierbarkeit bzw. Konsensfähigkeit im Diskurs erforderlich ist, dann muß vorausgesetzt werden, daß alle virtuellen Diskurspartner nicht nur gleichberechtigt sind (etwa bei der argumentativen Vertretung von Interessen), sondern auch gleich-mitverantwortlich, und zwar bezüglich der Aufdeckung bzw. Identifizierung und der anzustrebenden Lösung aller moralisch relevanten Probleme der Lebenswelt im argumentativen Diskurs (auch z. B. hinsichtlich der Interessen von Betroffenen, die nicht aktuell am Diskurs beteiligt sind)“ (ebd., 37).<sup>305</sup>

Das entscheidend Neue und Spezifische an Apels Idee der „Mitverantwortung“ liegt indes darin, dass es erstens um eine Verantwortung *gegenüber allen anderen Mitgliedern* der unbegrenzten Diskursgemeinschaft geht, die zweitens ausschließlich *zusammen mit allen Mitgliedern* dieser Gemeinschaft übernommen werden kann. Dieses Charakteristikum der *solidarischen* Übernahme von Mitverantwortung drückt er etwa so aus:

„Die Eigenart der primordialen (transzendentalpragmatisch begründeten) *Mitverantwortung* aller Menschen, die schon im nichthintergehbaren Diskursapriori der Argumentation begründet ist, liegt nun in dem für die traditionelle Ethik irritierenden Umstand, daß sie nicht mit *individueller bzw. persönlicher Zurechenbarkeit* verbunden ist, ob-

---

in eins mit der Anerkennung der *Gleichberechtigung* aller möglichen Diskurspartner – auch immer schon ihre *gleiche Mitverantwortung hinsichtlich der Aufdeckung und argumentativen Lösung aller diskursfähigen und diskursbedürftigen Probleme der lebensweltlichen Interaktion* voraussetzen. Wer dies prinzipiell leugnen wollte, könnte nicht nur keine – prinzipiell zustimmungsbedürftige – Behauptung aufstellen, sondern auch keine – auf Antwort rechnende – Frage an die Diskurspartner stellen, ohne sich durch seinen Sprechakt in einen *performativen Selbstwiderspruch* zu verwickeln“ (Apel 1998a, S. 810–811).

- 305 Ähnlich auch hier: „Wir haben auch schon notwendigerweise anerkannt, daß wir im ernsthaften Argumentieren – z. B. im *Fragen* als Zur-Diskussion-stellen von Problemen – auch immer schon die *gleiche Mitverantwortung aller Diskurspartner für das Identifizieren und Lösen diskursfähiger Probleme* der Lebenswelt voraussetzen“ (Apel 2002, S. 70).

wohl dies keineswegs bedeutet, daß man sich ihr entziehen dürfte. Gerade auf der *noch-nicht-Zurechenbarkeit im empirischen Sinn* beruht die Beziehbarkeit der primordialen Mitverantwortung auf Folgen und Nebenfolgen aller kollektiven Handlungen bzw. Aktivitäten der Menschen und insofern auch auf die Einrichtung und ständige Erneuerung bzw. Veränderung der *sozialen Institutionen*.“ (Apel 1998a, S. 811).

Und:

„Mit dem *ernsthaften* Stellen einer *Frage* haben wir im Prinzip die Verantwortung des Problemlösens in Bezug auf die reale Welt übernommen – aber nicht ‚allein‘, sondern als Mitglieder einer *realen Kommunikationsgemeinschaft*, mit der jetzt schon Verständigung im Prinzip möglich sein muß, und zugleich als Mitglieder einer *unbegrenzten idealen Kommunikationsgemeinschaft*, die für die Überprüfung und Anerkennung unserer Wahrheitsansprüche vorausgesetzt ist“ (Apel 1992a, S. 201; ähnlich auch ebd., S. 202, sowie 1992b, S. 30, und 2000, S. 38).

Ich meine nun, dass Apels Begründung der makroethischen solidarischen Mitverantwortung zumindest noch folgende fünf miteinander zusammenhängende Fragen offenlässt:<sup>306</sup>

1. Warum, im philosophisch pedantischen Sinn, sollten die von Apel phänomenologisch beschriebenen globalen Verhältnisse, für die es gälte, Mitverantwortung zu übernehmen, eigentlich *moralisch relevant* sein?
2. Zudem ist – im ebenfalls philosophisch pedantischen Sinn – nicht deutlich, *für was*, also für welche moralisch erheblichen Güter Mitverantwortung zu übernehmen ist.
3. Weil unmöglich jeder Einzelne für *alle diskursfähigen* Probleme lebensweltlicher Interaktionen mitverantwortlich sein kann (wie Apel in seiner Begründung etwas unglücklich formuliert, s. o.)<sup>307</sup>, ist die Frage vielmehr die, ob und wenn ja warum im Fall der von Apel herausgestellten globalen Probleme *jeder Einzelne für alle diese Probleme* zu Mitverantwortung verpflichtet ist.

306 Dies gilt ebenso für andere seiner Einführungen makroethischer Mitverantwortung; vgl. z. B. Apel 1995a, S. 103–104; 1998b, S. 68 ff.; 2002, S. 70–72; 2001, S. 69 ff., 97–109.

307 Seine Formulierung aufgreifend kritisiert ihn deshalb z. B. Buddeberg 2011.

4. Wie hängt außerdem die Pflicht zur *argumentativen* Mitverantwortung eines Diskursteilnehmers *im* Diskurs mit der Pflicht zu seiner *praktischen* Mitverantwortung in der Lebenswelt zusammen?
5. Schließlich ist die Frage, wie man sich die *individuelle* Übernahme von *solidarischer Mit-*verantwortung genau vorstellen soll. Mit welcher *Art von Handlung* soll Mitverantwortung von jedem Einzelnen übernommen werden?

Zur ersten Frage: Diese Frage stellt sich, wie ich meine, weil in Apels Begründung für Mitverantwortung ein gedanklicher Sprung besteht. Die von ihm angeführte argumentative Mitverantwortung im unhintergehbaren Diskurs für die „Ermittlung der Universalisierbarkeit von Handlungsmaximen“ (s. o.) gilt ja zunächst einmal nur im Fall *klassischer, offensichtlich moralisch relevanter Interessenkonflikte*. Die von Apel phänomenologisch beschriebenen Probleme, für deren Lösung er fordert, moralische Mitverantwortung zu übernehmen, sind aber auf kollektive Nebenwirkungen von *prima facie moralisch unproblematischen Alltagshandlungen* zurückzuführen (wie z. B. Konsum von Wegwerfartikeln, von Billigfleisch, von in Monokulturen unter Pestizideinsatz hergestellten Lebensmitteln, von ohne Sozialstandards hergestellter, synthetischer und chemisch belasteter kurzlebiger Billigkleidung etc., sowie all die Alltagshandlungen, die den globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß hochtreiben, wie heizen, Auto fahren, Filme in Social Media posten, viel Fleisch essen, in den Urlaub fliegen und vieles andere mehr). Kurz: Worin also besteht der (transzendentalpragmatische) Zusammenhang zwischen Mitverantwortung für die diskursive „Ermittlung der Universalisierbarkeit von Handlungsmaximen“ (Apel, s. o.) einerseits und der von Apel geforderten spezifischen Mitverantwortung für die Identifizierung und Diskurszuführung von mit zunächst scheinbar moralisch unproblematischen Handlungen hervergerufenen globalen Problemen andererseits?

Führen wir uns für den Versuch einer Antwort zunächst die bezeichnete Differenz dieser zwei Typen von Situationen, für die Mitverantwortung zu tragen sein soll, noch einmal deutlicher vor Augen: Im klassischen, offensichtlich moralisch relevanten Fall geht es entweder um eine gerechte Lösung in einem *Konflikt* oder auch um die Konkurrenz von *Werten* in einem moralischen *Di-*

*lemma*. Für die von Apel bezeichneten problematischen Zustände in der globalen Welt, die erfordern sollen, jene spezifische Mitverantwortung für eine Lösung dieser Problemlagen zu übernehmen, trifft jedoch keiner dieser beiden Fälle zu, sondern für sie ist vielmehr folgende paradoxe Konstellation charakteristisch: Diese Zustände laufen sowohl den Interessen als auch den Werten von nahezu jedem als Betroffenen (ausgenommen Firmenbesitzern, die kurzfristig gesehen an diesen Zuständen maximal verdienen) zuwider bzw. sie liegen in kaum jemandes Interesse und entsprechen auch keinen Werten einzelner Betroffener oder sozialer Gruppen. Und doch werden sie durch die Verfolgung von den Interessen aller oder sehr vieler verursacht.

Diese paradoxe Konstellation hat ihre Ursache in zwei Komponenten: Erstens geht es bei den besagten problematischen Zuständen grundsätzlich um *unintendierte Nebeneffekte*, die zweitens *kollektiv* verursacht sind. Die erste Komponente erklärt, warum es möglich ist, dass die Verfolgung vieler oder aller einzelnen Interessen dennoch gleichzeitig allen gleichermaßen schaden kann. Die zweite Komponente erklärt das Prekäre dieses für moralisch relevante Situationen atypischen Settings: dass die Verfolgung jedes einzelnen Interesses allein für sich nicht kausal jene Folgen und Nebenfolgen produziert (ebenso wenig wie die Unterlassung dieser Verfolgung allein diese Folgen und Nebenfolgen vermeiden könnte), die sich erst in dem kausalen Zusammenspiel<sup>308</sup> der *Verfolgung aller Interessen* als *ein Problem für alle* ergeben.

Diese für klassische moralische Interessenkonflikte und Wertedilemmata atypische Konstellation ist es wohl auch, die einen Verfasser wie den von Apel angeführten Hayek (s. o.) dazu verleiten mag, eine rein empirisch wirksame Lösung vorzuschlagen, anstatt hier überhaupt moralische Probleme zu sehen.<sup>309</sup> Indes: Er

308 Jens Peter Brune drückt diese Art des kausalen Zusammenspiels in sophistizierter Weise so aus: „kumulative Folgen polyzentrischen, systemisch vernetzten Handelns.“ (Brune 2003, S. 101)

309 Dass die besagten globalen Probleme nicht direkt als Interessen-Konflikte oder Werte-Dilemmata in Erscheinung treten, scheint mir auch einer der Gründe dafür zu sein, warum es so schwierig ist, Menschen für die Durchführung und das Durchhalten von Lösungsansätzen zu mobilisieren, obwohl die Probleme fataler Natur sind.

deckt mit seinem Lösungsvorschlag geradezu die moralische Relevanz solcher Probleme auf. Denn das Zulassen der Dezimierung der Weltbevölkerung durch Verhungern des einen Teils *zugunsten* des anderen Teils läuft dem *existenziellen Interesse* des einen Teils offensichtlich zuwider und würde demnach im Falle einer Realisierung dieser Lösung in einem dramatischen, *klassischen Interessen-Konflikt* enden.

Meine These ist daher die folgende: Wenn Apel damit recht hat, dass alle jene von ihm gemeinten problematischen globalen Zustände *moralisch* relevant sind, weshalb für deren Lösung eine spezifische Mitverantwortung zu tragen ist, dann müssen sie sich alle letzten Endes trotz ihrer spezifischen, paradoxen Genealogie bzw. der auf den ersten Blick von klassischen moralischen Problemen abweichenden Phänomenologie *auch als notwendigerweise*<sup>310</sup> auftretende *klassische Interessenkonflikte* darstellen lassen. Denn ich meine, es geht bei den von ihm gemeinten globalen Problemen um die Gefährdung oder Zerstörung *gattungsethischer Güter*, die für alle gleichermaßen gut sind.

Wir hatten oben (Kap. II.3) im Zuge der Aufdeckung gattungsethischer Güter eine Differenzierung innerhalb dieser Güter angesprochen: zwischen einerseits „ideellen gattungsethischen Gütern“, die entweder „partial wirksam“ sind (wenn sie jeden einzelnen Diskurspartner oder Gruppen von Diskurspartnern betreffen) oder aber auch „global wirksam“ sein können und andererseits „materialen gattungsethischen Gütern“, die ebenfalls entweder partial

---

310 Apel verweist ebenfalls auf diesen Zusammenhang zwischen einer „wahrscheinlichen Zuspitzung der klassischen Konflikte im Zusammenhang mit der ökologischen Krise“ (Apel 1992a, S. 22) und geht zudem auf die „fundamentalen Konflikttypen“ ein, die mit der ökologischen Krise „aller Wahrscheinlichkeit“ nach wiederbelebt würden, abgesehen von neuartigen Konflikten, die zu erwarten seien (siehe ebd., S. 20–22). Aber er meint mit diesen Hinweisen nur eine „*Illustration*“ für den „praktischen Rat“ einer „Notwendigkeit einer ethisch-politischen Grundorientierung gerade in unserem durch Wissenschaft und Technologie geprägten Zeitalter“ (ebd., S. 20) gegeben zu haben und fragt daher weiter: „Doch wie steht es mit der Möglichkeit einer solchen Grundorientierung im Hinblick auf die philosophische Ethik?“ (ebd., S. 20). Das heißt, er erkennt gerade *nicht* den *intrinsischen* Zusammenhang zwischen den *notwendigerweise* zu erwartenden klassischen Konflikten aufgrund der Zerstörung gattungsethischer Güter aller Art (nicht nur der Ökosphäre) aus *philosophisch-transzendentalpragmatischer Perspektive*.



wirksam sind (z. B. Wasserknappheit oder Luftverschmutzung in einem bestimmten Gebiet), oder „global wirksam“ sein können, indem sie die ganze reale Diskursgemeinschaft betreffen (z. B. das Gut der Biosphäre).

Hinsichtlich „global wirksamer materialer gattungsethischer Güter“ (z. B. unserer gesamten Biosphäre) lässt sich nun erkennen, dass für ihre Zerstörung genau jene paradoxe Konstellation gilt, die wir hier beschrieben haben: Sie wird aufgrund der Verfolgung der Interessen von allen Einzelnen oder zumindest von sehr vielen kollektiv verursacht, obwohl sie in schlechthin niemandes direktem Interesse ist, sondern allen gleichermaßen schadet. Und deshalb man kann sagen: Weil es mit gattungsethischen Gütern um das für alle Gute geht, muss es *notwendigerweise*, wenn man die Zerstörung dieser global wirksamen Güter zulässt, *zu irgendeinem Zeitpunkt* zu einer moralisch relevanten Konkurrenz bzw. zu einem Konflikt der Interessen um diese Güter kommen. Dieser Konflikt besteht dann zwischen denen, die noch genug Zugriff auf diese Güter haben und/oder deren kurzfristige Interessen dem Schutz dieser Güter zuwiderlaufen, so dass sie deren Zerstörung weiter in Kauf nehmen, auf der einen Seite und denen, die von der Zerstörung dieser Güter als Einzelne jetzt schon oder in baldiger Zukunft existentiell betroffen sind, zusammen mit denjenigen, die den Schaden für schlechthin alle schon mitverantwortlich in ihrer persönlichen Interessen-Perspektive internalisiert haben, auf der anderen Seite. Diese Konfliktlage haben wir heutzutage in Bezug auf fast alle öffentlichen materialen Güter bereits erreicht.

Wenn solche materialen gattungsethischen Güter dagegen nur örtlich begrenzt, also mit partialer Wirksamkeit zerstört werden (bspw. die Trinkwasserqualität eines Gebietes), ist das die Folge der *direkten* Verfolgung eigener *Interessen* Einzelner oder örtlicher Interessenverbände. Obwohl die Zerstörung der Güter nicht einmal in ihrem Interesse liegt, nehmen sie diese dennoch in Kauf. Deshalb tritt der notwendig zu erwartende moralische Interessen-Konflikt hier *direkt offen* zutage.

Etwas anders verhält es sich mit den „ideellen gattungsethischen Gütern“: Hier gilt, dass es im *direkten Machtinteresse* Einzelner oder von Machtzentren liegt, sie sowohl für jeden einzelnen Diskurspartner als auch im globalen Maßstab zu zerstören. (Wenngleich auch hier gilt, dass ihre Zerstörung letzten Endes schlechthin

allen, langfristig also auch den Repressoren selbst schadet – zumindest können sie einer nachträglichen Verurteilung, spätestens im Laufe der Geschichte, nicht entkommen. Dieses transzendentalpragmatische Faktum, was auf die Unhintergebarkeit des Diskurses zurückzuführen ist, wird freilich von den Repressoren verkannt.) Weil die Zerstörung von solchen gattungsethischen idealen Gütern aber im direkten Interesse der Repressoren liegt, wird der notwendig zu erwartende moralische Interessenkonflikt *immer unmittelbar offensichtlich* als Konflikt zwischen denjenigen, die den freien Diskurs unterdrücken wollen, und all jenen, die sich als autonome, freie Diskurspartner nicht unterdrücken lassen wollen.

Wie wir mit dieser kleinen Fallanalyse sehen können, hat Apel mit all jenen von ihm phänomenologisch beschriebenen kollektiv verursachten globalen Problemen seinen Begriff der „Mitverantwortung“ implizit nur im Hinblick auf global wirksame materiale gattungsethische Güter entwickelt. (Explizit bezieht er sich freilich ohnehin nicht auf gattungsethische Güter.) Insofern können wir ihn, was die Verpflichtung zu Mitverantwortung betrifft, dahingehend ergänzen, dass diese aber auch für partial wirkende materiale wie auch für ideelle gattungsethische Güter übernommen werden soll, weil auch im Falle der Gefährdung und Zerstörung dieser gattungsethischen Güter moralisch relevante Interessenkonflikte transzendentalpragmatisch gesehen notwendigerweise zu erwarten sind.

Entscheidend für unsere oben aufgestellte erste Frage aber ist, dass wir mit der *Einführung von gattungsethischen Gütern* sehen konnten, wie die Frage nach der *moralischen Indikation* für eine Übernahme von Mitverantwortung im Fall der von Apel bezeichneten globalen Probleme beantwortet werden kann.

Zur zweiten Frage: Mit der hier vorgeschlagenen Einführung der gattungsethischen Güter in den Kontext von Mitverantwortung lässt sich indes auch schon die *zweite* der oben aufgeworfenen Fragen, nämlich die Frage danach, für *was* eigentlich Mitverantwortung übernommen werden soll, beantworten. Denn wenn Apel in seiner Phänomenologie der „Menschheitsprobleme“ unter der Hand voraussetzt, dass „ja in der Regel klar ist, was als *schädlich* und was als *nützlich für alle* anzusehen ist“ (Apel 2000, S. 29), bzw. wenn er von den „möglicherweise irreversiblen und die *con-*

*ditio humana* verändernden Folgen der kollektiven Tätigkeit der Menschen“ in ihrem „planetaren Maßstab“ (s. o.) und den „externen Risiken der menschlichen Situation“ (Apel 2002, S. 64) spricht, für die der Mensch „Zukunftsverantwortung“ übernehmen müsse (s. o.), oder von den „globalen Gerechtigkeitsproblemen“ (ebd., S. 63), dann treffen diese Beschreibungen genau auf unsere Analyse der Gefährdung bzw. des Schutzes *gattungsethischer Güter* zu. In folgende Passage bei Apel lässt sich eine Bestätigung der These hineinlesen, dass es um den mitverantwortlichen Erhalt *gattungsethischer Güter* geht, wobei sich (freilich nur implizit) beide Typen von Gütern, nämlich die materialen und die ideellen, wiedererkennen lassen. So schreibt er:

„Aufgrund [dieses] Moments [der prinzipiellen Differenz zwischen idealer und realer Kommunikationsgemeinschaft] habe ich [...] ein *doppeltes regulatives Prinzip für eine Verantwortungsethik* herzuleiten versucht. Das Doppelprinzip lautete: ‚Erstens muß es in allem Tun und Lassen darum gehen, das *Überleben* der menschlichen Gattung als der realen Kommunikationsgemeinschaft sicherzustellen, zweitens darum, in der realen die *ideale* Kommunikationsgemeinschaft zu verwirklichen. Das erste Ziel ist die notwendige Bedingung des zweiten Ziels; und das zweite Ziel gibt dem ersten seinen Sinn – den Sinn, der mit jedem Argument schon antizipiert ist“ (Apel 1992a, S. 141).

Apel spricht von dem Verantwortungsprinzip auch als dem „Bewahrungsprinzip“ (manchmal auch Erhaltungsprinzip) und dem „Veränderungsprinzip“ (siehe z. B. ebd., S. 149) (manchmal auch Entwicklungsprinzip) oder von zwei Postulaten (ebd., S. 38–39) oder Imperativen (ebd., S. 213). Mit dem Bewahrungsprinzip ist näher Folgendes gemeint:

„Das Bewahrungsprinzip orientiert sich nicht nur, etwa als Grundprinzip einer *ökologischen Ethik*, an der Erhaltung der menschlichen Spezies – und zwar der Art im ganzen und nicht etwa nur der Teile, die sich im Daseinskampf am besten durchsetzen können –; das Bewahrungsprinzip orientiert sich darüber hinaus an der Erhaltung solcher Konventionen und Institutionen der menschlichen Kulturtradition, die, gemessen am idealen Maßstab (U) der Diskursethik, als vorerst nicht ersetzbare Errungenschaften anzusehen sind“ (Apel 1992a, S. 149).

Oder auch:

„Mir scheint: in der Grundforderung einer Diskursethik, der Forderung nach einer diskursiv zu organisierenden solidarischen Verantwortung der Menschheit für ihre kollektiven Handlungen, liegt auch bereits das Postulat einer notwendigen Verknüpfung des Imperativs der *Bewahrung des Daseins und der Würde des Menschen* mit dem sozialemanzipativen Imperativ des *uns aufgegebenen Fortschritts in der Verwirklichung der Humanität*“ (ebd., S. 213).

Freilich formuliert er die beiden mitverantwortlichen Prinzipien nicht in der Weise aus, dass explizit erkennbar wäre, dass es dabei um die Bewahrung und Entwicklung *gattungsethischer Güter* geht. Deshalb kann er die Normativität beider Prinzipien auch nicht damit begründen, dass ihre Nichtbefolgung notwendigerweise in moralische Interessenkonflikte führen muss. Aus diesem Grund kann er, wie wir oben gesehen haben, die Forderung nach Mitverantwortung lediglich phänomenologisch plausibel machen, nicht aber seinem Anspruch entsprechend transzendentalpragmatisch begründen. Auch bringt er an keiner Stelle seine beiden geforderten Prinzipien eindeutig mit seiner Forderung nach Mitverantwortung zusammen.

Zur dritten Frage: Ausgangspunkt für unsere dritte Frage ist, dass Apel an manchen Stellen etwas unglücklich<sup>311</sup> formuliert, alle Diskurspartner seien bezüglich der Aufdeckung bzw. Identifizierung und der anzustrebenden Lösung *aller* moralisch relevanten Probleme der Lebenswelt gleich-mit-verantwortlich. Freilich kann er damit nicht meinen, Mitverantwortung solle von jedem Einzelnen

---

311 Siehe hierzu z. B. das Zitat in Fußnote 305 und folgendes bereits im Text angeführte Zitat: „Wenn für die konkrete Ermittlung der Universalisierbarkeit von Handlungsmaximen bzw. Normen der Moral im Sinne der Diskursethik die Feststellung ihrer Akzeptierbarkeit bzw. Konsensfähigkeit im Diskurs erforderlich ist, dann muß vorausgesetzt werden, daß alle virtuellen Diskurspartner nicht nur gleichberechtigt sind (etwa bei der argumentativen Vertretung von Interessen), sondern auch gleich mitverantwortlich, und zwar bezüglich der Aufdeckung bzw. Identifizierung und der anzustrebenden Lösung *aller moralisch relevanten Probleme der Lebenswelt* im argumentativen Diskurs (auch z. B. hinsichtlich der Interessen von Betroffenen, die nicht aktuell am Diskurs beteiligt sind)“ (Apel 2000, S. 37, kursiv D.A.).

für *jedes* einzelne faktisch vorkommende moralisch relevante Problem in der Lebenswelt respektive für dessen diskursive Lösung übernommen werden, was ja schlicht unmöglich ist. Demgegenüber kann, wie ich vorschlagen möchte, von Apel nur gemeint sein, dass die Forderung nach Mitverantwortung für jeden Einzelnen nur *prinzipiell* für die argumentative Lösung *aller* moralisch relevanten Probleme besteht, die nur dann auch zu einer *konkreten* Verpflichtung wird, wenn er selbst auch an dem moralisch relevanten Problem *beteiligt* ist. Offen bleibt diesem Verständnis nach dann aber immer noch unsere oben gestellte Frage, ob und wenn ja warum im Fall der von Apel herausgestellten globalen Probleme jeder Einzelne für *alle diese* Probleme zur Übernahme von Mitverantwortung verpflichtet sein soll.

Ich möchte darauf so antworten: Im Fall der *global wirksamen* Gefährdung oder Zerstörung von materialen und ideellen gattungsethischen Gütern ist klar, dass *jeder* einzelne Bürger der global vernetzten Welt im Sinne der kollektiven Wirkungsstruktur als Mit-Verursacher oder /und als Mit-Betroffener von der Gefährdung oder Zerstörung dieser Güter an den notwendig zu erwartenden moralischen Interessenkonflikten *auch konkret beteiligt* ist. Mit dieser konkreten Beteiligung wird die prinzipielle Mitverantwortung jedes Einzelnen als Diskurspartner einer unbegrenzten Diskursgemeinschaft deshalb auch zu einer konkreten Verpflichtung, Mitverantwortung zur Lösung *all* dieser globalen Probleme zu übernehmen.

Für den Fall der *partial* wirksamen, örtlich begrenzten Gefährdung oder Zerstörung materialer oder ideeller gattungsethischer Güter muss man dagegen sagen, dass vor allem die (kollektiven) Zerstörer dieser Güter als *Verursacher* der zu erwartenden offen zutage tretenden Interessenkonflikte für eine Lösung der Probleme direkt verantwortlich sind, daneben auch die Einzelnen, die direkt betroffen sind und insofern auch konkret an den zu erwartenden Interessenkonflikten beteiligt sind.

Zur vierten Frage: In der *konkreten Übernahme* der solidarischen Mitverantwortung liegt nun aber ein Problem, das wir oben mit der vierten Frage an Apel bereits angedeutet haben: Wie hängt die Pflicht zur *argumentativen* Mitverantwortung eines Diskursteilnehmers *im* Diskurs mit der Pflicht zu seiner konkreten bzw.

*praktischen* Mitverantwortung in der Lebenswelt zusammen? Wie wir eingangs schon gesehen haben, betont Apel, dass in der Reflexion auf den unhintergehbaren primordialen Diskurs eine individuelle Mitverantwortungsübernahme *noch nicht* aufdeckbar sei. Zur Erinnerung noch einmal folgendes Zitat:

„Die Eigenart der primordialen (transzendentalpragmatisch begründeten) Mitverantwortung aller Menschen, die schon im nichthintergehbaren Diskursapriori der Argumentation begründet ist, liegt nun in dem für die traditionelle Ethik irritierenden Umstand, daß sie *nicht* mit *individueller* bzw. *persönlicher Zurechenbarkeit* verbunden ist, obwohl dies keineswegs bedeutet, daß man sich ihr entziehen dürfte. Gerade auf der *noch-nicht-Zurechenbarkeit im empirischen Sinn* beruht die Beziehbarkeit der primordialen Mitverantwortung auf Folgen und Nebenfolgen aller kollektiven Handlungen bzw. Aktivitäten der Menschen“ (Apel 1998a, S. 811).

Er spricht auch davon, dass in der „diskursiv praktizierten Mitverantwortung“ alle „in einem primordialen Verhältnis solidarischer Reziprozität zueinanderstehen, eben deshalb aber *noch keine* individuell zurechenbare Verantwortung tragen“ (ebd., S. 813, kursiv D. A.). Den Grund für diesen Vorbehalt der individuell zurechenbaren Mitverantwortung auf der Ebene des primordialen Diskurses erfahren wir hier:

„In der primordialen Diskursgemeinschaft bin ich ein Mitglied wie andere, im Anfangspunkt *völlig ununterscheidbar von anderen*. Und insofern muß man vertreten, daß da noch keine individuell zurechenbare Verantwortung gegeben ist“ (Apel 2001b, S. 107).

Anders als Brune (2003, S. 107) sehe ich in dieser Behauptung allerdings kein Problem der „Utopieverdächtigkeit“ im Sinne Wellmers, sondern lediglich (allerdings wieder einmal) eine Vernachlässigung der kompetenten *Sprecher-Innenwelt*. Denn im Unterschied zu der rein subjektiven (Erlebnis-)Innenwelt ist die Sprecher-Innenwelt, wenngleich auch als individuelle, *intersubjektiv konstituiert*, wie oben (Kap. I) besprochen wurde, und insofern ist sie ein „Mitglied der primordialen Diskursgemeinschaft“. In dieser Hinsicht trifft auf sie in der Tat zu, dass sie – und mithin ihre Selbstverantwortung – „völlig ununterscheidbar“ ist von der Selbstverantwortung anderer solcher intersubjektiv konstituierten Spre-

cher-Innenwelten als Mitglieder der primordialen Diskursgemeinschaft. Indem aber jede ununterscheidbare, intersubjektiv in derselben Weise konstituierte und dem primordialen Diskurs zugehörige Sprecher-Innenwelt *gleichzeitig auch schon* die individuelle Sprecher-Innenwelt eines empirischen Sprecher-Individuums ist, ist die ununterscheidbare, primordiale Selbstverantwortung *gleichzeitig auch schon* eine individuell-intentionale zurechenbare Selbstverantwortung.

Indem Apel diese Koinzidenz der primordialen mit der individuellen Selbstverantwortung aber unterschlägt, kann man ihm – aus der von ihm mit Nachdruck vertretenen Perspektive der reflexiven Selbsteinholung – den Vorwurf machen, dass er einen performativ-propositionalen Selbstwiderspruch begeht. Denn was er hier in Selbstvergessenheit der eigenen Vernunftvoraussetzungen übersieht, ist, dass doch gerade seine reflexiv sich selbst einholende Methode *jetzt und hier* aus (s)einer *je individuellen, empirischen*, gleichwohl intersubjektiv konstituierten primordialen *Sprecher-Innenwelt* auf eben diese sowohl individuelle als auch intersubjektiv konstituierte Sprecher-Innenwelt des primordialen Diskurses immer schon reflektieren muss. Mit dieser Reflexion aber zeigt sich nicht nur ihre primordiale Ununterscheidbarkeit von anderen Sprecher-Innenwelten, sondern *gleichzeitig auch schon* ihre *je individuell zurechenbare* Seite. Dass Apel den je individuellen Ausgangspunkt der reflexiven Selbsteinholung manchmal (versehentlich?) unterschlägt, obwohl er ihn an anderer Stelle selbst beschreibt, lässt sich mit folgenden Antworten auf folgende Fragen bestätigen.<sup>312</sup> Frage:

„Aber muss man nicht vielleicht doch vertreten, dass in der primordialen Diskurssituation so etwas gegeben sein muss wie eine gleichursprüngliche Verteilung von individuell zurechenbarer Mitverantwortung? Also eine Verantwortung beispielsweise für das ernsthafte Bemühen um die Einlösung von Geltungsansprüchen?“

312 „Das Gespräch ist aus Anlass der ersten *Hans Jonas Lectures* an der Freien Universität Berlin von Horst Gronke, Jens Peter Brune und Micha H. Werner am 5. Februar 1999 [...] geführt worden“ (Apel 2001b, S. 97).

Apel:

„Ja, das schon. Das gehört zum primordialen Diskurs dazu.“

Frage:

„Und die wäre individuell zurechenbar, wie man einem Skeptiker auch zeigen können müsste.“

Apel:

„Nein, nein, zunächst einmal nicht. Zunächst einmal haben alle Individuen als Diskursteilnehmer die gleiche, aber nicht einige individuelle Mitverantwortung.“

Was sich in Anbetracht dieses Wortwechsels vermuten lässt, ist, dass Apel den Begriff „individuell“ strikt in seiner Bedeutung des *rein* empirisch Besonderen, Subjektiven gebraucht, weshalb dann konsistent hierzu eine individuelle Verantwortungsübernahme im primordialen Diskurs abgelehnt werden muss. Damit entsteht aber freilich das Problem, dass dann, wenn im primordialen Diskurs kein Hinweis auf eine irgendwie individuell zurechenbare Verantwortung des einzelnen Diskurspartners zu finden ist, offenbleibt, wie eine solche für einen Akteur respektive Diskurspartner in der realen Lebenswelt begründet werden kann. Deshalb hat Brune, wie ich meine, ein zentrales Defizit in Apels Begründung von Mitverantwortung getroffen, wenn er das soeben wiedergegebene Gespräch folgendermaßen kommentiert:

„Für problematisch halte ich diese Auffassung, sofern sie besagen soll, daß für die Ebene des Erhebens und der Problematisierung von Geltungsansprüchen *allein* die Unterstellung der Mitverantwortung aller Dialogpartner<sup>313</sup> konstitutiv sei, also auf dieser Ebene der Begriff ‚individueller‘ Verantwortung noch keinerlei sinnkonstitutive Rolle spiele“ (Brune 2003, S. 107).

---

313 Brune verwendet die Begriffe „Diskurs“ und „Dialog“ in anderer Weise, als dies in der vorliegenden Untersuchung geschieht. „Dialog“ bezeichnet für ihn die „Sinn und Geltung prüfende Argumentationspraxis“. Siehe hierzu Brune 2003, S. 99.



Und er setzt seine Kritik fort:

„Wenn auf dieser grundlegenden Ebene noch keine (wie auch immer näher zu bestimmende) individuelle Verantwortung aufweisbar ist, sehe ich nicht, wie in den nach Apel zu transzendierenden ‚empirischen‘ Fällen der Zurechnung individueller Verantwortung diese Zurechnung überhaupt am verbindlichen Geltungssinn (qua einzulösendem *Anspruch*) soll teilhaben können“ (ebd.).

Zwar stimme ich nicht ganz überein mit der Relevanz von Brunos weiteren Überlegungen zur Auflösung des indizierten Problems im Einzelnen (ebd., S. 107–111), soweit ich diese recht verstehe. Dennoch halte ich sein Ergebnis, nämlich die Notwendigkeit der Aufdeckung von „Selbstverantwortung“, für unerlässlich für Apels Begründung einer normativ verpflichtenden Mitverantwortung. Denn nur mit der selbstverantwortlichen Diskurspartnerrolle schlechthin jedes Einzelnen lässt sich die Pointe der von allen gleichermaßen zu tragenden Mitverantwortung – als solidarische Verantwortung von *allen individuellen Einzelnen* gegenüber *allen individuellen Einzelnen* – herausstellen.

Diese Rolle der primordialen Selbstverantwortung erschien Apel fälschlicherweise wohl zu selbstverständlich, weshalb er mir gegenüber einmal mündlich äußerte, die Selbstverantwortung sei ja in der Mitverantwortung „schon mit drin“. Damals erschien mir diese Antwort plausibel. Inzwischen aber sehe ich, dass erst die Aufdeckung der individuellen Selbstverantwortung schon auf primordialer Ebene es ermöglicht, in der realen Lebenswelt überhaupt von individueller Zurechenbarkeit von Mitverantwortung jedes Sprech-/Handelnden zu sprechen, die er nämlich in *selbstverantwortlich-wahrhafter Übereinstimmung* mit eben jener *primordialen Selbstverantwortung zur Mitverantwortung* überhaupt nur übernehmen kann und soll. Also stellt erst die primordiale „Selbstverantwortung“ den transzendentalpragmatischen Bezugspunkt für die *Wahrhaftigkeit* des Aktors in der Lebenswelt auf dritter Ebene dar. Gewiss: Es ist insofern nicht falsch zu behaupten, Selbstverantwortung sei in der Mitverantwortung schon „mit drin“. Aber mit dieser Unterbetonung der Rolle von Selbstverantwortung wird das zentrale Moment der transzendentalpragmatischen Voraussetzung für *individuell-wahrhaftiges*, moralisches Sprech-/Handeln verdeckt.

Zur fünften Frage: Wie aber soll man sich die individuelle Übernahme von solidarischer Mitverantwortung nun genau vorstellen? Mit welcher *Art von Handlung* soll Mitverantwortung von jedem Einzelnen übernommen werden? Holen wir uns für eine Antwort zunächst Apels Vorschläge (s. o.) noch einmal vor Augen: Er spricht *erstens* von mitverantwortlicher Identifizierung von Menschheitsproblemen und davon, dass diese Probleme mitverantwortlich dem Diskurs zugeführt werden müssen. Es geht ihm hierbei um die „Initiative, die übernommen werden soll für die Gründung kritischer und alternativer Institutionen und Diskussionsplattformen der rasonierenden Öffentlichkeit“, um die „1000 Gespräche und Konferenzen“ im Sinne einer „Metainstitution, die alle anderen Institutionen kontrolliert“. *Zweitens* sieht er auch in der „Einrichtung und ständigen Erneuerung bzw. Veränderung der sozialen Institutionen“ (s. o. oder auch Apel 1998a, S. 811) die Initiative zur Übernahme von Mitverantwortung. Zu ergänzen wäre hierzu, dass dies nicht nur in institutionalisierter Weise vor sich gehen kann, sondern auch mit Initiativen wie Demonstrationen, Petitionen, Unterschriftensammlungen, ggf. auch zivilem Ungehorsam oder gar einem Aufstand. In der demokratischen Wahl sieht Apel *drittens* ein Beispiel dafür, dass es auch die schon zugeteilte Form mitverantwortlicher Initiative für den Einzelnen gibt.<sup>314</sup>

Gegenüber diesen Vorschlägen für mitverantwortliche Initiativen, die man mit Otfried Höffe auch als „Aufgabenverantwortung“ bezeichnen kann, vernachlässigt Apel indes den Aspekt der „Rechenschaftsverantwortung“ (Höffe). Dies gesteht er in einem Interview von 2001 auch teilweise ein:

„Ich habe jetzt fast immer an eine Aufgabenverantwortung gedacht – habe das allerdings mit der Pflicht, Rechenschaft zu geben, verbunden“ (Apel 2001, S. 105).

Letzteres lässt sich allerdings, soweit ich sehe, nirgends belegen. Vielmehr geht er auf eine Frage im Interview, die dezidiert auf

---

314 „Oder noch radikaler gesagt: jeder einzelne ist mitverantwortlich für die Zuteilung von Verantwortung innerhalb der Institutionen. Nichts anderes bedeutet es ja, wenn ich zur Wahlurne gehe und meine Stimme für die Wahl eines politischen Verantwortungsträgers abgebe“ (Apel 1995, S. 89). Vgl. hierzu auch seine Ausführungen in Apel 2001, S. 104.

die von Höffe unterstellte Komplementarität von Rechenschafts- und Aufgabenverantwortung abzielt, nicht weiter ein (siehe ebd., S. 105–106). Auch spricht er zwar von der „Kehrseite praktischer Unverbindlichkeit“ (Apel 1992a, S. 207), die für den „Sonntagsmenschen“ mit der Teilnahme an Diskursen verbunden sei. Aber auch aus dieser potentiellen Wirkungslosigkeit von Diskursen zieht er nicht die Konsequenz einer Forderung nach *Rechenschafts-Verbindlichkeit für mitverantwortliches Alltagshandeln*.<sup>315</sup>

Was also nach meinem Dafürhalten bei Apel fehlt, ist, dass er an keiner Stelle auf die jene Diskursinitiativen *komplementär* ergänzenden, selbst- und mitverantwortlich zu *rechtfertigenden* Sprech-/Handlungen bzw. Unterlassungen jedes Einzelnen zu sprechen kommt, mit deren Nicht-Rechtfertigbarkeit kollektive Schäden ja allererst entstehen können und vice versa darum auch nur mit der Unterlassung dieser Handlungen vermieden werden können. Sondern er erwähnt lediglich die juristisch festgelegte, sanktionierbare Verantwortlichkeit von *Verursachern* (z. B. von Firmen, denen man Umweltschäden direkt kausal nachweisen kann) sowie von *Interessenvertretern* „im Sinne der Wirtschaft und der Politik“ (Apel 1992a, S. 208), deren Interessenverfolgung die bezeichneten Schäden in *direkter kausaler* Weise nach sich ziehen, was ja nicht zu einer Verpflichtung von *Mit-Verantwortung* führt.

Indes: Man muss zugeben, dass sich im Fall der kollektiv verursachten Nebenwirkungen globaler Gefährdung gattungsethischer Güter für die Rechenschaftsverantwortung im Unterschied zur Aufgabenverantwortung ein spezifisches Problem von Unzumutbarkeit darstellt, das wir oben schon angesprochen haben: Weil in diesem Fall *kollektiver* Verursachung von problematischen *Nebenwirkungen* die Zweckverfolgung einzelner Sprech-/Handlungen ja eben *nicht* als deren *direkte kausale* Ursache auszumachen ist, ist es nicht unmittelbar einsichtig, weshalb und inwiefern ein Akteur Rechenschaftsverantwortung für die Zweckverfolgung dieser seiner einzelnen Sprech-/Handlungen übernehmen sollte. Apel

315 Apel schreibt: „Die von mir apostrophierten ‚tausend Gespräche‘ sind das *einzig* Medium, in dem und durch das die diskursethisch geforderte Organisation der Mit-Verantwortung sich in unserer Lebenswelt praktisch entfalten kann. Sie genau stellen die realistische Alternative dar zu jener oft beschworenen Ohnmacht des Einzelnen“ (Apel 2000, S. 40, Kursivschreibung D. A.).

spricht davon, dass in solchen Fällen die Handlungen der Einzelnen „vollständig anonym“ werden: „Ich als Herr Müller bin doch nicht für die Flußvergiftung oder das Klima verantwortlich“ (Apel 2002, S. 93). Die zweckrationale Anomalie besteht in diesem Fall offensichtlich darin, dass ein Akteur Zwecke rechtfertigen müsste, die er mit der Zweckverfolgung seiner Handlungen gar nicht intendiert hat, weil sie erst im kausalen Zusammenwirken der Interessenverfolgung vieler Einzelner als Nebenfolgen entstehen. Diese Anomalie, dass Zwecke zu rechtfertigen sein sollen, die mit der direkten Zweckverfolgung einer einzelnen Sprech-/Handlung gar nicht in direktem kausalem Zusammenhang stehen, besteht bei der von Apel vorgeschlagenen Aufgabenverantwortung dagegen nicht. Denn die übernommenen Aufgaben verfolgen einen Zweck – in diesem Fall die Gefährdung gattungsethischer Güter aufzuspüren und Diskursen zuzuführen –, und nur dieser Zweck selbst, und nicht irgendein unintendierter Zweck kollektiv verursachter Nebenfolgen, muss gerechtfertigt werden.

Ich meine nun, dass es aber eine (transzendentalpragmatische) Begründung auch für die mitverantwortliche Rechenschaftspflicht für einzelne Sprech-/Handlungen mit kollektiven schädlichen Nebenwirkungen gibt. Diese Begründungsfrage hat sich auch Walter Sinnott-Armstrong gestellt,<sup>316</sup> freilich ohne auf transzendentalpragmatische Mitverantwortung zu rekurrieren. Deshalb kommt er zu dem Schluss, dass es keine Moraltheorie gebe,

---

316 Walter Sinnott-Armstrong stellt in seinem Essay *It's not my fault: Global warming and individual moral obligations* (2010) die Frage nach der Möglichkeit individueller Rechenschaftsverantwortung für kollektive Wirkungen. Er sucht nach einem Moralprinzip, mit dem es bspw. möglich ist, einer Person unmoralisches Verhalten nachzuweisen, die einen gänzlich unnötigen, lediglich einen vom Spaß an schnellen Wagen mit Verbrennermotor motivierten sonntäglichen Autoausflug unternimmt: „So my real question is whether the facts about global warming give me any moral obligation not to drive a gas-guzzler just for fun on this sunny Sunday afternoon.“ Selbstverständlich unterstellt er mit dieser Frage den wissenschaftlich bewiesenen Zusammenhang zwischen Autofahren, CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Klimawandel und dessen gravierenden Folgen für das Leben und Zusammenleben der Menschen auf dem Planeten Erde. Obwohl er selbst rein intuitiv der Ansicht ist, dass man ein solches Verhalten als *unmoralisch* beurteilen können müsste, hält keine der von ihm getesteten Moralprinzipien einen „Grund der Verbindlichkeit“ (Kant) bereit, wie er feststellt.

die für die genannten Fälle eine Rechenschaftsverantwortung begründen könne.<sup>317</sup>

Demgegenüber möchte ich nun anführen, dass *Wahrhaftigkeit auf ihrer dritten Ebene* die entscheidende Schlüsselrolle zur Lösung des zur Disposition stehenden Begründungsproblems darstellt. Mit ihr nämlich kann gezeigt werden, inwiefern ein Akteur auch für jene bezeichneten Sprech-/Handlungen individuelle selbstverantwortliche Rechtfertigungspflicht im Sinne seiner Mitverantwortung hat: Er muss sich nämlich so *äußern und so handeln*, wie er es selber wirklich *selbstverantwortlich wahrhaftig meint bzw. meinen kann* im Hinblick auf den Erhalt gattungsethischer Güter, und zwar unabhängig davon, ob seine Äußerung oder Handlung als einzelne eine direkte kausale Wirkung auf diese Güter hat oder nicht. Diese Antwort möchte ich auch Armstrong vorschlagen für seine Suche nach einer Moraltheorie, die seine Intuition einer Rechenschaftspflicht für in ihrer kollektiven Wirkungsweise problematische Sprech-/Handlungen bestätigen kann. Meine Antwort gilt es freilich noch etwas näher zu erläutern. Denn zunächst scheint sich

---

317 Ohne hier im Einzelnen auf alle von Armstrong angeführten Moralprinzipien und seine gegen sie vorgebrachten Gegenbeispiele eingehen zu wollen, möchte ich an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass alle von Armstrong getesteten moralischen Prinzipien letztlich an dem Fehlen transzendental-pragmatischer Voraussetzungen scheitern müssen, die, wie ich hier vertrete, den einzigen Lösungsweg freimachen. Die einen Prinzipien, die er testet, sind zwar auf eine kollektive Kausalität ausgerichtet, müssen aber an dem *Gegenstand der moralischen Pflicht* scheitern. Denn keines der Prinzipien kann den kollektiven Schaden als ein moralisches Problem darstellen. Es fehlt die Verbindung zwischen der *Zerstörung* und den notwendigerweise zu erwartenden moralischen Konflikten. Die anderen getesteten Prinzipien scheitern an dem *Kausalitätszusammenhang*: Der *einzelnen* Tat ist nicht nachzuweisen, wieso sie einen Schaden für irgendjemanden, geschweige denn für alle darstellen sollte, wenn dieser Schaden doch nur Resultat einer kollektiven Durchführung dieser Tat ist. Denn es fehlt in den von Armstrong geprüften Moralkonzepten die Komponente der *Intersubjektivität* im Sinne des „dritten Paradigmas der ersten Philosophie“ (Apel), mit der selbsteinholend-reflexiv der für schlechthin jeden Sprech-/Handelnden verbindliche *unhintergehbare Diskurs* aufgedeckt werden kann. Erst mit diesem lässt sich ja nicht nur der *Gegenstand der moralischen Verantwortung* erkennen, nämlich die gattungsethischen Güter, sondern auch die *diskursive* wahrhaftige Selbstverantwortung zur Mitverantwortung für diese Güter, mit der überhaupt erst, wie hier dargestellt ist, die gesuchte moralische Relevanz dargestellt werden kann.

auch die Begründung, die wir oben für mitverantwortliche Wahrhaftigkeit angeführt haben, nicht eins zu eins auf die von Apel angeführten und von Armstrong anvisierten Probleme der globalen, kollektiven Nebenwirkung von Einzelhandlungen anwenden zu lassen. Wie wir schon gesagt haben, ist bei diesen Problemen das Prekäre, dass *nicht nur* der direkte Wirkungsanspruch perlokutionärer Sprechhandlungen oder der mit einer Handlung verfolgte Zweck gerechtfertigt werden soll bis zu letzten Zwecken gattungsethischer Güter (so wie dies für die Zweckverfolgung jeder „normalen“ rationalen Sprech-/Handlung möglich ist und wie es auch für Sprech-/Handlungen in klassischen moralischen Konflikten gilt), sondern *darüber hinaus* geht es bei der zur Disposition stehenden mitverantwortlichen Rechtfertigungspflicht ja darum, dass der Akteur auch *von ihm selbst eigentlich nicht verfolgte* Zwecke, nämlich die nur mit anderen zusammen bewirkten kollektiven Folgen und Nebenfolgen mitverantwortlich rechtfertigen soll. Diese spezifische Forderung scheint insofern die oben mit der dreifachen Dreifachstruktur von rationalen Sprech-/Handlungen begründete „normale“ Forderung zu mitverantwortlicher Rechenschaftspflicht zu sprengen. Man könnte fragen: Ist diese spezifische Forderung rationalitätstheoretisch noch zu begründen?

Indes: Diese Forderung *scheint* eben nur jene Begründung zu sprengen. Vielmehr wird, sobald wir uns auf den *Zusammenhang* zwischen diskursiver „innerer“ und Äußerungswahrhaftigkeit besinnen, deutlich, dass die Rechtfertigungspflicht eben doch auch für die Rechtfertigung der von niemandem direkt verfolgten Nebenwirkungen von Sprech-/Handlungen gilt. Denn auch diese von niemandem intendierten Nebenfolgen können als solche, nämlich als Zustände, die schlechthin allen schaden, diskursiv *kritisiert* werden – und dies insbesondere von denjenigen, die Apels mitverantwortlicher Aufgabenverantwortung nachkommen, indem sie die Gefährdung gattungsethischer Güter aufspüren und Diskursen zuführen. Hierin zeigt sich übrigens die Komplementarität von Aufgaben- und Rechtfertigungsverantwortung.<sup>318</sup> Gegenüber dieser gleichsam im Raum stehenden Kritik respektive den entspre-

---

318 Beide Formen selbstverantwortlicher Mitverantwortung – die Aufgabenverantwortung hinsichtlich der Initiierung von und der Teilnahme an Diskursen wie auch die wahrhaftige Rechenschaftsübernahme für eigene Sprech-/Hand-

chenden Argumenten, die den kausalen Zusammenhang zwischen bestimmten Handlungen und ihren unintendierten kollektiven Nebenwirkungen nachweisen, *muss sich im unhintergehbaren Diskurs schlechthin jeder Sprech-/Handelnde positionieren*. (Wie wir oben in Kap. III.4 gesagt haben, gehört es zur Rechtfertigungspflicht auf der mitverantwortlichen dritten Ebene von Wahrhaftigkeit dazu, dass Sprech-/Handelnde die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, sich über Argumente zu informieren, denen gegenüber oder in Einklang mit denen sie ihre Sprech-/Handlungen vertreten können müssen.)

Wenn also nun ein Sprech-/Handelnder sich in diesem Sinne des *unhintergehbaren Diskurses* zu den mehr oder weniger desaströsen Nebenfolgen bestimmter Sprech-/Handlungen in seiner „inneren“ Wahrhaftigkeit selbstverantwortlich positioniert hat, dann muss er – um auch seine *Äußerungswahrhaftigkeit* einzuholen – das mitverantwortlich äußern respektive mit seinen Handlungen dem entsprechen, was er selber (in seiner „inneren“ Wahrhaftigkeit) auch wirklich selber meint bzw. in Bezug auf den Erhalt der gattungsethischen Güter meinen kann.<sup>319</sup> Die Durchführung oder Unterlassung einer entsprechenden Handlung zählt deshalb,

---

lungen (in der Alltagswelt) – stehen in einem Komplementaritätsverhältnis: Einerseits kommt es ohne Diskurs-Initiative – eine Unterlassung jeglicher Diskurs-Initiative müsste demgegenüber auch wieder rechtfertigbar sein – zu keinem Konsens über Lösungen. Andererseits sind ohne Aktoren, die den Konsens nicht in verschiedenen Sprech-/Handlungen wahrhaftig-selbstverantwortlich *umsetzen*, mitverantwortliche Diskurse per se wirkungslos. Auch Normen nach dem Universalisierungsprinzip (U) sind ja für ihre Befolgung auf die *Handlungsbereitschaft* von Aktoren angewiesen, selbst dann, wenn diese Normen schon in sanktionierbare Rechtsnormen umgewandelt sind. Zudem kommt es erst mit der Bereitschaft einiger oder vieler, die Diskursergebnisse wahrhaftig im Alltagshandeln umzusetzen, zu einer weiteren Sensibilisierung für die entsprechenden Probleme in der Gesellschaft, mithin zu weiteren Protesten, Aktionen und Diskursen.

- 319 Zur Erinnerung: Mit der ersten doppelten Rückbezüglichkeit geht es um die „innere“, gleichwohl intersubjektiv konstituierte mitverantwortliche Wahrhaftigkeit, mit der im Diskurs, zur Not in foro interno (und in einem Fall wie etwa der Zerstörung der Biosphäre auch unter Rekurs auf den aktuellen Stand der Wissenschaft), ein Sprech-/Handelnder eruiert, was er selber meinen kann. (Das Risiko eines verfehlten Wahrheitsanspruches über die Realität des Realen muss auch der selbstverantwortlich wahrhaftige Akteur hierbei freilich in Kauf nehmen.) Zum Zweiten geht es dann in der dritten Selbst-

wie wir oben schon gesagt haben, *wie* ein Statement oder Argument im unhintergehbaren Diskurs. (Das zeigt sich empirisch auch darin, dass sich andere auch von einer Handlung z. B. eines bewussten Konsumenten, eines Demonstranten, eines Aufständischen etc. überzeugen lassen können *wie* von einem Argument in einem Diskurs, weshalb sie ggf. ihrerseits ihre Sprech-/Handlungen nach dieser Überzeugung ausrichten.)

Hierin, allerdings auch nur hierin, in dieser *Äußerungswahrhaftigkeit* auf dritter Ebene von Wahrhaftigkeit die der „*inneren*“ *Wahrhaftigkeit* des Sprech-/Handelnden im *unhintergehbaren Diskurs* entsprechen muss, liegt der Grund dafür, dass man von schlechthin jedem Sprech-/Handelnden für schlechthin jede seiner Sprech-/Handlungen fordern kann: Die Sprech-/Handlung muss auch hinsichtlich ihrer unintendierten kollektiven Folgen und Nebenfolgen dem entsprechen, was er wirklich selber meint bzw. meinen kann. Das heißt, dass er solche Sprech-/Handlungen, die er in diesem Sinne nicht *wahrhaftig selber vertreten* kann, im Sinne seiner Äußerungswahrhaftigkeit auch nicht ausführen soll, obwohl die Zweckverfolgung solcher einzelnen Handlungen in keinem direkten kausalen Zusammenhang zu den unintendierten kollektiven Nebenwirkungen steht, die deshalb mit dem Unterlassen dieser einzelnen Handlung dementsprechend auch nicht verhindert werden können. Dies leuchtet freilich nicht jedem unmittelbar ein.

Zugegebenermaßen liegt in einer derartig komplexen Rationalitätsleistung individueller Übernahme zu mitverantwortlicher Rechenschaftsverantwortung ein relativ hoher Anspruch. Umso bemerkenswerter ist es, dass dennoch viele Beispiele solcher Art mitverantwortlicher Rechenschaftsverantwortung zu beobachten sind. Damit meine ich zum einen Konsumenten die versuchen hinsichtlich *materialer gattungsethischer Güter* ihren so genannten „ökologischen Fußabdruck“ möglichst klein zu halten, indem sie Pro-

---

rückbezüglichkeit darum, dass das, was ein Akteur selbstverantwortlich *selber wirklich meint* respektive was er selber wirklich vertritt (z. B. dass eine bestimmte Handlung in ihrer kollektiven Wirkung im Hinblick auf gattungsethische Güter problematisch ist und deshalb besser zu unterlassen ist oder umgekehrt eine andere Handlung förderlich oder nötig ist oder/und diese Handlung diskursiv problematisiert werden sollte), auch mitverantwortlich mit seinen *Äußerungen* respektive seine *Handlungen übereinstimmen* muss.



dukte bevorzugen die nach ökologischen Kriterien nachhaltig produziert worden sind oder/und die ihren Fleischkonsum reduzieren oder/und Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel dem Autofahren vorziehen etc, zum anderen meine ich Personen die hinsichtlich *ideeller gattungsethischer Güter* Produkte priorisieren die aus fairem Handel stammen, die ohne Kinderarbeit hergestellt sind und für deren Produktion Sicherheitsstandards für die ArbeiterInnen gewährleistet sind oder/und Personen die in ihren Sprech-/Handlungen ihrer Überzeugung hinsichtlich Menschenrechten entsprechen. (In einer solchen Entsprechung liegt m. E. ein Argument für das „Gendern“).

Und es gibt sogar viele Beispiele in denen Menschen in helldenhafter Weise in totalitären Regimen der Gefahr von Verhaftung, Folter oder Tod trotzend, mit ihrer Äußerungswahrhaftigkeit ihrer „inneren Wahrhaftigkeit“ entsprechen. Beides scheint mir das – wie ich finde höchst beeindruckende – Phänomen zu bestätigen, dass jene komplexen Rationalitätsleistungen, die *theoretisch* zu entbergen nicht ganz so einfach sind, im performativen Handlungswissen-wie des wahrhaftigen, kompetenten Sprechers *immer schon intuitiv „gewusst“ sind*.

Dass also viele (und hoffentlich immer mehr) Menschen nicht nur den hohen Anspruch solcher Rationalitätsleistungen der Rechenschaftsverantwortung, sondern auch die Zumutungen von Aufgabenverantwortung zugunsten des Erhalts gattungsethischer Güter in Kauf nehmen (wie etwa aktives Engagement, die Zurückstellung subjektiver Interessen, Mut, Kraft, Geduld und Ausdauer) – bewirkt doch der Einsatz eben keine heute so genannte „Selbstwirksamkeit“ bzw. keine direkt wahrnehmbare Änderung in der Lebenswelt –, wirft die Frage auf, ob es womöglich ein transzendentalpragmatisch erklärbares *Motiv* gibt, das die bezeichneten Zumutungen der zu übernehmenden Mitverantwortung überwiegt.

Mit der Antwort hierauf komme ich auf meine oben (am Ende von Kap. III.4) aufgestellte These zurück: Wäre da nicht die *autonome, mündige Wahrhaftigkeit*, mit der prinzipiell jeder kompetente Sprecher *wissen kann* und (transzendentalpragmatisch gesehen) *wissen können muss*, dass und wie er auf dritter Ebene seiner Wahrhaftigkeit zur Selbsteinstimmigkeit mit den diskursiven Voraussetzungen seiner Vernunft finden *kann*, wäre die Forderung zu selbstverantwortlicher Mitverantwortung, insbesondere im spezi-

fischen Fall kollektiv wirkender, unintendierter Nebenfolgen, eine utopische Zumutung. Dagegen gilt, wie wir oben schon gesagt haben: In dem *Willen* eines Sprech-/Handelnden zu mitverantwortlicher Wahrhaftigkeit fällt sein subjektiver *Wunsch* nach *Würde* als ureigene Angemessenheitsvorstellung vom guten Leben (dritter Weltbezug) mit dem intersubjektiv konstituierten, intuitiven performativen *Wissen* seiner unhintergehbaren Pflicht zu moralischer Gerechtigkeit (zweiter Weltbezug) in eins. In nicht mehr, aber auch nicht weniger als diesem *Willen zu mündig-autonomer Wahrhaftigkeit* liegt daher das Motiv zu mitverantwortlicher Moralität für jeden einzelnen Menschen. Ein anderes Motiv für moralisch gerechtes Sprech-/Handeln gibt es meines Erachtens nicht.

Denn Sprech-/Handlungen, die dem Motiv *subjektiver* Anteilnahme, Mitleid, Mitgefühl oder Fürsorge etc. entspringen, zähle ich *nicht* unter *moralisch gerechtes* Sprech-/Handeln, sondern sehe hierin, gemäß der in Kapitel II eingeführten Differenzierung, *inter-individuell angemessenes* Sprech-/Handeln. Dies gilt ebenso für die Motive einer Strafvermeidung oder des Wunsches nach Anerkennung. Insofern diese Motive zu rechtem Sprech-/Handeln führen, können sie lediglich als *Verstärkung* des Motivs zu rechtem Sprech-/Handeln gesehen werden, je nachdem, ob der Akteur *auch* aus rationaler, wahrhafter Einsicht handelt oder sich allein nach diesen subjektiven Motiven richtet. Allerdings erhält in diesem Zusammenhang die (in Kap. III.3.b) besprochene nicht-manipulative, sondern den adäquat-relevanten Geltungsanspruch *unterstützende* Gratifikation eine hohe Bedeutung für all diejenigen, für die die Zumutungen mitverantwortlicher rationaler Autonomie ohne solche Gratifikationen zu hoch sind.<sup>320</sup> (Das wird auch mit dem so genannten „Nudging“ berücksichtigt, s. o. S. 183).

Ad (2): Kommen wir nun zu Apels verantwortungsethischem „Anwendungsteil B“, mit dem er meint, seinen Moral begründenden „Teil A“ ergänzen zu müssen.

---

320 Ein Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) vom 09.05.2023, in dem es für erforderlich gehalten wird, dass auch alle Einzelpersonen klima- und umweltfreundlicher handeln müssen, damit die Umwelt- und Klimaprobleme bewältigt werden können, empfiehlt der Politik in diesem Sinne eine Kombination aus Anreizen und Verboten.

Auch hier geht es wieder um die Frage von Verantwortung, genauer: um die Verantwortung für eine „geschichtsbezogene Anwendung von Moral“ (Apel). Im Gegensatz zu seiner phänomenologischen Einführung von „Mitverantwortung“ setzt Apel für dieses Thema meist theoretisch an, wie etwa in seinem Aufsatz *Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression* (Apel 1992a, S. 103–153). Hier kommt er zu dem Ergebnis, dass sowohl der philosophische Lösungsversuch einer spekulativen Utopie (von Platon bis Hegel) als Skylla wie auch der philosophisch resignative Rückzug auf einen Standpunkt der „Üblichkeiten der ‚unbefangenen substantziellen Sittlichkeit‘“ (ebd., S. 108) als Charybdis gleichermaßen auf eine entwicklungsgeschichtliche „Regression auf konventionelle Binnenmoral“ hinauslaufen müsse (siehe ebd., S. 107–108). Demgegenüber möchte er einen dritten, diskursethischen Weg für das systematische Problem einer *geschichtsbezogenen Anwendbarkeit* von Moral aufzeigen. Hierfür problematisiert er zunächst das Verfahrensprinzip des „handlungsentlasteten Diskurses“, das er mit Habermas mit dem Universalisierungsgrundsatz (U)<sup>321</sup> wiedergibt, mit folgender Frage: „Ist mit einer derartigen Formel auch schon das hinreichende Prinzip [einer ...] *Verantwortungsethik* des menschlichen Handelns expliziert?“, und zwar im Sinne einer „geschichtsbezogenen Anwendung der Diskursethik als einer postkonventionellen Ethik?“ (ebd., S. 122) In Opposition zu Habermas, der meine, mit der Berücksichtigung von „Folgen und Nebenwirkung“ in der Formel von (U) sei dem Verantwortungsprinzip Genüge getan, beantwortet Apel diese Frage sodann dahingehend, dass ihm das „– leider – nicht der Fall zu sein“ scheint (ebd.).<sup>322</sup> Um (U) dagegen auf seine geschichtliche Anwendbarkeit zu prüfen, so Apel weiter, müsse man das Prinzip des handlungsentlasteten Diskurses (U) zunächst einmal umwandeln in das *Handlungsprinzip* (U<sup>h</sup>)<sup>323</sup>.

321 „(U) Jede gültige Norm muß der Bedingung genügen, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer *allgemeinen* Befolgung für die Befriedigung der Interessen *jedes* einzelnen voraussichtlich ergeben, von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können“ (Apel 1992a, S. 122).

322 Apel beruft sich an anderer Stelle (1992b, S. 34) hierfür auf Habermas 1984, S. 219.

323 U<sup>h</sup> könne etwa lauten: „Handle nur nach einer Maxime, von der du, aufgrund realer Verständigung mit den Betroffenen bzw. ihren Anwälten oder – ersatz-

Dann aber komme mit diesem Handlungsprinzip Folgendes in Sicht:

„Es genügt nicht, sich nach einem Prinzip ( $U^h$ ) zu richten, das die voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen der allgemeinen *Befolgung von Handlungsnormen* berücksichtigt. Es kommt vielmehr darauf an, auch die voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen der auf die geschichtliche Situation bezogenen *Anwendung eben des Prinzips ( $U^h$ ) selbst* zu berücksichtigen. Dies erst bezeichnet die prinzipielle Forderung einer Verantwortungsethik“ (ebd., S. 129).

Denn für diese Folgen und Nebenwirkungen der Anwendung des Prinzips ( $U^h$ ) selbst lässt sich sodann fragen (wie Apel an anderer Stelle prägnanter formuliert):

„Wie soll man verantwortlich handeln, wenn man nicht unterstellen darf, daß die Kontrahenten auch bereit sind, nach dem Prinzip  $U^h$  zu handeln, wenn also die Reziprozitätsbedingungen [...] nicht gewährleistet sind“ (Apel 1992b, S. 35).

Unter diesen Umständen bestehe nämlich das Problem, dass gerade die Anwendung von ( $U^h$ ) *unverantwortlich* sein könne, nämlich, wie Apel an anderer Stelle ausführt, im Sinne einer „Risikoverantwortung“ (Apel 1992a, S. 129), in der „jeder von uns [...] als Lebewesen auch moralisch für *Selbstbehauptungssysteme* entstehen [muss]: so für sich selbst, für seine Familie, für eine soziale Interessensgruppe, schließlich – insbesondere als Politiker – für ein staatliches Selbstbehauptungssystem“ (ebd., S. 61–62, 215, 295). Er spricht in diesem Sinne auch von der „*Zumutbarkeit der Anwendung einer postkonventionellen Diskursethik*“ (siehe z. B. ebd., S. 124, 139). In solchen Situationen dürfe der Mensch deshalb nicht nur konsensual-kommunikativ, sondern müsse gerade aus Verantwortung selber strategisch, besser: „strategie-konter-strategisch“ (Matthias Kettner) handeln.

---

weise – aufgrund eines entsprechenden Gedankenexperiments, unterstellen kannst, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen jedes einzelnen Betroffenen voraussichtlich ergeben, in einem realen Diskurs von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können“ (Apel 1992a, S. 123).

Dieser womöglich unvermittelt wirkende Einsatz Apels für die Verantwortung für konventionelle Selbstbehauptungssysteme, die er gegen die Anwendung diskursiver, postkonventioneller Moral ins Feld führt, obwohl er mit der Einführung des geschichtlichen Verantwortungsproblems sich ja gerade gegen eine „Regression auf konventionelle Binnenmoral“ wendet (s. o.), lässt sich nur als konsistenter diskursethischer Vorbehalt verstehen, wenn man ihn auf Apels Einschätzung von konventionellen Institutionen als „vorerst nicht ersetzbaren Errungenschaften“ auf dem Weg einer sukzessiven Verwirklichung idealer Diskursbedingungen bezieht. Das freilich macht er meist erst in Zusammenhang seiner Explikation des so genannten „Bewahrungsprinzips“ (s. u.) deutlich. Unter der Voraussetzung dieses Zusammenhangs wird sein Hinweis auf die *Zumutung* der Anwendung von diskursiver Moral allerdings erst klar:

„Es wird sofort deutlich, daß diese Zumutbarkeit relativ ist auf das Bestehen von Rechtszuständen überhaupt und darüber hinaus auf den Stand der sozialen Realisierung genau des Habermasschen Prinzips (U) als Prinzip der Begründung bzw. Legitimation von Rechtsnormen“ (ebd., S. 124).

„Insofern ist im Machtbereich moderner demokratischer Rechtsstaaten schon ein gewisser institutioneller ‚Außenhalt‘ (Gehlen) für die Zumutbarkeit der Anwendung des Prinzips (U<sup>h</sup>) einer postkonventionellen Diskursethik geschaffen. Diese Errungenschaften sind selber schon das Resultat von Aufklärungsprozessen [...]“ (ebd., S. 124).

Dennoch sei nicht zu übersehen, dass auch dort keineswegs die Bedingungen einer *durchgängigen* Zumutbarkeit der Anwendung des Prinzips (U<sup>h</sup>) realisiert seien (vgl. ebd., S. 125), nicht zu reden von Zuständen in Kriegsgebieten und regressiven Staatsformen (vgl. hierzu seine Aufzählung von Beispielen dieser Art z. B. ebd., S. 125, 139). Hier verwandele sich die „Vorstellung der umstandslosen Anwendung vielmehr in die typische Zumutung einer reinen ‚Gesinnungsethik‘ im Sinne von Max Weber“ (ebd.), weshalb vielmehr *auch* strategie-konter-strategische Handlungen als zulässig angesehen werden müssten.

Nach diesen Überlegungen nun kommt Apel zum Kern seines Entwurfs des Anwendungsteils B der Diskursethik, die er als „Ergänzung“ zu Teil A versteht:

### III. Eine transzendentalpragmatische Neubestimmung von Wahrhaftigkeit

„Allerdings muß auch diese verantwortliche Vermittlung zwischen Moralität im engeren Sinne und strategischer Vorsicht selbst noch als moralisch geboten *konsensfähig* sein: in diesem Falle natürlich nicht konsensfähig für die realen Kontrahenten, wohl aber für alle kontrafaktisch unterstellbaren Mitglieder einer idealen Kommunikationsgemeinschaft, sofern diese sich in die andersartige, nämlich asymmetrische Kommunikationssituation der Akteure hineinversetzen könnten. Und diese *kontrafaktische Konsensfähigkeit* erfordert, daß die anzustrebende Vermittlung nicht nur irgendwie mit ‚Augenmaß‘ (M. Weber), d. h. nach Maßgabe eines *effektiven Krisenmanagements*, erfolgt, sondern darüber hinaus nach Maßgabe einer *regulativen Idee*, welche befiehlt, stets an der langfristigen Beseitigung solcher Verhältnisse mitzuarbeiten, die eine strategiefreie Verständigung unter Menschen unmöglich machen. Es ist demnach in jedem Einzelfall etwa die folgende *Vermittlungsregel* zu befolgen: Soviel Vorleistung im Sinne der strategiefreien Verständigung wie *möglich*, soviel strategische Vorbehalte aufgrund einer verantwortlichen Risikoeinschätzung wie *nötig*“ (Apel 1992b, S. 35–36).<sup>324</sup>

- 324 Im Unterschied zu Habermas, der, wie seine jüngsten Stellungnahmen zum „Ukrainekrieg“ zeigen, der neuen geopolitischen Situation etwas hilflos gegenüberstehend (vgl. hierzu etwa die Kritik von Hesse 2025) an einem Dialog mit Putin festhält, hätte Apel dies als Lösungsansatz aller Wahrscheinlichkeit nach im Sinne von seinem „Teil B der Ethik“ – und angesichts des von Putin lediglich vorgetäuschten Interesses an Verhandlungen – diskreditiert und sowohl die Sanktionen gegen Putin als auch die militärische Unterstützung der Ukraine und die neue Aufrüstungsstrategie Deutschlands und Europas für (leider) richtig erklärt, auch, um wenigstens in spe wieder echte strategische Verhandlungen mit Putin führen zu können; und er hätte für die Rechtfertigung dieses Standpunktes, wie ich es mit meinen Worten ausdrücken möchte, auf den auf die dritte Ebene von Wahrhaftigkeit aufgehobenen „exklusiven“ Diskurs verwiesen, nämlich in diesem Fall den Diskurs der Weltgemeinschaft in Orientierung am Telos der Entwicklung und Bewahrung gattungsethischer Güter unter Ausschluss des Aggressors Putin. Das Ironische an dem Vergleich der beiden Standpunkte (von Apel und Habermas) in diesem Fall ist, dass ausgerechnet Habermas, der Apel immerzu für seinen transzendentalpragmatischen Standpunkt der Unhintergebarkeit des Diskurses statt eines so genannten „detranszendentalisierten“, pragmatischen Zugriffs auf moralische Fragen kritisiert, nun vielmehr selbst am Diskurs (diskursideologisch, wie man beinahe sagen möchte) festhält, während Apel eine pragmatische, gleichwohl diskursethisch rechtfertigbare Strategie vorschlagen würde. Es zeigt sich an diesem Beispiel einmal mehr, wie entscheidend es ist, auf *theoretischer Metaebene* die transzendente Differenz zwischen dem prinzipiell unhintergebaren primordialen Diskurs einerseits und dem in actu geführten Diskurs mit dem Opponenten andererseits zu sehen.

Prägnanter bezeichnet er das besagte regulative Vermittlungsprinzip des „soviel Vorleistung wie möglich, soviel Vorbehalt wie nötig“ mit den zwei Unterprinzipien, die wir oben (im Kontext von Mitverantwortung) schon erwähnt haben: dem „Bewahrungsprinzip“ und dem „Veränderungsprinzip“ bzw. „Entwicklungsprinzip“, die er zusammen als das Ergänzungsprinzip (E) der Ethik bezeichnet (siehe Apel 1992a, S. 148–149).

Das „Bewahrungsprinzip“ gewinnt in diesem Zusammenhang von Teil B also über die reine Erhaltungsfunktion der menschlichen Spezies hinaus (wie Apel im Zusammenhang mit Mitverantwortung für die Ökosphäre eingeführt hat, s. o.) nun zudem die Funktion, die Notwendigkeit eines moralischen Vorbehalts im Sinne der Risikoverantwortung zu verdeutlichen: Mit keiner moralisch verantwortlichen Sprech-/Handlung darf riskiert werden, dass ihre Folgen einen Zustand bewirken, der wieder hinter die bisher erreichten Errungenschaften der Verwirklichung idealer Bedingungen zurückfällt.

„Das Bewahrungsprinzip orientiert sich [...]. an der Erhaltung solcher Konventionen und Institutionen der menschlichen Kulturtradition, die, gemessen am idealen Maßstab (U) der Diskursethik, als vorerst nicht ersetzbare Errungenschaft anzusehen sind“ (ebd., S. 149).

Bei dem „Entwicklungsprinzip“ dagegen geht es um eine „Langzeitstrategie“ mit dem Telos der „Beseitigung der Hindernisse, die der Anwendung des reinen Diskursprinzips im Wege stehen“ (ebd., S. 147). Beide Prinzipien gilt es derart zu vermitteln, dass

„nicht etwa alle Institutionen und Konventionen direkt durch den *argumentativen Diskurs* [ersetzt werden sollen], eher geht es darum[,] traditionelle Institutionen und Konventionen sukzessiv durch solche zu ersetzen, die dem Universalisierungsprinzip (U) [...] des argumentativen Diskurses Rechnung tragen“ (ebd., S. 148).

Das moralische Vermittlungsverfahren im Sinne des Teils B unter dem Ergänzungsprinzip (E) soll also eine „Interimsethik des Übergangs von den bestehenden Verhältnissen zur Realisierung der Anwendungsbedingungen der Diskursethik“ darstellen (ebd., S. 134).

Soweit also zu Apels Einführung<sup>325</sup> in Teil B der Diskursethik, die ich nun wie folgt kritisch hinterfragen möchte:

*Erstens:* Worin soll eigentlich der moralische Kern von U<sup>h</sup> in Teil A bestehen, wenn er in der Realität nicht anwendbar ist – oder anders: Worin sollte der Sinn einer Moral bestehen, die *nicht anwendbar* ist? Ist nicht vielmehr die *Anwendbarkeit* von Moral in der Realität eine tautologische Präskription von Moral? Beziehungsweise ist nicht die Idee idealer Verhältnisse eine utopische Idee, sobald man sie als eine von der Realität losgelöste Vorstellung versteht?<sup>326</sup> Und: Liegt nicht in dieser inkonsistenten Trennung von (Letzt-)Begründung von idealer Moral einerseits und „Zumutung“ ihrer Anwendung in der Realität andererseits der Grund dafür, dass Apel in einem nachträglichen Winkelzug diese Inkonsistenz damit kompensieren muss, dass er erklärt, die strategie-konter-strategischen Sprech-/Handlungen des Teils B seien als risikoverantwortliche *moralisch geboten*, wobei sie gleichwohl wiederum die Konsensfähigkeit der idealen Diskursgemeinschaft – nämlich im Sinne von (U<sup>h</sup>) des Begründungsteils A – einholen müssen? Wozu müssen sie dann aber zuerst als Sprech-/Handlungen eines Teils B den moralischen Sprech-/Handlungen entsprechend Teil A entgegengesetzt werden?

*Zweitens:* Mit welchem guten, systematischen Grund lässt sich das *Apriori der realen Kommunikationsgemeinschaft* trennen in das Charakteristikum der *konfligierenden Interessen* von Sprech-/Handelnden (für die das Prinzip (U) in einem handlungsentlasteten,

---

325 Außer den für die oben zitierten Textstellen zugrunde gelegten Quellen in Apel 1992a, S. 141–153, und 1992b, S. 29–61, siehe auch Apel 1998a, S. 275–280, 796–807, 811–815; 1998b, S. 67–71; 1999, 71–72; 2000, S. 39–50; 2001, S. 70–78; 2002, S. 73–94.

326 Lutz-Bachmann sieht auch bei Habermas das Problem, dass die Vermittlung zwischen Moralbegründung und Anwendung nicht plausibel gelöst ist: „Es stellt sich nämlich die Frage, wie [Habermas] von den moralischen Problemen, die der praktische Diskurs aus ihren ursprünglichen Handlungskontexten zunächst herausgelöst hat, wieder zu der Welt der konkreten Handlungen, der Interaktion empirischer Individuen und geschichtlich gewordener Institutionen, also mit einem Wort: zur Sittlichkeit zurückkehren kann“. Und er verweist dazu auf die Einsicht von Rüdiger Bubner und Hans-Georg Gadamer, die meinen, dass „die praktische Vernunft“ als eine „Vernunft in der Geschichte“ gedeutet werden müsse. Siehe hierzu Lutz-Bachmann 1990, S. 104.



praktischen Diskurs oder auch (U<sup>h</sup>) als handlungsanleitende Maximenethik, also im Sinne des Begründungsteils A, gelten soll) einerseits und die *Faktizität möglicher strategischer Kommunikation* andererseits, für die Begründungsteils A nicht mehr uneingeschränkt gelten soll, sondern eine Anwendungsethik Teil B erforderlich werden soll?

*Drittens:* Aus diesen beiden Fragen ergibt sich die Frage: Gilt also das Telos des vermeintlichen *Ergänzungsprinzips* (E) des vermeintlichen *Anwendungsteils* B nicht vielmehr schon als Telos innerhalb der Begründung von Moral überhaupt? Wie sonst könnte Apel dieses Telos für die von ihm geforderte Mitverantwortung geltend machen?<sup>327</sup> Ist es also nicht vielmehr so, dass das Telos schon *erstens* für die *Bewertung der Berechtigung jeden Argumentes im praktischen Diskurs* gilt – und zwar sowohl nach Maßgabe des „Veränderungsprinzips“, das die Entwicklung und Realisation des Telos vorschreibt, als auch nach Maßgabe des „Bewahrungsprinzip“, das vorschreibt, den Status der Realisation des Telos nicht rückgängig zu machen – und dass es *zweitens* für die *Bewertung der Diskurs-Anwendung als Handlung* gilt – und zwar ebenfalls nach Maßgabe des „Veränderungsprinzips“, nach dem als moralisches Sprech-/Handeln nur dasjenige gelten kann, das so weit wie möglich die idealen Diskursbedingungen in der realen Kommunikationsgemeinschaft realisiert, wie auch nach Maßgabe des „Bewahrungsprinzips“, das den risikoverantwortlichen Vorbehalt der Anwendung des idealen Diskursprinzips gegenüber den Kontrahenten in der realen Kommunikationsgemeinschaft vorschreibt?<sup>328</sup>

327 An dieser Stelle scheint Apel selbst diesen Zusammenhang zwischen der „Grundforderung der Diskursethik“ und der Mitverantwortung für jenes Telos herzustellen: „Mir scheint: in der Grundforderung einer Diskursethik, der Forderung nach einer diskursiv zu organisierenden solidarischen Verantwortung der Menschheit für ihre kollektiven Handlungen, liegt auch bereits das Postulat einer notwendigen Verknüpfung des Imperativs der *Bewahrung des Daseins und der Würde des Menschen* mit dem sozialemanzipativen Imperativ *des uns aufgegebenen Fortschritts in der Verwirklichung der Humanität*“ (Apel 1992a, S. 213).

328 Die Diskurse die im demokratisch orientierten „Westen“ geführt werden als Reaktion auf den aktuellen völkerrechtswidrig gegen die Ukraine geführten Krieg Russlands, der die Errungenschaften der Freilegung gattungsethischer Güter in den Demokratien der Welt in höchstem Maße gefährdet, zeigen diese

Ich meine nun aus diesen Fragen und den daraus erwachsenen Überlegungen heraus sagen zu können, dass sich mit Apels eigenen Argumenten transzendentalpragmatisch-reflexiver Selbsteinholung folgende in sich konsistente Architektur der *Begründung von anwendbarer Moral* in gleichsam einem Guss eines *einzigsten diskursethisch-mitverantwortlichen Moral-Prinzips in Orientierung an gattungsethischen Gütern* aufstellen lässt, das jene Spaltung in einen Moral begründenden Teil A und einen Moral anwendenden Teil B ersetzen kann:

1. Die Unhintergebarkeit des unbegrenzten praktischen Diskurses gilt für schlechthin alle moralisch relevanten Situationen der Lebenswelt.

2. Für die Durchführung des praktischen Diskurses in actu gilt dabei immer, dass er selbst als *Handlung im Kontext der geschichtlichen Situation* risikoverantwortlich bewertet werden muss. Das heißt, es muss mitverantwortlich nach dem Veränderungsprinzip und dem Bewahrungsprinzip entschieden werden, ob der Diskurs in actu als möglichst unbegrenzter Diskurs geführt werden kann oder ob er nötigenfalls in actu als „exklusiver Diskurs“ (s. o.) geführt werden muss, der diejenigen Betroffenen aktual aus dem Diskurs ausschließt, die als Aggressoren von sich aus den Diskurs verweigern. Hierbei gilt allerdings aus sinnkritischen Gründen, dass aufgrund der prinzipiellen Unhintergebarkeit des unbegrenzten Diskurses die *prinzipielle Gleichberechtigung aller Argumentierenden als Argumentierende* bestehen bleibt, weshalb auch Argumente der Diskursverweigerer, die als berechtigte Argumente reformulierbar sind, im exklusiven Diskurs berücksichtigt werden müssen.

3. Im praktischen Diskurs gilt das Universalisierungsprinzip ( $U^{gatt}$ ), das nur diejenigen Argumente als berechtigte auszeichnet, welche die Wirkung sowie die Folgen und Nebenfolgen von Handlungsnormen und einzelnen Sprech-/Handlungen an dem Telos der Entwicklung und Bewahrung *gattungsethischer Güter* orientiert.

---

Vermittlung zwischen Bewahrungs- und Entwicklungsprinzip in beiden Hinsichten mit Deutlichkeit: In den Argumenten im Diskurs um die Frage wie mit der Situation mitverantwortlich umgegangen werden soll, einerseits und mit der wiederum diskursiven Entscheidung, ob und wie weit der Diskurs mit dem Aggressor geführt werden soll, andererseits.

Dem Leser wird aufgefallen sein, dass sich die hier mit und gegen Apel vorgeschlagene Architektur eines *einzigsten diskursethisch-mitverantwortlichen Moral-Prinzips in Orientierung an gattungsethischen Gütern* in der oben entfalteten These über Wahrhaftigkeit auf ihren drei performativen Ebenen wiederfindet, deren dritte Ebene der höchsten Stufe moralischer Urteilskompetenz entspricht: Auf dritter Ebene seiner Wahrhaftigkeit, mit der ein Akteur die Unhintergebarkeit des Diskurses und mit ihr das unhintergebare gattungsethische Gut der Gleichberechtigung aller Argumentierenden als Argumentierende selber noch einmal einholt, entscheidet er mitverantwortlich (d. h. zusammen mit allen gegenüber allen anderen Diskurspartnern, zur Not in foro interno) nach Maßgabe der Bewahrung und Entwicklung der gattungsethischen Güter, wie er im jeweiligen Fall sprechen-/handeln soll, und das umfasst auch, dass er mitverantwortlich entscheiden muss, inwieweit er in einem Interessenkonflikt in actu einen Diskurs mit dem Opponenten führen kann und soll oder ob er nur einen exklusiven Diskurs führen soll. Kurz: Wahrhaftigkeit auf ihrer dritten Ebene bezeichnet das *Moment der realen Einholung des transzendentalpragmatisch begründbaren Universalisierungsprinzips* U<sup>gatt</sup>.

Diese Architektur stimmt in gewisser Weise sogar mit Apels eigener Einsicht über die Zusammenhänge von Begründung, Anwendung und Telos von Moral in folgender Textstelle überein, freilich nur, sofern man den Passus „in Teil B der Ethik“ am Anfang und den dementsprechenden Begriff „Ergänzungsprinzip“ streicht respektive (durch die Einfügungen in eckigen Klammern) ersetzt:

„Damit aber schließt sich – ~~in Teil B der Ethik~~ [in der Diskursethik] – das Erhaltungsprinzip mit dem Veränderungsprinzip ~~im verantwortungsethischen Ergänzungsprinzip (E)~~ [in der mitverantwortungsethischen Orientierung am Telos der gattungsethischen Güter (T<sup>Gatt</sup>)] des Prinzips der Diskursethik (U) zusammen. Und ~~das Prinzip (E)~~ [(T<sup>Gatt</sup>)] schließt sich mit dem Prinzip U<sup>h</sup> auf der höchsten Stufe der moralischen Urteilskompetenz zu einem *einzigsten Prinzip* der diskursbezogenen Verantwortungsethik zusammen“ (Apel 1992a, S. 149–150, kursiv D. A.).

Freilich ist die hier eingefügte Ergänzung hinsichtlich der gattungsethischen Güter nicht ganz „harmlos“. Apel macht bewusst keine

Angabe über den *Gehalt* des Telos im Ergänzungsprinzip,<sup>329</sup> sondern beschränkt es auf die formale, regulative Idee der Ermöglichung von Diskurs „in the long run“ bzw. auf die Bewahrung von Diskursbedingungen. Auf die (philosophiegeschichtlich bedingten) Gründe für seine Vorsicht kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur soviel dazu: Der Gehalt des Telos muss nicht Gefahr laufen, mit „der Eudaimonia des Individuums [oder] der Einheit von individueller Eudaimonia und Gerechtigkeit im Sinne der platonischen Staatsutopie“ (ebd., S. 147) identifiziert zu werden. Das gesteht Apel auch zu.<sup>330</sup> Denn der Gehalt des Telos, die gattungsethischen Güter, können vielmehr in den *Präsuppositionen des gerechten Diskurses selbst* gefunden werden, wie wir gesehen haben.

Im Gegensatz zu meiner Kritik an Teil B der Ethik, mit der ich Apel vorwerfe, für die Begründung von Moral das Diskursapriori *zu weit* vom Apriori der realen Kommunikationsgemeinschaft entfernt zu haben, kritisiert Habermas Apels Begründung von Moral im Hinblick auf eine angebliche „erkenntnistheoretische Engführung der Begründungsstrategie“ (Habermas 2020, S. 96): „Apel gewinnt moralische Antworten nicht erst aus der Reflexion auf die Frage: Was soll ich tun?, sondern *vor aller Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Geltungsfragen* bereits aus einer vertiefenden *Fortsetzung der erkenntnistheoretischen Reflexion selbst*“ (ebd., S. 94). Zwar geht diese Kritik insofern an Apels Pointe vorbei, als diese gerade darin liegt, dass für die *praktische* Geltungsfrage „Was

---

329 Apel schreibt: „Man kann m. E. nicht bestreiten, daß auf der Ebene des von mir angedeuteten Ergänzungsprinzips (E) (der Verantwortungsethik) auch die Trennung – im Sinne einer postkantischen Metaethik – zwischen *teleologischer Ethik* und *deontologischer Ethik* nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. [...] Der schon platonische Gesichtspunkt des *Guten* als des οὐ ἐν εἰς (‘Worumwillen’) scheint hier wieder zum letzten Maßstab zu werden“ (Apel 1992a, S. 146). Und: „Freilich möchte man wissen, was das Ergänzungsprinzip (E) als *normatives* Prinzip genauer beinhaltet. [...] Hier beginnen in der Tat die Schwierigkeiten von Teil B der Ethik, die ich für größer halte als die Letztbegründung in Teil A der Ethik“ (ebd., S. 145).

330 „Das von mir angedeutete Ergänzungsprinzip (E) ist zwar *teleologisch* orientiert, aber nicht am substantiellen *Telos des guten Lebens*, sondern am Telos der Beseitigung der Hindernisse, die der Anwendung des reinen Diskursprinzips im Wege stehen“ (ebd., S. 147).

soll ich tun?“ doch gerade auf ihren performativen Geltungsanspruch *als Sprechhandlung im Diskurs* selbsteinholend reflektiert wird, um sie beantworten zu können. Und insofern schließt Apel ganz konsistent, dass dann, wenn Diskurs überhaupt für *diese* Frage und Antwort nach der moralischen Beurteilbarkeit von Sprech-/Handlungen die einzige adäquate Methode ist und insofern die einzige gerechte Methode der Beurteilbarkeit von Sprech-/Handlungen, die Präsuppositionen des Diskurses überhaupt ja selber auch gerecht sein müssen. In dieser die eigenen Vernunftbedingungen der *Beurteilbarkeit* von Sprech-/Handlungen einholenden Reflexion liegt die Begründung von *Diskursethik überhaupt*. Eine solche wird von Habermas freilich nicht gegeben, obwohl sie auch für seine Version der Diskursethik (unter der Hand) vorausgesetzt werden muss.

*Einerseits* wirft Habermas Apel insofern zu Unrecht eine „erkenntnistheoretische Engführung der Begründungsstrategie“ (ebd., S. 96) von Moral vor. Er übersieht den reflexiv-logischen Schritt, der den Diskurs notwendigerweise als selbst schon *gerecht* erkennen und anerkennen muss. Diese unhintergehbare Einsicht ist es doch, die es Apel erlaubt, die Regelpräsuppositionen des *gerechten* Diskurses als „diskursethische Grundnormen“ zu bezeichnen.

*Andererseits* hat Habermas in partialem Sinne doch auch wieder recht mit seinem Vorwurf der Engführung in Apels reflexiver Ausführung, insofern Apel mit dem Begriff der „diskursethischen Grund-Normen“ (in Teil A) eine *Handlungsanleitung* verknüpft. Dass diese Verknüpfung vorschnell ist, bestätigt sich, wie wir soeben gesehen haben, darin, dass Apel sich genötigt sieht, in einem „Anwendungsteil B der Moral“ die Präskription der reflexiv gewonnenen „diskursethischen Grundnormen“ – deren *praktische Anwendbarkeit* als solche erst noch gewährleistet sein müsse – wieder aufzuheben, um ihren normativen Kern sodann mit einem „Ergänzungsprinzip E“ wiederum zu retten. Diese Umständlichkeit aber wäre nicht nötig, wenn er die unhintergehbaren Präsuppositionen von Diskurs nicht schon *direkt gleichsetzte* mit *moralischen Handlungsnormen*, wie Habermas ihm insofern zu Recht vorwirft.

Nicht *handlungsanleitende diskursethische Grundnormen* sind es also – so die These der vorliegenden Untersuchung – die sich mit den *Regel*-Präsuppositionen des per se gerechten Dis-

kurses gewinnen lassen, sondern das für *alle gleichermaßen Gute* der *gattungsethischen Güter* ist es, was sich mit den *Existential*-Präsuppositionen des per se gerechten Diskurses gewinnen lässt und nach dem sich alle Sprech-/Handlungen in letzter Instanz, in Einholung ihrer Wahrhaftigkeit auf zumindest „innerer“ dritter Ebene, richten müssen.

Anders ausgedrückt: Nicht *handlungsanleitende diskursethische Grundnormen* sind es, die der autonome Wille sich in der realen Lebenswelt selbst erst noch auferlegen soll, sondern Wahrhaftigkeit ist es, mit der er seine eigenen diskursiven Vernunftbedingungen als Telos seiner moralischen Orientierung erkennen, anerkennen und einholen soll.

In dem Sinn dieser Kritik an Apel und Habermas habe ich in der Einleitung oben angekündigt: Im Hinblick auf die Letztbegründbarkeit von Moral muss einerseits mit Habermas gegen Apel sowie auch mit Apel gegen sich selbst die Letztbegründbarkeit „diskursethischer Grundnormen“ als im engeren Sinne *handlungsanleitender* Normen „aufgehoben“ werden: *Handlungsnormen* können, wie es Habermas vertritt, ausschließlich *im* wahrhaftigen Diskurs als stets fallibele Normen gewonnen werden. Gleichwohl muss andererseits mit Apel gegen Habermas sowie auch mit Habermas gegen sich selbst der Diskurs und mit ihm seine „diskursethischen Grundnormen“ als *unhintergehbare Kern* von Moral respektive von moralischer Einstellung ausgewiesen werden, der auf der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit in ihrer Orientierung an den gattungsethischen Gütern im dreifachen hegelschen Sinne „aufgehoben“ bleibt.